



Landtags = Acten

von den Jahren 18⁸⁹/₉₀.

Berichte zc. der ersten Kammer.

Nr. 1 bis mit 111 enthaltend.



Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

283.7

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Darstellung der Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: die Antike, die Mittelalter und die Neuzeit. In der Antike wird die Dichtung der Griechen und Römer behandelt, in der Mittelalter die Dichtung der Germanen und die Entwicklung der deutschen Dichtung. In der Neuzeit wird die Dichtung der Renaissance, des Barock, des 18. Jahrhunderts und der Romantik dargestellt. Die Arbeit ist für die Schüler der oberen Klassen der Gymnasien und für die Studierenden der Universitäten bestimmt. Sie soll den Lesern einen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur geben und die Wichtigkeit derselben für die deutsche Nation verdeutlichen.

Inhaltsverzeichnis.

- Nr.
- 1 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret Nr. 4, einen Gesetzentwurf wegen **provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben** im Jahre 1890 betreffend.
 - 2 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret Nr. 12, den Entwurf zu einem Gesetze, eine **Befreiung vom Vertragsstempel** betreffend.
 - 3 Bericht der vierten Deputation, die **Zusammenstellung der während des Landtages 1887 von den Kammern gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge** und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschliessungen betreffend.
 - 4 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen **Bahnwärters Reichardt in Leipzig, Pensionsgewährung** betreffend.
 - 5 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des **Gastwirths Carl August Müller in Lugau** um Veranlassung einer **Grenzberichtigung** betreffend.
 - 6 Bericht der zweiten Deputation über das Königliche Decret Nr. 10, die summarische Uebersicht der **Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds** in den Jahren 1887 und 1888 betreffend.
 - 7 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche Decret Nr. 11, den Entwurf zu einem Gesetze wegen **Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung** für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.
(Siehe auch Antrag Nr. 86.)
 - 8 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes wegen der **Umwandlung der 4 procentigen Staatsanleihen von 1852, 1867 und 1869 in eine 3½ procentige Staatsschuld**, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3 procentigen Renten-anleihe betreffend.
 - 9 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Lohn- copisten Frauenstein in Dresden**, Erhöhung der ihm ausgesetzten laufenden **Unterstützung** betreffend.
 - 10 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Gärtner- eigenthümers Haucke in Gablenz und Genossen**, Freigabe der Jagd auf **Wild**, insbesondere auf Hasen innerhalb der eingefriedigten Grundstücke betreffend.
 - 11 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Dom- herrn **Dr. Friederici in Leipzig**, **Einkommensteuerreclamation** betreffend.
 - 12 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret Nr. 3, einen **Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1888 und 1889** betreffend.
 - 13 A. Antrag zum mündlichen Vorberichte der zweiten Deputation, die **Gewährung von transitorischen Beihilfen an die festangestellten Bureau-, Aufsichts-, Boll- ziehungs- und Betriebsbeamten**, deren Bezüge den Betrag von 3150 *M* nicht erreichen, betreffend, und B. Antrag zum mündlichen Berichte derselben Depu- tation über das Königliche Decret Nr. 13, den Entwurf eines Gesetzes über den **Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener** betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen der von der Königlich Sächsischen Regierung angestellten Beamten der Reichspostverwaltung.

IV

- Nr.
- 14 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation 1. über die Petition des **Gemeinderathes zu Gersdorf** bei Hohenstein-Ernstthal, die Errichtung einer **Apotheke** daselbst betreffend, und 2. über die Anschließpetition des Dr. med. **Kindler** in Gersdorf.
(Siehe auch Antrag Nr. 74)
- 15 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **Stadtgemeinde Schlettau** und Genossen, die Errichtung einer **Apotheke** daselbst betreffend.
- 16 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Titel 12, 14, 16, 24, 27 und 31 des außerordentlichen Staatshaushalts - Stats** für 1890.
- 17 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 17, 18 und 19 des **Staatshaushalts - Stats** auf die Jahre 1890 und 1891, **Landeslotterie, Lotterie-Darlehnscaffe und Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung** betreffend.
- 18 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 105 und 106 des **ordentlichen Staatshaushalts - Stats** auf die Jahre 1890, **Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrathe** betreffend.
- 19 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 9, die **Begebung der durch die Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 geschaffenen dreiprocentigen Rente** und die dafür vereinnahmten Beträge betreffend.
- 20 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Frau **Auguste Wilhelmine verw. Schulze** zu Dresden um **Ersatz des ihr angeblich bei einer Zwangsversteigerung entstandenen Vermögensverlustes**.
- 21 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition **Emil Richter's** in Dresden und Genossen, den **Handel mit Papier und Zeichenutenfüllen** seitens der Angestellten der königlichen Institute betreffend.
- 22 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des emeritirten **Schuldirectors J. C. Wagner** in Niederlösnitz, die Bewilligung einer **Wittwenpension** betreffend.
- 23 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Decret Nr. 18, den Entwurf eines Gesetzes, die **gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften** betreffend.
- 24 Anzeige der vierten Deputation über
1. die Beschwerde **Hermann Julius Fabel's** in Pirna, die gegen ihn angewendeten **Maßregeln anlässlich seines geistigen Zustandes** betreffend;
 2. die Beschwerde des Gemeinderathsmitgliedes **Christian Traugott Eichler** in Thalheim und zwei Genossen, die **Wahl eines Gemeindeältesten** daselbst betreffend;
 3. die Petition des **Brenners Vogel** in **Schönbach** bei Großbothen, die **Gewährung von Ibeuerungszulagen an die Ernährer starker Familien** u. s. w. betreffend;
 4. die Petition der Frau verw. **Bürgerschuloberlehrer Dr. List** in Dresden um **Erhöhung ihrer Pension** beziehentlich um **Gewährung einer laufenden Unterstützung neben der Pension**.
- 25 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 102 und 103 des **Staatshaushalts - Stats** auf die Finanzperiode 1890, **Ministerium des Auswärtigen nebst Canzlei und Gesandtschaften**.
- 26 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Titel 1, 3, 10, 11, 17, 19, 22, 28, 29, 30, 33, 34, 35 und 36 des außerordentlichen Staatshaushalts - Stats** auf die Finanzperiode 1890.
- 27 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **Fischerinnungen Sachsens, Abkürzung der Schonzeit** betreffend.
- 28 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Dr. med. **Engelmann** zu Dresden, die **Abänderung des § 22 Absatz 6 des Volksschulgesetzes** betreffend.
- 29 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Friedrich Paul Rünchert** in Dresden. **Rückerstattung von 111 # gerichtliche Kosten** betreffend.

- Nr.
- 30 Anzeige der vierten Deputation über
 1. die Beschwerde des Holzschleifereibesizers **Gustav Engert** in **Wiesa** bei **Annaberg**, die **Einleitung des Zwangsvollstreckungs-Verfahrens** wegen **unberichtigt gelassener Gemeindeabgaben** betreffend;
 2. die Beschwerde und Petition des früheren Oekonomie-Pächters **Horst Louis Semmig** in **Klingenberg**, **Rechtsverweigerung** betreffend.
- 31 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Abschnitt G, Cap. 73 Titel 1 bis 21, Cap. 74 bis 87 des Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1887, das **Departement der Finanzen** betreffend, ingleichen über die Petition der **Straßenwärter** der königlichen Amtshauptmannschaft **Grimma**.
- 32 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Abtheilung D, Cap. 32 bis mit 37 des Staatshaushalts-Stats auf die Jahre 1887, **Gesamtministerium nebst Dependenzen**.
- 33 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 22 bis mit 31 des Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1887, **Allgemeine Staatsbedürfnisse** betreffend.
- 34 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 63 bis 69, sowie Cap. 71 und 72 des Staatshaushalts-Stats für 1887, **Departement des Innern** betreffend.
 (Siehe auch Antrag Nr. 92.)
- 35 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die von dem **Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden** auf die Jahre 1886 und 1887 abgelegten **Rechnungen** betreffend.
- 36 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den **Berg-, Hütten- und Münz-Stat**, Cap. 8 bis 15 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1887.
- 37 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 6, den **Personal- und Besoldungsstat der Landes-Brandversicherungsanstalt** auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.
- 38 Bericht der ersten Deputation über das königliche Decret Nr. 23, den Entwurf zu einem Gesetze, die **Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden** betreffend, ingleichen über die auf gedachten Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen der Gemeindebeamten.
- 39 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderathes zu **Mildenau und Genossen**, die Genehmigung zur **Errichtung einer Apotheke** in **Mildenau** betreffend.
- 40 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderathes zu **Pieschen** um Genehmigung zur **Errichtung einer Apotheke** daselbst betreffend.
- 41 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des ehemaligen Wasserwärters in der Anstalt zu **Hubertusburg Karl Friedrich Wilhelm Grüneberger**, zur Zeit in **Wernsdorf**, um **Wiederanstellung** beziehentlich **Bewilligung einer Pension** betreffend.
- 42 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde der zeit-herigen **Jagdgenossenschaft zu Zehista**, die **Ausübung der Jagd** auf dasiger **Gemeindeflur** betreffend.
- 43 Anzeige beziehentlich Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerden des Holzschleifereibesizers **Gustav Engert** in **Wiesa** bei **Annaberg**
 a) wegen angeblich zu hoher **Einschätzung zur staatlichen und Communal-einkommensteuer**, sowie wegen sonstiger **Schädigungen**;
 b) wegen angeblich zu geringer **Entschädigung in einem Expropriationsfalle**.
- 44 Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 20, die **Erbaung mehrerer Eisenbahnen** betreffend.
- 45 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition **Karl Gott-helf Wagner's** in **Kleinwaltersdorf** bei **Freiberg** und **Genossen**, die **Uebernahme der Bergarbeiterbeiträge zur Pensionscasse** auf die **Staatscasse** betreffend.

- Nr.
46 Anzeige der vierten Deputation über
1. die Beschwerde des Bäckermeisters **Georg Löw** in Leipzig-Volkmarisdorf, die **Ausschließung aus der Bäckerinnung zu Taucha** betreffend;
2. die anderweite Petition des vormaligen Bahnwärters **Reichardt** in Leipzig, **Pensionsgewährung** betreffend.
- 47 Antrag des Kammerherrn **Freiherrn von Friesen** auf **Ueberweisung von 1 000 000 M** als eisernes Capital an den von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verwalteten **allgemeinen Kirchenfonds**.
(Zurückgezogen, s. Mitth. der I. Kammer Nr. 38, S. 359.)
- 48 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über das Allerhöchste Decret Nr. 16, den **Stand und die wissenswertheften Betriebsergebnisse der Altersrentenbank** während der Jahre 1887 und 1888 betreffend.
- 49 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Abschnitt A Cap. 1 bis 7** und über **Abschnitt F Cap. 71a des ordentlichen Staatshaushalts-Stats 1889**, ingleichen über die Petition von **75 Forsthilfsbeamten und Unterförstern um Gehaltserhöhung** etc., sowie über die Petition des Forstgehilfen **Max Peter** zu **Forsthaus Königswald-Rübenau** und Genossen, die **Anstellung** etc. der Forstgehilfen etc. betreffend.
- 50 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des **Bereins Urne in Dresden** und des **Bereins für Feuerbestattung in Chemnitz** um gesetzliche **Zulassung der Feuerbestattung** innerhalb des Königreichs Sachsen betreffend.
- 51 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Fräulein **Marie Adele Moritz** in Klotzsche, **Ersatz eines Vermögensverlustes bei einer Zwangsversteigerung** betreffend.
- 52 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Invaliden **Karl August Schlicke** in Kleinopitz bei Tharandt um **Vermittlung einer Anstellung im Staatsdienste** betreffend.
- 53 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Regierungsrathes a. D. **Grünler** in Dresden, **Zurückgewährung von Beiträgen zum Staatspensionsfonds** betreffend.
- 54 Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes über den **Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer** betreffend.
- 55 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des ehemaligen Obergeringieurs an der Flöha-Keitzenhainer und der Hofwein-Hainichener Eisenbahn-Actiengesellschaft und jetzigen Hilfsarbeiters im königlichen Bezirks-Ingenieurbureau Dresden-Neustadt, **Wilhelm Jäger**, um **Gewährung eines fortlaufenden Gnadengehaltes**.
- 56 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des **August Florens Schmidt** in Dresden um **Erhöhung der Pension seiner Mutter Amalie** verw. Lehrer **Schmidt** in Großröhrsdorf.
- 57 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Privatmannes **Heinrich Dieß** in Leipzig, **Schutz des Publikums gegen die Uebervortheilungen Seiten der Inhaber von Abzahlungsgeschäften** betreffend.
- 58 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Agenten **Ernst Julius Seifert** in Niedersiedlitz, **Einkommensteuer-Reclamations-sache** betreffend.
- 59 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 88 bis mit 101 des Staatshaushalts-Stats für 1889, das **Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts** betreffend.
- 60 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Titel 4, 6, 7, 9, 13, 15, 18 und 23 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1889**, sowie über hierauf bezügliche Petitionen.

- Nr.
- 61 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde der **Gebrüder Lorenz in Hirschleithe bei Marienberg**, die Rück-
erstattung einer Strafe von 400 M und Maßnahmen des Steuerinspectors
zur Ermittlung des Einkommens betreffend.
- 62 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des vormaligen **Bahnwärters
Reichardt in Leipzig** um **Gewährung einer Unterstützung** beziehentlich
Wiederanstellung.
- 63 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 70 des Staats-
haushalts-Stats für 1899, **Landesanstalten** betreffend.
- 64 Bericht der ersten Deputation über den durch das königliche Decret Nr. 22 vorgelegten
Entwurf eines Gesetzes, die **Gerichtskosten in Angelegenheiten der nicht-
streitigen Rechtspflege** betreffend.
- 65 Bericht der vierten Deputation über
a) die Petition der **Gemeinden Ischocken und Genossen** um **Abänderung
des § 11 des Parochiallastengesetzes** vom 8. März 1838 und
b) die Petition des **Kirchen- und Schulvorstandes zu Hartenstein** um **Ab-
weisung dieser Petition und Stehenlassen der erwähnten Gesetzes-
vorschrift**.
- 66 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 42 bis mit 52 a
des Staatshaushalts-Stats für 1899, **Departement des Innern** betreffend,
ingleichem über hierauf bezügliche Petitionen.
- 67 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 38 bis 41 des
Stats der Zuschüsse, das **Departement der Justiz** betreffend, auf die Jahre 1899,
ingleichem über hierauf bezügliche Petitionen.
- 68 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Schmiede-
meisters **Karl Gottfried Kösch in Dösen**, die **Feststellung seines Grund-
eigenthums im dasigen Flurbuche** betreffend.
- 69 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde oder
Petition des Herrn **J. W. Kestler und Genossen zu Kappel**, die **Zusammen-
setzung des dasigen Gemeinderathes** betreffend.
- 70 Anzeige der vierten Deputation über
1. die Petition des Berginvaliden **Franz Albin Weigelt in Niederwürschnitz
bei Stollberg**, **Gewährung von Rechtsbeistand zu Erlangung höherer
Unfall-Unterstützung** betreffend;
2. die Petition bez. Beschwerde der **Anna verw. Wehlich in Kamenz**, **Rechts-
verweigerung** betreffend.
- 71 Anzeige der vierten Deputation über
1. die Beschwerde beziehentlich Petition des Gutsbesizers **Friedrich Wilhelm
Doberenz in Wenigossa**, **Grundstückenzusammenlegungs- und Ehe-
scheidungs-Streitigkeiten** betreffend;
2. die Beschwerde beziehentlich Petition des **Chregott Zenker in Tharandt
und Genossen**, **Rechtsverweigerung** betreffend und
3. die Petition des vormaligen Gasthofsbesizers, Auszüglers **Johann Zieschang
in Uebigau bei Großenhain** um **Untersuchung** beziehentlich **Revision
seiner Streitsache gegen den Getreidehändler Ernst Raum in Großen-
hain**.
- 72 Anzeige der vierten Deputation über
1. die Petition des Markthelfers **Karl Traugott Greter in Dresden** um
Wiederverwendung im Staatsdienste;
2. die Petition **Gustav Schlegel's in Chemnitz** um **Abänderung des Vogel-
schutzgesetzes**.
- 73 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 73, Titel 22 des
Staatshaushalts-Stats für 1899, den **Bau eines Gebäudes für das Finanz-
Ministerium** betreffend.

- Nr.
- 74 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation 1. über die Petition des Gemeinderathes zu **Gersdorf bei Hohenstein-Ernstthal, die Errichtung einer Apotheke daselbst** betreffend, und 2. über die Anschließpetition des **Dr. med. Kandler in Gersdorf.**
(Siehe auch Antrag Nr. 14.)
- 75 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die **Wahl des Herrn Majors a. D. Johann Friedrich von Wiedebach auf Wohla** zum Mitgliede der ersten Kammer betreffend.
- 76 Bericht der vierten Deputation über die Petition des Hauptmanns a. D. **Edler von der Planitz in Dresden** und des Oberstabsarztes a. D. **Dr. Rietschler in Straßburg, die Aufhebung des § 10 des Sächsischen Militärpensionsgesetzes vom 24. März 1852** betreffend.
(Siehe auch Antrag Nr. 109.)
- 77 Bericht der zweiten Deputation über Cap. 16 des Staatshaushalts-Etats für 1899, Etat der **Staatseisenbahnen** betreffend, sowie über hierauf bezügliche Petitionen.
- 78 Bericht der ersten Deputation über den mittelst königlichen Decrets Nr. 27 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, theilweise **Abänderung der Notariatsordnung** betreffend.
- 79 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Titel 2, 5, 8, 20, 21, 25 und 26 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1899.**
- 80 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition **Albin Krauß's in Adorf, Befreiung von städtischer Gewerbesteuer** betreffend.
- 81 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über das Gesuch des Postsecretärs **Friedrich Franz Bernicke in Leipzig** um Vermittelung des nachträglichen Eintritts in die **Sächsische Wittwencasse.**
- 82 Bericht der dritten Deputation über das königliche Decret Nr. 19, den Bericht über die **Verwaltung und Vermehrung der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft** in den Jahren 1886 und 1887 betreffend.
- 83 Bericht der ersten Deputation über den mittelst königlichen Decrets Nr. 28 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen **Beglaubigung von Privaturkunden.**
- 84 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Cap. 53 bis mit 62 des Abschnitts F, **Departement des Innern**, im Etat der Zuschüsse betreffend, sowie über die mit den königlichen Decreten Nr. 21 und 26 eingegangenen **Nachträge zu Cap. 54 und 60** und über hierauf bezügliche Petitionen.
(Siehe auch Anträge Nr. 91 und 110.)
- 85 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde **Adolf Gern's in Radeberg** über **behördliche Entscheidungen in Disciplinarsachen** gegen einen Beamten.
- 86 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation über das königliche Decret Nr. 11, den Entwurf zu einem Gesetze wegen **Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung** für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.
(Siehe auch Antrag Nr. 7.)
- 87 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mit dem königlichen Decrete Nr. 26 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 69 Titel 21 des Etats für 1899, **Akademie der bildenden Künste zu Dresden** betreffend.
- 88 Bericht der dritten Deputation über das königliche Decret Nr. 1, den **Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1886 und 1887** betreffend.
- 89 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation zur Petition des landwirthschaftlichen Vereins **Obertirschheim und Umgegend, Hagel- u. Schadenvergütung** betreffend.
- 90 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation zur Petition des Stadtrathes zu **Waldenburg, Hagel- und Wasserschadenvergütung** betreffend.
- 91 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die auf den mit dem königlichen Decret Nr. 21 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Etats für 1899 bezüglichen Petitionen des Rechtsanwaltes **Georg Schubert in Strehlen und Genossen** und des Gemeinderathes zu **Strehlen.**
(Siehe auch Anträge Nr. 84 und 110.)

- Nr.
- 92 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der zweiten Deputation über den Beschluß der ersten Kammer zu Cap. 69, III, Titel 1 des Staatshaushalts-Etats für 1881, die Bewilligung eines Transitoriums von 3000 *M* gemeinjährig zur Restauration der Freiburger Kreuzgänge betreffend.
(Siehe auch Antrag Nr. 34.)
- 93 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 26, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat, Cap. 6 Titel 30 auf die Finanzperiode 1881, Elsterbad betreffend.
- 94 Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 30, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend.
- 95 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Zittau und 11 Petitionen anderer Vereine um Herabsetzung der Fortbildungsschulpflicht auf 2 Jahre betreffend.
- 96 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 29, einen Nachtrag zu Cap. 92 des Staatshaushalts-Etats für 1881, Polytechnikum zu Dresden betreffend.
- 97 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 107, 108 und 109 des Staatshaushalts-Etats für 1881, Pensionsetat betreffend.
- 98 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 110 des Staatshaushalts-Etats, Dotationen, über die §§ 2 und 3 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1881, sowie über die zu Cap. 110 eingegangenen Petitionen.
- 99 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Cap. 94 (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) und Cap. 96 (Volksschulen) des Staatshaushalts-Etats eingegangenen Petitionen.
- 100 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Cap. 79 Titel 17 und 19 des Stats für die Finanzperiode 1881 eingegangenen Petitionen, (Straßen- u. Bauten betreffend).
- 101 Bericht der vierten Deputation über die Petition der Vorstände des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit und des Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts im Königreich Sachsen um Uebernahme eines Theiles von dem an Oberlehrer Dr. Göhe zu zahlenden Gehalts als Leiter des Handfertigkeitsseminars in Leipzig und um Unterstützung des letzteren.
- 102 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gewerbevereins zu Schandau, die Erbauung einer Hafenanlage an der Lachsbachmündung bei Wendischfähre betreffend.
- 103 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über eine anderweite Petition des Vereins für die evangelisch-lutherische Diaconissenanstalt zu Dresden.
- 104 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 32, eine Erweiterung und beziehentlich Aenderung der Uebereinkunft mit der Schwarzburg-Rudolstädter Regierung über Vollstreckung von Gefängnißstrafen und Correctionsmaßregeln, welche im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt erkannt werden, in königlich sächsischen Landesanstalten betreffend.
- 105 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Cap. 20, 21 und 104 des Staatshaushalts-Etats für 1881, directe Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern und Matrifularbeitrag betreffend, sowie über zu Cap. 20 Titel 1 und Cap. 21 Titel 3 eingegangene Petitionen.
- 106 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 25, die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betreffend.
- 107 Bericht der dritten Deputation über das königliche Decret Nr. 5, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1887 und 1888 betreffend.
- 108 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die in Bezug auf Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von Haltestellen u. eingegangenen Petitionen.

X

- Nr.
- 109 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation über die Petition des Hauptmanns a. D. **Edler von der Planitz in Dresden** und des Oberstabsarztes a. D. **Dr. Rietschler in Straßburg**, die **Aufhebung des § 10 des Sächsischen Militärpensionsgesetzes** vom 24. März 1852 betreffend.
(Siehe auch Bericht Nr. 76.)
- 110 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der zweiten Deputation über die auf den mit dem königlichen Decret Nr. 21 vorgelegten **Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Stats für 1851** bezüglichen Petitionen des **Rechtsanwaltes Georg Schubert in Strehlen** und **Genossen** und des **Gemeinderathes zu Strehlen**.
(Siehe auch Anträge Nr. 84 und 91.)
- 111 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den von der zweiten Kammer zu dem mit dem königlichen Decrete Nr. 24, das **Körnungsgesetz** betreffend, mit vorgelegtem **Nachtrag zu Cap. 45, XVI des Staatshaushalts-Stats für 1851** gefaßten Beschlusse.

176
177
178

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 4, einen Gesetzentwurf wegen provi-
sorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890
betreffend.

Eingegangen am 26. November 1889.

(Decret Nr. 4, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 1, S. 5.
Bericht Nr. 1, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3, S. 18 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

dem mittels Königlichen Decrets Nr. 4 mitgetheilten Gesetzentwurfe
wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im
Jahre 1890 ihre Zustimmung zu geben.

Dresden, den 26. November 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel, Berichterstatter. Pelz. von der Planitz.
Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. Wannschaff. von Jezschwitz.

2.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 12, den Entwurf zu einem Gesetze,
eine Befreiung vom Vertragstempel betreffend.

Eingegangen den 26. November 1889.

(Decret Nr. 12, Königl. Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 2, S. 8.
Bericht Nr. 3, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 5, S. 89.)

Die Kammer wolle beschließen:

dem mittels des Königlichen Decrets Nr. 12 vom 11. November 1889
mitgetheilten Gesetzentwurfe, eine Befreiung vom Vertragstempel be-
treffend, ihre Zustimmung zu geben.

Dresden, den 26. November 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz. von der Planitz. Sahrer von Sahr.
Dr. Wachsmuth. Wannschaff. von Jezschwitz, Berichterstatter.

3.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

die Zusammenstellung der während des Landtages 1887 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschliessungen betreffend.

Eingegangen am 26. November 1889.

Die sorgsam zusammengestellte Arbeit des ständischen Archivars Herrn Diezel ist, wie stets bei Beginn des Landtages, auch dieses Mal an die Hohe Ständeversammlung gelangt und gewährt durch die in dem beigefügten Ueberreichungsschreiben enthaltene nähere Darlegung einen vollständigen Ein- und Ueberblick.

Dieselbe behandelt 41 Königliche Decrete, 20 Anträge, Interpellationen und sonstige Beschlüsse und 432 Petitionen, von denen 175, welche 68 verschiedene An gelegenheiten betrafen, der Königlichen Staatsregierung überwiesen worden sind, und zwar bei 2 Fällen zur Berücksichtigung, bei 16 zur Erwägung und bei 50 zur Kenntnißnahme. Die übrigen Petitionen sind theils auf sich beruhen lassen, theils für unzulässig erklärt worden, theils sind sie unerledigt geblieben.

Die Zusammenstellung ist dieses Mal so angelegt worden, daß im ersten Theil diejenigen Beschlüsse sich aufgeführt befinden, auf welche Ständische Schriften an die Königliche Staatsregierung erlassen worden sind, während der zweite Theil alle übrigen Gegenstände enthält, als Königliche Decrete, auf welche Ständische Schriften an die Königliche Staatsregierung nicht abzugeben waren, unerledigte Decrete, auf sich beruhende, unzulässige und unerledigte Petitionen u. s. f.

Es ist diese Eintheilung eine zum ersten Male auftretende Neuerung, welche jedoch die Uebersichtlichkeit nur befördern dürfte.

Die Deputation beantragt:

die vorliegende Zusammenstellung unter besonderer Anerkennung der sorgfältigen Arbeit, gleich früheren Vorgängen, zur beliebigen Einsicht für die Herren Kammermitglieder vierzehn Tage lang in der Canzlei der Kammer auszulegen und sodann an die zweite Kammer abzugeben, falls keinerlei Einwände erhoben worden sein sollten.

Dresden, am 26. November 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk, Berichterstatter. Beutler. Kunke. Graf zur Lippe (Baruth).

von Meßsch. Reich. von Schönberg.

4.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des vormaligen Bahnwärters Reichardt in Leipzig,
Pensionsgewährung betreffend.

Eingegangen am 26. November 1889.

Die Hohe Kammer wolle beschließen,

die Petition des Bahnwärters Reichardt in Leipzig auf sich beruhen zu
lassen.

Dresden, den 26. November 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch, Berichterstatter. Reich. von Schönberg.

5.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition des Gastwirths Carl August Müller in Lugau um Ver-
anlassung einer Grenzberichtigung betreffend.

Eingegangen am 26. November 1889.

Die Kammer wolle beschließen,

die Petition des Gastwirths Carl August Müller in Lugau um Ver-
anlassung einer Grenzberichtigung auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. November 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch. Reich. von Schönberg.

6.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 10, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds in den Jahren 1887 und 1888 betreffend.

Eingegangen am 28. November 1889.

(Königl. Decret Nr. 10, Decrete 3. Bd.)

Durch Allerhöchstes Decret Nr. 10 vom 11. November dieses Jahres ist der Ständeversammlung eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds in den Jahren 1887 und 1888 zugegangen.

Die Einnahmen beim Domainenfonds haben für beide Jahre zusammen 458 994 M 79 $\frac{1}{2}$, die Ausgaben 636 213 M 71 $\frac{1}{2}$ betragen. (Sollbetrag; Spalte 8 der Uebersicht.)

Die der Uebersicht beigegebenen 6 Specialtabellen A I, II, III und C I, II, III, welche in der Kanzlei zur Einsicht ausliegen, enthalten folgendes Bemerkenswerthe:

I. Einnahmen beim Domainenfonds.

1. Domainengrundstücke im engeren Sinne betreffend.

Nach Tabelle A I wurden vom Areal der Domainengrundstücke im engeren Sinne im Ganzen 1 Hectar 86,69 Ar für 27 485 M 2 $\frac{1}{2}$ verkauft. Hervorgehoben sei nur der Verkauf von 41,8 Ar vom Kammergut Ostra zur bauplanmäßigen Herstellung der Cottaer Straße in Dresden. Der Erlös für diese 41,8 Ar betrug 21 213 M.

2. Forstgrundstücke betreffend.

Tabelle A II weist nach, daß im Ganzen 142 Hectar 18,22 Ar für 428 738 M 48 $\frac{1}{2}$ veräußert wurden. Hierunter befinden sich 22 Hectar 27,27 Ar, welche für 42 957 M 61 $\frac{1}{2}$ an die Staatseisenbahnverwaltung zu Eisenbahnbauten abzutreten waren (Nr. 4, 5, 12, 17 b, 24, 29, 40 und 44 von Tabelle A II). Von den sonstigen Veräußerungen erscheinen folgende erwähnenswerth.

Es wurden verkauft:

- für 125 000 M — $\frac{1}{2}$ 29 Hectar 35 Ar vom Dresdner Forstrevier an die Reichsmilitärverwaltung, welche des Areals zu Anlegung neuer Pulvermagazine bedurfte (Nr. 50),
- = 98 000 = — = 53 Hectar 14 Ar vom Höckendorfer Revier an den Besitzer des Rittergutes Reichstädt (Nr. 21),
- = 52 000 = — = 19 Hectar vom Plauer Revier (das „Schöfferholz“, isolirte Parzelle) an die Stadtgemeinde Chemnitz (Nr. 1),
- = 16 322 = — = eine Wasserkraft nebst 1 Hectar 89 Ar vom Rüderswalder Revier (Nr. 51),
- = 15 258 = 24 = eine Wasserkraft nebst 2 Hectar 84,3 Ar vom Plauer Revier (Nr. 14),
- = 12 773 = 93 = 3 Hectar 60,95 Ar vom Langebrücker Revier zu Baustellen (Nr. 17 a),

- für 9 185 *M* — $\frac{1}{2}$ eine Wasserkraft nebst 13 Ar vom Zöblitzer Forstrevier (Nr. 36),
 = 7 600 = — = eine Wasserkraft und 28 Ar vom Hundshübler Revier (Nr. 20),
 = 6 415 = — = 1 Hectar 28,3 Ar vom Dresdner Revier zu Bauplätzen (Nr. 3)
 u. s. w.

3. Ablösungscapitale betreffend.

Laut Tabelle A III haben Ablösungen von verschiedenen Grundzinsen, Erbzinsen u. s. w. auf Antrag der Verpflichteten stattgefunden, und ist ein Gesamtablösungscapital von 2462 *M* 85 $\frac{1}{2}$ erlangt worden.

II. Ausgaben beim Domainenfonds.

1. Domainengrundstücke im engeren Sinne betreffend. (Tabelle CI.)

Grundstücksankäufe haben in den Jahren 1887 und 1888 nicht stattgefunden. Doch wurden bei dem Kammergut Kalkreuth ein neuer Wagen- und Gerätheschuppen und bei dem Kammergut Zella zwei neue Feldscheunen erbaut; auch waren dem Kammerguts-pächter zu Lohmen die Kosten eines Kuhstallerweiterungsbaues zu vergüten, so daß eine Gesamtausgabe von 22 685 *M* 90 $\frac{1}{2}$ erwachsen ist. (Der größte Theil dieser Summe wird übrigens von den betreffenden Kammerguts-pächtern mit 5 Procent verzinst.)

2. Forstgrundstücke betreffend. (Tabelle CII.)

Die Ausgaben betragen 612 786 *M* 61 $\frac{1}{2}$ (Sollbetrag). Es wurden unter An-
 derem angekauft:

- für 134 900 *M* 132 Hectar 80,3 Ar der Fluren Niederwürschütz und Niederdorf zu
 Vergrößerung des Thalheimer Reviers (Nr. 45),
 = 63 000 = 54 Hectar 47,2 Ar von den Rittergütern Stauchitz, Seerhausen und
 Ragewitz zu Vergrößerung und Arrondirung des Reudnitzer Reviers
 (Nr. 80),
 = 45 000 = 42 Hectar 69,5 Ar der Flur Arnoldsgrün zu Vergrößerung des
 Brotensfelder Reviers (Nr. 94),
 = 22 000 = 26 Hectar 10 Ar der Flur Niederhaselbach zu Vergrößerung des
 Zöblitzer Reviers (Nr. 34),
 = 20 500 = 28 Hectar 43,9 Ar der Fluren Tirschendorf und Zaulsdorf zu
 Vergrößerung des Brotensfelder Reviers (Nr. 86),
 = 17 000 = 11 Hectar 96 Ar der Flur Anspring zu Arrondirung des Krieg-
 walder Reviers (Nr. 22),
 = 16 500 = 26 Hectar 23,2 Ar der Flur Raum zum Elsterer Revier (Nr. 65),
 = 15 000 = 5 Hectar 87 Ar der Flur Großtrebnitz zum Fischbacher Revier
 (Nr. 81)

u. s. w. u. s. w.

Den größten Zuwachs hat das Thalheimer Revier mit rund 150 Hectaren aufzuweisen.

Dann folgt das Brotensfelder Revier mit etwa 112 Hectar,

= Elsterer	=	=	=	68	=
= Reudnitzer	=	=	=	55	=
= Zöblitzer	=	=	=	47	=
= Göhrischer	=	=	=	21	=
= Pillnitzer	=	=	=	18	=

Im Ganzen wurden erworben 653 Hectar 91,85 Ar. Da diesen Erwerbungen der Verkauf von 142 Hectar 18,22 Ar gegenüber steht (vergleiche oben), so ergibt sich, daß die Staatsforsten einen Zuwachs von 511 Hectar 73,63 Ar erfahren haben.

3. Ablösungscapitale betreffend.

Die Erwerbung von zwei Fischereigerechtsamen, die Ablösung einer Rente u. s. w. haben einen Gesamtaufwand von 741 M 20 ₰ erfordert.

Die Deputation hat gegen die beim Domainenfonds in den Jahren 1887 und 1888 erfolgten Einnahmen und Ausgaben nichts zu erinnern und beantragt deshalb:

die Kammer wolle mit den in den Jahren 1887 und 1888 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären und denselben, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung ertheilen.

Dresden, am 28. November 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter.
Wannschaff. von Zeischwitz.

7.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer über das Königliche Decret Nr. 11, den Entwurf zu einem Gesetze wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.

Eingegangen am 28. November 1889.

(Königl. Decret Nr. 11, Decrete 3. Bd.)

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Dresden, den 28. November 1889.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André, Berichterstatter. Graf zur Lippe (Zeichnis). von Böhlau.
Degner. Herbig.

8.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes wegen der Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3½ procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betreffend.

Eingegangen den 2. December 1889.

(Decret Nr. 7, Königl. Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 14. November 1889, S. 5.
Bericht Nr. 8, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 21. November 1889, S. 60 ff.
Mittheilungen der II. Kammer vom 25. November 1889, S. 92.)

Antrag der Majorität.

Die Kammer wolle beschließen:

1. dem dem Königlichen Decret Nr. 7 beigefügten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen,
2. die Staatsregierung zur Gewährung einer mäßigen Provision an Diejenigen, welche die Umwandlung einer größeren Anzahl 4procentiger Staatsschuldencassenscheine vermitteln, sowie zur Verschreibung des der Staatscasse durch die Convertirung entstehenden Aufwands bei Cap. 25 Titel 3, 5 und 6 des Staatshaushalts-Stats für 18 $\frac{9}{1}$ zu ermächtigen.

Antrag der Minorität

(Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel).

Die Kammer wolle beschließen:

1. den dem Königlichen Decret Nr. 7 beigefügten Gesetzentwurf abzulehnen,
2. für den Fall der Annahme dieses Gesetzentwurfs aber dem Antrage der Majorität unter 2 zuzustimmen.

Dresden, den 2. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belg.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter.
Wannschaff. von Zeschwitz.

9.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Lohncopisten Frauenstein in Dresden, Erhöhung
der ihm ausgesetzten laufenden Unterstützung betreffend.

Eingegangen am 3. December 1889.

Die Hohe Kammer wolle beschließen:

die Petition des Lohncopisten Frauenstein auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 3. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burqf. Beutler. Runge. Graf zur Lippe (Baruth).
von Mehsch, Berichterstatter. Reich. von Schönberg.

10.

A n t r a g

zum mündlichen Bericht der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gärtnereibesizers Haucke in Gablenz und
Genossen, Freigabe der Jagd auf Wild, insbesondere auf Hasen
innerhalb der eingefriedigten Grundstücke betreffend.

Eingegangen am 3. December 1889.

(Antrag Nr. 10, Bericht der II. Kammer I. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 6, S. 105.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 3. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burqf. Beutler. Runge. Graf zur Lippe (Baruth).
von Mehsch. Reich. von Schönberg, Berichterstatter.

11.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Domherrn Dr. Friederici in Leipzig, Einkommen-
steuerreclamation betreffend.

(Hierzu als Beilage unter ☉: Bericht der ersten Kammer Nr. 92 vom 7. März 1888.)

Eingegangen am 3. December 1889.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 3. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Bentler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meisch.
Reich. von Schönberg, Berichterstatter.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Domherrn Dr. Friederici in Leipzig,
Einkommensteuer-Reclamationsfache betreffend.

Eingegangen den 7. März 1888.

Bittsteller hat den Ausbeutebetrag seiner Mansfelder Kuxe aus dem Betriebsjahre 1884 zu Ostern 1885 ausgezahlt erhalten, in seiner Einkommensdeclaration für die Einschätzung zur Besteuerung im Jahre 1886 unter Ziffer b (Capitalzinsen, Renten etc.) declarirt und darnach — wie er behauptet — im Jahre 1886 die Einkommensteuer entrichtet.

Im Betriebsjahre 1885 ist von den Mansfelder Werken eine Ausbeute nicht erzielt worden und hat daher Bittsteller in seiner Declaration aus dem Jahre 1886 für das Steuerjahr 1887 seine Einnahme unter Ziffer b entsprechend niedriger eingestellt.

Die Einschätzungscommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahre 1884 erzielt, im Kalenderjahre 1885 dem Bittsteller zugeflossenes Einkommen bei der Einschätzung behufs der Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1887 mit in Anrechnung gebracht.

Hiergegen ist vom Bittsteller unter Bezugnahme auf § 16 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes reclamirend geltend gemacht worden, daß jene Einnahme nach dem Betrage in dem, der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen sei.



Die zu Ostern 1885 vertheilte Ausbeute habe sich auf das Jahr 1884 bezogen, sei demnach bereits bei der, Ende 1885 bewirkten Declaration für das Steuerjahr 1886 zu berücksichtigen gewesen, und in der That als Einkommen versteuert worden. Daher müsse er bei der Heranziehung dieses Einkommens aus dem Jahre 1884 auch für das Steuerjahr 1887 von demselben Einkommensobject zweimal die Steuer zahlen, während doch das Betriebsjahr 1885 notorisch keine Kurzausbeute abgeworfen habe.

Es entspreche diese Art der Heranziehung weder den Intentionen des Gesetzes noch der Billigkeit.

Er (Bittsteller) beantrage hiernach Herabsetzung in die, seiner Declaration entsprechende Steuerklasse, eventuell aus Billigkeitsrückichten, Vergütung desjenigen Betrages seiner, bereits im Vorjahre 1886 entrichteten Einkommensteuer, welcher der fraglichen Kurzausbeute aus dem Jahre 1884 entspreche.

Die betreffenden Reclamationen sind jedoch in allen Instanzen verworfen worden.

Die letztinstanzliche Entscheidung sagt: Zu den Einkünften, welche Bittsteller an Zinsen und Renten im Jahre 1885 bezogen habe, und bei der Ermittlung des, der Besteuerung im Jahre 1887 zu Grunde zu legenden Einkommens mit in Anschlag zu bringen seien, müsse auch die im Jahre 1885 auf das Rechnungsjahr 1884 gewährte Ausbeute gerechnet werden. Denn als Einkommensergebnisse eines Kalenderjahres seien alle Einkünfte, welche in dem fraglichen Jahre vom betreffenden Beitragspflichtigen bezogen worden, zu berücksichtigen. Die Thatsache, daß die fragliche Ausbeute vom Gewinne aus dem Jahre 1884 herrühre, mache solche für den Kurzinhaber nicht zu einer Einnahme aus 1884. Für letzteren sei der Anspruch auf die Ausbeute in der ausgeworfenen Höhe erst im Jahre 1885 entstanden und fällig geworden, und habe daher auch lediglich in diesem Jahre eine Einnahme für ihn gebildet.

Auch das eventuell angebrachte Erlaßgesuch könne nicht berücksichtigt werden, da der Ausfall der Ausbeute im Jahre 1886 bei der Einschätzung des Beschwerdeführers auf das Jahr 1888 in Betracht zu ziehen, und derselbe daher für 1888 mit einer entsprechend geringeren Steuer zu belegen sein werde, obschon auf die Mansfelder Kurze, wie bekannt, im Jahre 1887 wiederum eine nicht unbeträchtliche Ausbeute gewährt worden sei.

Gegen diese Ministerialentscheidung wendet sich nun Bittsteller an die Ständeversammlung, unter kurzer Darlegung des oben geschilderten Sachverhalts, um eine sachgemäße Auffassung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, resp. Auslegung desselben zu veranlassen, und eine definitive Entscheidung über den vorliegenden Fall herbeizuführen. Bittsteller erachtet solches für weitere Kreise von Interesse, und erwartet von einer objectiven Beurtheilung des fraglichen Falles bessere Wahrung und Stärkung des Rechtsgefühls wie des richtigeren Verständnisses aller Steuerzahler, Vermeidung von unwillkürlichen Irrthümern seitens gewissenhafter Declaranten bei Einstellung solcher Einzahlungsposten, welche von einem früheren Jahre herrühren, aber erst im laufenden Jahre ausgezahlt werden, oder solcher Posten, welche im Laufe des Jahres nur als Abschlagszahlung auf die im nächsten Jahre zu gewährende Jahreschlussdividende eingehen.

Hieran knüpft Bittsteller dann folgende Anträge:

1. Zu prüfen, ob die Rechtsanschauung des Ministeriums stichhaltig, und, falls dies verneint wird, das Königliche Staatsministerium um Aenderung seiner Entscheidung zu ersuchen.
2. Falls der Anschauung des Ministeriums beigezpflichtet wird, dahin zu wirken, daß aus Billigkeitsgründen Petenten von dessen im Jahre 1886 gezahlter Einkommensteuer derjenige Betrag restituirt werde, welcher auf die in der Declaration für 1886 mit eingestellte Mansfelder Ausbeute entfällt, da er außerdem diesen Betrag nun auch mit 1887 zu versteuern habe.
3. Auf eine Auslegung des Gesetzes in der obgedachten Richtung hinzuwirken.

Der Deputation gegenüber erklärte sich auf Befragen der Herr Königliche Commissar zur Sache, wie folgt:

„Das Gesetz enthalte allerdings keine Vorschriften über Rückerstattung rechtsirrhümlich, auf Grund falscher Declaration des Steuerpflichtigen, zu viel gezahlter Steuern. Es werde dem nach dieser Richtung etwa vorhandenen Bedürfnis durch entsprechende Anwendung des § 7 des Gesetzes, welcher über den Erlaß handelt, Rechnung getragen.

Die Bestimmung in § 26 der Specialerläuterungen, welche seiner Zeit officiell in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal publicirt worden seien, sei auch in den gedruckten Erläuterungen, welche den Declarationsaufforderungen beigegeben seien, mit enthalten.

Hiernach müsse Declarant zweifellos das Jahr zu Grunde legen, welches der Zeit der Declarationsabgabe unmittelbar vorausgehe.

Das Gesetz meine in § 16 aber Selbsteinschätzung, und könne nichts Anderes meinen. Eine Inconsequenz zwischen Gesetz und Erläuterung liege also nicht vor, obwohl zuzugeben sei, daß seitens eines Laien die gesetzlichen Bestimmungen allerdings leicht falsch verstanden werden könnten.

Wollte man auf einen Erlaß zukommen, so müßte man die Erträgnisse, welche Bittsteller in dem Jahre 1884 und in den vorausgehenden Jahren aus seinem Vermögen gehabt habe, speciell erörtern, was gewiß nicht ohne Weiteres angezeigt erscheine.

Uebrigens erschienen wohl auch die Consequenzen nicht unbedenklich, wenn ein Steuernachlaßgesuch seitens der Stände aus Billigkeitsrücksichten der Staatsregierung zur Erwägung gegeben werde.“

Maßgebend für Beurtheilung des vorgedachten Gegenstandes sind:

Zunächst die Vorschrift im Einkommensteuergesetz § 16 Absatz 2, worin es heißt:

„Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, sind, *z.*, nach dem Betrage in dem, der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen. Wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehen, so ist die Zeit ihres Bestehens, oder der Stand derselben zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen.

Ferner die Bestimmung in § 60 der Instruction zum Einkommensteuergesetz, wonach

das Einkommen an Zinsen von Capitalien und Werthpapieren, an Dividenden von Actien oder Kuxen *z.* mit dem Betrage, welchen dasselbe in dem der Einschätzung (Declaration) zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre, für welches ein Abschluß vorliegt, wirklich erreicht hat, in Anschlag zu bringen ist.“

Auf den vorliegenden Fall angewendet, spricht allerdings die angezogene Stelle im Einkommensteuergesetz (§ 16 Absatz 2), und der Sinn, in welchem weiterhin im Gesetz das Wort Einschätzung gebraucht wird, für die Auffassung des Bittstellers. Unter Einschätzung kann dort, und wo überhaupt sonst dieses Wort im Gesetz gebraucht wird (vergl. §§ 14, 22 flg., 34 flg., 42 flg.), kaum etwas Anderes, als die, der vorausgegangenen Declaration nachfolgende, auf Feststellung des declarirten Einkommens gerichtete Thätigkeit der Einschätzungscommission verstanden werden.

Wenn nach der Erklärung des Herrn Königlichen Commissars das Gesetz in § 16 die Selbsteinschätzung meint, und nichts Anderes meinen kann, so ist dies dort mindestens höchst undeutlich ausgedrückt, und kann „seitens eines Laien — und für Solche ist doch das Gesetz geschrieben — leicht falsch verstanden werden.“

Die Neuheit der gesetzgeberischen Materie macht es erklärlich, daß man seiner Zeit für Fälle der vorliegenden Art nicht sofort den sichern gesetzlichen Ausdruck traf. — Der angezogene § 60 der Instruction zum Einkommensteuergesetz präcisirt aber nachmals dasjenige, was das Gesetz mit dem Worte Einschätzung gemeint hat, durch das in § 60 diesem Worte in Parenthese beigelegte, erklärende Wort „Declaration.“ Hiernach ist dann allerdings unter Einschätzung die Selbsteinschätzung mit zu verstehen. Und weiterhin wird für den Steuerpflichtigen in Fälle der vorliegenden Art dadurch Licht gebracht, daß jedem Steuerpflichtigen, somit auch dem Bittsteller, bei der Aufforderung zur Declaration gleichzeitig eine, vom Herrn Königlichen Commissar angezogene, gedruckte „Erläuterung“ übergeben wird, in welcher es unter Punkt 26 heißt:

„Für die Berechnung solcher Einkommen, deren Einschätzungen etc. nach den Ergebnissen des letzten Kalenderjahres zu erfolgen hat, können bei Aufstellung der Declarationen, als auch später bei Prüfung derselben durch die Einschätzungskommissionen nur diejenigen Jahre zum Anhalten genommen werden, für welche zur Zeit der Aufstellung der Declarationen Abschlüsse vorliegen.“

Der Abschluß, nach welchem Bittsteller Ende 1886 zu declariren und 1887 zu steuern hatte, war somit derjenige für das Kalenderjahr 1885. In dieses Jahr fiel die Einnahme der 1884 verdienten Ausbeute.

Hiernach war Bittsteller vorliegenden Falles gehalten — und angeleitet — so zu declariren, wie die Einschätzungskommission ihn nachmals herangezogen, und die höheren Instanzen bestätigt haben.

Andererseits muß verneint werden, daß hierdurch dem Bittsteller — wie derselbe behauptet — eine hintereinander folgende, zweimalige Besteuerung aus demselben Einkommensobject auferlegt worden sei, — vorausgesetzt, daß Bittsteller bereits vor der praktischen Anwendung des Einkommensteuergesetzes im Gemusse der fraglichen Kur- ausbeute gestanden hat.

Im Gegentheil muß man annehmen, daß Bittsteller, — durch die Unklarheit in § 16 des angezogenen Gesetzes verleitet — consequent die Kurausbeute eines späteren, als des maßgebenden Jahres zur Versteuerung gebracht hat, indem er im Jahre 1887 die Einnahme des Kalenderjahres 1885 zu versteuern, und entsprechend auch in den Vorjahren zu verfahren hatte; in Wirklichkeit aber — nach dem vorliegenden Vorgange — stets die Einnahme je eines späteren Kalenderjahres zur Versteuerung declarirte.

Hiernach vermag die Deputation den Anträgen des Bittstellers unter 1 und 2 keine Folge zu geben, und erachtet den Antrag unter 3 als durch § 60 der obgedachten Instruction verbunden mit Punkt 26 der erwähnten „Erläuterungen“ für erledigt.

Die Hohe Kammer wolle daher beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1888.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Heinrich. von Schönberg, Berichterstatter. Reich. Bentler.
Graf zur Lippe (Baruth). von Meisch.

12.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 3, einen Nachtrag zum ordentlichen
Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1888 und 1889
betreffend.

Eingegangen am 9. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 3, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Antrag Nr. 13, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 10, S. 158 flg.)

Die Kammer wolle

als Titel 21 in Cap. 46, Landstallamt zu Moritzburg, zu einmaliger
außergewöhnlicher Ausgabe nach der Vorlage gemeinjährig 12 116 *M*
transitorisch

nachträglich verwilligen

und demgemäß

die Erhöhung des Zuschußbedarfs in Cap. 46 von 150 200 *M* auf
162 316 *M* und die Abminderung des Cap. 111, Reservefonds, von
541 414 *M* auf 529 298 *M*

genehmigen.

Dresden, am 9. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belg.

von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter.

Wannschaff. von Zezschwitz.

13.

A. Antrag

zum mündlichen Vorberichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer,

die Gewährung von transitorischen Beihilfen an die festangestellten
Bureau-, Aufsichts-, Vollziehungs- und Betriebsbeamten, deren Bezüge
den Betrag von 3150 *M* nicht erreichen, betreffend,

— vergl. Allgemeine Erläuterungen zum Staatshaushalts-Stat
(Decret Nr. 2) S. 26 flg. —

und

B. Antrag zum mündlichen Berichte
derselben Deputation

über das Königliche Decret Nr. 13, den Entwurf eines Gesetzes über
den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betreffend,

sowie

über die hierzu eingegangenen Petitionen der von der Königlich
Sächsischen Regierung angestellten Beamten der Reichs-
postverwaltung.

Eingegangen am 9. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25.
Königl. Decret Nr. 13, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 2, S. 8 flg.
Bericht Nr. 20, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 6. December 1889.)

Zu A.

Die Kammer wolle

die Gewährung von transitorischen Beihilfen an die fest angestellten
Bureau-, Aufsichts-, Vollziehungs- und Betriebsbeamten nach Maßgabe
der nachfolgenden Grundsätze genehmigen:

1.

Die Beihilfe wird allen fest angestellten Bureau-, Aufsichts-,
Vollziehungs- und Betriebsbeamten mit oder ohne Staatsdiener-
eigenschaft gewährt, deren Bezüge an Gehalt, freier Wohnung,
Tantiemen, persönlichen Zulagen und festen Remunerationen ins-
gesammt den Betrag von 3150 *M* nicht erreichen.

2.

Die Beihilfe wird denjenigen Beamten nicht gewährt, welche freie Kost und Wohnung beziehen.

3.

Die Beihilfe beträgt

bei einem Einkommen (Punkt 4)	bis 1000 M	50 M,
" " "	von 1001 M - 1200	60 "
" " "	" 1201 - 1400	70 "
" " "	" 1401 - 1600	80 "
" " "	" 1601 - 1800	90 "
" " "	" 1801 - 2000	100 "
" " "	" 2001 - 2200	110 "
" " "	" 2201 - 2400	120 "
" " "	" 2401 - 2600	130 "
" " "	" 2601 - 2800	140 "
" " "	" 2801 - 3000	150 "

Beamten mit einem Einkommen von mehr wie 3000 M, aber weniger als 3150 M, wird die Beihilfe derart gewährt, daß das Einkommen auf 3150 M ergänzt wird.

4.

Als Einkommen im Sinne von Punkt 3 kommt nur in Betracht der wirkliche Gehalt mit Einschluß persönlicher Zulagen und mit Ausschluß des Werths von Dienstwohnungen.

5.

Die Beihilfe wird vierteljährlich postnumerando bezahlt. Sie kommt auf die Pension nicht mit in Anrechnung. Die transitorische Beihilfe ist summarisch, und zwar unter einem besonderen Titel mit der Bezeichnung a (z. B. Titel 5a) eingestellt. Beziehen Beamte Gehalte aus verschiedenen Capiteln, so ist die Beihilfe nur nach dem Gesamtbetrage berechnet und in Einem Capitel eingestellt.

Zu B.

Die Kammer wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzes in folgender Fassung:

„die in § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, geordneten jährlichen Beiträge der Civilstaatsdiener zu dem Pensionsfonds sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben,“

zu genehmigen,

§ 2 der Regierungsvorlage abzulehnen,

§ 3 in der Fassung der Regierungsvorlage als § 2 des Gesetzes

„Nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zum Pensionsfonds auf Grund des § 44 Absatz 1, 2. Satz des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt vom Jahre 1876 Seite 239 flg.) findet künftig nur insoweit statt, als es sich bei nachträglicher Anrechnung früherer Dienstzeit als Staatsdienst um die Zeit bis zum 31. December 1889 handelt“

und

§ 4 in der Fassung der Regierungsvorlage als § 3 des Gesetzes „Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, wird § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 Seite 192), ingleichen § 42 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876 Seite 239) hierdurch aufgehoben“

sowie

Eingang und Schluß des Gesetzes der Vorlage entsprechend zu genehmigen,

und hierdurch

die Petitionen der von der Königlich Sächsischen Regierung angestellten Beamten der Reichspostverwaltung für erledigt zu erklären.

Dresden, am 9. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Beltz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter.
Wannschaff. von Zeyschwitz.

14.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

1. über die Petition des Gemeinderathes zu Gersdorf bei Hohenstein-Ernstthal, die Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend, und
2. über die Anschließpetition des Dr. med. Kandler in Gersdorf.

Eingegangen am 13. December 1889.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition unter 1 auf sich beruhen zu lassen und hierdurch die Anschließpetition unter 2 für erledigt zu erklären.

Dresden, am 9. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch. Reich. von Schönberg.

15.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Stadtgemeinde Schlettau und Genossen,
die Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend.

Eingegangen am 13. December 1889.

(Antrag Nr. 12, Berichte der II. Kammer, 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 8, S. 138 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 9. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch. Reich. von Schönberg.

16.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Titel 12, 14, 16, 24, 27 und 31 des außerordentlichen Staats-
haushalts-Stats für 1891.

Eingegangen den 13. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25. flg.
Antrag Nr. 24, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Bericht Nr. 25, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Antrag Nr. 31, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 12, S. 176 flg.
Mittheilungen der II. Kammer vom 13. December 1889.)

Die Kammer wolle beschließen:

**Titel 12, Erweiterung der Productenladegleise, der Ladeplätze und des
Lagerraums im Versandtgüterschuppen, sowie Errichtung eines Güter-
expeditionsgebäudes auf Bahnhof Zwickau, in Höhe von 110 500 M
nach der Vorlage zu bewilligen,**

**Titel 14, Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Delsnitz i. G., nach
der Vorlage mit 89 500 M zu bewilligen,**

**Titel 16, Umbau des Bahnhofes Aue (Nachpostulat), in Höhe von 90 000 M
nach der Vorlage zu bewilligen,**

**Titel 24, Erbauung eines Wohn- und eines Wirthschaftsgebäudes für
Werkstättenbeamte in Chemnitz, nach der Vorlage mit 78 700 M zu
bewilligen,**

**Titel 27, Ankauf des städtischen Niederlagsgebäudes am Bahnhofs Bittau,
in Höhe von 117 000 M nach der Vorlage zu bewilligen und**

**Titel 31, Grunderwerb für künftige Erweiterung des Bahnhofes Kappel,
in Höhe von 97 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.**

Dresden, den 13. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
von Zezschwitz.

17.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 17, 18 und 19 des Staatshaushalts-Stats auf die Jahre
1890 und 1891.

Eingegangen am 13. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25.
Bericht Nr. 23, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 12, S. 176.)

Zu Cap. 17.

Landeslotterie.

Die Kammer wolle die Einnahmen in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 5 205 250 *M* genehmigen und die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 959 693 *M*, darunter 1280 *M* transitorisch, bewilligen.

Zu Cap. 18.

Lotterie-Darlehnscaſſe.

Die Kammer wolle die Einnahme nach der Vorlage mit zusammen 350 000 *M* genehmigen und die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 19 128 *M*, darunter 340 *M* transitorisch, bewilligen.

Zu Cap. 19.

Einnahmen der allgemeinen Caſſenverwaltung.

Die Kammer wolle die Einnahme in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 1 570 800 *M* genehmigen.

Dresden, den 13. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter.
von Zejschwiß.

18.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 105 und 106 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats
auf die Jahre 1890/1, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im
Bundesrathe betreffend.

Eingegangen am 13. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 22, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 11. December 1889.)

Zu Cap. 105.

Die Kammer wolle bei Cap. 105, Reichstagswahlen, die Ausgaben bei
Titel 1 mit 1500 *M* bewilligen.

Zu Cap. 106.

Die Kammer wolle die Ausgaben bei Cap. 106, Vertretung Sachsens im
Bundesrathe, Titel 1 bis 4 mit 23 620 *M*, darunter 1470 *M* transitorisch, be-
willigen.

Dresden, den 13. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Velsch.
von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter.
Dr. Bachsmuth. von Zejschwiß.

19.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 9, die Begebung der durch die Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 geschaffenen dreiprocentigen Rente und die dafür vereinnahmten Beträge betreffend.

Eingegangen den 13. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 9, Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 1, S. 5.
Antrag Nr. 7, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 5, S. 88 fig.)

Die Kammer wolle beschließen:

von der dem Decret Nr. 9 beigefügten Mittheilung Kenntniß zu nehmen.
Dresden, den 13. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Vels.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Bachsmuth, Berichterstatter.
von Zeischwitz.

20.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Frau Auguste Wilhelmine verw. Schulze zu Dresden
um Ersatz des ihr angeblich bei einer Zwangsversteigerung entstandenen
Vermögensverlustes.

Eingegangen am 13. December 1889.

(Antrag Nr. 16, Berichte der II. Kammer, 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 10, S. 159 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 13. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth), Berichterstatter.
Reich. von Schönberg.

21.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition Emil Richters in Dresden und Genossen, den Handel mit
Papier und Zeichnenumensilien seitens der Angestellten der Königlichen
Institute betreffend.

Eingegangen am 13. December 1889.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition Richters und Genossen auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth), Berichterstatter.
Reich. von Schönberg.

22.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des emeritirten Schuldirectors J. C. Wagner in Nieder-
löbnitz, die Bewilligung einer Wittwenpension betreffend.

Eingegangen am 13. December 1889.

(Antrag Nr. 18, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 11, S. 170.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk, Berichterstatter. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
Reich. von Schönberg.

23.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 18, den Entwurf eines Gesetzes, die
gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften
betreffend.

Eingegangen den 13. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 18, Decrete 3. Bd.)

Die Kammer wolle beschließen:

in § 1 nach dem Worte „Angelegenheiten“ die Worte einzuschalten:

„und zwar schon während der Zusammenlegung“,

und mit diesem Zusatz § 1 anzunehmen,

§ 2 unverändert anzunehmen,

in § 3 statt der Worte:

„kann sie als solche klagen und verklagt werden.“

zu setzen:

„hat sie die Rechte der juristischen Persönlichkeit.“
und mit dieser Abänderung § 3 anzunehmen,

in § 4

a) statt der Worte.

„dem für Behinderungsfälle ein Stellvertreter beigegeben wird.“

zu setzen:

„für den Fall der Behinderung desselben durch einen Stellvertreter.“

b) das Wort: „des Vorstandes“ zu streichen,

c) mit den vorgedachten Abänderungen § 4 anzunehmen,

§ 5 unverändert anzunehmen,

§ 6 desgleichen,

§ 7 desgleichen,

§ 8 desgleichen,

in § 9

a) im ersten Absatz den zweiten Satz, lautend: „die Beschlußfassung über Veräußerung von Grundstücken und die Verfügung über den Erlös“,

dahin abzuändern:

„die Beschlußfassung über Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, sowie die Verfügung über die dadurch erlangten Geldmittel“,

b) als dritten Satz einzuschalten:

„die Beschlußfassung über Erwerb von Grundstücken und Gerechtsamen“,

c) den Schlusssatz dahin abzuändern:

„Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen ist die Genehmigung der Generalcommission erforderlich“,

d) mit den vorgedachten Aenderungen den § 9 anzunehmen,

§ 10 unverändert anzunehmen,

in § 11 Absatz 3 nach dem Schlussworte: „Stimmenmehrheit.“

das Punctum zu streichen und die Worte hinzuzufügen:

„und im Fall der Gleichheit der Stimmen unter den mit gleicher Stimmenzahl Bedachten das Loos.“

und mit diesem Zusatz § 11 anzunehmen,

§ 12 unverändert anzunehmen,

§ 13 desgleichen,

§ 14 desgleichen,

den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen, sowie Eingang und Schluß zu genehmigen.

Dresden, den 13. December 1889.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André. Graf zur Lippe (Zeichnig). von Böhlau. Degner.

Herbig, Berichterstatter.

24.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 16. December 1889.

Es ist

1. die Beschwerde Hermann Julius Fehsel's in Pirna, die gegen ihn angewendeten Maßregeln anlässlich seines geistigen Zustandes betreffend,

auf Grund von § 23 c, e und f der Landtagsordnung wegen Unklarheit, gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen, mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges,

2. die Beschwerde des Gemeinderathsmitglieds Christian Traugott Eichler in Thalheim und zwei Genossen, die Wahl eines Gemeindeältesten daselbst betreffend,

auf Grund von § 23 b der Landtagsordnung wegen unterlassener Beibringung einer gültigen Vollmacht,

3. die Petition des Brenners Vogel in Schönbach bei Großbothen, die Gewährung von Theuerungszulagen an die Ernährer starker Familien u. s. w. betreffend,

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung wegen mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges,

4. die Petition der Frau verw. Bürgerschuloberlehrer Dr. Rist in Dresden um Erhöhung ihrer Pension beziehentlich um Gewährung einer laufenden Unterstützung neben der Pension,

auf Grund von § 23 c, e und f der Landtagsordnung wegen gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen, mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 16. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meisch.
Reich. von Schönberg.

25.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 102 und 103 des Staatshaushalts-Stats auf die Finanz-
periode 1889, Ministerium des Auswärtigen nebst Canzlei und
Gesandtschaften.

Eingegangen am 19. December 1889.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt-Acten, Decrete 2. Bd., Heft 12.
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 ff.
Antrag Nr. 42, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 18. December 1889.)

Die Kammer wolle beschließen, nach der Vorlage

bei Cap. 102, Ministerium des Auswärtigen nebst Canzlei,
die Einnahme in Titel 1 mit 50 *M* zu genehmigen

und

die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 47830 *M*, darunter
760 *M* transitorisch,

somit aber

einen Zuschuß von 47780 *M* zu bewilligen;

bei Cap. 103, Gesandtschaften,

die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 101800 *M*, darunter
3000 *M* transitorisch, zu bewilligen.

Dresden, den 19. December 1889.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel. Peltz. von der Planitz.

Sahrer von Sahr, Berichterstatter. Dr. Wachsmuth. von Jezschwiz.

26.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Titel 1, 3, 10, 11, 17, 19, 22, 28, 29, 30, 33, 34, 35 und 36
des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode
18⁹⁰/₉₁.

Eingegangen am 8. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft XIII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25.
Berichte Nr. 32, 36 und 44 und Antrag Nr. 47, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 16, S. 225 flg. und 227 flg. und Nr. 17,
S. 232 flg. und 233 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

- Titel 1, Erweiterung der Station Mügeln bei Dresden, in Höhe von 350 000 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 3, bauliche Veränderungen der Station Niedersiedlitz, in Höhe von 201 200 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 10, Anlage zweier weiteren Rangirgleise und eines kleinen Ueberlade-Perrons auf dem ehemaligen Komotauer Bahnhofe in Flöha, sowie Erbauung eines Beamtenwohngebäudes auf Bahnhof Flöha, in Höhe von 126 000 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 11, Ankauf des Gasthofsgrundstücks „zum Deutschen Hause“ in Freiberg und Ausbau desselben zu Bureau- und Wohnungszwecken, sowie Beschaffung von Areal für Herstellung einer neuen Güterzufuhrstraße daselbst, in Höhe von 122 000 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 17, Erweiterung der Haltestelle Bornitz, in Höhe von 66 500 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 19, Gleisvermehrungen für die Normal- und Schmalspur-Anlagen auf Bahnhof Sainsberg, in Höhe von 56 000 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 22, Herstellung eines Aufstellungs- und Verschiebgleises auf Bahnhof Schandau, in Höhe von 43 000 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 28, Bervollständigung der Güterverkehrsanlagen und Erbauung eines Locomotivschuppens auf Bahnhof Meuselwitz, in Höhe von 127 200 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**
- Titel 29, Grunderwerb für eine künftige Verlegung der Leipziger Werkstätten, in Höhe von 300 000 *fl.* nach der Vorlage zu bewilligen,**

Titel 30, Anlegung einer Güterverkehrsstelle für Stötteritz an der Leipziger Verbindungsbahn, in Höhe von 76 000 *ℳ* nach der Vorlage zu bewilligen,

Titel 33, Beschaffung von drei Schwellenimprägnirungs-Anstalten in Löbau, Falkenstein und Wülknitz, in Höhe von 250 000 *ℳ* nach der Vorlage zu bewilligen,

Titel 34, Ausdehnung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, in Höhe von 134 000 *ℳ* nach der Vorlage zu bewilligen,

Titel 35, Vermehrung der Betriebsmittel, in Höhe von 5 987 550 *ℳ* nach der Vorlage zu bewilligen,

Titel 36, Herstellung von Maschinenhausständen, in Höhe von 320 000 *ℳ* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, am 8. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Pelz. von der Planitz, Berichterstatter.
Dr. Bachsmuth. von Jesschwitz.

27.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Fischerinnungen Sachsens, Abkürzung der
Schonzeit betreffend.

Eingegangen am 9. Januar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu
übergeben.

Dresden, den 9. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meßsch.
Reich. von Schönberg, Berichterstatter.

28.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Dr. med. Engelmann zu Dresden, die Abänderung
des § 22 Absatz 6 des Volksschulgesetzes betreffend.

Eingegangen den 9. Januar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Dr. med. Engelmann zu Dresden auf sich beruhen
zu lassen.

Dresden, den 9. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Kunze, Graf zur Lippe (Baruth), von Mehsch,
Reich, Berichterstatter. von Schönberg.

29.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Friedrich Paul Münchert in Dresden,
Rückerstattung von 111 M gerichtliche Kosten betreffend.

Eingegangen am 9. Januar 1890.

(Bericht Nr. 19, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 11, S. 171.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Friedrich Paul Münchert in Dresden um Rücker-
stattung von 111 M Gerichtskosten der Königl. Staatsregierung zur
Berücksichtigung zu überweisen.

Dresden, am 9. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze, Graf zur Lippe (Baruth),
von Mehsch, Reich, von Schönberg.

30.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 10. Januar 1890.

Es ist

1. die Beschwerde des Holzschleifereibesizers Gustav Engert in Wiesa bei Annaberg, die Einleitung des Zwangsvollstreckungs-Verfahrens wegen unberichtigt gelassener Gemeindeabgaben betreffend,
wegen mangelnder Zuständigkeit der Ständeverammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges auf Grund von § 23 e und f der Landtagsordnung,
2. die Beschwerde und Petition des früheren Deconomie-Pächters Horst Louis Semmig in Klingenberg, Rechtsverweigerung betreffend,
wegen mangelnder Zuständigkeit der Ständeverammlung auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 10. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meisch.
Reich. von Schönberg.

31.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Abschnitt G, Capitel 73 Titel 1 bis 21, Capitel 74 bis 87
des Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1890/1,
das Departement der Finanzen betreffend, ingleichen über die Petition
der Straßenwärter der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma.

Eingegangen am 13. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft X.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 49, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 18, S. 256 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

Bei Cap. 73,

Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenzen,

nach der Vorlage die Einnahmen unter Titel 1 mit einem Jahres-
betrage von 500 M

zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis mit 21 mit 744 500 M, darunter 24 570 M
transitorisch,

zu bewilligen,

bei Cap. 74,

Verwaltung der Staatsschulden,

nach der Vorlage die Einnahmen bei Titel 1 mit 800 M

zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 9 mit 140 000 M, darunter 2920 M
transitorisch,

zu bewilligen,

bei Cap. 75,

Großer Garten,

nach der Vorlage die Einnahmen unter Titel 1 bis 3 mit 35 820 M

zu genehmigen

17 JAN. 90

und

die Ausgaben unter Titel 4 bis 15 mit 94 950 *M.*, worunter 36 090 *M.* transitorisch, sowie die Uebertragbarkeit bei Titel 9 und 12 zu bewilligen,

bei Cap. 76,

Forstakademie zu Tharandt,

nach der Vorlage die Einnahmen unter Titel 1 und 2 mit 20 600 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 3 bis 17 mit 78 173 *M.*, worunter 2883 *M.* transitorisch, sowie die Uebertragbarkeit bei Titel 12 und 14 zu bewilligen,

bei Cap. 77,

Bergakademie zu Freiberg,

nach der Vorlage die Einnahmen unter Titel 1 bis 4 mit 15 400 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben unter Titel 5 bis 14 mit 101 740 *M.*, worunter 7355 *M.* transitorisch, sowie die Uebertragbarkeit bei Titel 10 zu bewilligen,

bei Cap. 77 a,

Allgemeine Ausgaben für den Bergbau,

die Einnahmen in Titel 1 bis 3 mit 27 820 *M.* nach der Vorlage zu genehmigen;

die Ausgaben in Titel 4 bis 13 mit 208 524 *M.*, darunter 2330 *M.* transitorisch, nach der Vorlage, insbesondere auch mit dem Vorbehalte der Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 9, zu bewilligen,

bei Cap. 78,

Land-, Landescultur- und Alters-Rentenbank,

nach der Vorlage die Einnahmen unter Titel 1 mit 80 000 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 10 mit 173 750 *M.*, worunter 1360 *M.* transitorisch, zu bewilligen,

bei Cap. 79,

Straßen- und Wasserbau-Verwaltung,

die Petition der Straßenwärter der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,

ferner

nach der Vorlage die Einnahmen bei Titel 1 bis 3 mit 210 500 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 4 bis 24 mit 5 024 200 *M.*, worunter 349 145 *M.* transitorisch, ingleichen die Uebertragbarkeit bei Titel 19, 20, 24 zu bewilligen,

bei Cap. 80,

Hochbauverwaltung,

nach der Vorlage die Einnahme bei Titel 1 mit 1600 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 9 mit 163310 *M.*, darunter 60 *M.* transitorisch, zu bewilligen,

bei Cap. 81,

Bauverwaltereien,

nach der Vorlage die Einnahme bei Titel 1 mit 290 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 8 mit 71800 *M.* zu bewilligen,

bei Cap. 82,

Albrechtsburg in Meissen,

nach der Vorlage die Einnahme bei Titel 1 mit 11200 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 6 mit 12100 *M.*, darunter 130 *M.* transitorisch, sowie die Uebertragbarkeit bei Titel 4 zu bewilligen,

bei Cap. 83,

Verschiedene bauliche Zwecke,

nach der Vorlage die Einnahme bei Titel 1 mit 20 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 5 mit 11900 *M.*, sowie die Uebertragbarkeit bei Titel 2 und 3 und den Vorbehalt der Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 3 zu bewilligen,

bei Cap. 84,

Allgemeine technische Zwecke,

nach der Vorlage die Einnahmen bei Titel 1 mit 600 *M.* zu genehmigen

und

die Ausgaben bei Titel 2 bis 4 mit 23550 *M.* zu bewilligen,

bei Cap. 85,

Rechtliche Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame,
nach der Vorlage die Ausgabe mit 7000 *M*
zu bewilligen,

bei Cap. 86,

Allgemeine Ausgaben bei dem Departement der Finanzen,
nach der Vorlage die Ausgabe mit 2000 *M*
zu bewilligen,

bei Cap. 87,

Immobilien-Brandversicherungsbeiträge,
nach der Vorlage die Ausgabe mit 218 784 *M*
zu bewilligen.

Dresden, am 13. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Stübel. Veltz. von der Planitz.
Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Zeschwitz.

32.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer,

über Abtheilung D, Cap. 32, 33, 34, 35, 36 und 37 des Staats-
haushalts-Stats auf die Jahre 1890/1, Gesamtministerium
nebst Dependenz.

Eingegangen am 16. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft VII.
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Antrag Nr. 43, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 16, S. 224.)

Die Kammer wolle beschließen, nach der Vorlage

bei Cap. 32, Gesamtministerium und Staatsrath nebst Canzlei,
die Einnahmen in Titel 1 mit 10 *M* zu genehmigen,

und

die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 26 210 *M*, worunter
560 *M* transitorisch,

somit aber

einen Zuschuß von 26 200 *M* zu bewilligen,

- bei Cap. 33, Cabinetskanzlei,
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 7410 *M*, darunter
60 *M* transitorisch, zu bewilligen,
- bei Cap. 34, Ordenskanzlei,
die Einnahmen in Titel 1 mit 1200 *M* zu genehmigen
und
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 10 375 *M*,
somit aber
einen Zuschuß von 9175 *M* zu bewilligen,
- bei Cap. 35, Hauptstaatsarchiv,
die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 80 *M* zu genehmigen,
und
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 58 550 *M*, darunter
10 760 *M* transitorisch,
somit aber
einen Zuschuß von 58 470 *M* zu bewilligen
und
die Uebertragbarkeit und die Verschreibung persönlicher Ausgaben
bei Titel II zu genehmigen,
- bei Cap. 36, Oberrechnungskammer,
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 108 530 *M*, darunter
1130 *M* transitorisch, zu bewilligen,
- bei Cap. 37, Gesetz- und Verordnungsblatt,
die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 5 *M* zu genehmigen
und
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 1440 *M*, darunter
600 *M* transitorisch,
somit aber
einen Zuschuß von 1435 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 16. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter.
von Zejschwitz.

33.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 22 bis mit 31 des Staatshaushalts-Stats
auf die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ $\frac{0}{1}$, Allgemeine Staatsbedürfnisse
betreffend.

Eingegangen am 16. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft VII.
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Antrag Nr. 41 und Bericht Nr. 48, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15, S. 212 flg. und Nr. 19, S. 265 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei Cap. 22, Civilliste; Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben-
und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin,
die Ausgaben in Titel 1 und 2 mit zusammen 2 940 000 *M* nach
der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 23, Apanagen etc.,
die Ausgaben in Titel 1, 2 und 3 mit zusammen 366 779 *M* nach
der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 24, zum Königlichen Hausfideicommiß gehörige Sammlungen
für Kunst und Wissenschaft,
die Einnahmen in Titel 1 bis 5 mit 87 673 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben bei Titel 6 bis 23 mit zusammen 634 518 *M*, dar-
unter 268 280 *M* transitorisch, nach der Vorlage zu bewilligen,
ferner

die bei den Titeln 16, 17, 18, 19 und 23 angebrachten Vorbehalte
der Deckungsfähigkeit, der Uebertragbarkeit und der Verschreib-
ung persönlicher Ausgaben anzuerkennen,

bei Cap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptcassen-Schulden,
die Ausgaben unter A, Titel 1 bis 12 mit 21 698 542 *M*, die Ausgaben
unter B, Titel 13 mit 65 000 *M*, somit die Ausgaben in Cap. 25
Titel 1 bis 13 mit zusammen 21 763 542 *M* nach der Vorlage zu be-
willigen,

bei Cap. 26, Tilgung der Staatsschulden,
die Ausgaben in Titel 1 bis 11 mit zusammen 9 474 140 *M* nach
der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 27, Auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten,
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 407 304 *M* nach der
Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 28, Ablösung der dem Domainen-Stat nicht angehörigen
Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten,
die Ausgaben in Titel 1 mit 5000 *M* nach der Vorlage zu be-
willigen,

bei Cap. 29, Landtagskosten,
die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 2400 *M* nach der Vorlage zu
genehmigen,

hiernächst bei Titel 3,

die feste Besoldung des ständischen Archivars von 3000 auf 3600 *M*
jährlich zu erhöhen und Titel 3 mit 7200 *M*, darunter 450 *M*
transitorisch, einzustellen,

demgemäß aber

die Ausgaben bei Titel 3 bis 8 mit zusammen 150 300 *M*, darunter
450 *M* transitorisch,

somit bei Cap. 29,

einen Zuschuß von 147 900 *M* zu bewilligen,

bei Cap. 30, Stenographisches Institut,

die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 30 840 *M*, darunter
1090 *M* transitorisch, nach der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,
die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 75 600 *M* nach der
Vorlage zu bewilligen,

auch

die Uebertragbarkeit bei den Titeln 2, 3 und 4, ingleichen die Ver-
schreibung persönlicher Ausgaben, einschließlich der Besoldungen
des Directors der geologischen Landesuntersuchung von jährlich
3000 *M* und zweier Geologen von 2875 *M* und 2750 *M* bei Titel 4
und die Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 5 zu ge-
nehmigen.

Dresden, am 16. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz. von der Planitz. Sahrer von Sahr.
Dr. Wachsmuth, Berichterstatter. von Jezschwiz.

34.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 63 bis 69, sowie Cap. 71 und 72 des Staatshaushalts-
Etats für 1890, Departement des Innern betreffend.

Eingegangen am 16. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft IX.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 60, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 15. Januar 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

Bei Cap. 63,

Beiträge für einige in anderen Capiteln nicht aufgeführte Anstalten,
welche allgemeinen Landeszwecken dienen, und einige andere
Unterstützungen im öffentlichen Interesse,

die Ausgaben in Titel 1 bis 12 mit 171 275 *M.*, darunter 121 500 *M.*
transitorisch, allenthalben nach der Vorlage, insbesondere auch mit dem
Vorbehalte der Uebertragbarkeit des Titels 2
zu bewilligen,

bei Cap. 64,

Beitrag an den Feuerwehrfonds,

die Ausgaben bei Titel 1 in Höhe von 30 000 *M.* nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Cap. 65,

Landarmenwesen,

die Ausgaben in Titel 1 in Höhe von 540 000 *M.* nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Cap. 66,

Grenzregulirungen,

die Ausgaben in Titel 1 in Höhe von 3600 *M.* nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Cap. 67,

Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung,

die Ausgaben bei Titel 1 in Höhe von 10 000 *M.* nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Cap. 68,

Militär-Ersatz- und sonstige Militär-Angelegenheiten, in welchen die erwachsenden Kosten aus Militärcassen nicht übertragbar sind,

die Ausgaben in Titel 1 bis 4 in Höhe von 49 110 *M.*, darunter 110 *M.* transitorisch, sowie die Verschreibung persönlicher Ausgaben unter Titel 2, 3 und 4 nach der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 69,

Kunstanstalten und Kunstzwecke im Allgemeinen,

I. Akademie der bildenden Künste zu Dresden,

die Einnahmen in Titel 1 bis 3 mit 10 220 *M.* nach der Vorlage zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 4 bis 21 mit 177 000 *M.*, darunter 71 020 *M.* transitorisch nach der Vorlage, insbesondere auch die Uebertragbarkeit des Titels 10 zu bewilligen,

II. An den Kunstfonds,

die Ausgaben in Titel 1 in Höhe von 60 000 *M.* nach der Vorlage zu bewilligen,

III. Für Inventarisirung etc. von Kunst- und Gaudenkmalen,

die Ausgaben in Titel 1 in Höhe von 13 000 *M.* nach der Vorlage zu bewilligen,

IV. Für Musik,

die Ausgabe in Titel 1 in Höhe von 2000 *M.* nach der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 71,

Statistisches Bureau,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 8000 *M.* nach der Vorlage zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 18 mit 164 000 *M.*, darunter 20 500 *M.* transitorisch nach der Vorlage zu bewilligen,

bei Cap. 72,

Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern,

die Ausgabe bei Titel 1 in Höhe von 15 000 *M.* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, am 16. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel.

Belz, Berichterstatter. von der Planitz. Sahrer von Sahr.

Dr. Bachsmuth. von Jezschwitz.

35.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer,

die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden
auf die Jahre 1886 und 1887 abgelegten Rechnungen betreffend.

Eingegangen am 13. Januar 1890.

Hierzu als Beilagen:

- A. Nachweisung der Tilgung und Verzinsung der sächsischen Staatsschulden in den Jahren 1886 und 1887 und des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre.
- B. Nachweisung der Geldbewegung in der Staatsschuldencasse in den Jahren 1886 und 1887.

Die Kammer wolle beschließen:

nach Zustimmung der zweiten Kammer im Verein mit dieser dem Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1886 und 1887 abgelegten Rechnungen über

1. den Nebenfonds der Staatsschuldencasse zur Tilgung der unverzinslichen Kammercreditcassenschuld in 2 Bänden,
2. die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830 in 2 Bänden,
3. die 4procentige Staatsanleihe vom Jahre 1847 in 2 Bänden,
4. die 4procentige Actienschuld der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn in 2 Bänden,
5. die 4procentigen vereinigten Anleihen von den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868 in 2 Bänden,
6. die 3procentige Staatsschuld vom Jahre 1855 in 2 Bänden,
7. die 4procentige (vormals 5procentige) Staatsschuld vom Jahre 1867 in 2 Bänden,
8. die 4procentige Staatsanleihe vom Jahre 1869 in 2 Bänden,
9. die an die Stelle der Actien der vormaligen Albertsbahn-Gesellschaft getretenen 4procentigen Staatsschulden-Cassenscheine vom Jahre 1870 in 2 Bänden,
10. die als Staatsschuld übernommenen 4½procentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Albertsbahn-Gesellschaft in 2 Bänden,
11. die mit der Eigenschaft von Staatsschuldscheinen versehenen vormaligen Actien Lit. A und B der Löbau-Zittauer Eisenbahn in 2 Bänden,
12. die 4procentige (vormals 4½procentige) Anleihe vom Jahre 1874 beim Reichs-Invalidenfonds in 2 Bänden,

13. die 3procentige Rentenanleihe vom Jahre 1876 in 2 Bänden, von denen der Band über die Rechnung auf das Jahr 1887 zugleich die Anhangsrechnung über die nicht gegen Rentenscheine umgetauschten und aufgekündigten vormaligen Greiz-Brunner Eisenbahnactien enthält,
14. die 3procentige Rentenanleihe vom Jahre 1878 sammt Anhangsrechnung über die nicht gegen Rentenscheine umgetauschten und aufgekündigten vormaligen Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien in 2 Bänden,
15. die als Staatsschuld übernommenen $3\frac{1}{2}$ procentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft von den Jahren $18\frac{3}{4}$ in 2 Bänden,
16. die als Staatsschuld übernommene 4procentige Prioritätsanleihe derselben Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1854 in 1 Bande (Schlußrechnung auf das Jahr 1886),
17. die als Staatsschuld übernommene 4procentige Prioritätsanleihe derselben Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1860 in 2 Bänden,
18. die als Staatsschuld übernommene 4procentige Prioritätsanleihe derselben Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1866 (einschließlich der vormals 5procentigen dergleichen) in 2 Bänden,
19. die als Staatsschuld übernommene 4procentige (vormals $4\frac{1}{2}$ procentige) Prioritätsanleihe derselben Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1872 in 2 Bänden,
20. die als Staatsschuld übernommene 4procentige Prioritätsanleihe der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn-Gesellschaft sammt Anhangsrechnung über die Abwicklung der Reste aus der Zeit vor dem Uebergange der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn auf den Staat, in 2 Bänden,
21. diejenigen baaren Geldbeträge, welche wegen ermangelnder Zinscheine bei Bezahlung fälliger Capitalien an denselben zu kürzen gewesen und bis zu Einlösung beziehentlich Verjährung der vorgedachten Zinscheine zurückzubehalten sind (Nebenrechnung), in 2 Bänden,

Justificationschein zu ertheilen.

Dresden, den 13. Januar 1890.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Löhr, Vorsitzender. Graf v. Rex. Freiherr v. Fink. Graf v. Könneritz.
Thiele, Berichterstatter.

A.

Nachweisung

der

Tilgung und Verzinsung der Sächsischen Staatsschulden

in den Jahren 1886 und 1887

und

des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre.

1. Fol. Nr. und Nr. des Heber- reichungs- schreibens.	2. Schulden-Gattungen.	3. Ursprüng- licher Schuld- betrag.	4. Ursprünglicher Jahresbetrag des Fonds zur Tilgung und Verzinsung, und zwar:		
			zur Tilgung	zur Verzinsung.	zusammen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1/3.	4procentige Staatsanleihe vom Jahre 1847	30 000 000	300 000	1 200 000	1 500 000
2/4.	4procentige Actienschuld der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn	12 000 000	120 000 ausschließlich der Prämie.	480 000	600 000
3/5.	4procentige vereinigte Anleihen von den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868	159 072 000	1 722 750	6 362 880	8 085 630
4/6.	3procentige Staatsschuld vom Jahre 1855	13 500 000	45 000	405 000	450 000
5/7.	4procentige (vormals 5procentige) Staatsschuld vom Jahre 1867	36 000 000	360 000	1 800 000	2 160 000
6/8.	4procentige Staatsanleihe vom Jahre 1869	60 000 000	600 000	2 400 000	3 000 000
7/9.	An die Stelle der Actien der vormaligen Albertsbahngesellschaft ge- tretene 4procentige Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1870	4 050 000	40 500	162 000	202 500
8/11.	Mit der Eigenschaft von Staatsschuldenscheinen verlebene vormalige Actien Lit. A und B der Pöbau-Zittauer Eisen- bahn, und zwar:	Lit. A zu 3½ Procent 6 000 000	60 000	210 000	270 000
			Lit. B zu 4 Procent 1 500 000	15 000	60 000
9/12.	4procentige (vormals 4½procentige) Anleihe vom Jahre 1874 beim Reichsinvalidenfonds	24 000 000	120 000	1 080 000	1 200 000
10/13.	3procentige Rentenleihe vom Jahre 1876	245 000 000	1 837 500	7 350 000	9 187 500
Anhang zu Nr. 10/13.	3procentige Greiz-Brunner Eisenbahnactien	1 140 000	—	34 200	34 200
11/14.	3procentige Rentenleihe vom Jahre 1878	114 880 000	1 221 150	3 446 400	4 667 550
Anhang zu Nr. 11/14.	3procentige Göhrnitz-Geraer Eisenbahnactien	2 541 300	—	76 239	76 239
12/15.	3½procentige Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisen- bahn-Gesellschaft von den Jahren 1839/41	4 500 000	22 500 einschließlich der Prämie.	157 500	180 000
13/17.	4procentige Prioritätsanleihe derselben Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1860	1 500 000	30 000	60 000	90 000
14/18.	4procentige Prioritätsanleihe derselben Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1866	12 000 000	120 000	480 000	600 000
15/19.	4procentige (vormals 4½procentige) Prioritätsanleihe derselben Eisen- bahngesellschaft vom Jahre 1872	15 000 000	112 500	675 000	787 500
16/20.	4procentige Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Gaschwitz-Meusel- witzer Eisenbahngesellschaft	1 500 000	—	60 000	60 000
					Summe

5.					6.		7.			8.	
Sollbetrag des Fonds zur Tilgung und Verzinsung, wie solcher in den Jahren 1886 in Wirklichkeit in die Staatsschuldencasse eingeliefert worden ist:					Stand der Schulden am Schlusse der Jahre 1885 und 1886.		In den Jahren 1886 und 1887 sind an Schulden			Schuldbest am Schlusse der Jahre 1886 und 1887.	
Jahr.	zur Tilgung.	zur Verzinsung.	zusammen.		Jahr.	Betrag.	neu hinzugekommen.	durch Verlosung, Kündigung und bez. Umtausch gegen Rentenschuldverreibungen getilgt worden.	Betrag.	Jahr.	Betrag.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ
1886	1 372 500	335 310	—	1 707 810	1885	8 671 500	—	1886	1 372 500	1886	7 299 000
1887	1 219 500	279 870	—	1 499 370	1886	7 299 000	—	1887	1 219 500	1887	6 079 500
1886	404 700	187 146	—	626 920	1885	4 881 000	—	1886	404 700	1886	4 476 300
	35 074	außerordentliche Prämie.									
1887	420 900	170 634	—	629 415	1886	4 476 300	—	1887	420 900	1887	4 055 400
	37 881	außerordentliche Prämie.									
1886	1 722 900	4 868 760	—	6 591 660	1885	122 149 800	—	1886	1 722 900	1886	120 426 900
1887	1 722 600	4 799 850	—	6 522 450	1886	120 426 900	—	1887	1 722 600	1887	118 704 300
1886	110 700	339 241	50	449 941	1885	11 335 500	—	1886	110 700	1886	11 224 800
1887	114 000	335 893	50	449 893	1886	11 224 800	—	1887	114 000	1887	11 110 800
1886	360 000	1 242 204	—	1 602 204	1885	31 145 100	—	1886	360 000	1886	30 785 100
1887	360 000	1 227 804	—	1 587 804	1886	30 785 100	—	1887	360 000	1887	30 425 100
1886	600 000	1 986 600	—	2 586 600	1885	49 815 000	—	1886	600 000	1886	49 215 000
1887	2 227 500	1 942 350	—	4 169 850	1886	49 215 000	—	1887	2 227 500	1887	46 987 500
1886	78 750	123 885	—	202 635	1885	3 116 700	—	1886	78 750	1886	3 037 950
1887	81 900	120 708	—	202 608	1886	3 037 950	—	1887	81 900	1887	2 956 050
1886	60 000	178 500	—	238 500	1885	5 100 000	—	1886	60 000	1886	5 040 000
1887	60 000	176 400	—	236 400	1886	5 040 000	—	1887	60 000	1887	4 980 000
1886	15 000	51 000	—	66 000	1885	1 275 000	—	1886	15 000	1886	1 260 000
1887	15 000	50 400	—	65 400	1886	1 260 000	—	1887	15 000	1887	1 245 000
1886	168 000	924 571	67	1 092 571	1885	22 876 000	—	1886	168 000	1886	22 708 000
1887	180 000	908 320	—	1 088 320	1886	22 708 000	—	1887	180 000	1887	22 528 000
1886	—	7 350 000	—	7 350 000	1885	245 000 000	—	1886	—	1886	245 000 000
1887	—	7 350 000	—	7 350 000	1886	245 000 000	—	1887	—	1887	245 000 000
1886	—	—	—	—	1885	3 000	—	1886	—	1886	3 000
1887	—	—	—	—	1886	3 000	—	1887	3 000	1887	—
1886	—	3 503 820	—	3 503 820	1885	116 794 000	—	1886	—	1886	116 794 000
1887	—	3 503 820	—	3 503 820	1886	116 794 000	24 006 000	1887	—	1887	140 800 000
1886	—	—	—	—	1885	3 000	—	1886	—	1886	3 000
1887	—	—	—	—	1886	3 000	—	1887	3 000	1887	—
1886	56 250	97 461	—	180 148	1885	2 784 600	—	1886	56 250	1886	2 728 350
	26 437	außerordentliche Prämie.									
1887	57 150	95 492	25	180 074	1886	2 728 350	—	1887	57 150	1887	2 671 200
	27 432	außerordentliche Prämie.									
1886	845 400	33 816	—	879 216	1885	845 400	—	1886	845 400	1886	—
1887	—	—	—	—	1886	—	—	1887	—	1887	—
1886	255 000	425 400	—	680 400	1885	10 635 000	—	1886	255 000	1886	10 380 000
1887	1 260 000	415 200	—	1 675 200	1886	10 380 000	—	1887	1 260 000	1887	9 120 000
1886	120 000	549 600	—	669 600	1885	13 800 000	—	1886	120 000	1886	13 680 000
1887	1 137 300	524 454	—	1 661 754	1886	13 680 000	—	1887	1 137 300	1887	12 542 700
1886	1 410 000	55 788	—	1 465 788	1885	—	1 410 000	1886	1 410 000	1886	—
1887	—	—	—	—	1886	—	—	1887	—	1887	—
1886	7 640 711	22 253 103	17	29 893 814	1885	650 230 600	1 410 000	1886	7 579 200	1886	644 061 400
1887	8 921 163	21 901 195	75	30 822 358	1886	644 061 400	24 006 000	1887	8 861 850	1887	659 205 550

B.

Nachweisung

der

Geldbewegung in der Staatsschuldencasse

in den Jahren 1886 und 1887.

1. Folde. Nr. und Nr. des Ueber- reichungs- schreibens.	2. S c h u l d e n - G a t t u n g e n .	3. B e s t a n d				
		am Ende der nachstehend angegebenen Jahre:				
		Jahr.	zur Tilgung.		zur Verzinsung.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	
1.	Unverzinsliche Kammercreditcassenschuld	1885	94 318	49	—	—
			einschließl. 91 200 fl. werbendem Fonds.			
		1886	96 229	89	—	—
			einschließl. 96 200 fl. werbendem Fonds.			
2.	3procentige Staatsschuld vom Jahre 1830	1885	3 085	39	22	50
		1886	3 085	39	—	—
3.	4procentige Staatsanleihe vom Jahre 1847	1885	168 000	—	9 960	—
		1886	21 000	—	10 920	—
4.	4procentige Actienschuld der Sächsisch-Schlesischen Staatsbahn	1885	45 408	—	16 428	—
		1886	49 410	—	16 254	—
5.	4procentige vereinigte Anleihen von den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868	1885	113 400	—	534 216	—
		1886	246 300	—	604 896	—
6.	3procentige Staatsschuld vom Jahre 1855	1885	20 400	—	17 253	—
		1886	24 300	—	17 977	50
7.	4procentige (vormals 5procentige) Staatsschuld vom Jahre 1867	1885	53 400	—	144 174	—
		1886	97 200	—	155 988	—
8.	4procentige Staatsanleihe vom Jahre 1869	1885	82 425	—	139 582	50
		1886	132 375	—	170 538	—
9.	An die Stelle der Actien der vormaligen Albertsbahngesellschaft getretene 4procentige Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1870	1885	13 200	—	19 014	—
		1886	21 600	—	22 128	—
10.	Als Staatsschuld übernommene 4½procentige Prioritätsanleihe Lit. A der vormaligen Albertsbahngesellschaft	1885	4 800	—	121	50
		1886	3 000	—	—	—
10.	Dergleichen Lit. B	1885	6 000	—	182	25
		1886	6 000	—	—	—
10.	Dergleichen Lit. C	1885	1 800	—	27	—
		1886	900	—	—	—
10.	Dergleichen Lit. D	1885	300	—	—	—
		1886	—	—	—	—
11.	Mit der Eigenschaft von Staatsschuldscheinen versehene vormalige Actien Lit. A der Böbau-Zittauer Eisenbahn	1885	13 800	—	11 166	75
		1886	10 800	—	16 600	50
11.	Dergleichen Lit. B	1885	2 250	—	4 389	—
		1886	2 700	—	5 790	—
12.	4procentige (vormals 4½procentige) Anleihe vom Jahre 1874 beim Reichs- Invalidenfonds	1885	—	—	—	—
		1886	—	—	—	—
13.	3procentige Rentenanleihe vom Jahre 1876	1885	—	—	617 182	50
		1886	—	—	722 557	50
13.	Nicht gegen Rentenscheine umgetauschte und aufgekündigte vormalige Greiz- Brunner Eisenbahnactien	1885	—	—	—	—
		1886	—	—	—	—
14.	3procentige Rentenanleihe vom Jahre 1878	1885	—	—	74 220	—
		1886	—	—	78 622	50
14.	Nicht gegen Rentenscheine umgetauschte vormalige Göhrniz-Geraer Eisenbahnactien	1885	—	—	18	—
		1886	—	—	9	—
15.	Als Staatsschuld übernommene 3½procentige Prioritätsanleihen der vor- maligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft von den Jahren 1844	1885	12 166	50	5 366	41
		1886	9 478	50	6 671	74
16.	4procentige dergleichen vom Jahre 1854	1885	—	—	18	—
		1886	—	—	—	—
17.	4procentige dergleichen vom Jahre 1860	1885	8 400	—	2 586	—
		1886	38 400	—	1 200	—
18.	4procentige dergleichen vom Jahre 1866	1885	27 900	—	25 446	—
		1886	68 700	—	38 850	—
18.	Vormals 5procentige dergleichen vom Jahre 1866	1885	6 600	—	288	—
		1886	4 800	—	96	—
19.	4procentige (vormals 4½procentige) dergleichen vom Jahre 1872	1885	35 100	—	23 851	50
		1886	30 300	—	34 746	—
20.	4procentige Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahngesellschaft	1885	—	—	—	—
		1886	50 400	—	4 734	—
20.	Reste aus der Zeit vor dem Uebergange der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn auf den Staat	1885	—	—	—	—
		1886	—	—	12	—
21.	Gekürzte Geldbeträge für fehlende Zinsscheine	1885	—	—	666	38
		1886	—	—	500	63
	Summe	1885	712 753	38	1 646 179	29
		1886	916 978	78	1 909 091	37

24 JAN. 93

4. Einnahme				5. Ausgabe				6. Bestand						
in den nachstehend angegebenen Jahren:				in den nachstehend angegebenen Jahren:				am Ende der nachstehend angegebenen Jahre:						
Jahr.	zur Tilgung.		zur Verzinsung.		Jahr.	zur Tilgung.		zur Verzinsung.		Jahr.	zur Tilgung.		zur Verzinsung.	
	M	¢	M	¢		M	¢	M	¢		M	¢	M	¢
1886	5 453	65	—	—	1886	3 542	25	—	—	1886	96 229	89	—	—
	einschließl. 2300 M Vermehrung des Fonds					einschließl. 300 M Verminderung des Fonds					einschließl. 96 200 M werbendem Fonds			
1887	5 513	55	—	—	1887	3 524	70	—	—	1887	98 218	74	—	—
	einschließl. 2300 M Vermehrung des Fonds					einschließl. 300 M Verminderung des Fonds					einschließl. 98 200 M werbendem Fonds			
1886	—	—	—	—	1886	—	—	22	50	1886	3 085	39	—	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	3 085	39	—	—
1886	1 372 500	—	335 310	—	1886	1 519 500	—	334 350	—	1886	21 000	—	10 920	—
1887	1 219 500	—	279 870	—	1887	1 158 000	—	284 040	—	1887	82 500	—	6 750	—
1886	439 774	—	187 146	—	1886	435 772	—	187 320	—	1886	49 410	—	16 254	—
1887	458 781	—	170 634	—	1887	460 948	—	173 376	—	1887	47 243	—	13 512	—
1886	1 722 900	—	4 868 760	—	1886	1 590 000	—	4 798 080	—	1886	246 300	—	604 896	—
1887	1 722 600	—	4 799 850	—	1887	1 642 800	—	4 900 200	—	1887	326 100	—	504 546	—
1886	110 700	—	339 241	50	1886	106 800	—	338 517	—	1886	24 300	—	17 977	50
1887	114 000	—	335 893	50	1887	126 000	—	338 265	—	1887	12 300	—	15 606	—
1886	360 000	—	1 242 204	—	1886	316 200	—	1 230 390	—	1886	97 200	—	155 988	—
1887	360 000	—	1 227 804	—	1887	332 100	—	1 238 748	—	1887	125 100	—	145 044	—
1886	600 000	—	1 986 600	—	1886	550 050	—	1 955 644	50	1886	132 375	—	170 538	—
1887	2 227 500	—	1 942 350	—	1887	2 036 475	—	1 975 206	—	1887	323 400	—	137 682	—
1886	78 750	—	123 885	—	1886	70 350	—	120 771	—	1886	21 600	—	22 128	—
1887	81 900	—	120 708	—	1887	72 600	—	123 471	—	1887	30 900	—	19 365	—
1886	—	—	—	—	1886	1 800	—	121	50	1886	3 000	—	—	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	3 000	—	—	—
1886	—	—	—	—	1886	—	—	182	25	1886	6 000	—	—	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	6 000	—	—	—
1886	—	—	—	—	1886	900	—	27	—	1886	900	—	—	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	900	—	—	—
1886	—	—	—	—	1886	300	—	—	—	1886	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—
1886	60 000	—	178 500	—	1886	63 000	—	173 066	25	1886	10 800	—	16 600	50
1887	60 000	—	176 400	—	1887	58 200	—	178 263	75	1887	12 600	—	14 736	75
1886	15 000	—	51 000	—	1886	14 550	—	49 599	—	1886	2 700	—	5 790	—
1887	15 000	—	50 400	—	1887	15 600	—	51 172	50	1887	2 100	—	5 017	50
1886	168 000	—	924 571	67	1886	168 000	—	924 571	67	1886	—	—	—	—
1887	180 000	—	908 320	—	1887	180 000	—	908 320	—	1887	—	—	—	—
1886	—	—	7 350 000	—	1886	—	—	7 244 625	—	1886	—	—	722 557	50
1887	—	—	7 350 000	—	1887	—	—	7 400 197	50	1887	—	—	672 360	—
1886	—	—	—	—	1886	—	—	—	—	1886	—	—	—	—
1887	435	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	435	—	—	—
1886	—	—	3 503 820	—	1886	—	—	3 499 417	50	1886	—	—	78 622	50
1887	—	—	3 503 820	—	1887	—	—	3 503 482	50	1887	—	—	78 960	—
1886	—	—	—	—	1886	—	—	9	—	1886	—	—	9	—
1887	648	—	—	—	1887	—	—	9	—	1887	648	—	—	—
1886	82 687	50	97 461	—	1886	85 375	50	96 155	67	1886	9 478	50	6 671	74
1887	84 582	—	95 492	25	1887	81 427	50	97 407	51	1887	12 633	—	4 756	48
1886	—	—	—	—	1886	—	—	18	—	1886	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—	1887	—	—	—	—
1886	845 400	—	33 816	—	1886	815 400	—	35 202	—	1886	38 400	—	1 200	—
1887	—	—	—	—	1887	37 500	—	1 110	—	1887	900	—	90	—
1886	255 000	—	425 400	—	1886	214 200	—	411 996	—	1886	68 700	—	38 850	—
1887	1 260 000	—	415 200	—	1887	1 077 900	—	422 934	—	1887	250 800	—	31 116	—
1886	—	—	—	—	1886	1 800	—	192	—	1886	4 800	—	96	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	36	—	1887	4 800	—	60	—
1886	120 000	—	549 600	—	1886	124 800	—	538 705	50	1886	30 300	—	34 746	—
1887	1 137 300	—	524 454	—	1887	1 063 200	—	532 146	—	1887	104 400	—	27 054	—
1886	1 410 000	—	55 788	—	1886	1 359 600	—	51 054	—	1886	50 400	—	4 734	—
1887	—	—	—	—	1887	49 200	—	4 704	—	1887	1 200	—	30	—
1886	600	—	234	75	1886	600	—	222	75	1886	—	—	12	—
1887	—	—	—	—	1887	—	—	12	—	1887	—	—	—	—
1886	—	—	173	63	1886	—	—	339	38	1886	—	—	500	63
1887	—	—	346	50	1887	—	—	295	88	1887	—	—	551	25
1886	7 646 765	15	22 253 511	55	1886	7 442 539	75	21 990 599	47	1886	916 978	78	1 909 091	37
1887	8 927 759	55	21 901 542	25	1887	8 395 475	20	22 133 396	64	1887	1 449 263	13	1 677 236	98

36.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den Berg-, Hütten- und Münz-Stat, Cap. 8 bis 15 des ordent-
lichen Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$.

Eingegangen am 24. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft III.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 55, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 21. Januar 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

Bei Cap. 8,

Porzellan-Manufactur,

die Einnahmen in Titel 1 bis 3 mit 1463 000 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 4 bis 18 mit 1112 400 *M*, darunter 4270 *M*
transitorisch, und in Titel 19 mit 10 600 *M*, unter Abänderung des
Mindestgehaltes in Titel 17 b auf 1080 *M*, im Uebrigen nach der Vor-
lage, insbesondere auch mit der Uebertragbarkeit bei Titel 16,
zu bewilligen,

bei Cap. 9,

Steinkohlenwerk zu Zauckerode,

die Einnahmen in Titel 1 mit 2 236 000 *M*, statt 2 170 000 *M*, in
Titel 2 nach der Vorlage mit 58 100 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 19 mit 1 534 100 *M*, darunter 610 *M*
transitorisch, nach der Vorlage und in Titel 20 mit 45 000 *M* nach der
ursprünglichen Vorlage und dem Nachtrage vom 28./30. December, mit
dem Vorbehalte der Deckungsfähigkeit unter sich für sämtliche Auf-
wandsbeträge dieses Titels,
zu bewilligen,

bei Cap. 10,

Braunkohlenwerk zu Kaditzsch,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 124 500 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 14 mit 88 790 *M* und in Titel 15 mit
1710 *M* allenthalben nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Cap. II,

Fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg,

die Einnahmen in Titel 2 und 3 mit 17 300 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 4 bis 16 mit 111 400 *M*, darunter 760 *M* tran-
sitorisch, und in Titel 17 mit 185 000 *M* mit dem Vorbehalte der Deck-
ungsfähigkeit nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Unteretat I zu Cap. 11,

Halsbrückner und Muldner Schmelzhütte,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 12 655 810 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 11 423 810 *M*, darunter 440 *M*
transitorisch, nach der Vorlage
zu bewilligen,

den unter Titel 1a des Hauptetats mit 1 232 000 *M* einzustellenden
Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat II zu Cap. 11,

Halsbrückner Goldscheideanstalt,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 11 053 300 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 11 018 200 *M* nach der Vorlage
zu bewilligen,

den unter Titel 1b des Hauptetats mit 35 100 *M* einzustellenden
Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat III zu Cap. 11,

Muldner Arsenikhütte,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 241 550 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 181 550 *M*, darunter 120 *M* tran-
sitorisch, nach der Vorlage
zu bewilligen,

den unter Titel 1c des Hauptetats mit 60 000 *M* einzustellenden
Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat IV zu Cap. 11,

Halsbrückner und Muldner Schwefelsäurefabrik,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 701 600 *M* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 661 600 *M*, darunter 130 *M*
transitorisch,
zu bewilligen,

den unter Titel 1d des Hauptetats mit 40 000 *ℳ* einzustellenden Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat V zu Cap. 11,

Muldner Zinkhütte,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 39 200 *ℳ* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 35 200 *ℳ* nach der Vorlage
zu bewilligen,

den in Titel 1e des Hauptetats mit 4000 *ℳ* einzustellenden Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat VI zu Cap. 11,

Schrotfabrik zu Freiberg,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 43 526 *ℳ* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 42 526 *ℳ* nach der Vorlage
zu bewilligen,

den in Titel 1f des Hauptetats mit 1000 *ℳ* einzustellenden Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat VII zu Cap. 11,

Halsbrückner Bleiwaarenfabrik,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 404 767 *ℳ* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 13 mit 384 767 *ℳ* nach der Vorlage
zu bewilligen,

den in Titel 1g des Hauptetats mit 20 000 *ℳ* einzustellenden Ueber-
schuß
zu genehmigen,

bei Unteretat VIII zu Cap. 11,

Muldner Ebonwaarenfabrik,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 30 700 *ℳ* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 12 mit 24 700 *ℳ* nach der Vorlage
zu bewilligen,

den in Titel 1h des Hauptetats mit 6000 *ℳ* einzustellenden Ueberschuß
zu genehmigen,

bei Unteretat IX zu Cap. 11,

Handelsbureau zu Freiberg,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 21 827 *ℳ* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 5 mit 21 827 *ℳ* nach der Vorlage
zu bewilligen,

bei Cap. 12,

Fiscalische Erzbergwerke bei Freiberg,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 3 236 700 *M.* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 11 mit 4 369 900 *M.*, darunter 7140 *M.*
transitorisch, und in Titel 12 mit 300 000 *M.* und mit dem Vorbehalte
der Uebertragbarkeit
zu bewilligen,

bei Cap. 13,

Blaufarbenwerk Oberschlema,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 937 200 *M.* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 15 mit 824 200 *M.*, darunter 300 *M.* tran-
sitorisch, in Titel 16 mit 20 000 *M.*, allenthalben nach der Vorlage,
insbesondere auch mit der Uebertragbarkeit der Titel 12 und 16
zu bewilligen,

bei Cap. 14,

Fiscalische Kurantheile am Privat-Blaufarbenwerk,

die Einnahmen mit 17 060 *M.* nach der Vorlage
zu genehmigen,

bei Cap. 15,

Münze,

die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 9200 *M.* nach der Vorlage
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 3 bis 6 mit 9200 *M.*, darunter 4220 *M.* tran-
sitorisch, nach der Vorlage
zu bewilligen.

Dresden, den 24. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter.
von Zeschwitz.

37.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das königliche Decret Nr. 6, den Personal- und Besoldungsetat
der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1890 und 1891
betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 6, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 1, S. 5.
Bericht Nr. 72, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 24. Januar 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

den Personal- und Besoldungsetat der Brandversicherungskammer auf
die Jahre 1890 und 1891 mit einer Gesamtausgabe in seinen Titeln
1 bis 12 von 384 660 *M.*, darunter 6190 *M.* transitorisch, nach der Vor-
lage zu bewilligen.

Dresden, den 24. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Peltz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Bachsmuth. von Zejschwitz.

38.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 23, den Entwurf zu einem Gesetze, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, ingleichen über die auf gedachten Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen der Gemeindebeamten.

Eingegangen den 24. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 23, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.)

Auf Grund verschiedener an die Ständeversammlung — damals zunächst an die zweite Kammer — gelangten Eingaben ist beim vorigen Landtage von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der zweiten Kammer unterm 14. März 1888 (Berichte der zweiten Kammer Nr. 163) über die in den gedachten Eingaben enthaltenen, die Pensionirung der Gemeindebeamten in den mittleren und kleineren Städten und in den Landgemeinden betreffenden Wünsche ausführlich Bericht erstattet. Die Sache war auch damals nicht neu; sie war bereits auf früheren Landtagen zur Sprache gekommen. Auf dem vorigen Landtage gelangte sie jedoch zu einem gewissen Abschlusse. Es wurde nämlich von der gedachten Deputation das Ergebniß der von ihr gepflogenen Berathungen in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

1. Es ist nicht nur in hohem Grade wünschenswerth, daß den Berufs-Gemeindebeamten der Gemeinden mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und der Landgemeindeordnung Pensionsberechtigung für den Fall eintretender Invaldität oder bei Erreichung einer gewissen Altersgrenze ertheilt werde, sondern es ist auch das Bedürfniß anzuerkennen, daß alsbald mit der Regelung dieser Frage vorgegangen werde.
2. Die Mittel für die Gewährung der Pensionen hat die einzelne Gemeinde für ihre pensionsberechtigten Beamten aufzubringen. Um jedoch nicht von vornherein eine zu große finanzielle Belastung herbeizuführen, empfiehlt es sich, die Pensionsberechtigung zunächst auf die Beamten zu beschränken und die Hinterlassenen derselben zur Zeit noch auszuschließen. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wird dann in einigen Jahren sich beurtheilen lassen, ob die Pensionsberechtigung auf die Hinterbliebenen der Beamten ausgedehnt werden kann.
3. Die staatliche Gesetzgebung hat sich auf die Anordnung zu beschränken, daß die Gemeinden ihren Berufsbeamten, seien es Vorstände oder Unterbeamte, Pension aus der Gemeindecasse zu gewähren haben, und daß im Ortsstatut zu bestimmen ist, wer als Berufsbeamter anzusehen ist und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist.
4. Die speciellen Vorschriften darüber, welche Beamten als Berufsbeamte zu gelten haben, in welcher Höhe die Pension zu gewähren ist und unter welchen Bedingungen die Pensionsberechtigung eintritt, sind demgemäß ortstatutarisch zu treffen.

5. Es empfiehlt sich, auf eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Sicherung der Existenz derjenigen Vorstände, sofern sie Berufsbeamte sind, Bedacht zu nehmen, welche auf Zeit gewählt worden sind und dann nicht wieder gewählt werden, etwa in der Weise, daß den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird, daß den nicht wieder gewählten Vorständen auf eine angemessene Zeit ein angemessener Theil des Gehaltes als Sustentation fortgewährt werde.

Daran schließt sich der Antrag:

„In dem in diesen Sätzen niedergelegten Sinne beantragt die Deputation, die Kammer wolle beschließen, die Petitionen der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

Dieser Antrag wurde gegen 6 Stimmen von der zweiten Kammer angenommen.

Darauf wurde in der diesseitigen Kammer von der vierten Deputation mündlicher Bericht erstattet und ebenfalls beantragt:

die Petitionen der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Diesem Antrage lag eine Erklärung der königlichen Staatsregierung zu Grunde, welche dieselbe am 23. März 1888 der vierten Deputation gegenüber abgegeben hatte.

Dieselbe lautet:

Es bleibe nach dem Resultate der Enquete zweifelhaft, ob es zweckmäßig sei, schon jetzt die aufgeworfene Frage im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Seit dieser Enquete seien aber neuerdings so dringende Bitten an das königliche Ministerium gelangt und auch Seiten verschiedener Mitglieder des jenseitigen Hauses sei die Angelegenheit neuerdings als so dringend der Regelung bedürftig bezeichnet worden, daß die Regierung ihre abwartende Stellung aufzugeben sich entschlossen habe.

Die Absicht der jenseitigen Deputation sei wohl gewesen, nicht durch Gesetz zwangsweise die Verpflichtung der Gemeinden, zur Pensionirung ihrer Beamten zu schreiten, einzuführen, sondern nur den Oberbehörden das Recht einzuräumen, eine solche Verpflichtung einzelner Gemeinden aufsichtswegen aufzuerlegen.

Der Begriff des Beamten sei wohl am Besten bei einer künftigen gesetzlichen Regelung nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen, sondern der statutarischen Feststellung zu überlassen. Es werde dies bezüglich der Unterbeamten keine Schwierigkeiten machen.

Bezüglich der Gemeindevorstände und Bürgermeister in kleineren Städten sei die Frage der Pensionirung aber nicht zu ordnen, ohne gleichzeitig Vorschriften für den Fall der Nichtwiederwahl und die Gewährung eines Theiles des Gehaltes in solchem Falle zu geben.

Es werde sich hiernach fragen, ob man den Gemeindevorständen bereits nach 6 Jahren einen Anspruch auf Entschädigung gewähren wolle.

Dieser Zeitraum sei jedenfalls zu kurz und rechtfertige es jedenfalls, daß man dann nur mit einem Minimum die Entschädigung einsetze, vielleicht mit einem nur auf 3 Jahre zu gewährenden Sustentationsquantum. Im Zusammenhang hiermit könne man dann die Höhe dieser Entschädigung im gleichen Verhältniß mit einer längeren als 6 jährigen Dienstzeit normiren und damit werde dann auch gleichzeitig die Pensionirung infolge Alters geordnet werden.

Das Pensionwesen, welches hier in Frage komme, sei aber keinesfalls von der königlichen Staatsregierung in die Hand zu nehmen, auch sei ein Staatszuschuß zu einer etwaigen Pensionscasse nicht in Aussicht genommen. Eine Uebergabe der Petition an die königliche Staatsregierung Seiten der ersten Kammer ohne die Directiven, welche in dem Berichte der jenseitigen Kammer enthalten

sind, zu der übrigen zu machen, halte der Königliche Herr Commissar nicht für bedenklich.

Eine Verbindung der Pensionirung der hier in Frage kommenden Beamten mit der zukünftigen Alters- und Invalidenversorgung sei nicht in Aussicht zu nehmen, da nach den inzwischen publicirten allgemeinen Grundsätzen derselben, soweit ihm bekannt, eine Pensionirung von Gemeinde-Unterbeamteten nicht vorgesehen sei; auch könne man die Benutzung der Altersrentenbank nicht für zweckmäßig erachten, weil bei dieser Bank die Rentengewährung erst mit einem zu späten Lebensalter des Berechtigten beginne.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn demnächst in der ersten Kammer der obige Antrag wie geschehen (gegen 6 Stimmen) angenommen ist, damit der Königlichen Staatsregierung gegenüber in Bezug auf die Art und Weise, wie die vorgebrachten Wünsche zu berücksichtigen seien, keine entscheidende Meinung hat ausgesprochen werden sollen, wie denn überhaupt — wenigstens formell — der Antrag auf Erwägung einer Petition nicht ausschließt, demnächst die Entschließung im abfälligen Sinne zu fassen. Indessen kann doch andererseits nicht verkannt werden, daß, wenn die Königliche Staatsregierung gegenwärtig einen den Wünschen der Antragsteller entgegenkommenden Gesetzentwurf vorlegt, die Hohe Kammer mit der auf vorigem Landtage eingenommenen Stellung nicht in Einklang bleiben würde, falls sie überhaupt eine ablehnende Stellung einnehmen sollte.

Obschon nun in der Mitte der Deputation die Ansichten über die Frage, ob ein hinlänglich nachgewiesenes Bedürfnis zu dem in Rede stehenden Vorgehen der Gesetzgebung vorliege, auseinandergingen — unter den Mitgliedern der Deputation befinden sich zwei, welche auf vorigem Landtage gegen die Ueberweisung der Petition zur Erwägung gestimmt haben —, so war man doch darüber einig, daß bei gegenwärtiger Sachlage gegen das Princip weiter kein Widerspruch zu erheben sei. Man einigte sich aber auch dahin, daß man mit der Art und Weise, wie das Princip in der Vorlage zur Ausführung gebracht worden, sich einverstanden erklärte. Das Gesetz ist im Wesentlichen auf denjenigen Grundsätzen aufgebaut, welche in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer vom vorigen Landtage niedergelegt und im Eingange dieses Berichts angeführt sind. Ganz so weit, wie diese Sätze ergeben, geht allerdings die Vorlage der Hohen Staatsregierung nicht, da, wo sie aber davon abweicht, ist sie nach der Auffassung der unterzeichneten Deputation zutreffend. Ebenso wie jene „Grundsätze“ behandelt der vorliegende Gesetzentwurf die Sache in zwei von einander getrennten Maßnahmen. Einmal nämlich regelt der Gesetzentwurf die Frage der Pensionirung, d. h. also die Bewilligung eines Ruhegehaltes für den Fall der Invalidität. Dies geschieht in den §§ 2 und 3. Sodann trifft der Gesetzentwurf Fürsorge für den Fall, daß ein Bürgermeister beziehungsweise Gemeindevorstand nach Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, nicht wiedergewählt wird. Dieses geschieht in den §§ 4 und 5.

In ersterer Beziehung überläßt der Gesetzentwurf die Ausführung der ortstatutarischen Regelung, wie dieses auch unter 4 der obgedachten Grundsätze geschehen ist, während im Allgemeinen im § 1 die gesetzliche Verpflichtung festgestellt wird. — Ein sachlicher Unterschied tritt insofern hervor, als unter 1. von der Deputation der zweiten Kammer nicht bloß für den Fall der Invalidität, sondern auch für den Fall der Erreichung einer gewissen Altersgrenze eine Pensionirung in Aussicht genommen ist. Nun ist es freilich richtig, daß im Staatsdienergesetz auch für diesen Fall, nämlich für den Fall, daß der Staatsdiener das 65. Lebensjahr vollendet hat, Vorsorge getroffen ist. Die unterzeichnete Deputation kann jedoch der Hohen Kammer nicht anrathen, in dieser Rücksicht über die Vorlage hinauszugehen, weil in der That bei den hier in Rede stehenden Angestellten oder doch einem großen Theile derselben die Nothwendigkeit oder das Wünschenswerthe der Pensionirung mit Rücksicht auf das Alter nicht in dem Maße hervortritt, wie

dieses bei den Staatsdienern der Fall ist, weil also in der That die Verhältnisse verschieden liegen. Die unterzeichnete Deputation ist daher der Ansicht, daß sich hier eine allgemeine Regel durch Aufstellung einer Altersgrenze, nach deren Erreichung die Pensionirung gefordert werden kann und gewährt werden muß, nicht aufstellen läßt, daß es vielmehr dabei bewenden muß, von Fall zu Fall festzustellen, ob eine Invaldität, d. h. eine Unfähigkeit, der betreffenden dienstlichen Stellung gerecht zu werden, anzunehmen ist.

Unter den Einwendungen, welchen die Regelung der Sache begegnet, tritt öfters hervor, daß der Begriff des „Berufsbeamten“ bei der Ausführung sich verschieden auffassen und daß daher die Ausführung mehr oder minder einer gewissen Willkür Raum lasse. Dieser Einwand ist in der Deputation ausführlich erörtert; die Deputation hat sich jedoch weder im Stande gesehen, etwas Anderes an die Stelle dieses an sich nicht weiter definirten Begriffes zu setzen, noch hat die Deputation die Möglichkeit, daß der Begriff der Berufsmäßigkeit einer verschiedenen Auslegung unterzogen werde, für wesentlich genug erachtet, um den Gesetzentwurf, welcher in dieser Beziehung mit den eingangs erwähnten Grundsätzen übereinstimmt, abfällig zu beurtheilen. Derartige, an sich dem gewöhnlichen Leben entnommene Begriffe sind nämlich bei der Gesetzgebung überhaupt nicht zu entbehren und es fragt sich sogar, ob die Neigung, dieselben durch gesetzliche Merkmale zu umschreiben, da, wo dieser Neigung nachgegeben wird, günstige Erfolge aufzuweisen hat. — Vielleicht thut man einer wissenschaftlichen, oder enger ausgedrückt, philosophischen Speculation zu Liebe darin mitunter eher etwas zu viel als zu wenig.

Diese Darlegung trifft für beide Fälle zu, in denen es darauf ankommt, die „Berufsmäßigkeit“ zur Grundlage des Gesetzes zu machen, nämlich bei der Pensionirung und bei der Fürsorge für die nicht wieder gewählten Bürgermeister und Gemeindevorstände.

Anlangend die Nichtwiederwahl der gedachten Beamten, so ist es bekannt, daß nach der revidirten Städteordnung die zum ersten Male nach 6 Jahren wieder gewählten besoldeten Mitglieder des Stadtrathes als auf Lebenszeit gewählt gelten. Soweit ist der Gesetzentwurf nicht gegangen und, wie die unterzeichnete Deputation annimmt, mit gutem Grunde. Die Deputation ist vielmehr der Ansicht, daß man es bei dem, was der Gesetzentwurf vorschlägt, bewenden lassen sollte, einmal um die Gemeinden nicht zu sehr zu belasten, das andere Mal aber, um doch auch den Beamten die Gewähr zu geben, daß sie nicht willkürlich bei einer Wiederwahl übergangen werden.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß in der Deputation auch nach der Rücksicht Bedenken laut wurden, ob nicht die Wahrnehmung des Amtes eines Gemeindevorstandes, als eines Ehrenamtes durch die Einführung der beabsichtigten Vorschriften leiden möchte. Die Deputation war darüber einig, daß dieses zu beklagen sein würde. In der That ist es — vielleicht sogar nicht einmal bloß für Landgemeinden — wünschenswerth, daß derjenige, welcher an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, für sein Amt eine social gesicherte Lebensstellung mitbringe und durch diese seine Lebensstellung nach allen Seiten hin mit dem Leben zusammenhängend, vor Einseitigkeit und einem Uebergewicht formalen Denkens bewahrt bleibe. Die Deputation ist daher mit dem, was am Schlusse der Begründung des Regierungsentwurfes gesagt ist, einverstanden und hält dafür, daß der dort betonte obige Gesichtspunkt festgehalten werden möchte. Die Deputation hat sich aber nach eingehender Erörterung der Sache nicht bestimmen mögen, zumal bei der gegenwärtigen Sachlage den obengedachten Bedenken, obgleich dieselben in dieser Auffassung wurzeln, dem Gesetzentwurfe gegenüber Raum zu geben, ist vielmehr zu dem Schlusse gekommen, dem Gesetzentwurfe um so mehr ihre Zustimmung zu geben, als anscheinend bei der über 3000 betragenden Zahl der Landgemeinden wohl kaum mehr als 300 größere Gemeinden hier in Frage kommen und diese sich in der That den Verhältnissen der mittleren und kleineren Städte derart nähern, daß ein innerer Unterschied nicht durchgreifend aufgestellt werden kann. Die Deputation hat eben von dem thatsächlich bestehenden Verhältnisse,

daß es eine größere Anzahl von Berufsbeamten an der Spitze und im Dienste der Gemeinden giebt, ausgehen müssen und von diesem gegebenen Verhältnisse aus die Frage beurtheilt. Daß zu diesem thatsächlichen Verhältnisse die Uebertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeindebehörden mehrfach Anlaß gegeben hat, hat die Deputation nicht bestimmt, auf diese Seite der Sache näher einzugehen, ebensowenig wie auch die Frage einer Entlastung der Gemeinden überhaupt. Beides würde im vorliegenden Falle von der Aufgabe des hier zur Erörterung stehenden Gesetzesentwurfes abgeleitet und zu Erörterungen allgemeiner Art geführt haben, von denen man sich in dieser Form ein zweckmäßiges Ergebnis nicht versprechen mochte.

Die Deputation, welche sonach allenthalben mit den Grundlagen des Entwurfes sich einverstanden zu erklären vermochte, hat

zum § 1

zu erinnern, die Fassung möchte mit Rücksicht darauf zu ändern sein, daß unter dem Ausdruck „Pension“ Ruhegehalt für den Fall der Dienstunfähigkeit verstanden wird, während doch der § 1 auch die Fälle der §§ 4 und 5, also die Bewilligung nicht eines Ruhegehaltes, sondern einer Unterstützung umfaßt.

Die Deputation schlägt daher vor:

hinter dem Worte „Pension“ die Worte einzuschalten: „beziehungsweise Unterstützung“

und

mit dieser Aenderung den § 1 anzunehmen.

Zum § 2

kam in Frage, ob man nicht besser thue, im zweiten Absatz die Worte: „in welchem Umfange“ zu ergänzen etwa durch die Worte: „Unter welchen Voraussetzungen und —“.

Die Deputation hat aber mit Rücksicht darauf davon Abstand genommen, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes sich an die Ausdrucksweise des § 105 der revidirten Städteordnung anschließt. Der erste Absatz des § 105 der revidirten Städteordnung entspricht dem § 1 des Gesetzes; der zweite Absatz des § 105 entspricht dem § 2 des Gesetzes.

(Der § 105 der revidirten Städteordnung lautet wie folgt:

„Den Gemeindeunterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtcasse Pension zu gewähren. Wer als Gemeindebeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.“)

Es ist im Allgemeinen wünschenswerth, bei verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche dasselbe bezielen, in der Wahl der Ausdrücke nicht zu wechseln, weil sonst leicht vermuthet wird, daß der Gedanke ein verschiedener sei. Nun aber ist die Auslegung der revidirten Städteordnung jeder Zeit in dem Sinne erfolgt, daß nicht bloß der Geldbetrag des Ruhegehaltes, sondern auch die Voraussetzungen desselben ortstatutarisch festzustellen sind. Die Meinung des Gesetzgebers kann also — wie dies die königliche Staatsregierung ebenfalls erklärte — nicht zweifelhaft sein, auch wenn kein Zusatz gemacht wird.

Hiernach schlägt die Deputation vor:

**den § 2 unverändert
anzunehmen;
ebenso den § 3.**

Zum § 4

könnte die Klammer die Vermuthung hervorrufen, als seien die Fälle des § 4 als gleichbedeutend mit denen des § 2 gedacht. Man hielt aber besser die Klammer zu streichen,

da doch die Fälle der Pensionirung wegen Invaldität und die Fälle der Gewährung einer Unterstützung beziehungsweise Pension wegen Nichtwiederwahl verschieden geartet sind.

Die Deputation beantragt daher:

die Worte

(§ 2 Absatz 2)

zu streichen, mit dieser Aenderung aber
§ 4 anzunehmen.

Zum § 5

empfiehlt die Deputation

unveränderte Annahme.

Ebenso empfiehlt die Deputation:

Eingang und Schluß des Gesetzes

unverändert anzunehmen und mit den obgedachten Aenderungen
Annahme des ganzen Gesetzes.

Endlich empfiehlt die Deputation:

die auf gedachten Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen der Gemeinde-
beamten

für erledigt zu erklären.

Dresden, den 24. Januar 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André, Berichterstatter. Graf zur Lippe (Zeichnig). von Böhlau.
Degner. Herbig.

7- FEB. 90

39.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition des Gemeinderaths zu Mildenau und Genossen, die
Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mildenau betreffend.

Eingegangen am 30. Januar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Gemeinderaths zu Mildenau und Genossen, die Er-
richtung einer Apotheke in Mildenau betreffend, der Königlichen
Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dresden, den 30. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Mehsch.
Reich. von Schönberg.

40.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition des Gemeinderaths zu Pieschen um Genehmigung zur
Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend.

Eingegangen am 30. Januar 1890.

(Bericht Nr. 53, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 20, S. 268 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Gemeinderaths zu Pieschen um Genehmigung zur
Errichtung einer Apotheke daselbst in Uebereinstimmung mit dem Be-
schluß der zweiten Kammer der Königlichen Staatsregierung zur Er-
wägung zu überweisen.

Dresden, den 30. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Mehsch.
Reich. von Schönberg.

41.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition des ehemaligen Wasserwärters in der Anstalt zu Hubertus-
burg Karl Friedrich Wilhelm Grüneberger, zur Zeit in Wernsdorf, um
Wiederanstellung beziehentlich Bewilligung einer Pension betreffend.

Eingegangen am 30. Januar 1890.

(Antrag Nr. 46, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 17, S. 236 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 30. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth), Berichterstatter. von Meßsch.
Reich. von Schönberg.

42.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Beschwerde der zeitherigen Jagdgenossenschaft zu Zehista, die
Ausübung der Jagd auf dasiger Gemeindeflur betreffend.

Eingegangen am 30. Januar 1890.

(Bericht Nr. 66, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 24, S. 304.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 30. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth), Berichterstatter. von Meßsch.
Reich. von Schönberg.

43.**Anzeige beziehentlich Antrag
zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Beschwerden des Holzschleifereibesizers Gustav Engert
in Wiesa bei Annaberg

- a) wegen angeblich zu hoher Einschätzung zur staatlichen und Communal-Einkommensteuer, sowie wegen sonstiger Schädigungen,
- b) wegen angeblich zu geringer Entschädigung in einem Expropriationsfalle.

Eingegangen am 30. Januar 1890.

(Antrag Nr. 38 und Anzeige Nr. 39, Berichte der II. Kammer 1. Bb.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15, S. 219 flg.)

Die Hohe Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde sub a wegen Unklarheit und gänzlich unterlassener
Bescheinigung der angeführten Thatsachen auf Grund von § 23 c der
Landtagsordnung

für unzulässig zu erklären,

die Beschwerde sub b

auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 30. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Mehsch, Berichterstatter.
Reich. von Schönberg.

44.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer
über das Königliche Decret Nr. 20, die Erbauung mehrerer
Eisenbahnen betreffend.

Eingegangen den 31. Januar 1890.

(Königl. Decret Nr. 20, Landt.-Acten, Decrete, 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 9, S. 142 flg.
Bericht Nr. 80, Berichte der II. Kammer, 1. Band.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 29, S. 369 flg.)

Bekanntlich hat es sich die Königliche Staatsregierung mit Zustimmung der Ständeversammlung zur Aufgabe gestellt, das Sächsische Staatsbahnetz allmählich weiter auszubauen.

Inhaltlich des Decrets Nr. 27 vom 17. November 1881 erwartet die Regierung von einer Verdichtung des Bahnnetzes nicht nur die Hebung des Verkehrs für die betheiligten Landestheile, sondern auch für das Eisenbahnwesen selbst und dessen größere Consolidirung die wohlthätigste Wirkung, da dasselbe, wie wörtlich im Decret gesagt wird:

in der thunlichsten Entwicklung des internen und localen Verkehrs seine natürlichste Stütze, sowie das wirksamste Mittel finden müsse, die oft störenden Einflüsse des großen fluctuirenden Durchgangsverkehrs auf die Einnahmen aus den Eisenbahnen möglichst wenig empfinden zu lassen.

Diese Erwartung ist nicht getäuscht worden. Die sehr günstigen Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung, die für die laufende Periode mit einem Ueberschuß von 30 470 335 *M* eingestellt sind und 67,121 Procent aller Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten ausmachen, liefern dafür sowie für die Richtigkeit der seither eingeschlagenen Eisenbahnpolitik beredtes Zeugniß.

Den Manen des leider zu früh vollendeten Leiters des Sächsischen Eisenbahnwesens sei noch dieser Tribut gezollt.

Im gegenwärtig vorliegenden Decret Nr. 20 beantragt die Königliche Staatsregierung, zu Erbauung von sechs neuen Linien das Einverständnis zu erklären und veranschlagt die Baukosten auf

8 800 000 *M*,

zu deren Deckung der rechnungsmäßige Ertragsüberschuß bei dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 188 $\frac{6}{7}$ in Höhe von 6 103 208 *M* 15 $\frac{1}{2}$ zur Verfügung steht, für den nicht aufgebrauchten Bedarf aber die verfügbaren Bestände des Staatsvermögens voraussichtlich ausreichen werden, so daß von Aufnahme einer neuen Anleihe wird abgesehen werden können.

Von den vorgeschlagenen Neubaulinien

- I. Gera-Pforten-Wolfsgefärdh,
- II. Falkenstein-Muldenberg,
- III. Taubenheim-Oppach-Dürrehennersdorf,

IV. Hohenfichte = Eppendorf,

V. Oschatz = Strehla,

VI. Wolfenstein = Böhstadt

sind die Linien unter II., IV., V., VI. solche, deren Erbauung der Staatsregierung von der Ständeversammlung früher zur Erwägung empfohlen worden ist.

Die Projecte

Gera = Pforten = Wolfsgefärth und

Taubenheim = Oppach = Dürrennersdorf

sind lediglich aus der Initiative der Staatsregierung hervorgegangen und haben ständischer Beschlußfassung noch nicht vorgelegen, was zur Wichtigstellung einer hierauf bezüglichen Stelle im Bericht der zweiten Kammer erwähnt sein mag, wo auf Seite 3 gesagt wird:

diese beiden Linien stehen im Zusammenhange mit deshalb zu erkennen gegebenen beifälligen Erklärungen früherer Landtage.

Daß seitens der ersten Kammer keinerlei Erklärung zu diesen beiden Bahnlagen, weder eine beifällige noch eine gegentheilige, erfolgt sei, wird von der unterzeichneten Deputation constatirt.

Anlangend die einzelnen im Decret vorgeschlagenen Neubaulinien, so ist die Bahn

I. Gera - Pforten - Wolfsgefärth

in einer Länge von $5\frac{1}{2}$ Kilometer projectirt und dafür ein Kostenaufwand von 1 166 000 *M* berechnet.

So kurz auch diese Bahn ist, so werthvoll verspricht sie für das Sächsische Staatsbahnnetz zu werden.

Die fünf Sächsischen Bahnlagen, die in der Richtung auf Gera laufen, als da sind die Bahnen:

Leipzig = Meuselwitz = Ronneburg,

Göbnitz = Gera,

Werdau = Wünschendorf,

Weischlitz = Wolfsgefärth,

Mehlthener = Weida,

entbehren zur Zeit insofern des Zusammenschlusses, als der Bahnhof Gera, in welchem sie einmünden, sowie, was die drei letztgenannten Linien anlangt, die Strecke Wolfsgefärth-Gera sich nicht in Sächsischem Staatsbesitz befinden.

Im Decret ist nachgewiesen, welche Mißstände sich hieraus für den Personenverkehr sowohl, wie insbesondere auch für die erheblich gestiegene Güterbeförderung ergeben.

Diesen Mißständen soll durch die neue Bahn abgeholfen werden, welche es ermöglichen wird, den gesammten Betrieb auf den genannten Linien einheitlich zu gestalten und ohne Betriebswechsel durchzuführen, nicht minder auch der Sächsischen Enclave Liebshwitz die längst erbetene Eisenbahnverbindung verschaffen wird.

Die Vortheile einer solchen Verbindungslinie sowie die Nothwendigkeit, ihr normale Spur zu geben, leuchten ein. Auch an den verhältnißmäßig hohen Herstellungskosten — 224 300 *M* für das Kilometer —, worin das Areal für ein künftiges zweites Gleis, sowie die Baulichkeiten zu Einrichtung des Personenverkehrs im Bahnhof Gera-Pforten mit inbegriffen sind, dürfte Anstoß nicht zu nehmen, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer die geforderte Summe von

1 166 000 *M*

zu bewilligen

sein.

Da nach dem Decrete die Errichtung einer Personen- und Güterhaltestelle für Liebschwitz in Aussicht genommen ist, wird die diesfallsige von den sächsischen Enclavenorten an die Ständeversammlung gerichtete Petition als

erledigt

anzusehen sein.

II. Falkenstein-Muldenberg.

Seit Herstellung der Bahn Klingenthal-Landesgrenze, und von da nach Grasslitz in Böhmen, ist zwar das Falkenauer Kohlenbecken für die industriereichen Orte des nordöstlichen Voigtlandes leichter erreichbar geworden. Immerhin müssen die von dort bezogenen Kohlen zur Zeit noch einen großen Umweg über Adorf und Delsnitz zurücklegen, um bis Falkenstein, Auerbach, Treuen, Lengsfeld und Umgegend zu gelangen.

Auch entbehrt der stark bevölkerte Amtsgerichtsbezirk Klingenthal der Bahnverbindung mit den nördlicheren Theilen der Amtshauptmannschaft Auerbach.

Für eine solche Bahnverbindung liegt daher unzweifelhaft ein Bedürfnis vor.

Die Bahn soll, als Verbindungsbahn zweier normalspuriger Linien, Zwickau-Falkenstein und Chemnitz-Aue-Adorf, ebenfalls normalspurig gebaut werden und bittet man im Uebrigen, was die Richtungslinie der Bahn, sowie deren Ein- und Ausmündung anbelangt, auf die Ausführungen im Decret, denen die Königliche Staatsregierung noch weitere Erläuterungen beigelegt hat — vergl. Bericht der zweiten Kammer, Seite 5 und 6 — verweisen zu dürfen.

Die Kosten für die in einer Länge von 10,39 Kilometer zu erbauende Linie sind auf 175 360 M für das Kilometer, in Summe auf

1 822 000 M

beiffert, deren

Bewilligung

nach dem Vorgange der zweiten Kammer von der unterzeichneten Deputation beantragt wird.

III. Taubenheim-Dypach-Dürrehennersdorf.

Wie der ersten Kammer erinnerlich sein wird, eröffnete die Königliche Staatsregierung dem vorigen Landtag im Decret Nr. 22, sie wolle von der früher für Cunewalde projectirten, nach Osten durchgehenden Bahnlinie absehen, sich für die damalige Finanzperiode auf Herstellung einer Sackbahn, Großpostwitz-Cunewalde, beschränken und behalte sich vor, zu Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses der Orte Beiersdorf und Schönbach dem nächsten (gegenwärtigen) Landtage das Project einer Schmalspurbahn Taubenheim-Dypach-Beiersdorf-Dürrehennersdorf vorzulegen.

Die Bahn nach Cunewalde wurde vom vorigen Landtage genehmigt und zwar in der zweiten Kammer einstimmig, in der ersten Kammer gegen eine Minorität, die an dem ursprünglichen Plane einer Durchgangsbahn in der Richtung nach Löbau festhielt.

Gegenwärtig liegt nun das angekündigte Project einer Linie von Taubenheim über Dypach, Beiersdorf, Schönbach nach Dürrehennersdorf zur Beschlußfassung vor.

Nachdem, wie bereits bemerkt, die Bahn nach Cunewalde genehmigt worden, ist zuzugeben, daß die Verkehrsinteressen der dortigen industriereichen Gegend mit dieser Sackbahn allein genügende Befriedigung nicht gefunden haben, zumal die Königliche Staatsregierung eine spätere Fortsetzung der Bahn von Cunewalde in östlicher Richtung ausdrücklich als ausgeschlossen bezeichnet hat. Es wird daher nach Ansicht der Deputation nichts übrig bleiben, als die vorgeschlagene Bahn zu genehmigen.

Die Herstellungskosten haben mit

1 277 000 M,

d. i. 102 160 \mathcal{M} für das Kilometer der 12,5 Kilometer langen, schmalspurigen Bahn, mithin um 197 000 \mathcal{M} mehr als früher berechnet worden war, veranschlagt werden müssen.

Von der zweiten Kammer ist die Vorlage einstimmig bewilligt worden und empfiehlt die Deputation, die erste Kammer wolle ebenfalls

die Bewilligung

ausprechen.

IV. Hohenfichte-Eppendorf.

Bei Vorlegung der Eisenbahnprojecte Berthelsdorf-Großhartmannsdorf mit Brand-Laugenau erklärte die Königliche Staatsregierung in ihrem Decrete Nr. 22 vom vorigen Landtage, daß ein Anschluß des Ortes Eppendorf an dieses Bahnnetz sich nicht als rätlich erwiesen habe, da er nur auf großen Umwegen und vermittelt einer sehr ungünstig entwickelten Linie zu erreichen sein würde. Außerdem bewege sich der Eppendorfer Verkehr weit mehr in der Richtung nach Chemnitz und Leipzig, als nach Freiberg und Dresden.

Um nun aber diesem industriereichen Orte Bahnverbindung zu verschaffen, bringt die Königliche Staatsregierung die Erbauung einer Schmalspurbahn in Vorschlag, welche längs des Löbnitzthales führen und, wo dasselbe in's Flöhatthal einmündet, in die Linie Flöha-Reichenhain mittelst Einfügung einer dritten Schiene übergeleitet werden und in der Station Hohenfichte endigen soll.

Aus welchen Gründen dieser Linie der Vorzug vor einer Linie Eppendorf-Dederan zu geben gewesen, wird im Decrete ausführlich nachgewiesen. Weitere Erläuterungen hierzu sind der Deputation der zweiten Kammer — vergl. deren Bericht Seite 8 bis 11 — von der Königlichen Staatsregierung zugegangen. Es ergibt sich daraus, daß die Bedingungen für eine günstige Verkehrsentwicklung lediglich auf der Linie durch das Löbnitzthal zu erwarten sind.

Die neue Bahn wird eine Länge von 9,1 Kilometer haben und nach den speciellen Berechnungen einen Kostenaufwand von

960 000 \mathcal{M} ,

d. i. 105 500 \mathcal{M} auf das Kilometer des neuen Bahnkörpers und 89 000 \mathcal{M} auf das Kilometer der Strecke bis Hohenfichte verursachen.

Auch hier beantragt die Deputation

die Bewilligung

auszusprechen und bezüglich der verschiedenen Petitionen, welche zu diesem Bahnproject eingelaufen sind, dieselben durch die gefaßten Beschlüsse

erledigt

zu erklären.

V. Dschag-Strehla.

Für Erbauung dieser Bahn hat sich die Ständerversammlung wiederholt schon ausgesprochen.

Sie hat nur geringe Terrainschwierigkeiten zu überwinden, wird der Stadt Strehla, die in den letzten Jahrzehnten vielerlei Einbußen erlitten hat, wieder aufhelfen, ihr unter Anderem einen Theil des früheren Elbumschlags wieder zuwenden und somit zur Entlastung von Riesa beitragen. Auch dürfte sie dem in Dschag nach den Richtungen Döbeln und Wernsdorf-Merchau auslaufenden Schmalspurbahnnetz durch Zuführung von Elbfrachten eine günstigere Rentabilität sichern.

Anlangend die Richtungslinie der Bahn, wie sie nach der Vorlage geplant ist, so stellt sich dieselbe auf eine Länge von annähernd 4 Kilometer lediglich als eine Parallel-

bahn mit der Leipzig-Dresdner Linie dar. Dieser Theil der Neubaustrecke wird daher von den hier liegenden Ortschaften Zschöllau, Mannschag, Schmorkau, Schönnewitz, die in nächster Nähe der Stationen Dschag beziehentlich Bornitz liegen, wenig benutzt werden. Von Schmorkau an berührt die Bahn bis Strehla nur die ziemlich verkehrsarmen Dörfer Zauschwitz und Kleinrügeln.

Ein weit reicheres Verkehrsgebiet würde aufgeschlossen werden, wenn die Bahn zunächst in nördlicher Richtung von Dschag in die Nähe der ziemlich volkreichen Orte Merkwitz, Welleröwalde, Lampertöwalde — letztere beide mit bedeutenden Rittergütern und Brennereien — und von da östlich, entweder über Pieschütz und Glanzschwitz, oder noch weiter ausholend über Sörnewitz, Möhla, Laas und Ledwitz bis Zauschwitz geführt würde.

Zuzugeben ist, daß die Bahn hierdurch um etwa 5 Kilometer verlängert werden müßte und wäre daher abzuwägen, ob die Vortheile dieser Mehrlänge mit den erhöhten Bau- und Betriebskosten in richtigem Verhältnisse stehen würden. Die Deputation hat nicht unterlassen wollen, die Ansicht der Regierung über diese Variante zu hören und erhielt folgende Antwort:

„Da es als die hauptsächlichste Aufgabe einer Eisenbahnverbindung zwischen Dschag und Strehla zu betrachten sein dürfte, der Stadt Strehla durch günstigen Anschluß an das Staatseisenbahnetz aufzuhelfen und gleichzeitig dem schmalspurigen Eisenbahnetz Döbeln-Mügeln-Dschag beziehentlich Mügeln-Wermödorf-Merchau-Trebsen eine brauchbare Verbindung mit der Elbe zu verschaffen, so erscheinen die nicht zu verkennenden Vortheile, welche der Anschluß einer größeren Anzahl Ortschaften an die neue Bahn mit sich bringen würde, nach Ansicht des Finanzministeriums keineswegs geeignet, die Nachtheile aufzuwiegen, welche mit Verlängerung der Linie durch den Zuwachs an Fahrzeit und Vertheuerung der Transporte für die Stadt Strehla und für die an dem erwähnten Bahnnetze gelegenen Ortschaften unvermeidlich verbunden wären.“

Hiernach hat die Deputation von einer weiteren Verfolgung der Frage absehen zu sollen geglaubt.

Die Gesamtlänge der schmalspurig herzustellenden Bahn beträgt 11,50 Kilometer, die eigentliche Neubaustrecke 11,24 Kilometer, und sind die Baukosten für die Bahn selbst mit 838 000 *M.*, das ist 74 500 *M.* auf das Kilometer, die Quai- und Uferbauten in Strehla mit 112 000 *M.*, im Ganzen mit

950 000 *M.*

veranschlagt, deren

Genehmigung

conform mit dem Beschlusse der zweiten Kammer beantragt wird.

VI. Wolkenstein-Jöhstadt.

Als der Ausführung vorzugsweise bedürftig ist diese Linie von der königlichen Staatsregierung bereits beim vorigen Landtage bezeichnet worden.

Sie soll den Verkehrsbeschwerden Abhilfe schaffen, mit denen die reiche Industrie des Preßnitzthales, des Schwarzwasserthales und der Stadt Jöhstadt zur Zeit zu kämpfen hat, und nachdem beide Kammern wiederholt schon sich für Herstellung einer solchen Bahn ausgesprochen haben, würde es mit den desfalligen Beschlüssen auch der ersten Kammer nicht im Einklange stehen, wenn sie der beantragten Verwirklichung des Projectes widersprechen wollte.

Die Linie soll mit schmaler Spur hergestellt werden, vom Bahnhofe Wolkenstein aus zunächst mittelst Einlegung einer dritten Schiene die Flöba-Annaberger Bahn be-

nugen und dann in einer Neubaulänge von 22,92 Kilometer bis in die Nähe der Landesgrenze über Zöbstadt hinaus, wo noch Fabriken etablirt sind, geführt werden.

Die Kosten sind auf

2 624 900 M.,

mithin 108 377 M. auf das Kilometer berechnet, deren

Bewilligung

in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu beantragen ist.

Findet dieser Antrag die Zustimmung der Kammer, so

erledigt

sich die Petition des Eisenbahncomités von Zöbstadt u., worin um die ständische Genehmigung des Bahnbaues gebeten wird.

Schließlich hat die Deputation noch zu beantragen:

die erste Kammer wolle der Staatsregierung für die Ausführung der vorgenannten Bahnen und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise, soweit das Sächsische Staatsgebiet betroffen wird, das Expropriationsbefugniß ertheilen.

Dresden, am 31. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belz.
von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
von Zejschwitz.

45.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über die Petition Karl Gotthelf Wagner's in Kleinwaltersdorf bei Freiberg und Genossen, die Uebernahme der Bergarbeiterbeiträge zur Pensionscasse auf die Staatscasse betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1890.

(Antrag Nr. 67, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 25, S. 306 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 31. Januar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belz.
von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
von Zejschwitz.

46.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 31. Januar 1890.

Es ist

1. die Beschwerde des Bäckermeisters Georg Loew in Leipzig-Volkmarisdorf, die Ausschließung aus der Bäckerinnung zu Taucha betreffend,
wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges auf Grund von § 23 f der Landtagsordnung,
2. die anderweite Petition des vormaligen Bahnwärters Reichardt in Leipzig, Pensionsgewährung betreffend,
wegen Wiederholung der früheren Petition ohne Angabe neuer Thatsachen auf Grund von § 23 d der Landtagsordnung,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 31. Januar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Melsch. Reich.
von Schönberg.

47.

A n t r a g.

Eingegangen am 31. Januar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, von den in der verfloffenen Finanzperiode 1888/89 voraussichtlich verbleibenden und in dem nächsten Staatshaushalts-Stat 1889/90 zur Verrechnung gelangenden Ueberschüssen die Summe von

Einer Million Mark

als eisernes Capital — dessen Zinsen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zur freien Verfügung stehen — dem von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verwalteten allgemeinen Kirchenfonds überweisen zu wollen.

Dresden, den 31. Januar 1890.

Heinrich Frhr. von Friesen.

48.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 16 vom 11. November 1889, den
Stand und die wissenschaftlichsten Betriebsergebnisse der Altersrentenbank
während der Jahre 1887 und 1888 betreffend.

Eingegangen am 3. Februar 1890.

(Decret Nr. 16, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 6, S. 97.
Bericht Nr. 65, Berichte der II. Kammer, 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 24, S. 303 flg.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer
beschließen:

sich durch den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 11. November 1889
über den Stand der Altersrentenbank gegebenen Bericht für befriedigt
zu erklären.

Dresden, am 3. Februar 1890.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Löhr, Vorsitzender. Graf von Rex. von Bodenhausen. Freiherr von Fink.
Graf von Könneritz. Thiele, Berichterstatter.

49.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über I. Etat der Ueberschüsse, Abschnitt A Cap. 1 bis 7 und über II. Etat der Zuschüsse, Abschnitt F Cap. 71a des ordentlichen Staats-haushalts-Stats 18 $\frac{2}{3}$, ingleichen über die Petition von 75 Forsthilfs-beamten und Unterförstern um Gehaltserhöhung und beziehentlich Titu-latur-Änderung, sowie über die Petition des Forstgehilfen Max Peter zu Forsthaus Königwald-Rübenau und Genossen, die Anstellung etc. der Forstgehilfen etc. betreffend.

Eingegangen am 4. Februar 1890.

(Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft II.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 75, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 31. Januar 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

Cap. 1,

Forsten,

die Einnahmen, Titel 1 bis 5, nach der Vorlage mit 11 225 380 *M.*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 6 bis 38, nach der Vorlage mit 3 880 280 *M.*,
darunter 22 345 *M.* transitorisch,
zu bewilligen und

die Uebertragbarkeit des Titel 21 und die Verschreibung persönlicher
Ausgaben bei Titel 27
zu genehmigen,

ferner

der Petition von 75 Forsthilfsbeamten und Unterförstern, soweit die-
selbe auf Erhöhung der Gehaltsbezüge sich richtet, in Rücksicht auf die
zu gewährenden transitorischen Beihilfen und den Wegfall der Pen-
sionsbeiträge für die nächste Finanzperiode eine Folge nicht zu geben,
im Uebrigen aber dieselbe für die in Aussicht genommene allgemeine
Gehaltsregulirung und bezüglich der kundgegebenen Wünsche auf
Änderung der Titulatur der Königlichen Staatsregierung
zur Kenntnißnahme zu überweisen,

sowie

die Petition des Forstgehilfen Max Peter und Genossen
auf sich beruhen zu lassen.

Cap. 2,

Domainen und Intraden,

die Einnahmen, Titel 1 bis 10, nach der Vorlage mit 582 830 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 11 bis 19, nach der Vorlage mit 107 710 *M*, darunter
110 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 3,

Kalkwerke,

die Einnahmen, Titel 1 bis 4, nach der Vorlage mit 244 000 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 5 bis 15, nach der Vorlage mit 177 688 *M*,
darunter 9790 *M* transitorisch,
zu bewilligen,

sowie

bei Titel 15 die Verschreibung persönlicher Ausgaben
zu genehmigen.

Cap. 4,

Weinberge und Kellerei,

die Einnahmen, Titel 1 und 2, nach der Vorlage mit 32 400 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 3 bis 12, nach der Vorlage mit 32 400 *M*, darunter
110 *M* transitorisch,
zu bewilligen,

sowie auch die Uebertragbarkeit, Titel 11,
zu genehmigen.

Cap. 5,

Hofapotheke,

die Einnahme, Titel 1, nach der Vorlage mit 20 000 *M*
zu genehmigen,

die Ausgabe, Titel 2, nach der Vorlage mit 800 *M*
zu bewilligen.

Cap. 6,

Elsterbad,

die Einnahmen, Titel 1 bis 4, nach der Vorlage mit 149 850 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 5 bis 29, nach der Vorlage mit 183 710 *M*, dar-
unter 83 910 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 7,

Leipziger Zeitung,

die Einnahmen Titel 1 und 2, nach der Vorlage mit 226 350 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 3 bis 20, nach der Vorlage mit 211 692 *M*, darunter
6944 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 71 a,

Dresdner Journal,

die Einnahmen, Titel 1 und 2, nach der Vorlage mit 86 000 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben, Titel 3 bis 19, nach der Vorlage mit 127 750 *M*, darunter
890 *M* transitorisch,
zu bewilligen,

ferner

die Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 19
zu genehmigen.

Dresden, den 4. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Belk. von der Planitz.
Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter. von Zeschwitz.

50.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition des Vereins Urne in Dresden und des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz, um gesetzliche Zulassung der Feuerbestattung innerhalb des Königreichs Sachsen betreffend.

Eingegangen am 5. Februar 1890.

(Antrag Nr. 58, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 21, S. 272 ffg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Vereins Urne etc. auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 5. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meßsch. Reich, Berichterstatter.
von Schönberg.

51.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Fräulein Marie Adele Moritz in Klotzsche, Ersatz eines Vermögensverlustes bei einer Zwangsversteigerung betreffend.

Eingegangen am 5. Februar 1890.

(Antrag Nr. 70, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 26, S. 355 ffg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Fräulein Marie Adele Moritz in Klotzsche auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 5. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meßsch. Reich, Berichterstatter.
von Schönberg.

52.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Invaliden Karl Aug. Schlicke in Kleinopitz bei Tharandt um Vermittelung einer Anstellung im Staatsdienste betreffend.

Eingegangen am 5. Februar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

der hohen Staatsregierung die Petition zur Kenntnißnahme zu empfehlen.

Dresden, den 5. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth), Berichterstatter. von Meßsch. Reich. von Schönberg.

53.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Regierungsrathes a. D. Grünler in Dresden.

Eingegangen am 5. Februar 1890.

(Antrag Nr. 68, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 26, S. 354 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Regierungsrathes a. D. Grünler in Dresden um Rückerstattung der von ihm in den Staatspensionsfonds eingezahlten Gelder auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 5. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meßsch. Reich, Berichterstatter.
von Schönberg.

15 FEB. 90

54.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend.

Eingegangen am 6. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 14, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3, S. 19 ff.
Bericht Nr. 76, Berichte der II. Kammer, 1. Band.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 30, S. 375 ff.)

Von dem mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 14 den Ständekammern zugegangenen, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffenden Gesetzentwurfe hat die zweite Kammer die beiden ersten Paragraphen angenommen, § 3 abgelehnt.

Die unterzeichnete Deputation schlägt der ersten Kammer vor, den von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlüssen beizutreten, und hat zu Begründung dieses Vorschlags Folgendes zu bemerken:

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt in den §§ 1 und 2 die jährlichen Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer auf und bestimmt in § 3, daß Geistliche, welche

- | | | | | | | | | | | | |
|----|-----|-----------|-----|-------------|-----|---------------|-----|------|-----|------|-----|
| a) | vor | erfülltem | 30. | Lebensjahre | ein | Amtseinkommen | von | mehr | als | 3300 | M., |
| b) | " | " | 35. | " | " | " | " | " | " | 4200 | " |
| c) | " | " | 40. | " | " | " | " | " | " | 5100 | " |

beziehen,

in jedem dieser drei Fälle bis zu Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Amtseinkommens an den Emeritirungsfonds abzugeben haben. § 3 des Gesetzentwurfs erweitert also die in § 9 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 festgesetzten Gehaltsgrenzen von 2700, 3600 und 4500 M., welche Ziffern übrigens einschließlich des Werths der Wohnung zu verstehen sind, um je 600 M.

Da die Verhältnisse sich seit dem Jahre 1872 ganz wesentlich geändert haben, so erschien der Deputation eine solche Erweiterung nicht unbillig, und man war nicht abgeneigt, § 3 des Gesetzentwurfs zur Annahme zu empfehlen.

Nachdem aber die Königliche Staatsregierung der Deputation ausdrücklich erklärt hat, daß sie auf § 3 keinen entscheidenden Werth lege, dahingegen an dem alsbaldigen Zustandekommen des Gesetzes in seinen übrigen Paragraphen das größte Interesse habe, so ist die Deputation nicht in der Lage, etwas Anderes als Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer, also Streichung von § 3 vorzuschlagen.

Wird nun § 3 gestrichen, so entsteht die Frage, ob nicht für § 1 zu größerer Deutlichkeit vielleicht folgende veränderte Fassung zu wählen sei:

„Vom 1. Januar 1890 an kommen

- a) die jährlichen Beiträge der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen zur Prediger-Wittwen- und -Waisencasse,
- b) die jährlichen Beiträge der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu dem geistlichen Emeritirungsfonds mit Ausnahme der in § 9 des Gesetzes, die Emeri-

- tirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 geordneten Beiträge,
- c) die jährlichen Beiträge der ständigen Lehrer an den Volksschulen 2c. (wie im Entwurf bis „Lehrerpensionscasse“) in Wegfall.“

Die Deputation glaubt jedoch, daß es bei der von der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung von § 1 auch nach Streichung von § 3 um deswillen bewenden könne, weil sich das Fortbestehen von § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 schon aus § 2 des Gesetzesentwurfs zur Genüge ergibt.

Dem von der jenseitigen Kammer auf Anregung des Herrn Vicepräsidenten Streit bezüglich der Heranziehung der Geistlichen und Volksschullehrer zu den persönlichen Kirchenanlagen gefaßten Beschlusse kann die erste Kammer nach Ansicht der Deputation unbedenklich beitreten.

Demgemäß wird beantragt:

§ 1 des Gesetzes in der Fassung der Vorlage, also in folgender Fassung:

§ 1.

Die jährlichen Beiträge

- a) der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen zur Prediger-Wittwen- und Waisencasse,
- b) der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu dem geistlichen Emeritirungsfonds,
- c) der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten zur Allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisencasse, sowie zur Allgemeinen Lehrerpensionscasse gelangen vom 1. Januar 1890 an in Wegfall.

§ 2 des Gesetzes ebenfalls nach der Vorlage, also in folgender Fassung:

§ 2.

Es werden daher aufgehoben:

- a) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 9. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 110)

§ 2,

- b) von dem Gesetze, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 105)

§ 6,

sowie

in § 2, Absatz 2 die Worte: „und durch Beiträge zum Emeritirungsfonds versteuert“

und

in § 3, Absatz 1 das in Parenthese stehende Allegat „§ 6,“

- c) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 119)

§ 3,

d) von dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Seite 121) § 6,

e) von dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1870, Seite 98) § 10,

sowie

in § 4, Absatz 1 die Worte: „sowohl als der Abentrichtungen zur Pensionscasse (§§ 9 und 10)“

und

in § 11 die Worte: „welcher durch die §§ 9 und 10 der Casse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist,“

f) von dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 117)

§ 7,

sowie

in § 5 die Worte: „und durch Beiträge zur Pensionscasse versteuert.“

Das Allegat „§§ 6 bis 10“ in § 11 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 ist mit „§§ 8 bis 10“ zu vertauschen.

zu genehmigen,

§ 3 der Regierungsvorlage abzulehnen,

im Uebrigen aber

Eingang und Schluß der Vorlage entsprechend zu genehmigen.

Weiter wird beantragt:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die den Geistlichen und den Lehrern an Volksschulen nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten bleibe, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

Dresden, den 6. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter. Dr. Wachsmuth.
von Jezschwitz.

55.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des ehemaligen Oberingenieurs an der Flöha-Neitzenhainer und der Roszwein-Hainichener Eisenbahn-Actiengesellschaft und jetzigen Hilfsarbeiters im Königlichen Bezirks-Ingenieurbureau Dresden-Neustadt, Wilhelm Jäger, um Gewährung eines fortlaufenden Gnaden-
gehaltes.

Eingegangen am 7. Februar 1890.

(Antrag Nr. 59, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 21, S. 289 flg.)

Die Hohe Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 7. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch, Berichterstatter. Reich. von Schönberg.

56.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 7. Februar 1890.

Es ist
die Petition des August Florens Schmidt in Dresden um Erhöhung
der Pension seiner Mutter Amalie verw. Lehrer Schmidt in Großröhrsdorf,
auf Grund von § 23 b und e der Landtagsordnung, weil die Petition in fremdem
Namen angebracht und eine gültige Vollmacht nicht beigebracht worden und der
Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 7. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch. Reich. von Schönberg.

57.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Privatmannes Heinrich Dietz in Leipzig, Schutz
des Publikums gegen die Uebervortheilungen Seiten der Inhaber von
Abzahlungsgeschäften betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 7. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Mehsch. Reich. von Schönberg.

58.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Agenten Ernst Julius Seifert in Niedersiedlitz,
Einkommensteuer-Reclamationsfache betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 7. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Mehsch. Reich. von Schönberg.

59.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 88 bis mit 101 des Staatshaushalts-Stats für 1890, das
Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Eingegangen am 11. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd. Heft XI.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Berichte Nr. 77 und 79, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 30, S. 376 flg.)

Unter Bezugnahme auf die Berichte der Finanzdeputation A der zweiten Kammer beantragt die Deputation, die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Cap. 88,

Ministerium,

der Vorlage gemäß

in Einnahme mit 540 M

zu genehmigen und

in Ausgabe mit 222 310 M, eingeschlossen 10 240 M transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 89,

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium,

nach der Vorlage

in Einnahme mit 400 M

zu genehmigen und

in Ausgabe mit 122 450 M, darunter 17 990 M transitorisch,
zu bewilligen,

auch die Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 13
zu genehmigen.

Cap. 90,

Katholisch-geistliche Behörden,

nach der Vorlage

in Einnahme mit 280 M

zu genehmigen,

in Ausgabe mit 27 180 M, darunter 2 155 M transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 91,

Universität Leipzig,

die Einnahmen nach der Vorlage in Titel 1 bis 13 mit 428 786 *M*
zu genehmigen,
die Ausgaben in Titel 19 mit 199 590 *M* statt 199 340 *M*, darunter
3000 *M* statt 2750 *M* transitorisch,
in Titel 29 mit 12 354 *M* statt 15 354 *M*, darunter 6324 *M* statt
9324 *M* transitorisch,
in Titel 42 mit 386 286 *M* statt 385 036 *M*, darunter 17 600 *M* tran-
sitorisch, und die übrigen Titel 14 bis 18, 20 bis 28, 30 bis 41 und
43 bis 53 nach der Vorlage mit 1387 738 *M*, darunter 509 147 *M*
transitorisch, sowie die Deckungsfähigkeit der Titel 42d und 50
unter sich und die Uebertragbarkeit des Titels 42b, nicht minder
auch die Verschreibung von sächlichen Ausgaben in Titel 28 und
persönlichen Ausgaben in Titel 52
zu bewilligen.

Cap. 92,

Polytechnikum zu Dresden,

die Einnahmen nach der Vorlage in Titel 1 bis 3 mit 18 310 *M*
zu genehmigen,
die Ausgabe in Titel 24 mit 22 208 *M* statt 22 061 *M* transitorisch
und die übrigen Titel 4 bis 23 nach der Vorlage mit 327 588 *M*,
darunter 25 758 *M* transitorisch,
ferner
die Deckungsfähigkeit der Titel 14 und 15 unter sich, sowie auch die
der Titel 19b und 23 unter einander, und auch
die Uebertragbarkeit des Titels 19a
zu bewilligen.

Cap. 93,

Evangelische Kirchen,

nach der Vorlage
die Einnahmen in Titel 1 und 2 mit 136 054 *M*
zu genehmigen und
die Ausgaben in Titel 3 bis 15 mit 2 133 140 *M*, darunter
316 590 *M* transitorisch,
nicht minder auch
die Uebertragbarkeit der aus Titel 8 zu Baulichkeiten an Kirchen-
und Pfarrgebäuden *cc.* bewilligten, am Schlusse der Finanzperiode
noch nicht abgehobenen Beihilfen
zu bewilligen.

Cap. 94,

Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen,

1. Cap. 94A nach der Vorlage
die Einnahmen in Titel 1 bis 4 mit 172 828 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 5 bis 20 mit 224 304 *M.*, darunter 5436 *M.* transitorisch, und die Uebertragbarkeit von Titel 9 zu bewilligen.

2. Cap. 94 B nach der Vorlage

die Einnahmen in Titel 1 bis 4 mit 413 786 *M.* zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 5 bis 19 mit 1 135 519 *M.*, darunter 22 115 *M.* transitorisch, und die Uebertragbarkeit von Titel 10 zu bewilligen.

3. Cap. 94 C nach der Vorlage

die Ausgaben in Titel 1 bis 6 mit 511 470 *M.*, darunter 198 570 *M.* transitorisch, zu bewilligen.

Cap. 95,

Lehrerseminare,

die Kammer wolle bei Cap. 95 A nach der Vorlage und dem Nachtrage vom 14. December 1889

die Einnahmen, Titel 1 bis 5, mit 102 162 *M.* genehmigen,

die Ausgaben, Titel 6 bis 25, mit 1 129 117 *M.*, darunter 48 880 *M.* transitorisch und die Uebertragbarkeit bei Titel 13 bewilligen.

B. Allgemeine Fonds zu Zwecken der Seminare,

nach der Vorlage und dem Nachtrage vom 14. December 1889,

die Ausgaben Titel 1 bis 4 mit 240 010 *M.*, darunter 184 810 *M.* transitorisch, zu bewilligen.

Cap. 96,

Volkschulen,

nach der Vorlage

die Einnahmen, Titel 1 bis 4, mit 49 030 *M.* zu genehmigen, und

die Ausgaben, Titel 5 bis 18, mit 2 148 233 *M.*, darunter 60 050 *M.* transitorisch, und die Uebertragbarkeit bei Titel 16, sowie die Zulässigkeit der Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 10 zu bewilligen.

Cap. 97,

Katholische Kirchen und wohlthätige Anstalten,

nach der Vorlage

die Ausgaben, Titel 1 bis 9, mit 61 920 *M.*, darunter 9 120 *M.* transitorisch, zu bewilligen.

Cap. 98,

Sonstige Cultuszwecke,

nach der Vorlage mit 4050 *M* Ausgaben in Titel 1 bis 3
zu bewilligen.

Cap. 99,

Taubstummenanstalten,

A. Bei den Cassen der Taubstummenanstalten,

nach der Vorlage

die Einnahmen Titel 1 bis 4 mit 30 081 *M*,

zu genehmigen, und

die Ausgaben Titel 5 bis 20 mit 271 500 *M*, darunter 10 803 *M*

transitorisch,

zu bewilligen.

B. Allgemeine Fonds zu Zwecken der Taubstummenanstalten und des
Taubstummenwesens,

nach der Vorlage

die Ausgaben, Titel 1 bis 3, mit 5450 *M*, darunter 250 *M* transitorisch,

zu bewilligen.

Cap. 100,

Stiftungsmäßige und beziehentlich privatrechtliche Leistungen der Staats-
casse für Kirchen- und Schulzwecke,

nach der Vorlage

die Ausgaben in Titel 1 bis 9 mit 32 346 *M*

zu bewilligen.

Cap. 101,

Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Cultus und öffentlichen
Unterrichts,

nach der Vorlage

die Ausgaben in Titel 1 bis 5 mit 42 900 *M* und den Vorbehalt zur

Verschreibung auch persönlicher Ausgaben bei Titel 2, sowie die

Uebertragbarkeit von Titel 4

zu bewilligen.

Dresden, den 11. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler, Berichterstatter. Dr. Stübel.
Belz. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Bachsmuth. von Jezschwiz.

60.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Titel 4, 6, 7, 9, 13, 15, 18 und 23 des außerordentlichen Staats-
haushalts = Stats für 18 $\frac{9}{1}$, sowie über hierauf bezügliche Petitionen.

Eingegangen am 11. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt. = Acten, Decrete 2. Bd., Heft XIII.

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.

Antrag Nr. 54, Berichte Nr. 78, 81 und 90, Berichte der II. Kammer 1. Bd.

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 21, S. 272; Nr. 28, S. 363 flg.; Nr. 34,
S. 468 flg.; Nr. 35 vom 7. Februar 1890.)

Die Kammer wolle, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer,
beschließen:

**Titel 4, Erweiterung und Umbau des Bahnhofes Wolfenstein, nach
der Vorlage mit 150 000 \mathcal{M} zu bewilligen,
und die zu diesem Titel eingegangene Petition der Stadtgemeinde
Wolfenstein auf sich beruhen zu lassen,**

**Titel 6, Ueberführung des Connewitz-Lößniger Communications-
weges über die Sächsisch-Bayrische und Leipzig-Plagwitzer Staats-
eisenbahn (Nachpostulat), nach der Vorlage mit 108 500 \mathcal{M} zu be-
willigen,**

**Titel 7, Grunderwerb für Erweiterung der Ladestellen an den vor-
mals Dr. Heine'schen Güterverkehrsanlagen und des Bahnhofes in
Plagwitz-Lindenau, sowie weiteren planmäßigen Ausbau der Zweig-
gleise daselbst, nach der Vorlage mit 291 300 \mathcal{M} zu bewilligen,**

**Titel 9, Erbauung eines Beamtenwohngebäudes, Abpflasterung
einer Ladestraße und Anlage eines neuen Aufstellungsgleises für
Güterzüge auf Bahnhof Leipzig I, nach der Vorlage mit 138 400 \mathcal{M}
zu bewilligen,**

**Titel 13, Vermehrung der Gütergleise und Krähne am Elbquai Dresden-
Neustadt, nach der Vorlage mit 100 000 \mathcal{M} zu bewilligen,**

**Titel 15, Beschaffung von Ladepätzen und Gleisen auf Haltestelle
Limmritz, nach der Vorlage mit 85 100 \mathcal{M} zu bewilligen,**

**Titel 18, Erweiterung der Gleisanlagen und des Ladeplatzes, sowie
Erbauung eines Güterschuppens in Einsiedel, nach der Vorlage
mit 65 300 \mathcal{M} zu bewilligen,**

**Titel 23, Neubau des Haltestellengebäudes in Dornreichenbach, nach
der Vorlage mit 41 700 \mathcal{M} zu bewilligen,**

der Königlichen Staatsregierung die Herbeiführung eines geeigneteren
öffentlichen Weges für den Fuß- und Wagenverkehr von Westen her
nach der Haltestelle Dornreichenbach zur Erwägung zu geben,

hierdurch die betreffs der Haltestelle Dornreichenbach eingegangenen
Petitionen für erledigt zu erklären.

Dresden, den 11. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Peltz.
von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
von Zejschwitz.

61.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition beziehentlich Beschwerde der Gebrüder Lorenz
in Hirschleithe bei Marienberg, die Rückerstattung einer Strafe von
400 *M* und Maßnahmen des Steuerinspectors zur Ermittlung
des Einkommens betreffend.

Eingegangen am 12. Februar 1890.

(Antrag Nr. 83 und Anzeige Nr. 84, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 32, S. 451 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition beziehentlich Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 12. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler, Berichterstatter. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch. Reich. von Schönberg.

62.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 12. Februar 1890.

Es ist

die Petition des vormaligen Bahnwärters Reichardt in Leipzig um
Gewährung einer Unterstützung beziehentlich Wiederanstellung
auf Grund von § 23 c und d der Landtagsordnung
für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 12. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meßsch. Reich. von Schönberg.

63.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 70 des Staatshaushalts-Stats für 1890, Landesanstalten
betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft IX.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 91, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 37, S. 502 flg.)

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Finanzdeputation A der zweiten Kammer beantragt die Deputation, die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

zu Cap. 70, Abtheilung A:

Unteretat I, Sonnenstein, mit einer Einnahme von 144 300 *M* und einer Ausgabe von 283 000 *M*, darunter 1600 *M* transitorisch, nach der Vorlage,

Unteretat II, Colditz, mit einer Einnahme von 183 450 *M* und einer Ausgabe von 414 350 *M*, darunter 1800 *M* transitorisch, nach der Vorlage,

Unteretat III, Untergölsch, mit einer Einnahme von 22 713 *M* und einer Ausgabe von 71 188 *M*, darunter 375 *M* transitorisch, nach der Berechnung Seite 5 des Berichts Nr. 91 der zweiten Kammer,

Unteretat IV, Subertusburg, mit einer Einnahme von 294 450 *M* und einer Ausgabe von 732 350 *M*, darunter 3600 *M* transitorisch, nach der Vorlage,

Unteretat V, Hochweitschen, mit einer Einnahme von 95 900 *M* und einer Ausgabe von 273 400 *M*, darunter 1100 *M* transitorisch, nach der Vorlage,

mithin also die Abtheilung A:

mit einer Einnahme von 740 813 *M*

zu genehmigen

und einer Ausgabe von 1 774 288 *M*, darunter 8475 *M* transitorisch
ingleichem die Deckungsfähigkeit der Titel 9 bis 29 mit den gleichnamigen Titeln der Abtheilung B und C, sowie die Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 17

zu bewilligen,

21 FEB. 90

zu Cap. 70, Abtheilung B mit der Bezeichnung: „Anstalten für Blinde, für schwachsinige und sittlich gefährdete Kinder“, mit sämtlichen Unteretats nach der Vorlage eine Einnahme von 163 650 *M* zu genehmigen

und

eine Ausgabe von 414 850 *M*, darunter 2200 *M* transitorisch, mit dem gemachten Vorbehalte der Deckungsfähigkeit, wie bei Abtheilung A, zu bewilligen,

zu Cap. 70, Abtheilung C, eine Einnahme von 872 450 *M* nach der Vorlage zu genehmigen

und

eine Ausgabe von 1 736 550 *M*, darunter 24 200 *M* transitorisch, mit dem zu Titel 9 bis 29 gemachten Vorbehalte, nach der Vorlage zu bewilligen,

zu Cap. 70, Abtheilung D,

Titel 30 a, zu Erweiterung der Heil- und Pfliganstalten und der damit verbundenen Oekonomien, einschließlich der für Epileptische bestimmten Anstalt Hochweitzschen 1 311 000 *M*, mithin gemeinjährig 655 500 *M* transitorisch, zu bewilligen,

Titel 30 b, zu einer Hochdruckwasserleitung bei der Anstalt Subertusburg 86 000 *M*, mithin gemeinjährig 43 000 *M* transitorisch nach der Vorlage zu bewilligen

und endlich

zu Titel 30 a und b die Deckungsfähigkeit unter sich und mit den Titeln 30 a bis 30 f für 18 $\frac{8}{9}$ zu genehmigen,

zu Cap. 70, Abtheilung E, die Ausgaben in Titel 31 bis mit 40 mit 31 800 *M*, darunter 300 *M* transitorisch, zu bewilligen,

zu Cap. 70, Abtheilung F, die Ausgabe in Titel 41 mit 500 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 14. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Jezschwiz.

64.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 22 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend.

Eingegangen am 13. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 22, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 12, S. 173 flg.
Bericht Nr. 71, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 29, S. 367 flg.)

I.

Als das deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in Kraft getreten war, sind in Sachsen wiederholt Versuche einer Neuordnung des Kostenwesens bezüglich solcher gerichtlicher Angelegenheiten unternommen worden, welche von jenem Gesetze nicht getroffen werden.

Ein im Jahre 1880 vorgelegter Gesetzentwurf wurde wieder zurückgezogen.

Infolge ständischer Anträge von den Landtagen 1883³/₄ und 1885⁵/₈ an die Königliche Staatsregierung auf Feststellung der Vorschriften über die Kostenerhebung in den der reichsgesetzlichen Ordnung nicht unterworfenen Rechtsfachen war der Ständeversammlung auf dem Landtage 1887⁷/₈ der anderweite Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend. (Landt.-Acten 1887⁷/₈, Decret Nr. 21.)

In der zweiten Kammer nach den Vorschlägen ihrer Gesetzgebungsdeputation angenommen, konnte derselbe wegen bevorstehenden Schlusses des Landtags in der ersten Kammer nicht mehr berathen werden.

Mittels Königlichen Decrets Nr. 22 ist dem gegenwärtigen Landtage eine neue, denselben Gegenstand betreffende Vorlage zugegangen, welche von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 28. Januar dieses Jahres nach den Anträgen ihrer Gesetzgebungsdeputation angenommen worden ist.

Dieser neue Entwurf ist im Wesentlichen eine Umarbeitung der Vorlage vom Jahre 1887⁷/₈ nach den von der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung gefaßten, von der zweiten Kammer genehmigten Beschlüssen.

II.

Aus den Berichten der gedachten Deputation vom 6. März 1888 (Landt.-Acten 1887⁷/₈, Berichte der II. Kammer 2. Band, Nr. 155) und vom 20. Januar 1890 (Drucksachen der II. Kammer Nr. 71) ist hervorzuheben:

a) Während der Vorlage von 1888 das im deutschen Gerichtskostengesetze durchgeführte Pauschalssystem zu Grunde gelegt war — Feststellung der Gebühren nach dem wirthschaftlichen Werthe des Gegenstandes —, befolgen beide Entwürfe ein gemischtes System. Einerseits wird die wirthschaftliche Bedeutung des Gegenstandes mehr als in der bisherigen einschlagenden Gesetzgebung berücksichtigt, andererseits dem Umfange der

Arbeit, welche das Geschäft verursacht, Rechnung getragen, ferner werden die Gebührensätze theils als Einzel-, theils als Gesamtgebühren, sowie als solche bestimmt, welche entweder innerhalb eines durch das Gesetz gegebenen Rahmens nach billigem Ermessen des Gerichts festzustellen oder nach einer dem Werthe des Gegenstandes angepassten Scala zu berechnen, oder nach einem für alle Fälle gleichen festen Betrage auszuwerfen sind.

b) Umfänglicher Erörterung und Erwägung hat die Frage unterlegen, welches finanzielle Ergebnis billiger Weise aus der Gesamtheit der im Entwürfe geregelten Gebühren verlangt werden könne, sowie in welchem Verhältnisse dazu der bisherige Ertrag der Gebühren aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit — einschließlich des früher vereinbarten Zuschlags von 25 Procent — steht und der Ertrag der Gebühren nach dem Entwürfe stehen wird.

Nach mühevollen und zeitraubenden Erhebungen hat man sich überzeugen müssen, daß hierbei zu einem ziffermäßig fest abschließbaren Ergebnisse nicht gelangt werden kann, sondern nur mit größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten zu rechnen ist, jedenfalls aber genügender Anhalt dafür vorliegt, daß die durch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit verursachten laufenden Ausgaben aus den Einnahmen dieser Gerichtsbarkeit nicht voll gedeckt werden.

Von dem an sich gebilligten Standpunkte aus, daß das Kostenwesen dem allgemeinen Bedürfnisse des Staatshaushalts-Stats insoweit sich anzupassen hat, als die von den Beteiligten zu erlegenden Gebühren in ihrem Gesamtbetrag einen angemessenen Beitrag zu dem durch die Unterhaltung der Gerichte erwachsenden Aufwand bilden sollen, ist man dazu gekommen, die Höhe der jetzt bestehenden Gebührensätze insoweit als angemessen anzuerkennen, daß zwar keine Erhöhung, aber ebensowenig eine wesentliche Erniedrigung des Gesamtbetrags der Gebühren aus der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar nach der ungefähren Höhe derselben mit dem 25 procentigen Zuschlag principiell anzustreben sei.

Der Anschauung entsprechend, daß der Gesamtbetrag der Gebühren, wie sie der Entwurf regelt, sicher die Höhe des jetzigen Gebührenertrags erreichen werde und auch in einzelnen Sätzen noch eine nicht unwesentliche Erniedrigung eintreten könne, ist daher bei Prüfung des Gesetzentwurfs und Tarifs von Fall zu Fall erwogen worden, ob und in wie weit eine Herabsetzung oder eine Erhöhung der Ansätze sich empfehle. Das Gesamtergebnis dieser Prüfung weist in der Hauptsache eine nicht unerhebliche Herabminderung der Tarifpositionen auf, welche fast durchgängig nur durch gegenseitiges Nachgeben zwischen Regierung und Deputation zu erzielen gewesen ist.

c) Man hat keine Veranlassung gefunden, in die im Tarif festgehaltene Anordnung der einzelnen Ansätze abändernd einzugreifen oder die Aufnahme neuer Ansätze, die im Entwurf etwa übersehen wären, zu beantragen, die Prüfung hat sich daher vorzugsweise nur mit den einzelnen Punkten sowohl nach ihrer Fassung, als nach der Höhe der gewählten Ansätze beschäftigt.

d) Als nicht durchschlagend werden die Bedenken angesehen, welche aus dem Uebergreifen der bevorstehenden Codification des deutschen bürgerlichen Rechts in das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gegen das Zeitgemäße des Erlasses des Gesetzes hergeleitet werden könnten.

e) Auf dem Zugeständnisse, daß es nicht gelungen sei, ein ganz klares Bild darüber zu erhalten, wie sich die Ergebnisse des Gesetzes in der Praxis gestalten, ob nicht hier und da doch Härten hervortreten werden, ob der finanzielle Erfolg der erwartete sein, oder nach der einen oder anderen Seite sich vielleicht anders gestalten werde, beruht der später noch zu erwähnende Antrag an die Königliche Staatsregierung, dem übernächsten Landtage Mittheilung über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Cassenverwaltungen zu machen, soweit sie aus dem zu erlassenden neuen Kostengesetze herrühren.

III.

Indem die unterzeichnete Deputation ihrerseits in die Prüfung der Vorlage eintrat, hatte sie zwar den Vortheil nicht zu unterschätzen, welchen ihr hierbei die sorgfältigen und umfassenden Vorarbeiten der jenseitigen Deputation darzubieten haben, sie fand sich aber nach dem Vorausgeschickten einer Sachlage gegenüber, welche namentlich mit Rücksicht auf die Vorgänge, unter welchen der jetzige Entwurf zu Stande gekommen ist, auf ihre Entschlüsse nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Wenn bei Beurtheilung der Vorlage zwei hauptsächlich Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sind, die finanzielle Seite derselben und die Frage des Gesetzhaltens selbst, so zeigt

1. der Gang der Prüfung und Berathung in der jenseitigen Deputation und Kammer, daß der finanzielle Erfolg der Neugestaltung der Kostenerhebung das überwiegende Interesse und die eingehendere Erörterung in Anspruch genommen hat, gleichwohl aber es nicht gelungen ist, für diesen Erfolg eine irgend sichere Voraussage aufzustellen, daß vielmehr erst die praktische Anwendung des Gesetzes während eines entsprechenden Zeitraumes wird Klarheit bringen können.

Insofern kommt die Vorlage mehr oder weniger auf einen Versuch hinaus.

Die unterzeichnete Deputation theilt die Auffassung des Maßstabs für die Höhe der Kostenansätze, insbesondere die Ansicht, daß in Rücksicht auf das allgemeine Staatsinteresse grundsätzlich eine wesentliche Erniedrigung des seitherigen Gesamtertrages der Gebühren aus der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht stattfinden darf. Sie ist aber ihrerseits ebensowenig in der Lage, weitere Anhaltspunkte für die Sicherung jenes Erfolges zu begründen.

2. Um so mehr mußte sich die Frage aufdrängen, ob für eine völlige Neugestaltung der Gebührenerhebung, welche eventuell auf nichts Anderes hinauskommen würde, als auf die Erlangung eines gleichen oder annähernd gleichen finanziellen Ergebnisses nur mit anderen Mitteln und vielleicht mit sachgemäßerer Vertheilung der Kostenlast auf die einzelnen Geschäfte und Angelegenheiten, überhaupt noch Veranlassung bestehen und ob nicht vielmehr, zumal angesichts der im Werke befindlichen reichsrechtlichen Gesetzgebung es vorzuziehen sein würde, den jetzigen Zustand zur Zeit aufrecht zu erhalten und zunächst den Ausfall jener Gesetzgebung abzuwarten.

Einmal aber bildet letztere, wie auch neuerdings in den allgemeinen Motiven zum jetzigen Entwurfe wieder ausgeführt worden ist, kein unbedingtes Hinderniß der Neugestaltung, sondern erscheint nur von Einfluß auf die Dauer und den Umfang der Wirksamkeit der letzteren. Sodann darf doch nicht übersehen werden, daß im Vergleich zu den jetzigen Taxvorschriften immerhin die Vorlage theils hinsichtlich des Systems der Tarifaufstellung, theils hinsichtlich des grundsätzlichen Werthmessers für die Höhe der Gebühren einen beachtlichen Fortschritt, theils eine sachgemäße Ausfüllung seither hervorgetretener Lücken enthält. Nicht nur ist das Verhältniß zwischen der wirthschaftlichen Bedeutung des Gegenstands und dem Umfange der verursachten geschäftlichen Arbeit entsprechender als bisher geordnet, sondern auch durch Erniedrigung, beziehentlich Erhöhung der früheren Ansätze ein Ausgleich der Ansprüche unternommen, welche sich infolge der neuzeitlichen Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer Erleichterung der Kostenlast bei gewissen gerichtlichen Angelegenheiten aus den beteiligten Kreisen erheben.

Diesen Fortschritt zur Geltung zu bringen und begründeten Bedürfnissen thunlich Genüge zu leisten, wird immer eine Aufgabe bleiben, deren Erfüllung, wenn es irgend geschehen kann und so lange dafür der Landesgesetzgebung Raum bleibt, nicht verschoben werden soll.

Gegenüber dem Vortheile der größeren Einfachheit des Kostenansatzes nach dem Pauschalsystem, wenn auf dieses nach dessen früherer Ablehnung überhaupt zurück-

zukommen wäre, können die erwähnten Vorzüge des im Entwurfe befolgten Systems als überwiegend angesehen werden.

3. Bei dem Umstande, daß, wie bemerkt, sowohl das finanzielle Ergebniß der Vorlage, als die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes im Ungewissen bleibt, sowie daß die Königliche Staatsregierung mit der jenseitigen Deputation über die gegenwärtige Fassung des Entwurfs in umfänglichster Arbeit sich geeinigt und die zweite Kammer in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse sich mit den Vorschlägen ihrer Deputation einverstanden erklärt hat, mußte der unterzeichneten Deputation zugleich in Anerkennung der Consequenz früherer ständischer Anträge das thunlich unveränderte Zustandekommen des Gesetzes wünschenswerth erscheinen.

Hiernach und da sie sich im Uebrigen mit den in den Motiven zu beiden Entwürfen wie in den Berichten der jenseitigen Deputation entwickelten Grundanschauungen einverstanden erklären konnte, hat sie davon abgesehen, Bedenken weiter zu verfolgen, welche sich hier und da sachlich gegen die Höhe der Tarifpositionen, beziehentlich gegen die daran meistens in der Richtung nach unten vorgenommenen Abänderungen erheben lassen würden. Es mag in dieser Beziehung nur darauf hingewiesen werden, daß nach der dem früheren Berichte der jenseitigen Deputation unter I beigefügten Zusammenstellung der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1886 in Grund- und Hypothekensachen nach den jetzt geltenden Tarvorschriften angelegten Gerichtsgebühren und Nebenkosten, sowie der Gerichtsgebühren, welche nach den Bestimmungen des dem ersten Entwurfe beigefügten Entwurfs berechnet worden sind, nur für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz eine Erhöhung, für alle übrigen Orte, an welchen sich der Sitz eines Amtsgerichts befindet, eine zum Theil in sehr rascher Progression vorschreitende Erniedrigung des Gesamtbetrags sich herausstellt.

Wie gesagt, kann insoweit zunächst die finanzielle Wirkung des Gesetzes abgewartet werden. Die Deputation stimmt daher dem oben unter I e erwähnten Antrage zu.

IV.

Zum Gesetzentwurfe selbst ist zu bemerken, daß die dem Gesetze gegebene Ueberschrift: „Kostengesetz“ in dieser Allgemeinheit für den Gegenstand derselben kein recht bezeichnender Ausdruck, ein voll entsprechender Ersatz dafür aber nicht zu finden ist.

Wenn im Königlichen Decret von dem Entwurfe eines Gesetzes die Rede ist, „die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend,“ so deutet an sich § 1 des Entwurfs auf einen weiteren Umfang insofern, als darnach Gebühren und Auslagen für die Erledigung gerichtlicher Angelegenheiten, „soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen Platz greifen“, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und des demselben angefügten Tarifs erhoben werden, von den bisherigen landesrechtlichen Normen über die Höhe der für gerichtliche Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren aber fernerhin nur die daselbst angegebenen Kostenbestimmungen in Kraft bleiben sollen, von denen diejenigen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung in das Gebiet der streitigen Rechtspflege fallen und zur Zeit nur der Landesgesetzgebung überlassen sind. — § 757 der Civil-Processordnung. —

Eine sachliche Einwendung ist jedoch hieraus nicht herzuleiten.

Ob die Bestimmung in § 4 Absatz 1 ein für alle Fälle genügendes Anhalten gewähren werde, ist der Deputation zweifelhaft erschienen, nach der Ansicht derselben lassen sich in diesem Punkte erschöpfende allgemeine Regeln überhaupt nicht aufstellen.

Hiernach schlägt die Deputation vor:

§§ 1, 2, 3, 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 5, welcher sich mit der Frage des Kostenvorschusses beschäftigt, ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, die Königliche Staatsregierung zu einer Abänderung

der Bestimmungen in § 185 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 in Betreff der Ertheilung von Recognitionscheinen und der Ausfertigung von Urkunden über Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche zu ermächtigen.

Die Deputation hat gegen § 5 kein Bedenken und schlägt den Beitritt zu diesem Beschlusse vor, da die fragliche Abänderung wesentlich zur Beschleunigung der Sacherledigung und zur Ersparung von Kosten beitragen wird.

Sie beantragt:

1. § 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, im Verordnungswege zu bestimmen:

daß in denjenigen Fällen, in welchen nach § 185 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, vom 9. Januar 1865, unverlangt ein Recognitionschein zu ertheilen ist, fortan den Betheiligten von Amtswegen eine vom Hypothekenbuchführer auszustellende, alsbald nach der Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche zum Abgang zu bringende, bezüglich ihres Inhalts den Erfordernissen der §§ 186, 189 der gedachten Verordnung entsprechende Bescheinigung über den erfolgten Eintrag mitzutheilen sei,

sowie ferner:

daß in Zukunft über Eintragungen jeder Art im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde auszustellende, die Unterlagen der Eintragung enthaltende oder deren Inhalt wiedergebende Urkunden nur auf Antrag auszufertigen seien, demgemäß aber die einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1865 abzuändern.

§§ 6 bis mit 16 geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Es wird vorgeschlagen:

§§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

§ 17 lautete im früheren Entwürfe dahin: die Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 84), die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend. Derselbe hat gegenwärtig nach den früheren Anträgen der jenseitigen Deputation nach dem Worte „erfolgt“ den Zusatz: „durch Vollstreckungsbeamte des Gerichts“ erhalten und soll nach dem neueren Antrage derselben Deputation die Bezugnahme auf die betreffende Stelle des Gesetz- und Verordnungsblattes am Schlusse beigefügt werden.

Der erwähnte Zusatz kann in dieser Allgemeinheit zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Nach § 1 des angezogenen Gesetzes erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Vollstreckungsbeamte nur in bewegliche körperliche Sachen des Zahlungspflichtigen, dagegen nach § 8 im Falle des § 699 der Civil-Prozessordnung durch Ersuchen der zuständigen Militärbehörde und nach § 9 in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Civil-Prozessordnung. Es hat offenbar nicht in der Absicht der jenseitigen Deputation und der Königlichen Staatsregierung gelegen, die §§ 8 und 9 außer Kraft zu setzen. Daher empfiehlt sich die vorzuschlagende präcisere Fassung.

Nach der Verordnung des Königlichen Justizministeriums vom 13. August 1889 (Justizministerialblatt, Jahrgang 23, Nr. 6) soll ferner nach Ablauf des im Sportelzettel

gesetzten Zahlungstages an den Schuldner ein Erinnerungszettel erlassen und bei weiter unterbleibender Zahlung das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. — §§ 15 a, 15 b, 15 d, 16. — Obwohl außerdem nach § 15 e der Schuldner kein Recht auf mehrmalige Zahlungsaufforderung hat, ist doch der Zweifel aufgetaucht, ob der Erlaß des Erinnerungszettels bereits einen Theil des Zwangsvollstreckungsverfahrens bilde, dessen Kostenansätze nach § 12 des Gesetzes vom 7. März 1879 durch die Verordnung vom 2. Mai 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 195) festgesetzt sind. Man hielt es für zweckmäßig, jenen Zweifel durch Hinweis darauf zu beseitigen, daß bei § 17 des Entwurfs nur wirkliche Vollstreckungshandlungen in Frage sind.

Demgemäß schlägt die Deputation vor:

die Fassung von § 17 dahin zu ändern:

§ 17. Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 84 flg.) und zwar im Falle des § 1 dieses Gesetzes durch Vollstreckungsbeamte des Gerichts

im Uebrigen aber § 17 anzunehmen.

Endlich wird beantragt:

§§ 18, 19, 20 unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

nicht minder:

Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes zu genehmigen.

V.

Was den dem Gesetzentwurfe beigelegten Tarif anlangt, so hat zwar die Deputation in Bezug auf die Prüfung der im Tarif festgehaltenen Anordnung der einzelnen Ansätze unter einander und der Vollständigkeit derselben sich weniger Zurückhaltung als die jenseitige Deputation auferlegen zu sollen geglaubt. Namentlich ist die Vollständigkeit insofern von Bedeutung, als nach der Natur derartiger Vorschriften der Gesetzesanalogie nur ein sehr beschränktes Feld geboten ist und die Entscheidung über aufstoßende Lücken in der Regel nur aus den allgemeinen Tariffätzen geschöpft werden kann.

Doch hat hierbei die Deputation den Standpunkt festgehalten, daß sie sich nicht berufen halten konnte, Vermehrungen der Tarifpositionen zu befürworten, welche zu einer Erhöhung der Kostenlast führen, sowie auf Auslegungszweifel näher einzugehen, welche sich an einzelne Positionen knüpfen lassen würden.

Das Ergebniß der unter diesem Gesichtspunkte vorgenommenen Prüfung des Tarifs ist, daß die Deputation kein Bedenken trägt, den Beitritt zu den bezüglichen Beschlüssen der zweiten Kammer zu empfehlen.

Sie schlägt vor:

die Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 nebst den Anmerkungen zu Nr. 3, 10, 12 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 19

- a) in Absatz 1 unter b die Worte: „15 $\frac{1}{2}$ mindestens 1 M“ zu vertauschen mit den Worten: „10 $\frac{1}{2}$ mindestens 20 $\frac{1}{2}$ “,
- b) in Absatz 1 unter c die Worte: „30 $\frac{1}{2}$ mindestens 1 M“ zu vertauschen mit den Worten: „20 $\frac{1}{2}$ mindestens 50 $\frac{1}{2}$ “,
- c) in Anmerkung 2 Zeile 1 das Wort: „Jahr“ mit „Kalenderjahr“ zu vertauschen,

d) in Anmerkung 3 Zeile 3 das Wort: „Depositalkquittung“ zu vertauschen mit den Worten: „Quittung darüber“,

e) zwischen Anmerkung 3 und 4 als eine Anmerkung einzuschieben:

4. Wird ein hinterlegter Gegenstand auf kurze Zeit ausgefolgt und wird innerhalb der gestellten Frist derselbe Gegenstand, oder an dessen Stelle ein anderer hinterlegt, so ist der neu eingehende Gegenstand nur insoweit in Rechnung zu bringen, als sein Werth den des ausgefolgten Gegenstandes übersteigt.

f) der jetzigen Anmerkung 4 die Bezeichnung „5“ zu geben,

g) Nr. 19 mit den Anmerkungen dazu mit den beschlossenen Abänderungen und dem Zusatze, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen;

die Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 mit den Anmerkungen zu Nr. 27 und 30 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 31 in folgender Fassung:

31. Für die Erledigung der Angelegenheiten, welche

a) nach dem Gesetze vom 5. März 1879, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (G.- u. B.-Bl. von 1879 S. 73 flg.),

b) nach dem Gesetze vom 10. März 1879, betreffend das Verfahren in Forst- und Feldrügensachen (G.- u. B.-Bl. S. 89 flg.),

c) nach der Verordnung vom 8. September 1879, betreffend die Elbzollgerichte (G.- u. B.-Bl. S. 332 flg.), verbunden mit der Verordnung vom 11. September 1863, betreffend die Competenz der Elbstromgerichte (G.- u. B.-Bl. S. 722 flg.)

zu behandeln sind, sowie

d) für Vollstreckungshandlungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (Gesetz vom 7. März 1879, G.- u. B.-Bl. S. 84) wenn und soweit diese Handlungen nicht durch die Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörden vorgenommen werden,

sind Kosten nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz und nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu erheben,

anzunehmen;

Nr. 32, 33, 34 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 35

a) in der Anmerkung Zeile 2 das Wort: „gebührenfrei“ mit dem Worte: „kostenfrei“ zu vertauschen,

b) Nr. 35 mit der Anmerkung mit dieser Abänderung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 36 in folgender Fassung:

36. Für die Löschung von Reallasten 1. M.
Anmerkung.

Die Löschung von Ablösungsrenten und Landesculturrenten,

sowie von Ablösungs- und Landesculturrentenbeiträgen erfolgt kostenfrei.

anzunehmen;

Nr. 37, 38, 39, 40 mit den Anmerkungen 1 bis 4, Nr. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 mit den Anmerkungen 1 bis 5 zu Nr. 46, den Anmerkungen zu Nr. 47, zu Nr. 32 bis 50, zu Nr. 52, 53 und 54, zu Nr. 55, 56, 60, 63, 64, 65, 66, Nr. 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 mit den Anmerkungen 1 bis 4 zu Nr. 72 bis 75

unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

a) in Nr. 78 Zeile 7 an Stelle des Wortes: „Gesetz“ zu setzen: „Reichsgesetz“ und

b) mit dieser Aenderung Nr. 78 mit der Anmerkung nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 79, 80 mit der Anmerkung zu Nr. 80 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 81

a) in Absatz 1 Zeile 4 sowie in der Anmerkung das Wort „Gesetzes“ zu vertauschen mit dem Worte: „Reichsgesetzes“ und

b) mit dieser Abänderung Nr. 81 mit der Anmerkung nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 82, 83 und 84 mit der Anmerkung zu Nr. 78, 81 bis 84 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 85

a) in Nr. 85 Zeile 4 an Stelle des Wortes: „Gesetzes“ das Wort: „Reichsgesetzes“ zu stellen,

b) Nr. 85 und die Anmerkung mit dieser Abänderung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 86

a) in Nr. 86 Zeile 5 das Wort: „Gesetzes“ mit dem Worte: „Reichsgesetzes“ zu vertauschen,

b) Nr. 86 mit dieser Abänderung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 87, 88 und 89 mit der Anmerkung unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

die Vorbemerkung zu Abschnitt III unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 90 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 91

a) in Nr. 91 unter a Zeile 2 statt „50 $\frac{c}{t}$ “ zu setzen „25 $\frac{c}{t}$ “,

b) Nr. 91 mit dieser Abänderung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 92, 93, 94, 95, 96 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

zu Nr. 97

- a) unter c die Worte: „Medicamenten, Bandagen etc. mit den Worten: „Heil- und Verbandmittel und dergl.“ zu vertauschen,
- b) Nr. 97 mit dieser Abänderung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen;

endlich

die Ueberschrift „Tarif“ sowie sämtliche im Tarif vorkommende Ueberschriften zu genehmigen,

nicht minder

den mittelst Decrets Nr. 22 den Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

VI.

Unter Bezug auf das oben zu II unter 3 bemerkte wird beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

im Verein mit der zweiten Kammer die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem übernächsten Landtage Mittheilung über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Cassenverwaltung, soweit sie aus dem zu erlassenden neuen Kostengesetze herrühren, zu machen.

VII.

Schon in dem Berichte der jenseitigen Deputation vom 6. März 1888 war die Stellung eines Antrags auf baldige Vorlegung einer neuen Kostenordnung für Notare vorgeschlagen und demgemäß von der zweiten Kammer beschlossen worden.

Auch der neuerliche Bericht derselben Deputation erachtet jene Vorlegung für wünschenswerth und als eine natürliche Folge des vorliegenden Gesetzes. Der bezügliche Antrag hat in der zweiten Kammer ebenfalls Annahme gefunden.

Die unterzeichnete Deputation theilt die jenseitige Ansicht und beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

im Verein mit der zweiten Kammer die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Entwurf einer Kostenordnung für Notare zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen.

Dresden, den 13. Februar 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André. Graf zur Lippe (Zeichnis). von Böhlau. Degner, Berichterstatter.
Herbig.

65.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über

- a) die Petition der Gemeinden Zschocken und Genossen um Abänderung des § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 und
 b) die Petition des Kirchen- und Schulvorstands zu Hartenstein um Abweisung der unter dieselbe gelangten Petition und Stehenlassen der erwähnten Gesetzesvorschrift.

Eingegangen am 19. Februar 1890.

Die Gemeinden Zschocken, Wildbach, Langenbach, Oberpfannenstiel, Alberoda, Raum und Beutha, und zwar sowohl die Vertreter der politischen, als der Kirchen- und Schulgemeinden, ersuchen in einer der Kammer gedruckt vorliegenden Petition, beschließen zu wollen: „daß § 11 des Parochiallastengesetzes von 1838 dahin abgeändert werde, daß die Rittergutsbesitzer zu den Schul- und Parochiallasten in allen denjenigen Gemeinden beizutragen haben, in denen ihre zum Rittergute gehörigen exemten Grundstücke gelegen sind“.

Zur Begründung führen sie Folgendes an:

„Erwägt man nun den Grund, warum der Gesetzgeber diese Bestimmung in der Weise in das Gesetz aufgenommen hat, so kann man nichts Anderes finden, als daß der Rittergutsbesitzer, wenn seine Besitzungen sich über mehrere Gemeinden erstrecken, bloß in einer Gemeinde Abgaben zu zahlen hat und dadurch ihm eine kleine Mühe erspart wird.

Es fällt dies aber auch schon weg, wenn er, was vielfach der Fall ist, in anderen Fluren bäuerliche Grundstücke noch besitzt.“

Sodann seien durch die fragliche Gesetzesbestimmung schon vielerlei Uebelstände zu Tage getreten und mehrfach Streitigkeiten vorgekommen, indem diejenigen Gemeinden, in welchen die Grundstücke gelegen, nur die Lasten und keinen Nutzen haben, und man es daher überhaupt für viel richtiger halte, wenn die Parochial- und Schulanlagen auch von exemten Grundstücken in derjenigen Gemeinde zu zahlen wären, in deren Flur sie gelegen sind, ein Princip, welches ja neuerdings auch für den gewerblichen Betrieb zur Geltung gebracht worden sei.

Zur Erläuterung dieser „vielerlei Mißstände“ berichten sie den sie selbst betreffenden Fall aus der Praxis:

„Es hat die Herrschaft Hartenstein und Stein exemte Grundstücke in Alberodaer, Beuthaer, Raum, Thierfelder, Pfannenstieler, Langenbacher, Wildbacher und Zschockener Flur, welche bis zu 10 Kilometer entfernt vom Ritterguthofe liegen. Obgleich nun die Personen beziehentlich Kinder, welche in den auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden wohnen, nicht nach Hartenstein, wo der Ritterguthof eingepfarrt ist, in die Kirche und Schule gehen können, so müssen doch die Schul- und Parochialanlagen nach dort gezahlt werden. Ebenso ist derjenige Theil an Grundsteuer von gedachten Grundstücken, welcher zur Abminderung der Schullasten wieder zurückgezahlt worden ist, nach Hartenstein zu zahlen gewesen.“

Ähnlich verhält es sich in Wildenfels, Waldenburg, Kemse und verschiedenen anderen Orten unserer Umgegend.“

Weiteres enthält die Petition zur Begründung des gestellten Antrags nicht.

Die aus Anlaß dieser Petition eingegangene Gegenpetition der Schul- und Kirchengemeinde Hartenstein ersucht um Beibehaltung des angefochtenen § 11 des Parochiallastengesetzes von 1838. In derselben wird die Vorschrift, wonach die Rittergüter nur in dem Orte, wo der Gutshof liegt, zu den Kirchen- und Schulanlagen beizutragen haben, als das einzig Sachgemäße bezeichnet. Die Petenten nennen es „durchaus recht und billig“, wenn der Rittergutsbesitzer in seinem Wohnorte mit dem gesammten Rittergute, soweit es rechtlich ein Ganzes bildet, zu den Parochial- und Schulanlagen herangezogen werde, führen an, daß die Pertinenzgrundstücke der Herrschaft Hartenstein und Stein unmittelbar an Hartenstein angrenzen und daß nur ein zur Herrschaft Stein gehöriger Wald in Oberpfannenstiel ungefähr 10 Kilometer davon entfernt liege, behaupten, daß die Pertinenzgrundstücke nur Feld-, Wald- und Wiesengrundstücke seien, auf denen Niemand wohne, mit Ausnahme eines Försters im Oberpfannenstieler Walde, daß der Ausfall der aus diesen Pertinenzen jetzt der Schul- und Kirchengemeinde Hartenstein zufließenden Beiträge mindestens 2000 \mathcal{M} jährlich betragen würde und von dieser schwer empfunden werden würde, daß auch weiter für die Rittergutherrschaft selbst eine Benachtheiligung daraus hervorgehen würde. Es hätten nämlich die Besitzer der Herrschaften Hartenstein und Stein auf Grund gesetzmäßiger Regulirung bisher zum Kirchen- und Schulneubau in Hartenstein beigezahlt. Nach Aufhebung des Gesetzes müßten dieselben auch zu den Schulbauschulden für die neugebauten Schulen zu Raum und Thierbach, zur Schulerweiterung in Langenbach und zu dem bereits beschlossenen Schulneubau in Wildbach und Oberpfannenstiel sowie zu den Kirchenbauschulden in Bentha beitragen; auch sei in nicht zu langer Zeit ein Kirchenneubau in Thierfeld und Zschoken nothwendig.

Weiter berufen die Gegenpetenten in Hartenstein sich darauf, daß das angefochtene rechtliche Verhältniß neben dem Gesetze auch noch auf einer Entscheidung des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und des königlichen Cultusministeriums beruhe und daß davon abzugehen ihnen ohne eine empfindliche Rechtsverletzung nicht wohl angeschlossen werden könnte.

Zur Ergänzung des thatsächlichen Materials ist von dem königlichen Cultusministerium noch die Größe und die Anzahl der Steuereinheiten der für die zuerst petitionirenden Gemeinden in Frage kommenden Pertinenzgrundstücke der Rittergüter Stein und Hartenstein und die Größe und Zahl der Steuereinheiten der ganzen Gemeindefluren erörtert und das Ergebnis der Deputation zur Verfügung gestellt worden. Dasselbe ist in folgender Zusammenstellung enthalten:

Gemeinde.	Zahl der Steuereinheiten, mit welchen die hieselbst liegenden Rittergüterspertinenzen bel. sind. Fragepunkt 1 und 2.	Zahl der Steuereinheiten, welche der Gemeinde nach Abzug der Rittergüterspertinenzen noch hat. Fragepunkt 3.
1. Zschoken	2627,07	48 012,10
2. Parochie Wildbach (Dorf Wildbach, Stein, soweit es auf dem linken Muldenufer liegt, und Poppenwald).	157,29 Wildbach, 6274,27 Steiner Ahr. 6431,56	16 467,78 Gemeinde Wildbach, Poppenwald und Stein links der Mulde.
3. Langenbach	1126,91	14 622,43
4. Oberpfannenstiel	2531,24	2630,73
5. Alberoda	839,61 der Herrschaft Hartenstein.	14 416,56 2 210,92 besonderes Rittergut Alberoda.
6. Raum	5,46	2184,29
7. Bentha	1,24	18 378,52

Endlich stellt sich nach einer Darlegung des in der Sache gleichfalls gehörten Bürgermeisters von Hartenstein die Zahl der Grundstückseinheiten, welche für die Kirchen- und Schulgemeinde Hartenstein von den außerhalb ihres Bezirks gelegenen Pertinenzen der Herrschaften Hartenstein und Stein mit herangezogen werden, auf 15 467,30 und der darauf erhobene Anlagenbetrag in den letzten Jahren auf jährlich 1546 *M* 70 *£*, d. i. ungefähr $\frac{1}{7}$ des ganzen in Hartenstein durch Anlagen aufgebrachten Betrags. Außerdem seien aus Anlaß jener Zubehörungen in den letzten vier Jahren noch durch den Schuldotationsantheil 309 *M* 34 *£* der Schulgemeinde Hartenstein zugeflossen.

Die Deputation hat zunächst daran zu erinnern, daß auf dem Landtage 187 $\frac{5}{8}$ ein Gesetzentwurf der Königlichen Staatsregierung wegen Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes von 1838 von der zweiten Kammer zwar einstimmig angenommen, von der ersten Kammer dagegen abgelehnt worden und daher nicht zu Stande gekommen ist, daß ferner Petitionen der Gemeinde Bucha im Jahre 1860, der Gemeinde Colmnitz 1871 und 1872 und der Gemeinden Colmnitz, Görzig und Lichtensee 1873/74, welche sämtlich gleichfalls die Aufhebung des fraglichen § 11 bestrebten, sämtlich ohne Erfolg geblieben sind.

Auch muß aus dem reichhaltigen, zur Verfügung stehenden thatsächlichen Materiale noch erwähnt werden, daß im Jahre 1875 noch zu 176 Kirchenbezirken und zu 253 Schulbezirken derartige Pertinenzgrundstücke von Rittergütern gehörten, daß aber vollständige Unterlagen, wie sich die Mehrbelastung der fraglichen Gemeinden nach Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes stellen würde, weder damals vorgelegt, noch der Deputation gegenwärtig zur Verfügung standen.

Was nun die rechtliche Beurtheilung der Sache anbelangt, so glaubte zunächst die Deputation, aus der Petition keine ausreichende Veranlassung zur Erörterung der Frage hernehmen zu dürfen, ob § 11 des Parochiallastengesetzes von 1838 mit Recht auch auf die Vertheilung der Schullasten anzuwenden und ob weiter, nachdem diese Frage seit langen Jahren in der Verwaltung und Rechtsprechung bejaht worden ist, die hiernach bestehende Abgrenzung der Schulbezirke auch der Vertheilung der Dotationen an die Schulgemeinden zu Grunde zu legen sei (vergl. § 7 Absatz 3 des Volksschulgesetzes). Diese Fragen sind in dem Petitum der Gesuchsteller überhaupt nicht berührt, sondern nur zur Begründung desselben gelegentlich erwähnt worden.

Die Deputation glaubte vielmehr, sich lediglich mit dem § 11 des Parochiallastengesetzes von 1838 beschäftigen zu müssen, welcher nunmehr unbestritten auch für die Schulbezirke in dem Sinne Geltung hat, daß das Rittergut mit allen Zubehörungsgrundstücken nur zu den Schulanlagen desjenigen Schulbezirks beizutragen hat, in welchem der Ritterguthof selbst liegt. Dieser Paragraph lautet:

„Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welcher der Ritterguthof eingepfarrt ist.“

und stellt sich insofern als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, als in §§ 1 bis 6 desselben Gesetzes bestimmt wird, daß zu den Kirchen- und Schulanlagen das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, insoweit nicht das Gesetz eine Befreiung ausspricht, beizuziehen ist. Diese Gesetzesvorschrift verdankt ihre Entstehung einem nach längerer Verhandlung im Jahre 1837 zwischen den Vertretern der Rittergüter und den übrigen Ständen abgeschlossenen Compromiß, einem Vergleich zwischen der auf der einen Seite geltend gemachten Bedeutung der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung der Kirchen- und Schulgemeinden, die sich im engsten Zusammenhange mit der Patronats Herrschaft vollzogen haben und der von der anderen Seite erstrebten, möglichst ausnahmslosen Zugrundelegung der Flurbezirke für die Steuererhebung und für die Verpflichtung zur Tragung der Lasten der Kirchen und Schulen.

Dieses Compromiß und die darauf beruhenden thatsächlichen Verhältnisse bestehen nunmehr länger als 50 Jahre und haben naturgemäß eine ganze Reihe rechtlicher Beziehungen zwischen den Kirchen- und Schulgemeinden und den auswärtigen Pertinenzen der Letzteren entstehen lassen, deren Lösung nicht nur die davon betroffenen Schul- und Kirchengemeinden in ihren Einrichtungen und Einnahmen stören und schädigen, sondern auch in wohlverworbene Rechte eingreifen würde.

Man braucht zur Erläuterung nur beispielsweise an Schulden und sonstige Verbindlichkeiten der Schul- und Kirchengemeinde zu erinnern, für deren Entstehung die gegenwärtig zu Recht bestehenden Verhältnisse maßgebend waren; oder bereits erfolgter Leistungen der Rittergüter für ihre Pertinenzgrundstücke an den Schulbezirk, dem sie jetzt angehören, zu gedenken und an das zweifellose Recht derselben zu erinnern, hiersür bei der Ausbezirkung entschädigt zu werden; oder die Schwierigkeiten hervorzuheben, welche dann die Anwendung von § 22 des Parochiallastengesetzes (Compensation der stiftungsmäßigen Leistungen seitens der Rittergüter gegenüber den Parochial- und Schulanlagen) bereiten würde. Auch würde zweifellos eine Schädigung der Rittergüter durch den Ausfall der Anlagen in dem Bezirke des Ritterguthofes dadurch eintreten, daß der in dem Kirchen- und Schulbezirk nach Verlust der Pertinenzen verbleibende Gutshof die für diesen Bezirk entfallenden Anlagen ja wieder mit aufbringen müßte.

Die Deputation verkennt zwar keineswegs, daß es für einzelne Kirchen- und Schulgemeinden wünschenswerth erscheint, durch Einbeziehung aller jener in ihrem Flurbezirke liegenden Pertinenzgrundstücke in den Kreis ihrer steuerpflichtigen Grundstücke ihre Steuerkraft zu stärken und ihre Einkünfte zu erhöhen, da aber das, was der einen Kirchen- und Schulgemeinde durch eine Aenderung des Gesetzes gegeben würde, einer anderen genommen werden müßte, so könnte man doch nunmehr zu einer solchen Aenderung des Gesetzes nur dann gelangen, wenn hiersür erhebliche öffentliche Interessen sprächen. Solche liegen aber nach der Ansicht der Deputation nicht vor und sind jedenfalls von den Petenten nicht geltend gemacht worden.

Wohl aber dürfte zur Illustration der widerstreitenden Interessen, welche nach Ansicht der Deputation sich mindestens das Gleichgewicht halten, kaum ein besseres Beispiel als die Ausführungen und Wünsche der Petenten und Gegenpetenten gefunden werden können.

Der Grund aber, daß es wünschenswerth erscheint, die allgemeinen Regeln in §§ 1 bis 6 des Parochiallastengesetzes nunmehr endlich ausnahmslos durchzuführen, erscheint jedenfalls nicht hinreichend, um ein auf ein Compromiß verschiedener Interessen beruhendes, seit einem halben Jahrhundert durch Gesetz bestätigtes Rechtsverhältniß aufzugeben, selbst wenn eine thunlichste Schadloshaltung der betreffenden Gemeinden durch Staatsbeihilfen in Aussicht gestellt würde.

In dieser Richtung hat die königliche Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben:

„Daß sie nach wie vor zwar geneigt wäre, falls die Kammern auf eine Aenderung der Bestimmungen in § 11 des Parochiallastengesetzes zukämen, den dadurch geschädigten Gemeinden für den aus der Ausbezirkung der Ritterguts-pertinenzen entstehenden Verlust an Schulanlagen einigen Ersatz durch Beihilfen aus den jeweilig durch den Staatshaushalts-Stat zur Verfügung gestellten Mitteln zu gewähren. Diese Beihilfen könnten aber natürlich nur theilweisen Ersatz gewähren und für die ausfallenden Kirchenanlagen könnte überhaupt eine Entschädigung nicht in Aussicht gestellt werden.“

Im Allgemeinen würde sie keine Bedenken gegen ein „Auf sich beruhen“ lassen der Petition haben, da die Leistungsfähigkeit der Kirchen- und Schulgemeinden durch das Gesetz gesichert sei. In den letzten vier Jahren sei ihr keine Petition um Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes zugegangen.“

Auch hieraus ergibt sich, daß durch eine Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes gewiß mindestens eben so viel Uebelstände und Streitigkeiten entstehen würden, als nach der Behauptung der Petenten gegenwärtig durch die fraglichen Rechtsverhältnisse existiren.

Während nun eine Minderheit der Deputation ihre Ansicht in einem dem gegenwärtigen Berichte angefügten Sonderbericht vertreten wird, schlägt die unterzeichnete Mehrheit der Deputation vor,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Gemeinden Zschocken etc. auf sich beruhen zu lassen und dadurch die Petition der Gemeinde Hartenstein für erledigt zu erklären.

Dresden, den 14. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Graf zur Lippe (Baruth). von Meisch.
Reich. von Schönberg.

Sonderbericht

über die Petition der Gemeinden Zschocken, Wildbach u. s. w.
um Abänderung des § 11 des Parochiallastengesetzes
vom 8. März 1838.

Der Unterzeichnete hatte ursprünglich die Berichterstattung in der vorliegenden Angelegenheit übernommen, er gelangte jedoch bei eingehenderer Beschäftigung mit derselben zu der in dem folgenden Berichte dargelegten Ansicht, welche die Zustimmung der Deputation nicht fand, und daher dem Majoritätsberichte der Deputation als Sonderbericht beigelegt wird.

Nach § 1 bis 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes *) sind die Kirchen- und Schulgemeinden verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern und, wenn dazu keine oder keine ausreichenden Fonds vorhanden sind, den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen. Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forensen) oder einer anderen Confession angehören, insoweit nicht das Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnißmäßig beizuziehen.

In Dörfern und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, sind dergleichen Anlagen — soweit nicht nach dem Abänderungs- und Erläuterungsgesetze vom 12. December 1855 ein anderer Aufbringungsfuß eingeführt worden ist — zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte unter die Angefessenen allein nach Verhältniß der Grundsteuer zu vertheilen.

Von dieser Regel macht § 11 des Gesetzes insofern eine Ausnahme, als nach demselben:

„die Besitzer der Rittergüter zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie beizutragen haben sollen, in welche der Ritterguthshof eingepfarrt ist,“

daß also die nach der Grundsteuer zu zahlenden Anlagen von den in anderen Parochien gelegenen Ritterguthspertinenzen nicht an die Parochialgemeinden, in denen die letzteren liegen, sondern an diejenige Parochialgemeinde zu zahlen sind, in welche der Ritterguthshof selbst eingepfarrt ist.

Gegen diese Ausnahmebestimmung wendet sich nun die Petition der Gemeinden Zschocken, Wildbach u. s. w., indem sie zugleich beschwerend darauf Bezug nimmt:

daß diese Bestimmung zeither auch betreffs der Schullasten zur Anwendung gebracht worden und

daß neuerdings ebenso derjenige Theil an Grundsteuer von solchen Ritterguthspertinenzen, welcher zur Abminderung der Schullasten in den letzten vier Jahren an die Schulgemeinden wieder zurückgezahlt worden, nicht an diejenigen Schulgemeinden, in deren Bezirk diese Ritterguthspertinenzen liegen, sondern an den Sitz der Herrschaft Hartenstein, an die Schulgemeinde Hartenstein gezahlt worden sei. Ebenso verhalte es sich in Wildenfels, Waldenburg, Kemse und verschiedenen anderen Orten der Umgegend.

*) Dies Gesetz wird gewöhnlich kurzweg ohne Rücksicht auf die Schullasten „Parochiallastengesetz“ von 1838 genannt.

Zum Schlusse geben die petirenden Gemeinden der Hohen Ständeversammlung noch anheim, nach Befinden das ganze Gesetz einer Revision unterziehen zu wollen.

Zur Begründung der Petition wird angeführt:

daß als Grund, warum der Gesetzgeber die fragliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen habe, doch kein anderer zu finden sei, als daß der Rittergutsbesitzer, wenn seine Besitzungen sich über mehrere Gemeinden erstreckten, blos in einer Gemeinde Abgaben zu zahlen habe und ihm dadurch eine kleine Mühe erspart werde, was aber auch schon dann wegfalle, wenn er, was vielfach der Fall sei, in anderen Fluren bäuerliche Grundstücke noch besitze;

ferner:

daß durch diese gesetzliche Bestimmung schon vielerlei Uebelstände zu Tage getreten und mehrfach Streitigkeiten vorgekommen seien, indem diejenigen Gemeinden, in welchen die Grundstücke gelegen, nur die Lasten und keinen Nutzen hätten, wie z. B. die Herrschaften Hartenstein-Stein exemte Grundstücke in Alberodaer, Benthaer, Raum, Thierfelder, Pfannenstiel, Langenbacher, Wildbacher und Zschodener Flur hätten, welche bis zu 10 Kilometer entfernt vom Ritterguthofe lägen, und obgleich nun die Personen beziehentlich Kinder, welche in den auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden wohnten, nicht nach Hartenstein, wo der Ritterguthof eingepfarrt ist, in die Kirche und Schule gehen könnten, doch die Schul- und Parochialanlagen nach dort gezahlt werden müßten;

und endlich:

daß es doch überhaupt für viel richtiger zu halten sei, wenn die Parochial- und Schulanlagen auch von exemten Grundstücken in derjenigen Gemeinde zu zahlen wären, in deren Flur sie gelegen seien, insbesondere nachdem betreffs des Gewerbebetriebes dasselbe Princip durch die Verordnung des Cultusministeriums vom 7. Mai 1887 zur Geltung gebracht worden sei.

In einer zu dieser Petition an Mitglieder der Deputation gerichteten Zuschrift eines Pfarrers der beteiligten Gemeinden werden nun noch die bezüglichen Verhältnisse der Kirchen- und Schulbezirke 1. Wildbach und 2. Langenbach näher dargelegt, wonach ersterer Bezirk infolge der fraglichen Ausnahmebestimmung in den letzten 10 Jahren durchschnittlich jährlich folgende Einbußen gehabt:

a) der Kirchenbezirk an Anlagen 46 M — 80
b) der Schulbezirk an Anlagen 108 = 50 =

und c) in den letzten 4 Jahren der Schulbezirk noch an Grundsteuerrückerstattung 125 = 48 =

der Bezirk Langenbach aber ebenfalls in den letzten 10 Jahren durchschnittlich jährlich folgende:

a) der Kirchenbezirk an Anlagen 4 M 50 S,
b) der Schulbezirk an Anlagen 25 = 1 =

und c) in den letzten 4 Jahren der Schulbezirk noch an Grundsteuerrückerstattung durchschnittlich jährlich 22 = 54 =

Hierbei wird bemerkt, daß sämtliche Schulkinder des links der Mulde gelegenen Dorfes Stein die Schule des Schulbezirks Wildbach zu besuchen gehabt, während die Schulanlagen und Grundsteueranteile der herrschaftlich Stein'schen Pertinenzen des Schulbezirks Wildbach in den Schulbezirk Hartenstein geflossen seien.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes im vorliegenden Falle hat auf Anregung des königlichen Herrn Commissars das Hohe Cultusministerium durch die königliche Amtshauptmannschaft zu Zwickau noch erörtern lassen:

1. ob und welche Rittergutspertinenzen in den Bezirken der beteiligten Gemeinden Zschoden, Wildbach, Langenbach, Oberpfannenstiel, Alberode, Raum und Bentha liegen, eventuell

2. mit welchen Steuereinheiten sie belegt sind und
3. wieviel Steuereinheiten in den Bezirken der petirenden Gemeinden vorhanden sind, wenn, wie nach der dermaligen Gesetzgebung zu geschehen habe, die Steuereinheiten der Rittergutspertinenzen dabei nicht in Anrechnung kommen.

Diese Erörterungen haben nun das in nachstehender Tabelle aufgeführte Ergebnis gehabt:

Gemeinde.	Zahl der Steuereinheiten, mit welchen die baselbst liegenden Rittergutspertinenzen belegt sind. Fragepunkt 1 und 2.	Zahl der Steuereinheiten, welche der Gemeinde nach Abzug der Rittergutspertinenzen noch hat. Fragepunkt 3.
1. Zschöcken	2627,07	48 012,10
2. Parodie Wildbach (Dorf Wildbach, Stein, soweit es auf dem linken Muldenufer liegt, und Poppenwald).	157,29 Wildbach, 6274,27 Steiner Flur. <hr/> 6431,56	16 467,78 Gemeinde Wildbach, Poppenwald und Stein links der Mulde.
3. Langenbach	1126,91	14 622,43
4. Oberpfannenstiel	2531,24	2630,73
5. Alberoda	839,61 der Herrschaft Hartenstein.	14 416,66 2 210,92 besonderes Rittergut Alberoda.
6. Raum	5,46	2184,29
7. Beutha	1,24	18 378,52

Hiernach entgehen den hierbei betheiligten Gemeinden von 13 563,09 Grundsteuereinheiten 1. die ihnen eigentlich zufallenden Kirchen- und Schulanlagen, soweit sie nach dem Maßstabe der Grundsteuer erhoben werden, und 2. jetzt auch noch die sogenannte Dotation von 2 $\frac{1}{2}$ auf die Steuereinheit zu Abminderung der Schullasten; es macht dies, wenn man, wie z. B. die Kirchen- und Schulgemeinde Hartenstein an Kirchen- und Schulanlagen in den letzten Jahren gethan hat, die Anlagen unter 1. nach 10 $\frac{1}{2}$ für die Steuereinheit erhebt, hier schon:

$$1356 \text{ M } 30 \frac{1}{2}, \text{ und der Dotationsbetrag unter 2. nach } 2 \frac{1}{2} = \\ 271 = 26 = \text{ also}$$

1627 M 56 $\frac{1}{2}$ Summe jährlich, welche anderen Gemeinden als den eigentlich berechtigten zufließen.

Nach einer Darlegung des Bürgermeisters von Hartenstein, welcher in der Sache ebenfalls gehört worden ist, stellt sich die Zahl der Grundsteuereinheiten, welche für die Kirchen- und Schulgemeinde Hartenstein von den außerhalb ihres Bezirks gelegenen Pertinenzen der Herrschaften Hartenstein und Stein mit herangezogen werden, auf 15 467,30 und der darauf erhobene Anlagenbetrag in den letzten Jahren auf jährlich 1546 M 70 $\frac{1}{2}$ (d. i. ungefähr $\frac{1}{7}$ des ganzen durch Anlagen aufgebrauchten Bedarfs), dieser Betrag erhöht sich in den letzten vier Jahren noch durch den Schul-Dotationsantheil von 2 $\frac{1}{2}$ auf die Grundsteuereinheit um 309 M 34 $\frac{1}{2}$ jährlich, also auf 1856 M 4 $\frac{1}{2}$, welche ohne die Ausnahmebestimmung in § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 nicht der Kirchen- und Schulgemeinde Hartenstein, sondern den anderen Gemeinden, in deren Bezirk die Rittergutspertinenzen liegen, zugeflossen wären.

Dies sind die für Beurtheilung des vorliegenden Falles durch die Petenten angeführten Gesichtspunkte und beziehentlich durch die Hohe Staatsregierung ermittelten thatsächlichen Verhältnisse.

Es ergibt sich schon daraus, daß in der That durch die jetzt wiederholt angefochtene Ausnahmebestimmung in § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 hier und da Zustände

geschaffen worden sind und immer wieder neu geschaffen werden, welche einerseits eine Anzahl Gemeinden des Landes in ihren Interessen empfindlich schädigen, während sie andererseits anderen Gemeinden außergewöhnliche zum Theil nicht unbeträchtliche Vortheile zuweisen, sowie daß dadurch eine Rechtsungleichheit aufrecht erhalten wird, welche den durch eine ganze Reihe neuerer Gesetze für die gesetzgeberische Behandlung derartiger Fragen ausgesprochenen und durchgeführten Grundsätzen widerspricht, wie dies schon bei allen früheren Verhandlungen über diesen Paragraphen vom Jahre 1836 an eigentlich allseitig auch von der Hohen ersten Kammer anerkannt worden ist, ohne daß es jedoch bis jetzt zu einem endgültigen Abschlusse in der Frage gekommen ist. Vielmehr hängt die Entscheidung über den streitigen Punkt auch nach den letzten Verhandlungen hierüber auf dem Landtage von 187 $\frac{5}{8}$ sowohl zwischen den gesetzgeberischen Factoren, als auch für die Behörden, welche in Streitfällen in der Sache zu entscheiden haben, noch immer in der Schwebe, da auf letzterem Landtage der von der Hohen Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 von der zweiten Kammer zwar einstimmig angenommen, von der ersten Kammer aber gegen fünf Stimmen abgelehnt worden und in dem Vereinigungsverfahren ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nicht zu erzielen gewesen war.

Mußte es daher schon aus diesen Gründen geboten erscheinen, dem Gegenstande der vorliegenden Petition nochmals näher zu treten, so wurden die Beweggründe hierzu und zu eingehender Untersuchung der Grundlagen, auf welchen die beregte Ausnahmebestimmung beruht, noch vermehrt dadurch, daß immer wieder erneut Zweifel über die richtige Auslegung des § 11 in Bezug auf dessen Geltung auch für die Beiträge der Rittergüter zu den Schullasten angeregt worden, und als man die Bestimmung desselben nicht blos auf die seitherigen Schullasten, sondern neuerdings seit 1886 auch auf die nach dem Maßstabe der Grundsteuererträge zu vertheilenden Zuwendungen (sogenannte Dotationen) an die Schulgemeinden angewendet, hierdurch aber eine neue Schwälerung der Einnahmen vieler Schulgemeinden herbeigeführt hat, was sowohl in der Petition als Beschwerdepunkte hervorgehoben als auch mündlich und schriftlich dem Berichterstatter gegenüber beschwerend angeführt worden ist.

Um nun möglichst zu einem endgültigen Abschlusse in dieser Angelegenheit zu gelangen, wird es nicht genügen, die bei den früheren Verhandlungen darüber ausgesprochenen, vielfach schwankend gewesenen Ansichten hier nochmals auf- und auszuführen, es wird vielmehr, um einen möglichst festen Boden für die Entscheidung zu gewinnen, nicht umgangen werden können, an der Hand des zu beschaffen gewesenen Actenmaterials das Nöthige aus der Vorgeschichte der Entstehung der fraglichen Ausnahmebestimmung, sowie der über letztere entstandenen Zweifel und der im Laufe der Zeit darüber ausgesprochenen Ansichten hier in thunlichster Kürze vorzuführen; es werden daraus zugleich einige Gesichtspunkte sich ergeben, welche bei den früheren Verhandlungen in den Hohen Kammern wahrscheinlich nicht bekannt gewesen, jedenfalls nicht zur Sprache gebracht worden sind, und es wird sich herausstellen, daß es sich bei der Entscheidung in vorliegender Angelegenheit im Wesentlichen nicht mehr um eine irgendwie bedeutende oder um eine finanzielle Bevorzugung der Rittergüter in Bezug auf ihre Leistungen zu den Kirchen- und Schulanlagen handelt, als vielmehr um ein finanzielles Interesse der bei dieser Frage noch beteiligten Gemeinden, d. i. um eine andere Vertheilung jener Leistungen unter die beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden beziehentlich Bezirke, ohne an diesen Leistungen an und für sich dadurch in der Hauptsache etwas zu verändern.

Der Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung der Kirchen- und der Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, welcher dem Landtage von 183 $\frac{6}{7}$ mittelst Decrets vom 20. Februar 1837 vorgelegt wurde, enthielt zunächst Bestimmungen, wie sie nachher infolge der Kammerverhandlungen auf Grund

eines zwischen den Vertretern der Rittergüter einer- und den übrigen Ständemitgliedern andererseits abgeschlossenen Compromisses betreffs einiger den Rittergütern zu gewährenden Vergünstigungen, als § 11 und § 15 in das Gesetz vom 8. März 1838 aufgenommen wurden, nicht.

Zu den Erläuterungen und Motiven zu diesem Gesetzentwurfe ist über diesen Punkt zunächst im Allgemeinen gesagt:

„Gesetzgebung und Praxis haben also dahin gearbeitet, die persönliche Verbindlichkeit zu einer realen oder wenigstens zu einer gemischten nach den Vermögensverhältnissen sich richtenden zu gestalten, indem in der Regel alles im Bezirke der Kirchengemeinde befindliche unbewegliche Eigenthum zur Mitleidenheit gezogen wurde, wenn auch dessen Eigenthümer mit den Seinigen abwesend, oder überhaupt gar nicht Mitglied der Kirchengemeinde war.“

Der bezügliche § 36 des Entwurfs lautete demgemäß:

„Sind die § 1 gedachten Fonds unzureichend oder dergleichen gar nicht vorhanden, so ist der fehlende Bedarf durch Anlagen aufzubringen, zu welchen alle Mitglieder der Kirchen- oder Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- oder Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forensen) oder einer anderen Confession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz (§§ 43 und 44, in denen aber auch von einer Realbefreiung der Rittergüter nicht die Rede war) eine Befreiung ausspricht, verhältnißmäßig beizuziehen sind.“

Zu diesem § 36 sagen sodann die Erläuterungen zc. weiter:

„Durch diesen Paragraph wird die im Eingange erwähnte Streitfrage entschieden, ob Gerichtsherrschaften und Kirchenpatron von ihren sonst steuerfreien Grundstücken zu dem Aufwande des Kirchen- und Schulwesens beizutragen verbunden sind, ingleichen ob auswärtigen Besitzern von Grundstücken oder sogenannten Forensen zu den Kosten der Kirchen und Schulen, in deren Bezirke ihre Grundstücke liegen, Beiträge angesonnen werden können.“

Zeither war die Frage: ob Rittergüter von den Parochiallasten befreit seien? zwischen den höheren Administrativ- und mehreren Justizbehörden controvers. Erstere hielten sie für befreit, weil kein Gesetz ihnen einen Beitrag ansinne und daher auch kein Maßstab für einen solchen bestehe. Dagegen verurtheilte sie der Schöppenstuhl zu Leipzig und das Appellationsgericht zur Beitragspflicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen u. s. w.

Zu Ausgleichung dieser Unzuträglichkeiten wurde schon im Jahre 1824 eine neue Gesetzgebung eingeleitet und durch Allerhöchstes Decret vom 9. Januar 1824 das Gutachten der Landstände über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und Forensen erfordert. Die Landstände fanden nach der darüber eingereichten Schrift vom 12. Mai 1824 wenigstens aus Gründen der Billigkeit für angemessen, daß für die Zukunft eine Verbindlichkeit zu dieser Beitragsleistung festgestellt werde, stellten aber sehr verschiedene Ansichten über den Maßstab derselben auf. Es wurden daher durch Allerhöchstes Decret vom 16. Februar 1830 entschieden, daß

1. die Beitragsleistung der Rittergüter und die hiernach gleichmäßig zu bemessende Mitleidenheit der Kammergüter

- a) da, wo nicht Verträge, qualificirte Verjährung oder rechtskräftige Entscheidungen etwas Anderes bereits bestimmt haben, stattfinden, auch
- b) auf die Aufbringung baarer Geldmittel zur Erbauung und Reparatur von Kirchen, ingleichen von geistlichen und Schulgebäuden derjenigen Parochie, in welche der Besitzer eingepfarrt ist, und wo ihm entweder das Pa =

trouat recht oder die Gerichtsbarkeit über die dahin eingepfarrten Unterthanen zusteht, sich beschränken und 2c. wo hingegen

2. die Forenser einer diesfallsigen Mitleidenheit, abgesehen von etwaigen auf Vertrag, Verjährung oder rechtlicher Entscheidung beruhenden Bestimmungen, wegen ihrer in der Flur besitzenden Grundstücke in der Regel sich ebenfalls nicht entbrechen mögen, obwohl angemessen erscheine, daß sie nur nach einem geringeren Maßstabe als die Parochianen beitragen.

Ueber die Modalität der den Rittergutsbesitzern und Forensern aufzuerlegenden Beitragspflicht wurde in dem beregten Decrete vom 16. Februar 1830 unter Mittheilung mehrerer Vorschläge das anderweite Gutachten der Landstände erfordert.

Dieses Gutachten ist nun in der Schrift vom 8. Juli 1830 ertheilt worden; die darin ausgesprochenen Ansichten der ritterschaftlichen Ausschüsse, der städtischen Curien und der allgemeinen Ritterschaft weichen aber wesentlich von einander ab, und man kann bei folgerechter Durchführung der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angenommenen Grundsätze auf die darin entwickelten Vorschläge nicht zurückkommen.

Da übrigens die Forenser auch zur Ortsgemeinde gehören, so ist auch deren im Orte befindliches Grundeigenthum, welches anderwärts von Parochialbeiträgen frei bleibt, zur Mitleidenheit zu ziehen. Zwischen persönlichen Leistungen und Geldbeiträgen kann, wo eine Gleichheit der Verpflichtung angenommen wird, ein Unterschied nicht gemacht werden, wie früher beabsichtigt wurde." —

§ 42 des Gesetzentwurfes *) setzte nun weiter Folgendes betreffs der Beitragsleistung von außerhalb des betreffenden Kirchspiels oder Schulbezirks gelegenen Grundstücken fest:

„Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinde haben, sind nur nach der Grundsteuer, welche sie von ihren innerhalb des Kirchspiels oder Schulbezirks gelegenen Grundstücken entrichten, in Ansatz zu bringen.

Die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach der Grundsteuer zuzuziehen.

Unbewegliches Vermögen, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks besitzen, ist ganz unberücksichtigt zu lassen.“

Betreffs der Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf beziehentlich die Bestimmung in § 11 des daraus hervorgegangenen Gesetzes vom 8. März 1838 ist aus den bezüglichen Acten der ersten Deputation der ersten Kammer nur soviel zu ermitteln gewesen, daß nach langen Verhandlungen hin und wider, verschiedene Entwürfe über die Forderungen der Vertreter der Rittergüter eingebracht und schließlich in einem § 7 a bis n zusammengefaßt wurden. Hierbei hatte sich betreffs Formulirung von § 7 d in der Deputation eine Majorität und eine Minorität gebildet. Erstere schlug folgende Fassung vor:

„Die Besitzer der Rittergüter tragen zu den Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei (in welcher sich das Hauptgut befindet) — änderte den letzten Satz aber schließlich dahin ab: (in welche der Ritterguthof eingepfarrt ist.)“

während die Minorität ursprünglich beantragte, § 7 d wie folgt zu fassen:

„Die Besitzer der Rittergüter tragen zu den Parochiallasten nach der Lage ihrer Grundstücke dergestalt bei, daß von letzteren die Beiträge bei jeder Parochie, innerhalb deren Bezirk sie sich befinden, erhoben werden.“

änderte später die Fassung dahin ab: daß nicht bloß auf die Parochien, sondern auf die Kirchspiele und Schulbezirke Bezug genommen wurde, und zwar wie folgt:

*) Jetzt § 21 des Gesetzes vom 8. März 1838.

„Die Besitzer der Rittergüter tragen, wenn ihre Grundstücken in verschiedenen Kirchspielen oder Schulbezirken gelegen sind, in jedem Kirchspiele oder Schulbezirke nach Verhältniß der darin gelegenen Grundstücken zu Parochiallasten bei.“

Motiven für die beiderseitigen Vorschläge zu einem neuen § 7 des Gesetzes, welcher die den Rittergütern zu gewährenden Vergünstigungen (procentaler Nachlaß an den Anlagen vom Grundbesitze beziehentlich Verpflichtung nur bis zu einem gewissen Maximalbeitrage) enthalten sollte, die von vornherein nach Lage der damaligen Verhältnisse als Compromißvorschläge behandelt wurden, sind aus den Acten nicht ersichtlich, eben so wenig, wie dieselben über die weiter darüber gepflogenen Verhandlungen Auskunft geben; zweifellos aber ist das Endergebniß gewesen: daß die Vertreter der Rittergüter sich betreffs § 7 d für den Majoritätsvorschlag entschieden und darüber mit den übrigen Ständemitgliedern ein Compromiß abschlossen, welchem seitens der Staatsregierung zugestimmt wurde, dies geht daraus hervor, daß § 7 d des Compromißvorschlags als „§ 11“ in das Gesetz vom 8. März 1838, die übrigen Vergünstigungsbestimmungen in § 15 zc. desselben Gesetzes aufgenommen wurden. —

Einigen weiteren Aufschluß über die dem § 11 zc. dieses Gesetzes hauptsächlich mit zu Grunde gelegenen Motiven geben die vom Jahre 1844 an in den Ministerien über eine Revision des Gesetzes beziehentlich authentische Interpretation einiger Bestimmungen desselben gepflogenen Verhandlungen und über die diesfalls der Ständeversammlung zu machende Vorlage.

Zu den bei dieser Revision zu berücksichtigenden Punkten war schon damals unter Anderem auch die Auslegung von § 11 mit ins Auge gefaßt, und zwar in der Richtung die Frage zu entscheiden, ob unter den hier nur erwähnten Parochiallasten auch Schullasten inbegriffen seien?

Im Verfolg der Vorbereitungen der erwähnten Vorlage war an die Kreisdirectionen und das Gesamtconsistorium zu Glauchau von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine Verordnung erlassen worden, sich darüber auszulassen, bei welchen Paragraphen und beziehentlich einzelnen Stellen des Gesetzes vom 8. März 1838 nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen das Bedürfniß einer doctrinellen und nach Befinden selbst authentischen Interpretation gedachten Gesetzes sich ergeben habe?

In den hierauf erstatteten Vortragsberichten hatten sich nur zwei Kreisdirectionen bestimmt dahin ausgesprochen: daß § 11 nicht nur bei den Parochiallasten, sondern auch bei den Schullasten dergestalt zur Anwendung gebracht worden sei, daß der Besitzer des Rittergutes nur zu den Bedürfnissen desjenigen Schulbezirks beizutragen habe, in welchem der Rittergutshof liege, jedoch auch von den in den anderen Schulbezirken gelegenen Grundstücken, soweit sie Pertinenzen des betreffenden Rittergutes sind. —

Eine andere Kreisdirection bemerkt zu § 11:

„Wenn es in § 11 des Gesetzes heißt: Die Besitzer von Rittergütern tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, — so könnte man darin ein Bedenken finden, daß nicht auch des Schulnexus gedacht ist. Allein wenn auch dessen nicht ausdrücklich erwähnt wird, so dürfte doch auch hier die Tendenz des Gesetzes keinem wesentlichen Zweifel Raum lassen, daß die Verbindlichkeit der Rittergüter sich auch auf Schulleistungen innerhalb des Schulbezirks, dem sie angehören, zu erstrecken hat;“

während noch eine andere Kreisdirection ausdrücklich hervorhebt:

„Obwohl § 11 durch die allgemeine Bestimmung, daß die Besitzer von Rittergütern zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie beizutragen haben sollen, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, zwar den (von ihr angeregten)

Zweifel in Bezug auf Rittergutsbesitzer zu lösen scheint: „so spricht doch auch dieser Paragraph nur von Parochial-, nicht von Schullasten, und würde also den Zweifel nur hinsichtlich der ersteren lösen.“

Das Gesamtconsistorium zu Glauchau bemerkt:

„Endlich könnte die Frage entstehen, ob § 11 auch auf Schullasten anwendbar ist? — Ueber diese Frage einen Ausspruch zu thun, ist man aber noch nicht veranlaßt gewesen.“

Die Kreisdirection Leipzig sagt über die Grundsätze, welche sie bei Anwendung von § 11 *rc.* in Bezug auf die Rittergüter befolge, unter Anderem Folgendes:

„Wenn in einer Parochie mehrere Schulbezirke sind, so haben im Sinne des Gesetzes die in der Parochie befindlichen Rittergüter nur zu den Schulbedürfnissen desjenigen Bezirks beizutragen, in welchem der betreffende Rittergutshof belegen ist, jedoch auch von den in anderen Schulbezirken belegenen Grundstücken.“

Wenn ein Rittergut nach einem außerhalb der Parochie, zu welcher es gehört, befindlichen Orte eingeschult ist, so hat es zu den Schulbedürfnissen nach letzterem und nicht nach dem Parochialorte beizutragen.“ —

Bei den hierauf weiter stattgefundenen Berathungen über die Nothwendigkeit der beabsichtigten Revision des Gesetzes behufs sachgemäßer Abänderung oder Erläuterung desselben ist — wie es in einem darüber erstatteten Ministerialvortrage heißt — diese Nothwendigkeit in verschiedenen Richtungen bejaht, in den bezüglichen Gesetzentwurf auch ein § 3 aufgenommen worden, welcher wie folgt lautete:

„Zu § 11 des Gesetzes (vom 8. März 1838).“

Im Allgemeinen bewendet es bei der hier gegen die Bestimmung der §§ 3 und 21 verordneten Ausnahme, daß alle Zubehörungen eines Rittergutes, wenn sie auch in einer anderen Parochie liegen, nur in derjenigen Parochie beitragspflichtig sind, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist.

Diese Vorschrift ist auch auf Schullasten anzuwenden, so daß ein Rittergutshof, der nicht in die Kirchschule, sondern in eine andere eingeschult ist, von allen zubehörenden Grundstücken nur zu den Lasten desjenigen Schulbezirks, welchem er zugetheilt ist, beizutragen hat.

Die zu einem Rittergute gehörigen Vorwerke (besondere, mit eigenen Gebäuden versehene Wirthschaftscomplexe) sollen aber künftig nach der in §§ 3 und 21 ausgesprochenen Regel des Gesetzes, nicht in dem Kirchen- und Schulbezirk des Rittergutshofes, sondern in denjenigen Bezirken, in welche sie eingepfarrt und beziehentlich eingeschult sind, zur Mitleidenheit gezogen werden.“

In den Erläuterungen und Beweggründen hierzu ist gesagt:

„Der § 11 giebt seiner Fassung nach dem Zweifel Raum, ob er auch auf Schullasten anzuwenden sei und ob diessfalls das Rittergut, wenn es nicht in dem Bezirke der Kirchschule liegt, zu dieser oder zu der Bezirksschule beizutragen habe. Nach den Verhandlungen in den ständischen Kammern, durch welche dieser Paragraph dem Gesetze eingeschaltet wurde, unterliegt es nun wohl keinem Zweifel, daß man den Rittergütern die in diesen Bestimmungen liegende Vergünstigung nicht nur in Ansehung der kirchlichen, sondern auch in Ansehung der Schullasten wollte zu Theil werden lassen; es ist auch ein Grund nicht einzusehen, warum man hierin hätte wollen einen Unterschied machen. Die Absicht konnte aber doch wohl (?) nicht dahin gehen, ein Rittergut zu Beiträgen für die Bedürfnisse einer Schulanstalt zu verpflichten, mit welcher dasselbe auf keine Weise in Verbindung steht. Es könnte dadurch sogar die Vergünstigung, welche man

dabei beabsichtigte, zu einer höheren Belastung sich gestalten, wie sich in mehreren Fällen herausgestellt hat. Denn wenn z. B., wie dies häufig vorkommt, ein Rittergut in eine Stadt eingepfarrt ist, welche eine kostspielige Schulanstalt unterhält, das Dorf aber, wo das Rittergut liegt, eine eigene Schule hat, so würde der Rittergutsbesitzer, falls er seine Beiträge auch zur Kirchschule geben sollte, mit weit höheren Beiträgen und zu einer Schule contribuabel gemacht werden, die von seinem Gute aus von Niemand benutzt werden könnte.

„Die vorgeschlagene Erläuterung entspricht demnach ganz dem Sinne des Gesetzes.“

„Eine Einschränkung der in diesem Paragraph enthaltenen Ausnahme scheint aber noch nöthig zu sein.“

„Zu Rittergütern gehören oft entfernte Vorwerke, die in anderen Kirchen- und Schulbezirken, bisweilen in Orten liegen, wo sich selbst eine Kirche und Schule befindet. Wenn nun diese Vorwerke zu den Anstalten, welche die Bewohner benutzen, keine Beiträge geben und dagegen zu anderen beitragspflichtig sein sollen, mit welchen sie in gar keiner Verbindung stehen, so weicht dies von dem Princip des Gesetzes und den allgemeinen Begriffen der Parochialverbindlichkeit so entschieden ab, daß die Regierung sich veranlaßt finden muß, die im Gesetzentwurfe enthaltene Modification zu beantragen.“

„Nun findet zwar die gegenwärtige anomale Bestimmung (in § 11) ihre Erklärung in dem § 15 geordneten Maximalbeitrage der Rittergüter*), der allerdings leichter erreicht wird, wenn dasselbe Rittergut nur in einer, nicht aber in zwei Parochien beitragspflichtig ist. Allein dies Maximum, bei dessen Feststellung man das arithmetische Ergebnis dieser Bestimmung nicht genau vor Augen gehabt haben dürfte, kann überhaupt nur erreicht werden, wenn das Rittergut mehr als achtmal soviel Steuereinheiten als die gesammten übrigen vormals steuerpflichtigen Mitglieder der Kirchen- beziehentlich Schulgemeinde zählt. Daß aber ein solches Verhältniß irgendwo im Lande eintrete, muß durchaus bezweifelt werden. Andererseits ist es aber für die Rittergüter offenbar drückender, bei außerordentlichen Bedürfnissen, z. B. Neubauen, in einem Jahre von allen ihren, auch von den in eine fremde Parochie gehörigen Grundstücken in einem Bezirke auf einmal als zu verschiedenen Zeiten in zwei Bezirken weniger beizutragen. Dies Verhältniß wird sogar zu einer offenbaren Ungerechtigkeit, wenn der Ritterguthof in arme, das Vorwerk aber in eine reiche Kirche eingepfarrt ist.“

Dieses Erläuterungsgesetz, durch welches eben eine „authentische“ Interpretation, beziehentlich Erläuterung mehrerer — wie in einem bezüglichen Vortrage wiederholt ausgesprochen wird — „allerdings“ zweifelhafter Stellen des Gesetzes vom 8. März 1838 auf „gesetzlichem“ Wege herbeigeführt werden sollte, wurde jedoch dem Landtage, welcher 1846 geschlossen wurde, nicht vorgelegt, das Cultusministerium erachtete es vielmehr für angemessen, diesen umfassenden Gegenstand zuvörderst erst noch einer anderweiten Prüfung und Begutachtung (durch die Consistorialbehörden) unterwerfen und berathen zu lassen, um wegen authentischer Interpretation der zweifelhaften Gesetzesstellen das Nöthige sodann in dem später dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwurf aufnehmen zu lassen; es erließ dieses Ministerium nur die specielle Instructionsverordnung an die Consistorialbehörden vom 7. Juli 1846, worin es zu § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 heißt:

„Mit der Auslegung, welche die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen diesem Paragraph geben, ist das Ministerium ganz einverstanden und hat daher in vorgekommenen Fällen entschieden, daß die Bestimmung auf

*) Ist durch das Gesetz vom 18. November 1848 in Wegfall gekommen.

Schullasten ebenfalls anzuwenden sei und daß das Rittergut, wenn es nicht in die Kirchschule eingeschult ist, zu den Lasten des Schulbezirks beizutragen hat, in welchem der Ritterguthof liegt. — Kirchenverhältnisse sind eben vielfach anders, als Schulverhältnisse.“

Weiter ist in dieser Instructionsverordnung noch gesagt:

„§ 11 wurde auf Antrag der Stände in das Gesetz aufgenommen, um Rittergutsbesitzer, deren Grundstücke in mehreren Pfarochien liegen, der Verbindlichkeit in allen diesen Pfarochien Parochialbeiträge zu geben, welche aus § 3 des Gesetzes zu folgern gewesen wären, zu entheben und der § 15 zugestandenen Vergünstigung der Beschränkung ihres Beitrags auf ein Maximum dadurch leichter theilhaftig zu machen. Dagegen sollten die Rittergutsbesitzer durch diese Bestimmung nicht der Verpflichtung entbunden werden, zu allen Bedürfnissen beizutragen, welche die Parochialgemeinde, zu der der Ritterguthof gehört, nach § 1 für ihr Kirchenwesen aufzubringen hat etc.“

Diese Instructionsverordnung, welcher der oben erwähnte Gesetzentwurf nebst Erläuterungen beigelegt war, sprach es übrigens ausdrücklich aus, daß dieselbe nur eine doctrinelle Auslegung geben solle, welche das richterliche Ermessen der Consistorialbehörden in Administrativjustizfällen nicht zu binden beabsichtige; sie wurde daher auch nicht veröffentlicht, die Consistorialbehörden nur ermächtigt, ein Exemplar derselben den Superintendenten, beziehentlich den Localinspectoren zur Beachtung mitzutheilen, auch hatte sich der Oberappellationsgerichts-Präsident im März 1847 ein Exemplar derselben ausgebeten, da über das Parochiallastengesetz oft Zweifel entstanden seien und ein neuer Entwurf nebst Motiven, wie er der Instructionsverordnung beigelegt sei, wenigstens einiges Anhalten beziehentlich der Praxis zu geben im Stande sei, wenn auch, wie sich von selbst versteht, man sich darauf noch nicht beziehen könne.

Bei dem folgenden Landtage wurde hiernach von der königlichen Staatsregierung ein Gesetzentwurf, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- und Schulanlagen betreffend, eingebracht, welcher die Bevorzugung der Rittergüter in § 15 des Gesetzes vom 8. März 1838 etc. ingleichen aller denselben in § 19 des gedachten Gesetzes gleichgestellten Güter etc. aufgehoben wurde.

In den Motiven hierzu ist gesagt:

„Durch das erste dieser Vorrechte wollte man im Jahre 1837 die von den Rittergutsbesitzern behauptete Befreiung von Parochiallasten wenigstens theilweise aufrecht erhalten. Nachdem man neuerlich zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß der ritterschaftliche Grundbesitz in allen Leistungen den bäuerlichen gleichzustellen sei, erscheint die Aufhebung des Vorrechtes geboten, sie entspricht auch den in beiden ständischen Kammern vor Kurzem über die Gleichstellung des Grundbesitzes gepflogenen Verhandlungen und bedarf keiner weiteren Begründung.“

Bei der Berathung in der ersten Kammer, deren erste Deputation in ihrem Berichte bemerkt: daß diese Aufhebung des § 15 bereits bei Einführung des neuen Grundsteuersystems hätte geschehen können, wurde dazu vom Ministertische aus noch geäußert:

„daß es wohl ohnehin sehr zweifelhaft sei, ob der Grundsatz des Gesetzes über die Parochiallasten, die letzteren zur Hälfte von dem Grundbesitzer aufbringen zu lassen, richtig sei. Schon unter dem vorigen Ministerium sei daher eine Revision des Gesetzes eingeleitet gewesen und das jetzige Ministerium werde diesen Gegenstand fortwährend im Auge behalten.“ —

Eine gleichzeitige Aufhebung des § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838, obwohl dessen wesentlichen Grundlage durch Beseitigung von § 15 dieses Gesetzes gefallen waren, wurde bei dieser Gelegenheit nicht angeregt.

Erst im Jahre 1854 legte die Königliche Staatsregierung den Entwurf zu dem Gesetze vom 12. December 1855 vor, in welchem die Aufhebung des § 11 bei den Ständen beantragt und dies unter Anderem durch folgende Bemerkung begründet wurde:

„Es erscheint als eine große Unbilligkeit, die Anlagen von dergleichen Bestandtheilen der Rittergüter denjenigen Kirchen und Schulgemeinden zu entziehen, in deren Flur sie gelegen sind, während die Gemeinden, welchen solche nach § 11 zugetheilt werden, gar keinen Anspruch darauf haben.“

Die Kammern lehnten damals aber diese Gesetzworlage ab, und eben so wenig gelang es einer im Jahre 1860 von der Gemeinde Bucha und weiter einer bei dem Landtage 187 $\frac{1}{2}$ von der Gemeinde Colmnitz zu diesem Zwecke an die Kammern gerichteten Petition, die von der Königlichen Staatsregierung als eine große Unbilligkeit bezeichnete Bestimmung in § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 zu beseitigen, da zwar betreffs letzterer Petition die zweite Kammer gegen eine Minorität von 10 Stimmen Abgabe derselben an die Regierung zur Kenntnignahme beschloß, die erste Kammer aber, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, vorschlug, und da es zu einer Beschlußfassung über das zum Theil darauf abgesetzte Vereinigungsverfahren wegen inmittelst erfolgten Schlusses des Landtags nicht kam.

Bei dem Landtage 187 $\frac{3}{4}$ gingen sodann wegen Aufhebung des beregten § 11 drei Petitionen, und zwar der Gemeinden Colmnitz, Görzig und Lichtensee ein, welche nach abgehaltenem Vereinigungsverfahren — die zweite Kammer hatte ursprünglich Abgabe derselben an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ beschlossen — auf Beschluß beider Kammern an die Königliche Staatsregierung „zur Erwägung“ abgegeben wurden, indem beide Kammern zwar im Principe mit der Beseitigung der fraglichen Rechtsungleichheit sich einverstanden erklärten, vor endgültiger Beschlußfassung jedoch noch Erörterungen über den dermaligen Sachstand für wünschenswerth erachteten.

Zur Begründung war zunächst in dem Berichte der vierten Deputation der zweiten Kammer, auf welchen sich der bezügliche Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer mehrfach bezieht, unter Anderem ausgeführt:

„Wenn sich auch bei Verathung der Petition der Gemeinde Colmnitz auf dem vorigen Landtage in der zweiten Kammer Stimmen zu Gunsten der Aufhebung des § 11 erhoben und sich die zweite Kammer gegen eine Minorität von 10 Stimmen für Abgabe der Petition an die Regierung „zur Kenntnignahme“ entschied, so bildete doch zeither ein unüberwindliches Hinderniß die Annahme, daß die Aufhebung des jetzt bestehenden Zustandes die Veranlassung zu Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten aller Art bilden werde, und daß es ferner gegenüber den durch § 11 begünstigten Gemeinden eine Unbilligkeit sein würde, in die seit 1838 bestandenen Verhältnisse einzugreifen.“

Die Deputation hat nun aber diesen Erwägungen ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen vermocht.

Ihres Bedünkens würde nämlich die Ueberleitung in die allgemeine Regel (§§ 1 bis 5 des Gesetzes) erheblichere Schwierigkeiten doch wohl nur dann verursachen können, wenn die Beantwortung der Frage, ob der auswärtige Bestandtheil eines Rittergutes zu dem einen oder anderen Kirchen- oder Schulbezirke gehört, eine besonders verwickelte oder zweifelhafte wäre. Dies kann indeß in den meisten Fällen, nämlich überall da, wo auf dem Rittergutsbestandtheile Wohnungen sich befinden, nur deswillen nicht eintreten, weil in diesen durch die bereits vorhandene Einrichtung der persönlichen Anlagen an den einen oder anderen Kirchen- oder Schulbezirk diese Frage schon entschieden ist. Für die anderen Fälle aber kommt in Betracht, daß die Zugehörigkeit zum Kirchen- oder Schulbezirk mit der Flurzugehörigkeit zusammenfällt und für die

Feststellung der letzteren die Flurbücher das nöthige Anhalten bieten und auch noch aus anderen öffentlich rechtlichen Gründen ohnehin Sorge getragen werden muß.

Soviel dagegen das zweite der vorhin angegebenen Bedenken anlangt, so dürfte davon auszugehen sein, daß den Verbänden, zu denen ein Ritterguthshof gehört, und welche schon hierin eine günstigere Stellung besitzen, ein Anspruch irgend welcher Art auf die Beiträge jener auswärtigen Besitzungen nicht zusteht, daß vielmehr von einem Ansprüche umgekehrt nur auf Seiten der Bezirke mit Recht würde gesprochen werden können, zu welchen jene auswärtigen Bestandtheile gehören und in welchen die letzteren an allen hier fraglichen Vortheilen Theil nehmen.

Auf der anderen Seite glaubt nun aber die Deputation bei voller Anerkennung des Princips, daß nicht ohne Noth in bestehende Verhältnisse und Gesetze eingegriffen werden dürfe, daß in der immer wachsenden Zunahme der Bedürfnisse für öffentliche Zwecke und in der sich immer steigenden Anspannung der Kräfte der Bezirksangehörigen für die öffentlichen Lasten hinreichender Grund geboten sei, um der Tendenz nach Beseitigung der vorliegenden Rechtsungleichheit — man möge früher noch so sehr mit Recht dazu nicht die genügende Nothwendigkeit gefunden haben — wenigstens nunmehr unter den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Deputation hat sich daher nur noch mit der Frage beschäftigt, ob und in wie weit die praktische Ausführung der Aufhebung von § 11 Härten und Schwierigkeiten herbeiführen könne. Man faßte nämlich ins Auge, ob nicht die bisher begünstigten Bezirke solche Verminderung ihrer Einnahmen erleiden könnten, welche die ungestörte Beibehaltung und Forterhaltung der in denselben in Bezug auf Kirche und Schule jeweilig bestehenden Einrichtungen zur Folge haben könnte. Dies ist indeß im Allgemeinen nicht anzunehmen. Diese Einrichtungen sind nämlich unmittelbar und hauptsächlich von jenen Realanlagen gar nicht abhängig. Einrichtungen, wie die Dotationen der Pfarrer und Schullehrer sind vielmehr zumieist auf andere Weise schon hinlänglich gesicherte, während auf die Anlagen, von denen die hier fraglichen ohnehin nur die Hälfte bilden, wesentlich mehr nur bei außerordentlichen Aufwänden, mithin bei für die Zukunft zu treffenden Einrichtungen zuzukommen ist.

Die Deputation ist daher überzeugt, daß die seither begünstigten Bezirke, und zwar in denselben ebenso die Gemeinden, welche eine theilweise Erhöhung ihrer Anlagen erfahren würden, wie die Rittergüter, welche sich der Annehmlichkeit zu entschlagen hätten, ihre Anlagen nur an eine Cassé zu entrichten, und die vielleicht überdies noch den Vortheil einbüßten, daß die Kirche und Schule ihres Wohnortes ein etwas größeres Anlagengebiet besitzen, in diesen, den einzigen entgegenstehenden praktischen Momenten kaum hinreichendes Anhalten finden könnten, um zu verlangen, daß die nach den Billigkeitsrückichten und nach der gesetzlichen Regel den gegentheiligen Bezirken zuzusprechenden Anlagen diesen länger vorenthalten würden.

Die Deputation muß deshalb wünschen, daß der Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen der beschwerliche § 11 beseitigt wird. zc."

Die vierte Deputation der ersten Kammer sagt in ihrem Berichte unter Bezugnahme auf den Bericht und die Verhandlungen der zweiten Kammer unter Anderem:

„So wenig nun auch die unterzeichnete Deputation dem Gewichte der im jenseitigen Deputationsberichte, auf welchen man der Kürze halber Bezug nimmt, entwickelten, für Aufhebung der unlegbar vorhandenen gesetzlichen Ano-

malie sprechenden Gründe verkennt, vermag sie der Kammer doch den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer wenigstens so lange nicht anzurathen, als die Consequenzen einer solchen in die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse tief eingreifenden Maßregel nicht mit voller Klarheit sich übersehen lassen.

Von den durch die Ausnahmebestimmung in § 11 des Parochiallastengesetzes benachtheiligten Gemeinden haben seit fast 36 Jahren nur vier (5) hiergegen Einspruch erhoben, man darf also wohl mit einigem Rechte annehmen, daß die Mehrzahl derselben sich in das bestehende Verhältniß gefunden habe. Namentlich wird dies überall da der Fall sein, wo die in Frage kommenden Pertinenzgrundstücke unbewohnt oder unbewohnbar sind, deren Besitzer also auf eigene Theilnahme an den Einrichtungen und Vortheilen des betreffenden Parochialbezirks keinen Anspruch machen oder machen können.

Abgesehen davon, daß sonach eine dringende Nothwendigkeit zur sofortigen Aenderung des bestehenden Rechtszustandes nicht vorzuliegen scheint und daß jene Ausnahmebestimmung, wie bereits im vorjährigen Berichte der unterzeichneten Deputation dargelegt worden ist und auch im jenseitigen Deputationsberichte nicht in Abrede gestellt wird, als Theil eines bei Verathung des Parochiallastengesetzes zwischen den Vertretern der Rittergüter einerseits und den übrigen Ständemitgliedern andererseits abgeschlossenen Compromisses anzusehen ist, der um so gewisser einige Beachtung verdienen dürfte, als die Aufhebung von § 11 doch gewiß in vielen Fällen nothwendig eine Mehrbelastung zur Folge haben wird, würden hierdurch sicherlich auch die meisten bisher, nicht auf ihr eigenes Verlangen, sondern durch das Gesetz begünstigten Gemeinden erheblich geschädigt, manche mit Rücksicht auf diese gesetzliche Begünstigung und deren vermuthete ungestörte Fortdauer von ihnen in Bezug auf Kirche und Schule getroffenen Einrichtungen vielleicht in Frage gestellt und möglicherweise sogar die Rechte dritter Personen, z. B. der Gemeindegläubiger, gefährdet oder beeinträchtigt werden. Wenigstens dürfte die im jenseitigen Berichte sich findende Bemerkung, daß die in Bezug auf Kirche und Schule jeweilig bestehenden Einrichtungen unmittelbar und hauptsächlich von den durch den Grundbesitz aufzubringenden Parochialanlagen gar nicht abhängig, vielmehr wie die Dotationen der Pfarrer und Schullehrer zumeist schon hinlänglich auf andere Weise gesichert seien, nicht allenthalben zutreffen und wird es genügen in dieser Beziehung nur an die neuerdings beschlossene Erhöhung der Minimalgehälter und Alterszulagen der Lehrer, sowie an die mannigfachen neuen Anforderungen zu erinnern, welche das Schulgesetz vom 26. April 1873 z. B. bezüglich der Einführung des Turn- und Zeichenunterrichts, der Errichtung von Fortbildungsschulen, der äußeren Ausstattung der Schulgebäude etc. an die Schulgemeinden stellt.

Nichtsdestoweniger erachtet auch die unterzeichnete Deputation die Beseitigung der bestehenden Anomalie, theils aus Rücksichten der Billigkeit den zeitlich benachtheiligten Gemeinden gegenüber, theils der dadurch zu erreichenden Herstellung völliger Rechtsgleichheit innerhalb aller Parochialbezirke des Landes halber für sehr wünschenswerth; doch hält sie, bevor die Kammern sich definitiv für die Aufhebung von § 11 entscheiden, zur Vermeidung von Härten und um die sonst bestimmt zu erwartenden Einsprüche aus der Mitte der bisher begünstigten Gemeinden von vornherein möglichst abzuschneiden, die vorgängige sorgfältigste Erörterung aller hierbei einschlagenden Verhältnisse und die genaueste Abwägung der sich einander gegenüberstehenden Interessen, besonders der für die theilhaftigen Gemeinden hieraus entspringenden Vortheile oder Nachtheile, für dringend noth-

wendig, die ihr denn auch von dem zu ihrer Berathung zugezogenen Königlichen Herrn Regierungs-Commissar auf das Bereitwilligste zugesagt worden ist.

Unter der Voraussetzung, daß von dem Ergebnisse dieser Erörterungen der nächsten Ständeversammlung Mittheilung gemacht werde, schlägt daher die Deputation der hohen Kammer vor,

die vorliegenden drei Petitionen an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.“

Bei den Berathungen in den Kammern über diese Petitionen wurde unter Anderem bemerkt: daß jedenfalls infolge freundschaftlicher Uebereinkunft § 11 vielfach außer Handhabung gekommen sei, daher auch verhältnißmäßig wenig Petitionen dagegen eingegangen seien; von einem Abgeordneten wurde eine Abänderung des ganzen Parochiallastengesetzes gewünscht, namentlich wenn ein neuer Besteuerungsmodus eingeführt werde, und vom Referenten in der zweiten Kammer wurde darauf hingewiesen, daß das fragliche Compromiß zwischen zwei anderen Personen abgeschlossen sei, als die jetzt in Frage seien, das Compromiß von 1837 sei geschlossen worden zwischen den Rittergütern und Gemeinden, die Rittergüter seien aber vollkommen heraus, denn es habe sich damals um eine Formfrage gehandelt, auf die heutzutage, wie er glaube, gar kein großer Werth gelegt werde und zu legen sei. Hier ständen sich aber lediglich die Bezirke gegenüber und die Bezirke seien bei dem damaligen Compromisse gar nicht betheilig gewesen. Gerade ein wichtiger Grund für die Aufhebung von § 11 sei die Steigerung der Bedürfnisse für Kirche und Schule, welche die Härte und Schwierigkeiten nur steigerten — eine kleine Steuer ertrage man ja leichter, habe daher auch früher die Folgen von § 11 leichter ertragen.

Vom Ministertische aber wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Regierung ist es eigentlich gleichgültig, ob § 11 des Parochiallastengesetzes besteht oder nicht besteht. Kirche und Schule leiden nicht dabei, ob dieser Paragraph auch künftig aufrecht erhalten bleibt oder nicht. Auch ist der Paragraph, der allerdings eine Anomalie enthält, kein finanzielles Privilegium der Rittergüter. Das Interesse, welches dieselben an Aufrechterhaltung des § 11 haben können, ist meiner Meinung nach ein geschäftliches.“

Andererseits machte der Herr Minister auf die Rechtsverhältnisse aufmerksam, welche sich auf Grund § 11 gebildet haben, sicherte jedoch zu, daß, wenn die Kammern auf diese Petitionen befürwortend eingehen, die Regierung die Angelegenheit in entgegenkommende Erwägung ziehen werde.

Diese Erwägung hatte die Königliche Staatsregierung nun auch eintreten lassen, denn sie legte dem Landtage 1875 mittelst Decrets vom 3. December 1875 folgenden

Gesetz-Entwurf,

die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 8. März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend,

vor, welcher lautete:

„§ 1. Der § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 wird aufgehoben.

§ 2. Rechtskräftige Entscheidungen und Verträge über die Vertheilung der Parochiallasten sind ferner nicht gültig, soweit dergleichen Entscheidungen auf Grund dieses § 11 gesprochenen oder dergleichen Verträge in der Absicht geschlossen worden sind, um die in diesem § 11 enthaltene Norm anzuerkennen oder zu modificiren. Im Zweifel ist anzunehmen, daß dergleichen Entscheidungen und Verträge auf der Grundlage des § 11 beruhen.

§ 3. Leistungen der Rittergüter im Sinne vom § 22 des Gesetzes vom 8. März 1838 können künftig nur bei solchen Anlagen in Gegenrechnung gebracht werden, welche in demjenigen Kirchen- oder Schulbezirke erhoben werden, dem die Leistungen zu Gute gehen.“

In den „Motiven“ hierzu ist unter Anderem gesagt:

„Zu § 1. Nach der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmung sind die zu einem Rittergute gehörigen Pertinenzen künftig nach der in §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1838 ausgesprochenen Regel in demjenigen Kirchen- und Schulbezirk, in welchem sie liegen, zu Anlagen heranzuziehen. Aus § 19 des Gesetzes folgt, daß auch die in diesem Paragraphen erwähnten Güter künftig nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind.

Die vorgeschlagene Aufhebung des § 11 des Gesetzes ist das Resultat der nach vorausgegangener Berathung über die den gleichen Gegenstand betreffenden Petitionen der Gemeinden Colmnitz u. s. w. an die vorige Ständeversammlung mittelst Ständischer Schrift vom 13. Juni 1874 beantragten Erwägung und der in dieser Beziehung angestellten Erörterungen.

Danach liegen in 230 Kirchenbezirken*) mit Ritterguthshöfen 283 Rittergüter, welche in 336 fremden Kirchenbezirken Pertinenzen haben und in 315 Schulbezirken mit Ritterguthshöfen 364 Rittergüter mit in 515 fremden Schulbezirken gelegenen Pertinenzen. In Bezug auf die Pertinenzen in 160 Kirchenbezirken und in Bezug auf die Pertinenzen in 262 Schulbezirken besteht jedoch entweder bereits ein ausdrückliches Abkommen, welches den § 11 außer Kraft setzt, oder es sind die Pertinenzen im Bezirke des Ritterguthshofes wenigstens thatsächlich bei den dort erforderlichen Anlagen freigelassen worden, so daß nach Aufhebung von § 11 überhaupt nur die Pertinenzen in 176 Kirchenbezirken und in 253 Schulbezirken die Anlagen in einem anderen Bezirk, als seither, zu entrichten hätten. Dabei ist lediglich in einigen wenigen Fällen noch festzustellen, in welchem Kirchen- und Schulbezirke von den Pertinenzen solchenfalls beizutragen ist, während allerwärts sonst deren Zugehörigkeit zur Kirche und Schule als geordnet angesehen werden kann.“

Was die Mehrbelastung anlangt, welche für die jetzt begünstigten Gemeinden durch Aufhebung von § 11 entstehen würde, so hat sich dieselbe nach den Motiven aus den vorhandenen Unterlagen nicht rücksichtlich aller in Frage kommenden Gemeinden beantworten lassen, indem völlig ausreichende Unterlagen nur in Betreff der in 88 Kirchenbezirken und in 175 Schulbezirken gelegenen Pertinenzen zur Zeit zu beschaffen gewesen sind.

Aus letzteren hat sich nun ergeben, daß, insoweit die Unterlagen eine genaue Vergleichung zulassen, die Mehrbelastung infolge eintretender Verminderung der Steuerkraft sich in 73 Kirchengemeinden auf 0,6 $\%$ auf die Steuereinheit berechnet, während bei 130 Schulbezirken die Mehrbelastung in 114 Fällen bis zu 0,4 $\%$, in 10 bis zu 1 $\%$ und nur in 4 Fällen über 1 $\%$ und bis zu 4 $\%$ beträgt.

Die Motiven sagen hierzu zum Schluß:

„Es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß noch in einzelnen anderen Schulbezirken, welche in die Vergleichung nicht haben einbezogen werden können, in ähnlicher Weise eine unerwünschte Belastung eintritt. Für Fälle einer besonders außergewöhnlichen Belastung können aber aus dem Dispositionsfonds für Schulzwecke die empfindlichsten Härten ausgeglichen werden, während für die weitaus größere Anzahl der jetzt begünstigten Schulgemeinden und ausnahmslos die jetzt begünstigten Kirchen-

*) Es waren im Jahre 1873 im Lande überhaupt 1149 Pfarodien.

gemeinden die ausfallende Mehrbelastung nicht für so erheblich angesehen werden kann, um die von der vorigen Ständeversammlung bereits im Princip gebilligte Aufhebung des § 11 aufzuhalten. Es tritt auch die Befürchtung kaum auf, daß da, wo dermalen in den betreffenden Gemeinden Schulden vorhanden und durch Anlagen zu verzinsen und zu tilgen sind, eine wirkliche Gefährdung der Gläubiger eintritt, weil die aus der Aufhebung des § 11 resultirende Mehrbelastung der Gemeinden mit Anlagen zugleich die fernere regelmäßige Verzinsung und Tilgung dieser Schulden als gesichert angesehen werden kann.“

Der ausführliche Bericht der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf entwickelt zum Theil die schon früher für die Aufhebung angeführten Gründe und bemerkt betreffs der Stellung der Rittergüter zu der Frage noch Folgendes:

„Es erübrigt nur noch darauf einzugehen, ob die Aufhebung des § 11 als eine empfindliche Härte für die Rittergüter sich darstellen würde. Zuzugeben ist, daß die Rittergüter der Annehmlichkeit und der geschäftlichen Erleichterung sich zu entschlagen hätten, ihre Anlagen nur an eine Cassé zu entrichten und es nur mit einer und zwar der ihnen zunächst liegenden Kirchen- und Schulgemeinde zu thun zu haben; diesem Momente dürfte jedoch ein durchschlagendes Gewicht kaum beizumessen sein. Eine wesentliche Mehrbelastung der beteiligten Rittergüter steht aber, soweit es sich übersehen läßt, im Allgemeinen nicht zu erwarten, zumal die angestellten Erörterungen ergeben haben, daß vielfach in denjenigen Kirchen- und Schulbezirken, in welchen die Pertinenzen gelegen sind, geringere Anlagen erhoben werden, als in der Parochie, in welche der Ritterguthof eingepfarrt ist; dagegen ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß in Zukunft einige Rittergüter besser, andere schlechter gestellt sein werden, wie zeither und sind in dieser Beziehung einzelne Fälle bereits zur Kenntniß der Deputation gelangt. Diese Wirkung hat aber mehr oder minder jede Veränderung bestehender Bezirkseinteilungen, und wird man sich hierdurch, dafern letztere überhaupt geboten oder zweckmäßig erscheint, an der Durchführung der für nothwendig erachteten Maßregel nicht abhalten lassen können.“

Die Deputation empfahl daher mit einigen Abänderungen zu §§ 2 und 3 die Annahme des Gesetzentwurfs und die zweite Kammer stimmte dem darauf gerichteten Antrage bekanntlich einstimmig zu.

Die erste Deputation der ersten Kammer gelangte jedoch, zum Theil in Folge von Bedenken gegen die Bestimmung in § 3 des Gesetzentwurfs, zu einem entgegengesetzten Resultate und sagt in ihrem Berichte zur Motivirung unter Anderem Folgendes:

„Es ist zwar anzuerkennen, daß die Bestimmung, welche getroffen werden soll, an sich rationeller und folgerichtiger ist, als die bestehende, ingleichen daß die Consequenzen der ersteren für die Grundstücke, auf welche § 11 des Parochiallastengesetzes bisher Anwendung litt, durchschnittlich nicht von großer pekuniärer Erheblichkeit sein, vielmehr in den meisten Fällen sich wieder ausgleichen werden.

Allein abgesehen davon, daß die Bestimmung in § 11 auf einer Art von Compromiß der gesetzgebenden Factoren beruht hat und daß bereits im Jahre 1855 ein auf Beseitigung derselben gerichteter Regierungsvorschlag von beiden Kammern abgelehnt worden ist, hat der gegenwärtige Zustand sich durch ein nahezu vierzigjähriges Bestehen eingelebt und lange Zeit hindurch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben. Die Nothwendigkeit oder Dringlichkeit einer Abänderung dürfte daher entschieden nicht vorliegen.

Uebrigens ist mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, daß über die Zugehörigkeit einzelner Parzellen und namentlich über die Beitragspflicht der letzteren, über die Verpflichtung an sich und über die Höhe derselben, doch mancherlei, bei

dem jetzigen Zustande nicht mehr zu befürchtende Streitigkeiten entstehen werden. Und wenn endlich nach einer Erklärung des königlichen Herrn Commissars in der jenseitigen Deputation die Absicht ausgesprochen worden ist, in einzelnen Fällen, wo durch die neue Einrichtung vielleicht empfindliche Härten entstehen würden, durch Beihilfen aus dem Dispositionsfonds nachzuhelfen, so dürfte es vielleicht richtiger sein, die Nothwendigkeit zu solcher Ausgleichung überhaupt nicht herbeizuführen."

Die Deputation beantragte daher, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die erste Kammer beschloß auch demgemäß gegen fünf Stimmen.

Das hierüber abgesetzte Vereinigungsverfahren war resultatlos, da die Vertreter jeder Kammer bei dem Beschlusse ihrer Kammer stehen blieben, und damit blieb die ganze Frage, wie schon oben bemerkt, bis auf Weiteres wieder in der Schwebe.

Wie der königliche Herr Commissar dem Berichterstatter mitgetheilt hat, sind seit diesen letzten Verhandlungen bei der Ständeversammlung noch zwei Petitionen von Gemeinden um Aufhebung des § 11 bei dem Cultusministerium eingegangen, und zwar von der Gemeinde Cosnitz bei Großenhain vom 4. April 1885 und von der Gemeinde Lockwitz bei Dschatz vom 2. Juni 1885, von dem Ministerium aber abschläglich beschieden worden.

Von etwa eingegangenen Petitionen für Aufrechterhaltung des § 11 in den verschiedenen Stadien, welche die Angelegenheit bisher durchlaufen hat, ist dem Berichterstatter nichts bekannt geworden. Erst während Bearbeitung dieses Berichts ist von dem Kirchen- und Schulvorstande der Stadt Hartenstein unterm 24. Januar dieses Jahres eine darauf bezügliche, gegen die Petition der Gemeinden Ischocken, Wildbach etc. gerichtete Vorstellung eingegangen, auf welche am Schlusse zurückzukommen sein wird.

Unter Berücksichtigung des hier vorggeführten geschichtlichen Materials sind nun die in der vorliegenden Petition enthaltenen vier Beschwerde- beziehentlich Petitionspunkte herauszuheben und die daraus sich ergebenden folgenden Fragen zu beantworten:

1. soll man jetzt auf die von der Petition beantragte Abänderung beziehentlich Aufhebung des § 11 zuzukommen empfehlen?
2. soll man, wenn diese Aufhebung nicht erfolgt, über die Frage, ob die Bestimmung des § 11 auch auf die Beiträge der Rittergüter zu den Schullasten anzuwenden sei? da die thatsächliche Anwendung in der angegebenen Richtung in der Petition ebenfalls mit zur Beschwerde gezogen wird, eine „authentische“ Interpretation des § 11 herbeizuführen empfehlen?
3. soll man der in der Petition enthaltenen Beschwerde, daß fragliche Bestimmung, wie vielfach geschehen, auch auf die durch die Finanzgesetze für die Jahre 1887 und 1888 eingeführte Grundsteuerückvergütung (sogenannte Dotation) an die Schulgemeinden ausgedehnt worden ist, Abhilfe zu schaffen empfehlen? und
4. soll, wie die Petition zum Schluß anregt, überhaupt auf eine Revision des Gesetzes vom 8. März 1838 zuzukommen empfohlen werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen sei noch Folgendes bemerkt.

Zu Frage 1. Dem Für und Wider, den Erwägungen und Bedenken in dieser Frage, wie sie in der vorstehenden Darlegung der Vorgeschichte derselben vorgeführt worden sind, ist nur noch Weniges hinzuzufügen.

Von manchen Seiten wird ein Gewicht darauf gelegt, daß die Ausnahmegestimmung in § 11 zu Gunsten der Rittergüter ein Theil eines seiner Zeit zwischen den gesetzgeberischen Factoren geschlossenen Compromisses sei, welches aufrecht erhalten werden müsse. Hierzu ist zu bemerken: Von allen Seiten ist anerkannt, daß durch dieses Compromiß eine *Ausnahmegestimmung*, eine Anomalie, gegen sonstiges allgemein anerkanntes gültiges Recht geschaffen worden ist, durch welche das Zustandekommen eines Gesetzes zu endgültiger

Ordnung öffentlicher Rechtsverhältnisse ermöglicht werden und eigentlich nur vorübergehend, d. h. auf so lange Geltung haben sollte, bis die Ordnung anderer öffentlicher Rechtsverhältnisse, nämlich: der Grundsteuerverhältnisse, herbeigeführt sein würde. Es verdankt diese Ausnahmebestimmung ihren Ursprung also ganz besonderen Verhältnissen vorübergehender Natur, den aus der geschichtlichen Entwicklung hervorgegangenen damaligen Anschauungen, der Unklarheit der damaligen Rechtsverhältnisse und dem augenblicklichen praktischen Bedürfnisse, welches eben nur ein zeitweiliges, nicht ein dauerndes ist, und dies um so weniger, je mehr im Uebrigen die Rechtsanschauungen der Rechtsverhältnisse sich ändern, je mehr die Gründe schwinden und schwächer werden, durch welche früher das Compromiß gerechtfertigt erschien und je mehr die Parteien, zwischen denen das Compromiß abgeschlossen worden ist, ihre Stellung verändern, beziehentlich die Richtung eine andere wird, in der sich die Wirkung des Compromisses äußert. Ohne auf das Wesen und die Geschichte der Compromisse — deren Bedeutung für die Entwicklung des öffentlichen Rechtes ja bekanntlich seiner Zeit vom Reichskanzler von Bismarck hervorgehoben worden ist — überhaupt einzugehen, darf wohl behauptet werden, daß Compromisse ihrer Natur nach nur eine zeitweilige Geltung beanspruchen können, daß vielmehr immer ein Compromiß das andere abzulösen hat.

Sicher steht aber in keiner Richtung Etwas entgegen, jetzt, wo die Rechtsverhältnisse und Rechtsanschauungen ganz andere geworden, wo die Parteilstellung zu der Frage sich ganz wesentlich geändert hat, als dies im Jahre 1837 der Fall war, und nachdem über jenen Compromißparagraphen theils ausdrücklich, theils thatsächlich schon so viele Einzelcompromisse zwischen den in Frage kommenden Gemeinden einerseits und den Rittergütern andererseits abgeschlossen worden sind, unter der Leitung des Staates ein Generalcompromiß abzuschließen, insbesondere, auch da der Staat sich schon ausdrücklich bereit erklärt hat, aus den dem Cultusministerium zur Verfügung stehenden Fonds den seither begünstigten Gemeinden für den ihnen durch Aufhebung des § 11 etwa entgehenden seitherigen Vortheil thunlichst finanzielle Ausgleiche zu gewähren. (Siehe Seite 20 dieses Berichts.)

In Bezug auf das vorliegende Compromiß ist aber noch im Besonderen hervorzuheben, daß der Hauptgegenstand desselben: nämlich die wenigstens theilweise Aufrechterhaltung der zum Theil behaupteten früheren Steuerfreiheit der Rittergüter durch Gewährung eines 25 procentigen Abzuges des Steuerbeitrages und Feststellung einer Maximalsumme des Beitrags der Rittergüter zu den Parochiallasten bereits durch das mit voller Zustimmung beider Kammern erlassene Gesetz vom 18. November 1848 in Wegfall gekommen und gerade durch den Wegfall der eventuellen Beschränkung des Beitrags der Rittergüter auf einen Maximalbetrag (wie Seite 14 erwähnt ist) die Hauptgrundlage und das Hauptmotiv für die Ausnahmebestimmung in § 11 ebenfalls in Wegfall gekommen ist, nämlich der, durch diese Bestimmung leichter die Möglichkeit herbeizuführen, die Maximalsteuersumme, über welche hinaus die Beitragspflicht wieder aufhören sollte, zu erreichen.

Von den Vortheilen, welche § 11 den Rittergütern gewähren sollte, blieb daher nur noch ein ganz kleines Minimum, nämlich der eigentlich nur nebenbei damit verbundene geschäftliche Vortheil übrig: ihre Parochiallastenbeiträge nicht an alle die Ortseinnahmen abführen zu müssen, in deren Bezirken ihre verschiedenen exenten Parcellen gelegen sind, sondern nur an eine Ortssteuercasse, nämlich diejenige, in deren Parochialbezirk der Rittergutshof eingepfarrt ist.

Von keiner Seite ist denn auch auf diese rein geschäftliche, unbedeutende Bequemlichkeit irgendwie Gewicht gelegt worden, es erscheint deren Bedeutung aber auch um deswillen sehr gering, da die Rittergutsbesitzer ihre Beiträge nicht selbst an die Ortseinnahmer abzuführen haben, dieselben vielmehr von den betreffenden Ortseinnehmern bei ihnen abzuholen sind.

Zur Beurtheilung der Frage, welches Gewicht seitens der Rittergutsbesitzer selbst auf diesen geschäftlichen Vortheil, ihre Steuerbeiträge nur an eine Casse abliefern zu können, gelegt wird, möge noch auf das Verfahren bei Erhebung der staatlichen Grundsteuer hingewiesen werden.

In Artikel 3 des Gesetzes, die directen Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, welcher von der Abänderung der §§ 5, 27, 31 Absatz 1, 33, 34, 35, 36, 37 und 42 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend vom 9. September 1843, handelt, ist gesagt:

„Jede Steuergemeinde, der auch die in § 82 unter b bis d der revidirten Landgemeindeordnung bezeichneten selbstständigen Gutsbezirke mit Ausschluß der Staatswaldungen etc. beizuzählen, hat die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen.“

Schon nach dem Grundsteuergesetze vom 9. September 1843 bildete jeder Flurbezirk eine Steuergemeinde, zu welcher also überall auch die in der betreffenden Flur gelegenen exempten Grundstücke in Bezug auf Abentrichtung der Grundsteuer gehören, ohne daß den Rittergütern in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung wie nach § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 betreffs der Abführung der Parochiallastenbeiträge eingeräumt ist.

Es war nur dem größeren Grundbesitze überhaupt — nicht bloß den Rittergütern — unter Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung bei dem Finanzministerium und dafern von einem Besitzer mindestens 100 Thaler Grundsteuer zu entrichten war, die Vergünstigung eingeräumt, die Grundsteuern von seinen sämtlichen, wenn auch in verschiedenen Ortsteuergemeinden gelegenen Grundstücken unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuer-Einnahme abzuführen, welche jedoch das Steuersoll — auch jetzt noch — der einzelnen Steuergemeinden trotzdem nach Maßgabe der Steuereinheiten zuzüglich der Steuereinheiten der im betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen exempten Grundstücke zu berechnen hat.

Von dieser Vergünstigung hatten anfänglich eine größere Anzahl größerer Grundbesitzer Gebrauch gemacht, viele sind aber später wieder davon abgekommen, haben diese Zahlungsweise wieder aufgegeben und ziehen es vor, die Steuern an den betreffenden Ortsteuereinnahmer zu zahlen. Im Bezirk der Bezirkssteuereinnahme Dresden sind es jetzt nur noch vier Rittergutsbesitzer, welche von der Vergünstigung Gebrauch machen. *)

Es dürfte auch hieraus der berechtigte Schluß gezogen werden können, daß der den Rittergutsbesitzern aus der Ausnahmebestimmung des § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 erwachsende geschäftliche Vortheil von ihnen selbst gar nicht hoch angeschlagen wird.

Was die bei Aufhebung dieses § 11 für die seither begünstigten Gemeinden entstehenden Härten und Schwierigkeiten in Bezug auf Grund desselben entstandene Rechtsverhältnisse anlangt, so ist das zur Beurtheilung der Sachlage Erforderliche schon bei den früheren Verhandlungen wiederholt dargelegt worden und dürfte es hier genügen, auf das, was darüber in dem geschichtlichen Berichte angeführt ist, sowie auf die Erklärung der Staatsregierung zu verweisen, daß ihrerseits gern dazu die Hand geboten werden würde, diese Härten und Schwierigkeiten zu mildern, wozu die Mittel auch in dem Dispositionsfonds vorhanden seien. Die Königliche Staatsregierung hält diese Erklärung auch jetzt noch aufrecht, und dürfte überdies darauf hinzuweisen sein, daß gerade jetzt die Aufhebung der fraglichen Bestimmung des § 11 in ihrer Wirkung auf die seither begünstigten Gemeinden beziehentlich Rittergüter um so weniger sich empfind-

*) Im Steuerbezirke Döbeln liefern nur noch 3, im Steuerbezirke Leipzig noch 6, im Steuerbezirke Delitzsch noch 8, im Pirnaer noch etwa 9 direct an die Bezirkssteuereinnahme ab.

lich machen wird, als durch das neue Finanzgesetz den Schulgemeinden beziehentlich Bezirken nicht nur wiederum die Grundsteuerrückvergütung, sondern auch noch weitere Staatsbeihilfen gewährt werden sollen.

Endlich möchte noch darauf hingewiesen werden, daß, trotzdem schon so vielfach für Aufhebung des § 11 petirt, trotzdem die Staatsregierung schon zweimal einen Gesetzentwurf dafür vorgelegt hat und darüber öffentlich verhandelt worden ist, außer der jüngst eingegangenen Petition des Kirchen- und Schulvorstandes zu Hartenstein bei dem Landtage wenigstens, so viel bekannt, Petitionen von keiner Seite eingegangen sind.

Was die letztere Petition aber anlangt, so ist zu derselben Folgendes zu bemerken.

Dieselbe richtet sich im Besonderen gegen die Petition der Gemeinden Zschocken, Wildbach u. s. w. lediglich im Interesse der — wie behauptet wird — armen Stadt Hartenstein, die bei Aufhebung des § 11 arg benachtheiligt werden würde, während die genannten „ohnehin wohlhabenden“ Landgemeinden eine unverhältnißmäßige Bereicherung erfahren würden, nachdem diesen Darlegungen einige allgemeine Bemerkungen über die Entstehung und die Richtigkeit der Bestimmung in § 11 vorausgeschickt worden sind.

Was letztere anlangt, so ist darüber in den vorstehenden Ausführungen bereits das Nöthige gesagt, in Bezug auf erstere ist dem Berichterstatter aus der Gemeinde Wildbach eine theilweise Berichtigung zugegangen. Nach derselben sei es eine der Wahrheit in's Gesicht schlagende Behauptung: daß die Herrschaftlich Stein'schen Pertinenzien des Wildbach-Langenbach'schen Schul- und Kirchenbezirks nichts als wüste Grundstücke ohne Gebäude und ohne Bewohner seien, es sei vielmehr Thatsache, daß auf denselben eine der größten Mühlen des Erzgebirges, die Fürstliche Mühle zu Stein, überdies eine aus zwei Gebäuden bestehende Waldwärderei und ein großes Wohnhaus mit Oekonomie (in Langenbach) stehen. Ebenso sei es Thatsache, daß aus diesen Gebäuden stets Kinder die Wildbacher Schule besucht haben, beziehentlich jetzt noch besuchen, obwohl alle für die betreffenden Grundstücke zu verrechnenden Anlagen nicht der Wildbacher Schule zu Gute kämen, sondern infolge § 11 nach Hartenstein flössen. Die Sache stehe so: Hartenstein, welches keine Schulbedürfnisse bestreite, beziehe die Schulanlagen, während Wildbach-Langenbach, wo man alle Schullasten trage, weder Schulanlagen noch Grundsteuerantheil erhalte. Auch sei noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Herrschaft ihre kirchlichen und Schulbedürfnisse nicht in Hartenstein befriedige, da sie nicht hier, sondern in Waldenburg residire.

Gegenüber der Behauptung der Hartensteiner Petition: die Kirchen zu Thierfeld und Zschocken seien so alt und baufällig, daß für dieselben bald Ersatz geschaffen werden müsse, daß daher auch die Herrschaftsbesitzer zu diesen Kirchenbaulasten würden herbeigezogen werden müssen, wenn § 11 aufgehoben werde, wird bemerkt, daß an einen Ersatz der fraglichen Kirchen noch nie gedacht worden sei, wie sie denn auch thatsächlich dessen nicht bedürften.

Endlich ist noch in Bezug auf die Behauptung der Hartenstein'schen Gegenpetition: daß die vorliegende Angelegenheit zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde Hartenstein und den Besitzern der mehrgenannten Herrschaften, beziehentlich der Kirchen- und Schulgemeinde Zschocken durch Entscheidungen der zuständigen Behörden bereits eine gesetzmäßige Regulirung gefunden habe, zu bemerken, daß die angezogenen Entscheidungen keine Administrativjustizentscheidungen, vielmehr nur im Verwaltungswege ertheilt sind, daß die Frage auch nicht gegenüber den Gemeinden, sondern nur den Herrschaftsbesitzern gegenüber regulirt worden ist.

Hiernach vermag der Berichterstatter auch dem, was in dieser Gegenpetition gegen die Aufhebung von § 11 geltend gemacht worden ist, ein erhebliches Gewicht nicht beizulegen und kann unter Bezugnahme auf die in diesem Berichte angeführten Gründe nur beantragen, daß betreffs des ersten und Hauptpunktes der vorliegenden Petition

Zu 1,

die Hohe erste Kammer beschließen wolle:

die vorliegende Petition der Gemeinde Zschocken u. s. w. betreffs Abänderung beziehentlich Aufhebung von § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 der Hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Was den zweiten in der Petition berührten und schon früher, sowie auch neuerdings mündlich und schriftlich dem Berichterstatter gegenüber angeregten Beschwerdepunkt anlangt: daß nämlich die Bestimmung des § 11 auch auf Schullasten angewendet werde, so würde sich dieser Punkt zwar erledigen, wenn § 11 abgeändert oder aufgehoben würde, da hierüber jedoch noch keine Gewißheit besteht, so ist über diesen Beschwerdepunkt eventuelle Entschliebung zu fassen und dazu noch Folgendes zu bemerken:

Schon bei Durchsicht des Gesetzes vom 8. März 1838 wird der betreffs des zweiten Punktes berührte Zweifel: ob die Bestimmung in § 11 auch auf Schullasten anzuwenden sei, angeregt, da sowohl in der Ueberschrift dieses Gesetzes, als auch in allen dem § 11 vorhergehenden Paragraphen niemals von Parochiallasten, Parochie u. s. w. allein, sondern stets von Kirchen- und Schullasten, Kirchen- und Schulgemeinden, oder Kirchen- oder Schulgemeinden gesprochen wird, während in § 11 blos von Parochie, Parochiallasten und von eingepfarrt die Rede ist. Durch die Fassung von § 11 würde man daher keinerlei Veranlassung haben, die Bestimmung betreffs der Parochiallasten auch auf Schullasten anzuwenden und dies zwar um so weniger, als nach den Regeln für Gesetzesauslegung gesetzliche Ausnahmebestimmungen oder Privilegien stets aufs Engste und Strengste auszulegen sind. *)

Auch aus der oben mitgetheilten theilweisen Entstehungsgeschichte des § 11 (im Entwurfe § 7 d) scheint hervorzugehen, daß man sich seitens der Urheber dieser Bestimmung des Unterschiedes zwischen Kirchen- und Schulanlagen und bloßen Parochialanlagen vollständig bewußt gewesen sei, denn man nahm in den Majoritätsvorschlag nicht die Bezugnahme auf Kirchspiele und Schulbezirke auf, beschränkte sich vielmehr auf die „Parochie“, und scheint damit ausdrücklich die Bestimmung in § 11 auf die eigentlichen Parochiallasten — Kirchenlasten — im engeren Sinne — haben beschränken zu wollen.

Daß die Auslegung des § 11 in der angegebenen Richtung, und zwar besonders bezüglich der Anwendung desselben gegenüber den Rittergütern stets eine sehr zweifelhafte gewesen, ergibt sich schon aus den darüber in dem Berichte oben (Seite 12 flg.) gegebenen Mittheilungen, aber auch neuerdings sind diese Zweifel wiederholt erhoben und dem Berichterstatter von mehreren Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß, wenn § 11 nicht aufgehoben werden sollte, man dessen Geltung wenigstens ferner auf die Kirchenlasten beschränken und nicht mehr auf die Schullasten anwenden sollte. Auch in dem von der Hartenstein'schen Gegenpetition angeführten Differenzfalle der Herrschaft Hartenstein mit der Kirchen- und Schulgemeinde Hartenstein, beziehentlich Zschocken, bekämpft der Sachwalter der Herrschaft Hartenstein die Anwendbarkeit des § 11 auf Schullasten.

Eine authentische, von den gesetzgebenden Factoren ausgehende Interpretation in der fraglichen Hinsicht ist nicht vorhanden, da die früher seitens der Königl. Staatsregier-

*) Auch die Verordnung vom 24. Mai 1877, das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betreffend, welche infolge der Verhandlungen und Beschlüsse des Landtags 1875 über die damals beantragte Aufhebung des § 11 des Kirchen- und Schullastengesetzes erlassen worden ist, spricht nicht von Parochiallasten im Allgemeinen, hält vielmehr überall Kirchen- und Schulanlagen, Kirchen- und Schulgemeinden stets auseinander.

ung diesfalls vorhanden gewesene Absicht, eine solche herbeizuführen, nicht weiter verfolgt worden ist, wahrscheinlich weil man schließlich zu der Ansicht gelangte, den ganzen Paragraphen aufzuheben. Dies mag wohl auch der Grund sein, daß auch von keiner anderen Seite bei den wiederholten Berathungen über § 11 auf diese Frage eingegangen worden ist.

Wenn gegenüber diesen Zweifeln darauf hingewiesen worden ist, daß durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 die Frage entschieden sei, dadurch, daß in § 7 dieses Gesetzes bestimmt worden ist: „Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und 12. December 1855 aufgebracht,“ so trifft dies schon um deswillen nicht zu, weil hierbei des zweifelhaften § 11 des ersteren Gesetzes nicht besonders gedacht und eine authentische Interpretation auch bei dieser Gelegenheit nicht gegeben worden ist, wie doch nothwendig gewesen wäre, wenn man durch diesen § 7 des Volksschulgesetzes die Zweifel über die Anwendbarkeit des § 11 auch auf Schulanlagen endgültig hätte lösen wollen, denn man kann doch die Wirksamkeit einer gesetzlichen Bestimmung nicht über das als allgemein richtig und gültig Auerkannte hinaus weiter erstrecken! Hierzu kommt, daß in § 9 desselben Volksschulgesetzes die dem § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 geradezu widersprechende Bestimmung enthalten ist: „daß jede öffentliche Schule (beziehentlich die Gesammtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben muß, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzutheilen sind.“*)

Durch diese letztere Bestimmung erscheint aber die Anwendbarkeit des § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838, wonach die exemten Grundstücke hie und da den Schulbezirken, in denen sie liegen, nicht zugetheilt sein sollen, auf Schullasten und Schulbezirke ganz zweifellos aufgehoben.

Thatsächlich sind ja die bezüglichen Zweifel dadurch zurückgedrängt worden, daß man überall da, wo man nicht über die Geltung von § 11 ausdrückliche oder stillschweigende Abkommen getroffen, die Bezeichnung Parochiallasten auch auf Schullasten angewendet hat, und zwar hat man sich hierbei seitens der Verwaltungsbehörden auf die in dem Bericht erwähnte, in dem Schreyer'schen Codex des Kirchen- und Schulrechts in den Anmerkungen zu dem so genannten Parochiallastengesetze mehrfach auch bei § 11 angezogene Instructionsverordnung vom 7. Juli 1846 bezogen, wenn auch diese Verordnung ausgesprochenenmaßen keine authentische, sondern nur eine doctrinelle Interpretation giebt und geben will.

Wenn es nun hiernach mindestens sehr zweifelhaft erscheinen könnte, als ob die Anwendung der Bestimmung in § 11 auch auf die Schullasten als zu Recht beständig anerkannt werden könnte, so ist doch auf der anderen Seite zuzugeben, daß die Anwendung dieser Bestimmung auch auf die Schulverhältnisse meist unbeanstandet thatsächlich stattgefunden hat und mit Erfolg nicht angefochten worden zu sein scheint und dann, — was für die gesetzgeberischen Factoren wohl als ausschlaggebend zu erachten sein wird, — daß bei den wiederholten Verhandlungen über diesen § 11 zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ein Angriff auf die in der fraglichen Instructionsverordnung aus-

*) Anmerkung. § 7 des Volksschulgesetzes lautet im Eingange wörtlich: „Die Schulgemeinden (§ 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen zc. aufzubringen zc. Hierzu bemerkt „Walter“ in der 4. Auflage des: „Königlich Sächsischen Volksschulrechts“ S. 54. „Zu Absatz 1 des Gesetzes: Durch die Einschaltung (§ 9) ist angedeutet, daß auch diejenigen Bestandtheile des Schulbezirks, welche einer politischen Gemeinde nicht angehören, z. B. der exemte Grundbesitz und insbesondere die Rittergüter, zur Mitbestreitung des Schulaufwandes verpflichtet sind.“

gesprochene Ausdehnung der Bestimmung in § 11 auf die Schullasten nicht erfolgt ist, man daher annehmen kann, daß stillschweigend Zustimmung dazu erteilt worden ist, wenn auch die andere Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß die seitherige Nichtbeachtung der Zweifel gegen die Richtigkeit der Auslegung auf einem Uebersehen beruht, hervorgerufen durch den schon erwähnten Umstand, daß es sich in der Hauptsache immer um eine vollständige Aufhebung des § 11 gehandelt hat.

Der Berichterstatter ist daher zu dem Schlusse gekommen, zu empfehlen, daß die Hohe erste Kammer beschließen wolle:

diesen Beschwerdepunkt der Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu 3. In anderer Lage befindet sich der Berichterstatter betreffs Beantwortung der unter 3 gestellten Frage, ob es als richtig anzusehen sei, daß die seit 1886 eingeführten Grundsteuerrückvergütungen an die Schulgemeinden ebenfalls nach der Bestimmung in § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 vielfach erfolgen, ob nicht vielmehr diese Frage zu verneinen und zu empfehlen sei, die bezügliche Beschwerde der Petition der Hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berichterstatter entscheidet sich für letzteres und gestattet sich dazu kurz Folgendes zu bemerken:

Ganz abgesehen von der Frage, ob die Bestimmung in § 11 nach dem was darüber unter Punkt 2 beziehentlich in § 9 des Volksschulgesetzes gesagt worden ist, überhaupt auf Schullasten anzuwenden sei, so kann sich dieselbe doch zweifellos nur auf Vertheilung von Lasten, und zwar nur von solchen Lasten beziehen, um welche es sich zu der Zeit handelte, als die fragliche Bestimmung als Theil eines Compromisses getroffen wurde, keineswegs aber um irgend welche spätere Lasten, welche bei veränderten Verhältnissen etwa noch seitens der betreffenden Gemeinden zu übertragen beziehentlich zu vertheilen sein würden, noch viel weniger aber kann diese Bestimmung auf die Vertheilung von „Zuwendungen“ an die Schulgemeinden angewendet werden, welche auf Grund einer ganz anderen Steuergesetzgebung, als im Jahre 1837 bestand, beschlossen wird, wobei weder die finanziellen, noch geschäftlichen Interessen der Rittergüter an sich irgendwie in Frage kommen, daher auf eine Bestimmung, welche seiner Zeit lediglich im Interesse der Rittergüter getroffen worden ist, gar keine Rücksicht genommen werden kann.

Was die Berechnung und Auszahlung der Rückvergütung auf die gezahlte Grundsteuer an die Schulgemeinden anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß diese Grundsteuerrückvergütung nicht den auf die Grundsteuer repartirten Theil der Parochiallasten, sondern die staatliche Grundsteuer des Steuerflurbezirks trifft, also mit der Grundsteuer nach § 11 in gar keiner Beziehung steht, da zu dem Steuerflurbezirk wie nach § 9 des Volksschulgesetzes auch zu dem Schulgemeinbezirke alle exemten Grundstücke gehören, welche in ihm liegen.

Die bezüglichen Bestimmungen des Finanzgesetzes auf die Jahre 1886/7 lauten:

§ 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Theil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen:

- a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 % von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das letztvorangegangene Jahr vorhanden gewesenene Steuereinheiten berechnet und jedesmal im Monat August durch die Bezirkssteuereinnahmen an die Steuergemeinden gezahlt, welche dieselben unverkürzt an die Schulgemeinden abzuliefern haben.

- b) Gehören die Grundstücke eines Steuerflurbezirks nicht sämmtlich zu einem und demselben Schulbezirke, so ist die für die Steuergemeinde im Ganzen ausfallende Summe unter die betheiligten mehreren Schulgemeinden nach Verhältniß der beim letzten Rechnungsabschlusse über die Grundsteuer vorhanden gewesenen Steuereinheiten der in dem betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu vertheilen.
- c) Empfangsberechtigt für die zur Vertheilung gelangenden Beträge sind die Schulgemeinden der confessionellen Mehrheit etc.
- d) Differenzen über die Vertheilung der an die Steuergemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden.

Hiernach dürfte es nicht wohl zu bezweifeln sein, daß jeder Schulgemeinde der auf sie fallende Betrag nach Maßgabe des Steuerbetrags der Steuerflurgemeinde — zu welcher eben auch die in ihrem Bezirke gelegenen exemten Grundstücke gehören — ungeschmälert auszuführen ist, nicht aber irgend ein Betrag davon ausgeschieden und an eine andere Schulgemeinde ausgezahlt werden darf.

Hieraus rechtfertigt sich der Antrag, die Hohe erste Kammer wolle beschließen:

den bezüglichen Beschwerdepunkt der Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Zu 4. Was die am Schlusse der Petition berührte Frage einer vollständigen Revision des Gesetzes vom 8. März 1838 anlangt, so dürfte diese Veranlassung, einer so weittragenden Frage näher zu treten, insbesondere da die Richtung, in welcher eine solche Revision gewünscht wird, auch nicht einmal angedeutet worden ist, wohl nicht als ausreichend erachtet werden können; der Berichterstatter schließt sich daher in diesem Punkte, sowie

5. betreffs der Gegenpetition von Hartenstein dem Antrage der Majorität der Deputation an.

Dresden, den 14. Februar 1890.

Runze.

66.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 42 bis mit 52a des Staatshaushalts-Stats für 1890,
Departement des Innern betreffend, ingleichen über hierauf bezügliche
Petitionen.

Eingegangen am 26. Februar 1890.

(Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft IX.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 102 und Antrag Nr. 107, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 32 vom 25. Februar 1890.)

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Finanzdeputation A der zweiten Kammer Nr. 102, beziehentlich den Antrag Nr. 107, beantragt die Deputation, die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Cap. 42, Ministerium des Innern nebst Canzlei, nach der Vorlage die Einnahme mit 7350 *M* genehmigen und in Ausgabe mit 389 697 *M*, darunter 11 410 *M* transitorisch, bewilligen.

Cap. 43, Kreishauptmannschaften, nach der Vorlage in Einnahme mit 72 975 *M* zu genehmigen, in der Ausgabe I, Kreishauptmannschaften, mit 371 682 *M*, darunter 12 099 *M* transitorisch, II, für Besorgung der Geschäfte der früheren Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheits-theilungen mit 49 090 *M*, darunter 6230 *M* transitorisch, zu bewilligen.

Cap. 44, Amtshauptmannschaften und Delegation Sanda, die Einnahmen in Titel 1 und 3 nach der Vorlage, in Titel 2 zu 17 315 *M*, somit zusammen zu 276 315 *M* zu genehmigen, in Ausgaben, Titel 8, Remunerationen der Copisten, Schreibe- und Botenlöhne und ähnliche Bezüge sowie Zählgelder, mit 106 000 *M*, darunter 5000 *M* transitorisch, in Titel 18, zur Erwerbung eines Dienstgrundstücks und Errichtung der Gebäude für die Amtshauptmannschaft Zwickau und Mobiliarausstattung des Dienstgebäudes, 200 000 *M* als Berechnungsgeld, mithin gemeinjährig transitorisch 100 000 *M*, die übrigen Titel 4 bis 7 und 9 bis 17 nach der Vor-

lage, somit die Ausgaben zusammen mit 1246 021 *M.*, darunter 131 180 *M.* transitorisch,
zu bewilligen,

sowie

die Petition des Kaufmann Karl Diehsch in Zwickau und Genossen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Cap. 45, Gewerbliche Zwecke und Anstalten,

**I., Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig, nach der Vorlage in Einnahme mit 6550 *M.*
zu genehmigen,**

in den Ausgaben mit 69 250 *M.*, darunter 610 *M.* transitorisch und im Titel 8 übertragbar, sowie auch die Aufrechterhaltung der am vorigen Landtage für 7500 *M.* transitorischer Bewilligung in Titel 8 beschlossenen Uebertragbarkeit auf die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$, zu bewilligen,

**II., Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden, in Einnahme nach der Vorlage mit 8500 *M.*
zu genehmigen,**

in Ausgabe Titel 9, Bibliothek und Sammlungen, mit 25 000 *M.*, darunter 5000 *M.* transitorisch und übertragbar, in den übrigen Titeln nach der Vorlage, somit insgesammt mit 135 600 *M.*, darunter 7470 *M.* transitorisch,
zu bewilligen,

**IIa., Vorschule der Kunstgewerbeschule zu Dresden, nach der Vorlage in Einnahme mit 1920 *M.*
zu genehmigen,**

in Ausgabe mit 19 220 *M.* und in Titel 7 übertragbar
zu bewilligen,

**III., Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, nach der Vorlage in Einnahmen mit 41 750 *M.*
zu genehmigen,**

in Ausgaben mit 222 750 *M.*, darunter 19 890 *M.* transitorisch, in Titel 9 übertragbar,
zu bewilligen,

**IV., Baugewerkschule zu Dresden, nach der Vorlage in Einnahmen mit 2750 *M.*
zu genehmigen,**

in den Ausgaben mit 23 150 *M.*, darunter 50 *M.* transitorisch,
zu bewilligen,

**V., Baugewerkschule zu Leipzig, nach der Vorlage in Einnahmen mit 3750 *M.*
zu genehmigen,**

in den Ausgaben mit 29 550 *M.*, darunter 650 *M.* transitorisch,
zu bewilligen,

**VI., Baugewerkschule zu Plauen, nach der Vorlage in Einnahmen mit 3050 *M.*
zu genehmigen und**

die Ausgaben mit 21250 *M.*, darunter 100 *M.* transitorisch,
zu bewilligen,

VII., Baugewerkschule zu Zittau, nach der Vorlage
in Einnahmen mit 2250 *M.*

zu genehmigen,
in den Ausgaben mit 19950 *M.*, darunter 850 *M.* transitorisch,
zu bewilligen,

auch sämtlichen Baugewerkschulen für den Titel 7, Bibliothek
und Sammlungen die Uebertragbarkeit
zu bewilligen,

VIII., Industrieschule zu Plauen, unter Herabsetzung der Jahres-
beträge in laufender Einnahme und Ausgabe auf $\frac{5}{8}$, nach der Vorlage
in Einnahme mit 2575 *M.*

zu genehmigen,
in der Ausgabe mit 43175 *M.*, darunter 5700 *M.* transitorisch und
im Titel 8 übertragbar,
zu bewilligen,

IX., Gewerbliche Zeichen-, Fortbildungs- und Fachschulen, nach der
Vorlage

in Ausgaben mit 152800 *M.* unter Berechtigung, auf Titel 3 per-
sönliche Ausgaben zu verschreiben,
zu bewilligen,

X., Landwirthschaftliche Schulen, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 55000 *M.*,
zu bewilligen,

XI., Handelsschulen, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 14000 *M.* zu bewilligen, auch die Deckungsfähigkeit
dieser Unteretats IX, X und XI unter sich,
zu genehmigen,

XII., Gratificationen und Unterstützungen, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 4000 *M.*
zu bewilligen,

XIII., Pensions- und Unterstützungsbeiträge, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 10000 *M.* und der Ermächtigung, die nicht veraus-
gabten Beträge zu dem Pensionsfonds für Lehrer und Beamte an
den im Geschäftsbereiche des Königlichen Ministeriums des Innern,
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel, bestehenden Schulen
und Anstalten zuzuführen,
zu bewilligen,

sowie

die Petition der Vorstände der Berufsgenossenschaften mit auf das
Königreich Sachsen beschränktem Gebiet um Zulassung ihrer Beamten
zu der aus Cap. 45 Unteretat XIII geförderten Pensionscasse für
landwirthschaftliche Beamte und Lehrer, der Königlichen Staatsregierung
zur Erwägung zu überweisen,

XIV., Zur Controle der Knappschaftscassen, nach der Vorlage

mit 3600 *M.* Ausgabe, und übertragbar,
zu bewilligen,

XV., Zur Beförderung der Gewerbe, nach der Vorlage
in Einnahme mit 8100 *M*
zu genehmigen,
in Ausgabe mit 98 440 *M*, in Titel 3 übertragbar und mit der Befugniß, auf denselben auch persönliche Ausgaben zu verschreiben,
zu bewilligen,

XVI., Zur Beförderung der Landwirthschaft, nach der Vorlage
in Ausgabe mit 205 000 *M*, Titel 1 bis 3 übertragbar, und mit der Befugniß, auf diese Titel auch persönliche Ausgaben zu verschreiben,
zu bewilligen.

Cap. 46, Landstallamt zu Moritzburg, nach der Vorlage
in Einnahmen mit 31 325 *M*
zu genehmigen,
in den Ausgaben mit 182 225 *M*, darunter 5420 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 47, Naturwissenschaftliche Zwecke und Anstalten,
I., Meteorologisches Institut, nach der Vorlage
in Einnahmen mit 850 *M*
zu genehmigen,
in Ausgaben mit 37 850 *M*, darunter 1750 *M* transitorisch, in
Titel 9 und 12 übertragbar,
zu bewilligen,

II., Landwirthschaftliche Versuchstation zu Möckern, nach der Vorlage
in Einnahmen mit 9670 *M*
zu genehmigen,
in den Ausgaben mit 37 790 *M*, darunter 1200 *M* transitorisch und
für Titel 11 und 12 die Uebertragbarkeit
zu bewilligen.

Cap. 48, Technische Aufsicht über Fabriken, Dampfkesselanlagen und Steinbrüche,

I., Aufsicht über Fabriken und Dampfkesselanlagen, nach der Vorlage
in Einnahme mit 78 000 *M*
zu genehmigen,
in Ausgabe mit 141 400 *M*, darunter 600 *M* transitorisch,
zu bewilligen,

II., Aufsicht über Steinbrüche, nach der Vorlage
mit 6280 *M* Ausgabe, darunter 310 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Cap. 49, Berichtigung von Wasserläufen, nach der Vorlage
in Ausgabe mit 78 818 *M*, darunter 68 818 *M* transitorisch,
zu bewilligen,

sowie

die Petition der Grundstücksbesitzer der Pegauer Pflege, Gutsbesitzer Bernhard Schmidt in Löbschütz und Genossen, Regulirung des Wasserlaufes der Elster in dortiger Gegend betreffend, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Cap. 50, Ober-Richtungskommission und Staatsaichamt,**I., Oberrechnungskommission, nach der Vorlage**in Einnahme mit 100 *M*

zu genehmigen,

in Ausgaben mit 6100 *M*

zu verwilligen,

II., Staatsaichamt, nach der Vorlagein Einnahme mit 14 100 *M*

zu genehmigen,

in Ausgaben mit 14 100 *M*

zu bewilligen.

Cap. 51, Technische Deputation, nach der Vorlagein Einnahme mit 900 *M*

zu genehmigen,

in Ausgabe mit 11 460 *M*, darunter 600 *M* transitorisch,

zu bewilligen.

Cap. 52, Wege-, Wasser- und Uferbau-Unterstützungen an Gemeinden und einzelne Grundbesitzer, nach der Vorlagein Ausgaben mit 320 000 *M*, in beiden Titeln unter sich deckungsfähig und übertragbar,

zu bewilligen.

Cap. 52a, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung,**I., Landesversicherungsamt, nach der Vorlage**in Einnahme mit 50 *M*

zu genehmigen,

in Ausgabe mit 15 350 *M*, darunter 190 *M* transitorisch,

zu bewilligen,

II., Schiedsgerichte,

in Ausgaben, Titel 12 nach der Vorlage, Titel 13, Unterhaltung der Schiedsgerichte für Invaliditäts- und Altersversicherung für ein Jahr mit 6000 *M*, mithin gemeinjährig zu 3000 *M*, zusammen mit 9000 *M* und der Befugniß, unter Titel 12 und 13 auch persönliche Ausgaben zu verschreiben,
zu bewilligen.

Dresden, am 26. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Stübel, Berichterstatter. Pelz. Sahrer von Sahr.
Dr. Wachsmuth. von Jezschwiz.

67.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 38 bis 41 des Stats der Zuschlüsse, das Departement der Justiz betreffend, auf die Jahre 1890, ingleichen über hierauf bezügliche Petitionen.

Eingegangen am 26. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft VIII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 99, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 40, S. 534.)

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Finanzdeputation A der zweiten Kammer Nr. 99 beantragt die Deputation, die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Cap. 38, Justizministerium nebst Canzlei und Sportelfiscalat,
die Einnahmen in Titel 1 und 2, nach der Vorlage in Höhe von 38 500 M

zu genehmigen,

die Ausgaben ebenfalls nach der Vorlage mit 229 920 M, jedoch von den Titel II eingestellten 25 000 M den Betrag von 10 000 M transitorisch, somit im Ganzen 15 290 M transitorisch,
zu verwilligen.

Cap. 39, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte nebst Canzleien,

nach der Vorlage mit 9200 M Einnahme und 357 930 M Ausgabe, darunter 4680 M transitorisch,
zu genehmigen.

Cap. 40, Land- und Amtsgerichte, sowie Staatsanwälte,

Titel 1 bis 7 nach der Vorlage mit 6 386 000 M Einnahme
zu genehmigen,

Titel 8 bis 32 und Titel 34 nach der Vorlage, Titel 33 unter Erhöhung auf 149 381 M transitorisch, mithin Titel 1 bis 34 mit insgesamt 10 816 116 M Ausgabe, darunter 1 781 311 M transitorisch,
zu bewilligen.

ferner:

1. die zu Titel 14 eingegangenen Petitionen

a) einer großen Anzahl von Expedienten der Land- und Amtsgerichte aus Plauen, Zwickau, Schwarzenberg, Auerbach und Adorf um Vermehrung der Stellen mit höheren

Besoldungen unter Verminderung der Stellen mit geringeren Besoldungssätzen, beziehentlich der unter den Bittstellern befindlichen Kassenbeamten und Gerichtsvollzieher noch besonders um Gewährung von Zähl- oder Fehlgeldern,

b) des Expedienten Max Kadner in Leipzig um Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der staatsanwaltlichen Expedienten,

2. die zu Titel 16 eingegangene Petition der Arresthausinspectoren, Wachtmeister, Botenmeister und Diener um Bewilligung eines jährlichen Bekleidungsgeldes an die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften etatmäßig angestellten Unterbeamten an Arresthausinspectoren, Wachtmeistern, Botenmeistern und Dienern, welche sich im wirklichen Staatsdienste befinden,

3. die zu Titel 17 eingegangene Petition von 147 Dienergehilfen um Stellung der im Staatsdienste befindlichen unbescholtenen Dienergehilfen, welche zehn- und mehrjährige Dienstzeit hinter sich haben, auf den Etat, und zwar Gleichstellung mit den Dienern,

und

4. die zu Titel 25 eingegangene Petition der Copisten bei den Königlichen Staatsanwaltschaften, Land und Amtsgerichten zu Chemnitz und Leipzig um Inwegfallstellung des Instituts der Lohnschreiber bei den obigen Behörden,

der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Cap. 41, Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement, nach der Vorlage mit 12 000 \mathcal{M} Ausgabe zu verwilligen

und

die Seite 17 des Berichts Nr. 99 der zweiten Kammer näher erörterte Ermächtigung des Justizministeriums zur Entschädigung von unschuldig Verurtheilten auf die Jahre 1890 und 1891 aufrecht zu erhalten.

Dresden, den 26. Februar 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Stübel. Belg. Sahrer von Sahr.
Dr. Bachsmuth. von Jezzschwitz, Berichterstatter.

68.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Schmiedemeisters Karl Gottfried Kösch in Döfen,
die Feststellung seines Grundeigenthums im dasigen Flurbuche zc.
betreffend.

Eingegangen am 27. Februar 1890.

(Antrag Nr. 37, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15, S. 218 flg.)

Die Hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Hohen zweiten Kammer
beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze, Berichterstatter. von Meßsch. Reich.
von Schönberg.

69.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Beschwerde oder Petition des Herrn F. W. Nestler und Ge-
nossen zu Kappel, die Zusammensetzung des dasigen Gemeinderathes
betreffend.

Eingegangen am 27. Februar 1890.

(Antrag Nr. 86, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 34, S. 469 flg.)

Die Hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Hohen zweiten Kammer
beschließen:

Es ist die Beschwerde und Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich.
von Schönberg, Berichterstatter.

70.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 27. Februar 1890.

Es ist

1. die Petition des Berginvaliden Franz Albin Weigelt in Niederwürschnitz bei Stollberg, Gewährung von Rechtsbeistand zu Erlangung höherer Unfall-Unterstützung betreffend,
wegen Unklarheit und gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung,
2. die Petition beziehentlich Beschwerde der Anna verw. Weglich in Kamenz, Rechtsverweigerung betreffend,
wegen mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 27. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich. von Schönberg.

71.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 27. Februar 1890.

Es ist

1. die Beschwerde beziehentlich Petition des Gutsbesizers Friedrich Wilhelm Doberenz in Wenigossa, Grundstückenzusammenlegungs- und Ehescheidungs-Streitigkeiten betreffend;
2. die Beschwerde beziehentlich Petition des Ehregott Zenker in Tharandt und Genossen, Rechtsverweigerung betreffend, und
3. die Petition des vormaligen Gasthofsbesizers, Auszüglers Johann Zieschang in Uebigau bei Großenhain um Untersuchung beziehentlich

Revision seiner Streitsache gegen den Getreidehändler Ernst Raum
in Großenhain,

wegen Unklarheit und mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung auf
Grund von § 23 e und e der Landtagsordnung,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 27. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich. von Schönberg.

72.

U n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 27. Februar 1890.

Es ist

1. die Petition des Markthelfers Karl Traugott Greter in Dresden
um Wiederverwendung im Staatsdienste,
2. die Petition Gustav Schlegels in Chemnitz um Abänderung des
Vogelschutzgesetzes,

wegen mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung auf Grund von
§ 23 e der Landtagsordnung,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 27. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich. von Schönberg.

73.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 73, Titel 22 des Staatshaushalts-Stats für 1890, den Bau
eines Gebäudes für das Finanzministerium betreffend.

Eingegangen am 3. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft X.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 103, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 41, S. 550 flg.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer beschließen:

nach der Vorlage die bei Titel 22 des Capitels 73 des Staatshaushalts-Stats geforderten 1250 000 \mathcal{M} gemeinjährig als erste Rate für den Bau eines neuen Gebäudes für das Finanzministerium zu bewilligen.

Dresden, am 3. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. von Trübschler. Dr. Stübel.
Belz. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Zeschwitz.

74.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

1. über die Petition des Gemeinderathes zu Gersdorf bei Hohenstein-Ernstthal, die Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend, und 2. über die Anschließpetition des Dr. med. Kandler in Gersdorf.

Eingegangen am 3. März 1890.

(Antrag Nr. 14, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 11, S. 86 flg.
Bericht Nr. 87, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 36, S. 498 flg.)

Die erste Kammer hatte beschlossen:

die Petition unter 1 auf sich beruhen zu lassen und hierdurch die Anschließpetition unter 2 für erledigt zu erklären.

Die zweite Kammer hat beschlossen:

die Petition des Gemeinderathes zu Gersdorf nebst Anschließpetition des Dr. med. Kindler daselbst der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Die Deputation empfiehlt der ersten Kammer in der Erwägung, daß der Deputation eine inzwischen etwa in der Sache gefaßte Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf das derselben gegenwärtig vorliegende Gesuch der Petenten nicht bekannt geworden und sie nicht in der Lage ist, von ihren formellen Bedenken gegen ein Eingehen auf die Petition abzusehen,

bei ihrem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Dresden, am 27. Februar 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Beutler, Berichterstatter. Kunze. von Meßsch.
Reich. von Schönberg.

75.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer,

die Wahl des Herrn Majors a. D. Johann Friedrich von Wiedebach
auf Wohla zum Mitgliede der ersten Kammer betreffend.

Eingegangen am 4. März 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Wahl des Herrn Majors a. D. Johann Friedrich von Wiedebach
auf Wohla zum Mitgliede der ersten Kammer definitiv als gültig
anzuerkennen.

Dresden, am 4. März 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André. Graf zur Lippe (Teichnitz). von Böhlau. Degner.
Herbig, Berichterstatter.

76.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz in Dresden und des Oberstabsarztes a. D. Dr. Rietschler in Straßburg, die Aufhebung des § 10 des Sächsischen Militärpensionsgesetzes vom 24. März 1852 betreffend.

Eingegangen am 3. März 1890.

Beide Petitionen sind in der Hauptsache eine Wiederholung einer bereits auf dem Landtage 1887 behandelten Petition des Herrn Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz und Genossen und enthalten folgende Bitte:

dahin wirken zu wollen, daß, da nach § 10 des Königlich Sächsischen Militärpensionsgesetzes vom 24. März 1852 die in Pension stehenden Officiere den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfonds auch dann unterworfen bleiben, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen und Kinder haben oder auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten wollen, die unverheiratheten, pensionirten Officiere auch von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zum Staatspensionsfonds ferner entbunden würden, weil im Falle ihrer Verheirathung deren Frauen und Kinder kein Recht auf Pension haben.

Eine nähere Darlegung der Entwicklung des hier erwähnten Sächsischen Militärpensionsgesetzes darf wohl mit Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen unterbleiben und giebt der Bericht der zweiten Kammer vom 30. Januar 1888 eine vollständige klare Unterlage; aus demselben geht aber unleugbar hervor, daß die Modalität, wie sie in § 10 des Sächsischen Militärpensionsgesetzes besteht, weder in dem jetzigen Reichsmilitärpensionsgesetze, noch in dem noch nebenher bestehenden Königlich Preussischen Militärpensionsgesetze, noch aber in dem Pensionsgesetze für Civilstaatsdiener sich vorfindet, daher ein Ausnahmezustand unleugbar ist, dessen Abstellung die Petenten nachsuchen.

Haben auf dem Landtage 1887 beide Kammern der Hohen Ständeversammlung, auf Antrag ihrer Deputationen beschlossen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen, so geschah dies vornehmlich aus formellen Gründen, denn es wurde hervorgehoben, daß eine Aenderung in der Ausübung des Pensionsgesetzes für Wittwen und Waisen von Officieren des Königlich Sächsischen XII. Armeecorps nicht ohne Zustimmung der gesetzgebenden Factoren des Reiches eintreten könne, da die Aufrechnung der Pensionsbeiträge der in Betracht kommenden Officiere u. nicht dem Sächsischen Pensionsfonds, sondern der Reichscasse zuzuschießen hätten, ferner daß bekanntlich bevorstehe, dem Reichstage sowohl, als dem Preussischen Landtage Gesetzentwürfe über Beseitigung der Relictenbeiträge überhaupt vorzulegen. Diese Thatsache aber werde auch der Königl. Staatsregierung die Erwägung nahe legen, ob sie auf diesem Wege nachfolgen solle.

Seiten des Herrn Königl. Commissars war bei Berathung dieser Petitionen in Aussicht gestellt worden, daß bei dieser Gelegenheit, also in Anlehnung an das neue Relictengesetz, welches am 5. März 1888 auch erschienen ist, diese Angelegenheit möglicher Weise geordnet und beseitigt werden solle.

14 MRZ. 91

Soweit die damalige Sachlage; bei Berathung der erneuten Petition über denselben Gegenstand erbat sich die Deputation einen königlichen Commissar und verstattet sich aus dessen Mittheilungen Folgendes hervorzuheben: Das königliche Kriegsministerium hat bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Reichsrelictengesetz vom 5. März 1888, alsbald bei dem Reichsschatzamt unter Darlegung der Verhältnisse den Versuch gemacht, den § 10 des königlich sächsischen Gesetzes vom 24. März 1852 außer Anwendung treten zu lassen; dieser Versuch blieb jedoch erfolglos und wurde daher Bedenken getragen, weitere Schritte in dieser Beziehung zu thun, nachdem inzwischen auch eine von dem Hauptmann a. D. Edler von der Planitz an den Reichstag gerichtete Petition auf Abänderung von § 7 des Relictengesetzes vom 17. Juni 1887 von der Reichstagscommission für Petitionen im Januar 1889 als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum des Reichstages erachtet worden war.

Es ist daher zu constatiren, daß auf dem damals eingeschlagenen Wege nichts zu erreichen sein dürfte.

Zur Klarlegung der Sache möge hier eingeschoben werden, daß sich die in Rede befindlichen, von circa 200 pensionirten Officieren, Aerzten etc. zu entrichtenden Pensionsbeiträge, auf welche sich die Wünsche der Petenten beziehen, gegenwärtig auf ungefähr 6500 M jährlich beziffern, welche noch eine Reihe von Jahren zu zahlen sein würden, bis die jetzt Zahlungspflichtigen verstorben. Sollte nun auf besagte Wünsche überhaupt eingegangen werden, so würde dem nur dadurch entsprochen werden können, daß der für jedes Jahr sich ergebende Pensionsbeitragsbetrag auf sächsische Staatscassen übernommen und aus diesen der Reichscasse zur Deckung zugeführt würde.

Die Deputation stellte sich vor die Frage, ob es nicht angezeigt erscheine, diese heikle Angelegenheit ein für allemal zu beseitigen; einmal, weil entgegengesetzten Falls, die Wünsche als nicht unbillige immer wieder auftauchen würden, sodann, weil die Bestimmung in § 10 des sächsischen Pensionsgesetzes sich in keinem Pensionsgesetze weder für Militär noch Civilstaatsdiener wieder vorfindet; und endlich, weil in der neueren Zeit angestrebt worden ist, möglichst die Pensionsbeiträge mehrerer Kategorien von Beamten zu mildern und ganz zu erlassen, und kam infolge dessen zu dem Entschluß, sich nicht völlig ablehnend, wie das letzte Mal, der Angelegenheit gegenüber zu stellen; ohne jedoch auf weitere Details einzugehen.

Da es sich aber möglicherweise um eine die Staatscasse streifende Frage handelt, ersuchte sie die zweite Deputation um eine gefällige Meinungsäußerung. In einer infolge dieses Gesuches gewährten gemeinschaftlichen Berathung vorliegender Petition einigten sich beide Deputationen dahin, daß kein Bedenken vorliege, dieselbe der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

Hierauf hin beantragt die unterzeichnete Deputation:

die Hohe Kammer wolle beschließen,

1. die Petition der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben,
2. die zweite Kammer zum Beitritt dieses Beschlusses zu ersuchen.

Dresden, am 3. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf, Berichterstatter. Beutler. Kunze. von Mehsch. von Schönberg.

77.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Cap. 16 des Staatshaushalts-Etats für 1890, Etat der Staatseisenbahnen betreffend, sowie über hierauf bezügliche Petitionen.

Eingegangen am 3. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft IV.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 101, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 43, S. 583.)

Ihrer Berichterstattung über Cap. 16, Etat der Staatseisenbahnen, glaubt die Deputation auch diesmal wieder einige statistische Angaben vorausschicken zu sollen, um der Kammer den Ueberblick über den gegenwärtigen Umfang der Sächsischen Staatsbahnen, ihre Weiterentwicklung seit dem vorigen Landtage und ihre finanzielle Bedeutung zu erleichtern.

Am 1. Januar dieses Jahres betrug die Länge der in Sächsischer Staatsverwaltung befindlichen Eisenbahnen

2606,80 Kilometer,

wovon

2501,68	Kilometer	auf	Staatseisenbahnen,
51,89	"	"	Privateisenbahnen,
53,23	"	"	Privat-Kohleneisenbahnen,
2606,80	Kilometer	in	Summe

entfielen.

Es ergibt dies gegenüber dem Stande am 1. Januar 1888 ein Mehr von 96,07 Kilometer.

Bei einer gegenseitigen Vergleichung der Bahnlänge derjenigen drei europäischen Staaten, welche das dichteste Bahnnetz besitzen, ergibt sich, daß im Jahre 1888

in Sachsen	auf 100 qkm:	auf 10 000 Bewohner:	auf 1 km Bahnlänge:
	15,79 km Bahnen,	7,17 km Bahnen,	1394 Bewohner,
in Belgien	15,10 " " "	7,37 " " "	1356 " "
in England	14,93 " " "	7,86 " " "	1272 " "

entfielen, woraus hervorgeht, daß im Verhältniß zur Größe des Landes, Sachsen die meisten Bahnen aufzuweisen hat, daß dagegen im Verhältniß der Bahnlänge zur Einwohnerzahl Sachsen von Belgien und England übertroffen wird, was aber in der dichten Bevölkerung Sachsens seinen Grund hat.

Nach dem Voranschlage sind eingestellt:

Einnahme:	81 129 850 M,
Ausgabe:	50 659 515 "
Ueberschuß:	30 470 335 M,

so daß auf 1 Kilometer Bahnlänge

32 430 M 15 $\frac{1}{2}$ Einnahme,
 20 250 = 19 = Ausgabe,
 12 179 M 96 $\frac{1}{2}$ Ueberschuß

entfallen. Vergleicht man diese Zahlen mit denjenigen der Vorperiode, in welcher ein-
 gestellt waren:

29 997 M 01 $\frac{1}{2}$ Einnahme,
 18 349 = 98 = Ausgabe,
 11 647 M 03 $\frac{1}{2}$ Ueberschuß,

so stellt sich diesmal für den Kilometer ein Mehrbetrag heraus von

2433 M 14 $\frac{1}{2}$ bei der Einnahme,
 1900 = 21 = = = Ausgabe,
 532 M 93 $\frac{1}{2}$ beim Ueberschuß,

ein um so erfreulicherer Ergebniß, als seit einer längeren Reihe von Finanzperioden die
 Rentabilität der Bahnen mit der Zunahme ihrer Länge keineswegs gleichen Schritt zu
 halten pflegte. Wenn daher diesmal trotz des Bahnzuwaches ein kilometrischer Mehr-
 überschuß zu constatiren ist, so läßt sich schon hieraus ermessen, wie bedeutend die Ver-
 kehrszunahme in der verflossenen Finanzperiode gewesen sein müsse. Ziffermäßig wird
 dies bestätigt in einer ebenso ausführlichen wie lesenwerthen Mittheilung der Staats-
 regierung an die jenseitige Finanzdeputation — Seite 1 flg. des Berichts — worin
 nachgewiesen wird, daß der Personenverkehr

im Jahre 1888 in der Personenzahl um 8,74 Procent,	} gegen das Vorjahr
= = Einnahme = 6,68 =	
= = 1889 = = Personenzahl = 7,2 =	
= = Einnahme = 5,7 =	

gestiegen ist. Die Gesamteinnahmen aus dem Personenverkehr stellen sich
 im Jahre 1887 auf rund 22,3 Millionen Mark,
 = = 1888 = = 23,7 = =
 = = 1889 nach der provisorischen Feststellung auf rund 24,9 Mil-
 lionen Mark.

Vom Güterverkehr wird gesagt, daß dessen Steigerung nicht allein auf den
 Zuwachs an Betriebsstrecken, sondern auch wesentlich mit auf einer Neu belebung des
 Verkehrs insolge wirthschaftlichen Aufschwunges zurückzuführen sei.

Vor Allem ist der Localverkehr gestiegen und hat im Jahre 1888 fast 50 Pro-
 cent des Gesamtgüterverkehrs, der directe Verkehr 42 Procent, der Durch-
 gangsverkehr nur 8,7 Procent ausgemacht.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr haben sich belaufen:

im Jahre 1887 auf 47 841 650 M,
 = = 1888 = 51 499 446 =
 = = 1889 nach vorläufiger Feststellung auf 55 515 743 M.

Im Uebrigen verbreitet sich die Königliche Staatsregierung in vorgedachter Mittheil-
 ung über diejenigen Maßnahmen, die von ihr zu Hebung zunächst des Personenverkehrs,
 zu Erhöhung der Bequemlichkeit und Sicherheit der Reisenden und zur Verbilligung der
 Fahrpreise ergriffen worden sind. Zugleich erklärt sie dabei ihre Bereitwilligkeit, den Be-
 strebungen nach Vereinfachung des jetzigen, sehr verwickelten Personen-Tariffsystems die
 Hand zu bieten. In Bezug auf den Güterverkehr wird ausgeführt, daß trotz fortgesetzter
 Tarifiermäßigungen und Ausnahmetarifirungen eine Abminderung des Erträgnisses nicht
 eingetreten sei, woraus gefolgert wird, daß das fiscalische Interesse an Steigerung der
 Einnahmen mit der Befriedigung volkwirthschaftlicher Bedürfnisse Hand in Hand gehe.

Wendet man sich nunmehr zum Etat selbst, so ist bezüglich der

Einnahmen

zu bemerken, daß deren Einstellung, wie früher, nach den Ergebnissen des der Statausstellung vorausgegangenen Jahres, hier des Jahres 1888, unter Berücksichtigung der im Jahre 1889 erkennbaren Einflüsse und unter Annahme einer weiteren Steigerung des Personenverkehrs von 3 Procent, des Güterverkehrs von 2 Procent erfolgt ist.

Dem Boretat war eine gleiche Steigerung nur für den Personenverkehr, für den Güterverkehr dagegen keine Steigerung zu Grunde gelegt worden.

Bekanntlich sind es die Erträge aus den beiden Titeln 1 und 2, welche die wesentlichsten Quellen für die Einnahmen aus dem Bahnbetriebe bilden. Sie berechnen sich aus den durchlaufenen Kilometern der Personen- und Güterwagen und ergeben hier bei Annahme von 170 Millionen Personenwagen-Achskilometern mit einem Durchschnittsertrage von 14,4 ₰ und 567 Millionen Güterwagen-Achskilometern zu 8,953 ₰ für jedes der beiden Budgetjahre bei

Titel 1, aus dem Personen- und Gepäckverkehr, eine Einnahme von
24 490 000 ₰ , d. i. 1 872 000 ₰ mehr

als in der Vorperiode, und bei

Titel 2, aus dem Güterverkehr,
52 641 000 ₰ , d. i. 6 700 500 ₰ mehr.

Wie bei der vorigen Statberathung, ist auch diesmal, und zwar mit verstärktem Nachdruck, von einer Minorität der jenseitigen Deputation der Antrag auf erhöhte Einstellung der Einnahmen wiederholt, von der zweiten Kammer selbst jedoch gegen 16 Stimmen abgelehnt worden.

Im Berichte, wie in den Verhandlungen der zweiten Kammer nimmt die Begründung dieses Antrags, wie seine Widerlegung einen breiten Raum ein. Diese Begründung gipfelt in der Anschauung, es sei Pflicht, die Einnahmen aus dem Bahnbetriebe nach den thatsächlichen Verhältnissen einzustellen und dabei auf eine normale Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu rechnen — unbekümmert um jede anderweite Erwägung, unbekümmert um die Frage der Verwendung der auf solche Weise erzielten Mehrüberschüsse.

Läßt sich auch dieser Anschauung eine gewisse formale Berechtigung nicht absprechen, so ist derselben doch entgegenzuhalten, daß Finanzfragen nicht nach den Forderungen der abstracten Theorie, sondern nach dem praktischen Bedürfnisse, nach durch langjährige Erfahrungen erprobten Grundsätzen zu entscheiden sind. Insbesondere muß dies für die Einstellung künftiger Einnahmen in den Staatshaushalt gelten. Hierbei, wie dies seitens der Minorität der zweiten Kammer geschieht, mit unbedingter Sicherheit auf die Fortdauer der gegenwärtigen günstigen Verkehrsergebnisse zu rechnen, erscheint zumal bei zweijährigen Budgetperioden sehr gewagt und mit den Geboten der Vorsicht nicht vereinbar. Mit weit größerer Sicherheit ist ein bedeutendes Anwachsen der Ausgaben wegen der in der Steigerung begriffenen Löhne, Eisen- und Kohlenpreise zu erwarten. Auch werden nach den Erklärungen der Staatsregierungen weitgehende Tarifierabsetzungen im Personen- wie Güterverkehr sich nicht länger vermeiden lassen und eine erhebliche Schmälerung der Einnahmen wenigstens vorübergehend zur Folge haben.

Die erste Kammer hat sich von jeher und auch in dieser Session bei einer kürzlich stattgehabten Statberathung zu dem Grundsätze bekannt, gerade bei Abschätzung der Einnahmen aus dem Bahnbetriebe, welche den bedeutendsten Theil der Staatseinnahmen ausmachen und fortgesetzten Schwankungen unterliegen, größte Vorsicht walten zu lassen. Man zweifelt nicht, daß die Kammer an diesen soliden Grundsätzen festhalten und es in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Majorität der zweiten Kammer bei der von der Regierung vorgeschlagenen Einstellung der Einnahmen belassen werde.

Demnach wird beantragt:

Titel 1, aus dem Personen- und Gepäckverkehr, mit 24 490 000 *M.*, d. i. 1 872 000 *M.* mehr,

Titel 2, aus dem Güterverkehr, 52 641 000 *M.*, d. i. 6 700 500 *M.* mehr.

Gegenüber diesen beiden Hauptbestandtheilen der Einnahmen treten die übrigen Einnahmetitel an Bedeutung weit zurück.

Dieselben sind in ihren Abweichungen vom Voretat durch die dazu gegebenen Erläuterungen ausführlich begründet und können unbedenklich zur Genehmigung empfohlen werden.

Die Deputation beantragt:

die erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer

Titel 3, Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter, mit 709 750 *M.*, d. i. 58 750 *M.* mehr,

Titel 4, Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln, mit 1 688 000 *M.*, d. i. 134 800 *M.* mehr,

Titel 5, Erträge aus Veräußerungen, mit 105 000 *M.*, d. i. 23 000 *M.* mehr,

Titel 6, Verschiedene sonstige Einnahmen, mit 1 496 100 *M.*, d. i. 193 800 *M.* mehr,

und sonach

die Einnahmen in ihren sämtlichen Titeln und deren Unterabtheilungen nach der Vorlage mit

81 129 850 *M.*

genehmigen.

Gegen den Voretat beträgt diese Summe 8 982 850 *M.* mehr.

Die Einstellung der

Ausgaben

beim Staatseisenbahnbetriebe hat in derselben Weise wie die Einstellung der Einnahmen nach dem Abschlusse der Ergebnisse des Jahres 1888 stattgefunden. Sie sind veranschlagt mit

50 659 515 *M.*,

d. i. 6 525 230 *M.*, und unter Berücksichtigung der bei Titel 8 Pos. 1b beantragten Erhöhung um 35 500 *M.*, 6 560 730 *M.* mehr, als im Etat 1888 und verrathen eine steigende Tendenz, da das procentuale Verhältniß zu den Bruttoeinnahmen sich auf

62,486 Procent

berechnet, gegen 61,173 Procent im Voretat.

Zu

Abtheilung I,

Persönliche Ausgaben,

Titel 7, Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten, sei erwähnt, daß sich die Zahl der Beamten nach Abzug eingezogener Stellen um 602 vermehrt hat, von denen 212 auf Eröffnung neuer Linien, die übrigen 390 auf Etatvermehrung entfallen.

Nachdem im Voretat bereits eine umfassende Neuregulirung und Gehaltserbesserung für einen Theil der Bahnbeamten stattgefunden hat, bringt die königliche Staatsregierung auch diesmal wieder verschiedene Veränderungen des Beamtenetats in Vorschlag, deren Umfang aus der als Beilage A dem Bericht beigedruckten Tabelle zu ersehen ist.

Als wesentlichste Aenderungen verdienen hervorgehoben zu werden bei

A. Allgemeine Verwaltung,

die Creirung zweier neuen Stellen für die Betriebsinspectoren. Dagegen kommen bei der Bahnverwaltung die Stellen eines Bezirksingenieurs und eines neuen Regierungsbaumeisters I. Classe in Wegfall;

die Verleihung des Titels Regierungsbaumeister, und zwar I. Classe an die Ingenieur-Assistenten I. Classe, Bauingenieur-Assistenten I. Classe und Maschineningenieur-Assistenten; II. Classe an die Ingenieur-Assistenten II. Classe, Bauingenieur-Assistenten II. Classe und Maschineninspectors-Assistenten;

die Vermehrung der Bureaubeamten um 100 Stellen — 25 Betriebssecretäre und 75 Bureau-Assistenten — von denen 13 Betriebssecretäre und 36 Bureau-Assistenten der allgemeinen Verwaltung zugetheilt werden sollen.

Hier wird sich die Berichterstattung über eine Petition anschließen lassen, die von den Bureau-Assistenten der Betriebshauptverwaltung der Staatseisenbahnen herrührt und worin um

eine Besserung ihrer ungünstigen Lage durch Wegfall der untersten Dienstaltersstufen von 1440 \mathcal{M} , durch Verkürzung der Aufrückungsfristen von 5 auf 3 Jahre, durch Aenderung des Verhältnisses der Stellenzahl der Betriebssecretäre zu denjenigen der Bureau-Assistenten von 1:3 in 1:2

gebeten wird.

Bei unbefangener Prüfung der Lage der Petenten darf einerseits nicht übersehen werden, daß seit der Finanzperiode 188 $\frac{2}{3}$ jeder neue Landtag den Bureaubeamten eine Aufbesserung durch Stellenvermehrungen oder Gehaltserhöhungen hat angedeihen lassen. Auch gegenwärtig werden wieder 100 neue Stellen geschaffen; daneben kommt ihnen der Wegfall der Pensionsbeiträge, sowie die transitorische Beihilfe in Höhe von 5 Procent ihres Gehalts zu Gute.

Andererseits soll nicht verkannt werden, daß sich die Bureaubeamten trotz dieser vielfachen Aufbesserungen noch immer nicht in günstiger Lage befinden, zumal im Vergleich mit den Bureaubeamten anderer Staaten.

Wenn nun das königliche Finanzministerium der jenseitigen Deputation gegenüber — vergl. deren Bericht Seite 36 — eine wohlwollende Erwägung des Gesuchs in Aussicht gestellt hat, so trägt man kein Bedenken, der ersten Kammer den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer,

die vorgedachte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen,

anzuempfehlen.

Neu sind bei der allgemeinen Verwaltung 2 Ingenieurbureau-Secretäre, eine Beamtengattung, welche geschaffen worden ist, um auch den technisch gebildeten Bureaubeamten, wie es für die Bureau-Assistenten bei der Beförderung zu Betriebssecretären der Fall ist, die Möglichkeit zu Erlangung einer höheren Remuneration, als derjenigen der Ingenieurbureau-Assistenten zu bieten, sowie ferner 1 Betriebsstelegraphen-Assistent wegen des großen Umfanges, den die Arbeiten der Betriebsstelegraphen-Inspection mit der Zeit angenommen haben.

Bei

B. Bahnverwaltung,

ist zu bemerken, daß die Bahnmeisterstellen um 5 vermehrt, die Bahnwärterstellen trotz Bahnzuwachses infolge veränderter Streckeneintheilung um 7 Stellen vermindert worden sind.

Zu

C. Transportverwaltung,

ist aus dem Etat zu entnehmen, daß eine Anzahl Stationen, welche als Anschlußstationen oder infolge gestiegenen Verkehrs eine größere Bedeutung erlangt haben, in höhere Classen, beziehentlich Kategorien versetzt werden sollen.

Die Bahnverwalter (für die der Generaldirection unmittelbar unterstellten Secundärbahnen) sind wegen Eröffnung neuer Linien um 3 Stellen vermehrt, auch ist deren Besoldung entsprechend den an sie zu stellenden erhöhten Anforderungen um durchschnittlich 132 *M* aufgebessert worden.

Wenn auch nicht in demselben Maße, wie bei den Bureaubeamten, ist bei den unteren Beamten des äußeren Stations- und Expeditionsdienstes eine anderweite Vermehrung für nothwendig erklärt worden. Es sollen daher 44 neue Stellen für Eisenbahn-Assistenten und Aufseher errichtet werden, wodurch sich die Gesamtzahl dieser Beamten auf 980 erhöht.

Für die Weichenwärter II. Classe sind 195 Stellen mehr in Vorschlag gebracht, um diesen wichtigen Dienst noch mehr als bisher in die Hände von Beamten zu legen. Auch sollen sämmtliche neu beantragte Stellen der ersten Kategorie zugetheilt werden, da mit dem gestiegenen Verkehr auch die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieser Posten gewachsen ist.

Von 40 in Chemnitz stationirten Weichenwärttern ist eine Petition um Gehaltserhöhung und angemessene Regelung ihrer Dienstzeit eingelaufen. Unter Verweisung auf die Seite 44 und 45 des jenseitigen Berichts zu lesende Begutachtung dieses Gesuchs, der sie allenthalben beizupflichten gehabt hat, beantragt die Deputation:

die erste Kammer wolle die Petition der in Chemnitz stationirten Weichenwärter II. Classe der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Bei den Zugbegleitungsbeamten, denen in Zukunft ein Theil der von ihnen bezogenen Fahrgelder als pensionsfähiges Einkommen angerechnet werden soll, macht sich eine Vermehrung des Stats um 60 Stellen, die sich auf die Oberschaffner und Schaffner vertheilen, bei dem Zugförderungsdienst eine Vermehrung der Locomotivführer um 34 Stellen, der Feuermänner I. Classe um 49 Stellen und der Feuermänner II. Classe um 3 Stellen nöthig.

Wegen der übrigen geringfügigeren Veränderungen im Personaletat wird auf die Tabelle A verwiesen, aus welcher zugleich ersichtlich ist, welche Stellenvermindierungen eingetreten sind.

Der Mehraufwand für Titel 7 beläuft sich auf
633 844 *M*

und ist am Schlusse dieses Titels, wie in den früheren Stats, zu beantragen:

die Kammer wolle die Königliche Staatsregierung ermächtigen, die durch zeitweilige Nichtbesetzung einzelner etatmäßiger Stellen etwa zu erzielenden Ersparnisse zur Remuneration von solchen disponibel werdenden Baubeamten zu verwenden, welche nicht sofort in etatmäßigen oder doch nur in niedriger dotirten Stellen untergebracht werden können.

Bei

Titel 8, Andere persönliche Ausgaben,

ist zu

Pos. 1 a, diätarische Besoldungen zc.,

hervorzuheben, daß zwar infolge Aufrückens von Hilfsarbeitern in die neu creirten 144 Beamtenstellen einerseits ein Minderbedarf eingetreten ist. Dagegen hat andererseits wegen

Vermehrung der Arbeiten, Bahnzuwachses und Gehaltsaufbesserungen der Aufwand ganz wesentlich höher, um 223 000 *M.*, eingestellt werden müssen.

Pos. 1 b, transitorische Beihilfen,

ist neu eingestellt, nachdem von Regierung und Ständen beschlossen worden ist, allen fest angestellten Beamten mit Gehältern bis zur Höhe von 3150 *M.* solche Beihilfen zu gewähren.

Auf Grund der Seite 48 des jenseitigen Berichts zu lesenden Erwägungen hat die zweite Kammer mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung beschlossen, die erwähnten Beihilfen den Expeditionshilfsarbeitern der drei obersten Wochenlohnklassen ebenfalls zu gewähren, wodurch sich der hier eingestellte Betrag um 35 500 *M.* erhöht. Die Deputation hat kein Bedenken, der ersten Kammer den Beitritt zu diesem Beschluß zu empfehlen und beantragt daher:

die Kammer wolle zu Titel 8 Pos. 1 b die geforderten transitorischen Beihilfen in Höhe von 669 500 *M.* statt 634 000 *M.* bewilligen.

Von den weiteren Positionen dieses Titels sind die unter 3, Wohnungsgeldzuschüsse, und 4, Reise- und Umzugskosten, gegen den Voretat herabgesetzt, weil die höher eingestellten Beträge in den letzten Jahren nicht erreicht worden sind.

Alle übrigen Positionen weisen Erhöhungen auf, davon die beträchtlichste

Pos. 7, Tage- und Accordlöhne, für welche 838 500 *M.* mehr gefordert sind.

Diese Steigerung beruht zum Theil auf der nothwendig gewordenen Vermehrung der Arbeiterzahl von 17 611 im August 1887 bis auf 19 008 im August 1889; zum Theil auf umfassender Aufbesserung der Löhne und würde die desfallige Mehr-einstellung noch größer gewesen sein, wenn nicht durch die bereits erwähnte Schaffung von 144 neuen Beamtenstellen ein theilweiser Ausgleich zu erwarten stände.

Hiernächst ist Pos. 12, Unterpos. 2, Zuschüsse zu den Pensions- und Unterstützungscassen, um 502 466 *M.* erhöht. Einmal wegen Vermehrung der Beamten von 8843 auf 9435 und sodann, weil nach dem Wegfall der Mitgliederbeiträge zur Pensionscasse hierfür ein Ersatz zu schaffen gewesen war, der in der Erhöhung der Kopfbeiträge von 50 auf 100 *M.* zu finden sein wird.

Der Zuschuß zu der beim vorigen Landtage gegründeten Arbeiter-Pensionscasse hat um 25 000 *M.* niedriger bemessen werden können, da ein Theil der über 40 Jahre alten und daher zum Eintritt in die Casse nur berechtigten, aber nicht verpflichteten Arbeiter der Casse nicht beigetreten ist.

Nach dem Allen erhöht sich Titel 8 gegen den Voretat um
2 547 516 *M.*

Abtheilung D.

Sächliche Ausgaben.

In

Titel 9, Allgemeine Kosten,

sind abgesehen von geringfügigen Mindereinstellungen bei Pos. 7, Gerichtskosten, und Pos. 12, für An- und Abfuhr der Güter durchgängig höhere Summen postulirt. Insbesondere in

Pos. 10, 3, Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, statt 27 000 jetzt 100 000 *M.*, da der Aufwand hierfür in fortgesetztem Steigen ist.

Im Ganzen beträgt die Erhöhung für Titel 9
379 900 *M.*

Mit dem Bahnzunachs, der Verkehrssteigerung und der Beschleunigung des Verkehrs erhöhen sich naturgemäß

Titel 10, die Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen, und zwar für Anlagen auf freier Strecke um 587 800 *M.*, Bahnhofsanlagen um 371 200 *M.*, für Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör um 39 200 *M.* Zu Erhöhung der Betriebssicherheit sollen auf den wichtigeren Linien sogenannte Vorsignale aufgestellt werden.

Das Gesammterforderniß für Titel 10 beläuft sich auf
5 720 200 *M.*

Bei

Titel 11, Kosten des Bahntransports, sind für Beförderung der Züge 3 876 900 *M.*, d. i. 749 000 *M.* mehr eingestellt; für Unterhaltung der Betriebsmittel 3 621 300 *M.*, d. i. 373 000 *M.* mehr.

Zu

Titel 12, Kosten für Erneuerungen bestimmter Gegenstände, 4 056 493 *M.*, d. i. 449 143 mehr, ist nichts und zu

Titel 13, Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen, 650 000 *M.*, in gleicher Höhe mit dem Boretat und übertragbar, nur das Eine zu bemerken, daß die im Boretat transitorisch eingestellte Erhöhung von 150 000 *M.* für die Zukunft beibehalten werden soll.

Da die gestiegenen Verkehrsbedürfnisse immer häufiger die Vornahme von Bauten oder Beschaffungen von kleinerem Umfange erheischen, und es oft nicht angängig ist, dieselben bis zur Genehmigung durch die Ständeversammlung hinauszuschieben, wird es sich empfehlen, der normalmäßigen Einstellung zuzustimmen.

Bei den letzten beiden Ausgabetiteln,

Titel 14, Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen beziehentlich Beamten, 1 282 600 *M.*, d. i. 159 427 *M.* mehr, und

Titel 15, Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel, 1 923 000 *M.*, d. i. 317 000 *M.*, hat die Deputation keinen Anlaß zu Bemerkungen gehabt und will nur hervorheben, daß in der letzterwähnten Summe ein neues Postulat von 50 000 *M.* Leihgeld für entlehene Betriebsmittel mit inbegriffen ist. Der neuerdings oft fühlbar gewordene Wagenmangel hat zu dieser Einstellung Anlaß gegeben.

Schließlich hat die Deputation zu beantragen:

die erste Kammer wolle die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln, Positionen und Unterpositionen mit zusammen
50 695 015 *M.*,

darunter 1 044 740 *M.* transitorisch, bewilligen.

Als Beilage zu Cap. 16 ist unter D 1 der

Werkstättenbetrieb,

in Einnahme und Ausgabe sich ausgleichend, um 1 431 980 *M.* höher als im Boretat eingestellt, eine Erhöhung, die in dem wesentlich gestiegenen Verkehr ihre naturgemäße Erklärung findet.

Unter Verweisung auf die dem Etat beigegebenen Erläuterungen sei bezüglich der

Ausgaben

bemerkt, daß mehrfache Beamtenvermehrungen nothwendig geworden sind. Die Zahl der Regierungsbaumeister ist von 2 auf 3, der Betriebssecretäre von 14 auf 20

der Bureau-Assistenten von 57 auf 70 vermehrt worden. Neu eingestellt ist aus den bei Titel 7 des Betriebsetats dargelegten Gründen 1 Ingenieurbureau-Secretär.

Den 4 Magazinverwaltern ist der Gehalt von 2400 *M* auf 2700 *M* erhöht worden.

Endlich wird analog den Beschlüssen bei Titel 8 Pos. 1 b des Betriebsetats den bei den Werkstätten beschäftigten Expeditions-Hilfsarbeitern die dort zugebilligte transitorische Beihilfe zu gewähren sein, wodurch sich

Titel I Pos. 4 b, Diäten und zeitweise Arbeitshilfe, um 4500 *M* transitorisch erhöht. Nach einer Erklärung der Königlichen Staatsregierung kann diese Summe bei Pos. 4 h, allgemeine Unkosten, darunter 49 000 *M* transitorisch, abgeschrieben werden.

Hiernach beantragt die Deputation:

die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer

a) Titel I Pos. 4 b in folgender Fassung:

Diäten und zeitweise Arbeitshilfe 182 500 *M*, darunter 4500 *M* transitorisch,

und

b) Titel I Pos. 4 h in folgender Fassung:

Allgemeine Unkosten, 202 369 *M*, darunter 44 500 *M* transitorisch,

und im Uebrigen die Einnahmen bei dem Werkstättenbetriebe in ihren sämtlichen einzelnen Titeln und Unterabtheilungen nach der Vorlage mit zusammen 10 904 080 *M*, sowie die Ausgaben bei demselben mit ihren sämtlichen einzelnen Titeln und Unterabtheilungen nach der Vorlage mit zusammen 10 904 080 *M*, darunter 67 452 *M* transitorisch, bewilligen.

Unter D 2 ist als zweite Beilage zu Cap. 16 der

Etat über die Besoldungen der Beamten beim Staatseisenbahnbau für die Jahre 1890 und 1891

zum ersten Male den Ständen vorgelegt worden.

Eine Ausstellung ist an diesem Etat nicht zu machen gewesen. Dem Vorgange der zweiten Kammer folgend, wird beantragt:

die Kammer wolle die Besoldungen der Beamten bei dem Staatseisenbahn-Neubau nach der Vorlage mit zusammen 241 574 *M* bewilligen.

Dresden, am 3. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels.
von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
von Zeschwitz.

Uebersicht

der

im Bereiche der Staatseisenbahn-Verwaltung für die Finanzperiode 18⁹⁰/₁

eintretenden

Veränderungen in dem Stellen- und Besoldungs-Etat.

Seither: 18 ⁸⁹ / ₂ .				Künftig: 18 ⁹⁰ / ₁ .					
Beamten-Kategorie.	Anzahl der Stellen.	Dienstbezüge von bis	Durchschnittsbezüge.	Beamten-Kategorie.	Anzahl der Stellen.	Dienstbezüge von bis	Durchschnittsbezüge.		
Abtheilungsingenieure	32	3600—4500	4000	Abtheilungsingenieure	32	unverändert			
Betriebsingenieure	2								
Betriebsinspectoren	7								
Transportinspectoren	1								
Bezirksmaschinenmeister	4								
Maschineningenieure	3								
Maschineninspectoren	2								
Betriebsstelegraphenassistenten	8			1560—1740	1650			Betriebsstelegraphenassistenten	9
Bahnmeister, einschließlich 3 Impugniranstaltsaufseher	215	1638—1944	1791	Bahnmeister, einschließlich 3 Impugniranstaltsaufseher	220	unverändert			
Bahnmeisterassistenten	13	1320	—	Bahnmeisterassistenten	14	unverändert			
Bahn- und Haltestellenwärter	43	756—888	822	Bahn- und Haltestellenwärter	53	unverändert			
Bahnverwalter	12	1968—2328	2148	Bahnverwalter	15	2100—2700	2400		
Betriebssecretäre	125	2100—2700	2400	Betriebssecretäre	150	unverändert			
Billeteure	39	2460—2940	2700	Billeteure	40	unverändert			
und zwar: 1. Rat. 12	27			1980—2460	2220			und zwar: 1. Rat. 12	28
2. " 27	39				2368			2. " 28	40
Bodenmeister I. Cl.	57	1560—2010	1785	Bodenmeister I. Cl.	58	unverändert			
Bodenmeister II. Cl.	37	1260—1440	1350	Bodenmeister II. Cl.	47	unverändert			
Bureauassistenten	375	1440—1980	1710	Bureauassistenten	450	unverändert			
Bureaudiener II. Cl.	8	996—1140	1068	Bureaudiener II. Cl.	9	unverändert			
Eisenbahnassistenten I. Cl.	221	1860—2100	1980	Eisenbahnassistenten und Aufseher I. Cl.	232	unverändert			
Aufseher I. Cl.	2	1860—2100	1980	Eisenbahnassistenten und Aufseher II. Cl.	359	unverändert			
Eisenbahnassistenten II. Cl.	288	1500—1740	1620	Eisenbahnassistenten und Aufseher III. Cl.	402	unverändert			
Aufseher II. Cl.	42	1500—1740	1620	Feuermänner I. Cl.	631	unverändert			
Eisenbahnassistenten III. Cl.	270	1200—1380	1290	Feuermänner II. Classe	63	unverändert			
Aufseher III. Cl.	101	1200—1380	1290	Güterexpeditionscassirer	31	unverändert			
Feuermänner I. Cl.	582	1032—1260	1136	Ingenieurassistenten I. Cl.	6	3000	—		
Feuermänner II. Cl.	60	816—924	870	Maschineningenieurassistenten	2				
Güterexpeditionscassirer	29	2460—2820	2640	Bauingenieurassistenten I. Cl.	—	2100—2700	2400		
Ingenieurassistenten I. Cl.	6			Ingenieurassistenten II. Cl.	7				
Maschineningenieurassistenten	2			Maschineninspectionsassistenten	2				
Bauingenieurassistenten I. Cl.	—			Bauingenieurassistenten II. Cl.	—				
Ingenieurassistenten II. Cl.	7			Locomotivführer	574	1500—2220	1833		
Maschineninspectionsassistenten	2			Magazinverwalter I. Cl.	4	2400	—		
Bauingenieurassistenten II. Cl.	—			Materialausgeber I. Cl.	12	1080—1320	1200		
Locomotivführer	574	1500—2220	1833	Rohlenausgeber I. Cl.	6	996—1140	1068		
Magazinverwalter I. Cl.	4	2400	—						
Materialausgeber I. Cl.	12	1080—1320	1200	Regierungsbaumeister I. Cl.	3	unverändert			
Rohlenausgeber I. Cl.	6	996—1140	1068	Regierungsbaumeister II. Cl.	9	unverändert			
				Ingenieurbureausecretäre	12	2100—2700	2400		
				Locomotivführer	608	unverändert			
				Magazinverwalter I. Cl.	4	2700			
				Materialausgeber I. Cl.	19	unverändert			
						1080—1320	1200		

Seither: 18 ⁸⁸ / ₈₉ .				Künftig: 18 ⁹⁰ / ₉₁ .			
Beamten-Kategorie.	Anzahl der Stellen.	Dienstbezüge von bis	Durchschnittsbezüge.	Beamten-Kategorie.	Anzahl der Stellen.	Dienstbezüge von bis	Durchschnittsbezüge.
Materialausgeber II. Cl.	10	912—1056	984	Materialausgeber II. Cl.	14	unverändert 912—1056	984
Kohlenausgeber II. Cl.	4	840—984	912	Oberschaffner I. Cl.	100	unverändert	
Oberschaffner I. Cl.	80	1500—1740	1620	Oberschaffner II. Cl.	212	unverändert	
II. "	183	1332—1452	1392	Packer	604		
Packer	601			und zwar: 1. Kat. 6			
und zwar: 1. Kat. 4		936—1080	1008	2. " 189		unverändert	
2. " 189		852—996	924	3. " 409			
3. " 408		804—948	876				
	601		=				
			891				
Portiers I. Cl.	31			Portiers I. Cl.	32	unverändert	
und zwar: 1. Kat. 12		1056—1176	1116	und zwar: 1. Kat. 12			
2. " 19		936—1056	996	2. " 20			
	31		=		32		
			1042				
Portiers II. Cl.	57	792—912	852	Portiers II. Cl.	58	unverändert	
Schaffner I. Cl.	724	1032—1128	1080	Schaffner I. Cl.	743	unverändert	
II. "	457	888—984	936	Schaffner II. Cl.	490	unverändert	
Schirmmeister II. Cl.	105	1260—1440	1350	Schirmmeister II. Cl.	119	unverändert	
Stationenvorstände I. Cl.	60			Stationenvorstände I. Cl.	62		
(präd. Bahnhofsininspectoren)				(präd. Bahnhofsininspectoren)			
und zwar: 1. Kat. 7		3540—4020	3780	und zwar: 1. Kat. 7			
2. " 5		3360—3840	3600	2. " 6		unverändert	
3. " 7		3120—3600	3360	3. " 6			
4. " 9		2940—3420	3180	4. " 11			
5. " 11		2760—3240	3000	5. " 10			
6. " 21		2580—3060	3820	6. " 22			
	60		=		62		
			3147				
Stationenvorstände II. Cl.	51			Stationenvorstände II. Cl.	53	unverändert	
(präd. Bahnhofsininspectoren)				(präd. Bahnhofsininspectoren)			
und zwar: 1. Kat. 10		2460—2940	2700	und zwar: 1. Kat. 10			
2. " 41		2256—2736	2496	2. " 43			
	51		=		53		
			2536				
Stationenvorstände III. Cl.	50	1968—2328	2148	Stationenvorstände III. Cl.	55	unverändert	
Wagenrevisoren	41	1080—1440	1260	Wagenrevisoren	42	unverändert	
Weichenwärter I. Cl.	81	1128—1224	1176	Weichenwärter I. Cl.	82	unverändert	
Weichenwärter II. Cl.	1020			Weichenwärter II. Cl.	1215		
und zwar: 1. Kat. 272		936—1080	1008	und zwar: 1. Kat. 467		unverändert	
2. " 748		888—1032	960	2. " 748			
	1020		=		1215		
			973				
Wächter	57			Wächter	60	unverändert	
und zwar: 1. Kat. 4		900—1020	960	und zwar: 1. Kat. 4			
2. " 2		840—936	888	2. " 2			
3. " 25		768—864	816	3. " 54			
4. " 26		660—756	708		60		
	57		=				
			770				
			b. v. Transp. Verw.				
			=				
			834				
			b. v. Berf. Verw.				
			=				
			827				
			b. d. Transp. Verw.				
			(Der Durchschnittsbezug der, der Werkstätten-Verwaltung angehörenden Wächter bleibt unverändert.)				

(Der Durchschnittsbezug der, der Werkstätten-Verwaltung angehörenden Wächter bleibt unverändert.)

Stellenverminderung:

Seither: 18 ⁸⁸ / ₉₉ .				Künftig: 18 ⁹⁰ / ₉₁ .			
Beamten-Kategorie.	Anzahl der Stellen.	Dienstbezüge von bis	Durchschnittsbezüge.	Beamten-Kategorie.	Anzahl der Stellen.	Dienstbezüge von bis	Durchschnittsbezüge.
Bezirksingenieure	4	4800—5400	5100	Bezirksingenieure	3	unverändert	
Directionsingenieure	2						
Betriebs Telegraphenoberinspector	1						
Obermaschinenmeister	2						
Bahnwärter	1622	756—888	822	Bahnwärter	1615	unverändert	
Billetdrucker und Stempler	2	1140—1260	1200	Billetdrucker und Stempler	1	unverändert	
Frachtbriefträger	32	1620—1860	1740	Frachtbriefträger	26	unverändert	
und zwar: 1. Kat. 24							
2. 8	1320—1560			1440			
	32		1665		26		1636
Dampfmaschinenwärter	6	5 : 780, 1 : 1080	—	Dampfmaschinenwärter	5	4 : 780, 1 : 1080	
Ingenieurbureauassistenten	42	1710—2070	1890	Ingenieurbureauassistenten	33	unverändert	
Lampenwärter	1	780	—	Lampenwärter	—	—	
Stationsvorstände IV. Cl.	47	1776—1896	1836	Stationsvorstände IV. Cl.	41	unverändert	

78.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittelst Königlichen Decrets Nr. 27 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, theilweise Abänderung der Notariatsordnung betreffend.

Eingegangen am 4. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 27, Decrete 3. Bd.)

Nach § 5 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 geschieht die Ernennung der Notare auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz, welches dabei das jederzeitige Bedürfniß des Verkehrs und des Geschäftslebens zu berücksichtigen hat.

In § 6 ist bestimmt, daß zu Notaren nur Personen ernannt werden, welche

1. wenigstens seit fünf Jahren im Amte eines Advocaten sich als geschäftstüchtig bewährt, auch
2. das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und
3. sich im Besitze der zur Ausübung des Notariatsamtes erforderlichen körperlichen, wie geistigen Eigenschaften befinden.

Die Gesetzesmotiven — Landt.-Acten 18 $\frac{5}{8}$, I. Abtheilung, Band 1 — waren davon ausgegangen, es empfehle sich nicht, das Amt des Notars von dem des Advocat zu scheiden, weil eine solche Trennung wegen des im Verhältniß zu den Rechtsgebieten des französischen Rechts geringeren Umfangs der Amtsthätigkeit der Sächsischen Notare nicht ohne Schädigung des standesmäßigen Auskommens derselben oder nicht ohne bedenkliche Einschränkung ihrer Anzahl ausführbar sei — Seite 504 —; das Amt des Notars sei im Verhältniß zum Amte der Advocatur nicht als das leichtere, minder bedeutungsvolle, also das Notariat nicht als Vorbereitungsstadium für die Advocatur, sondern diese als Vorbereitung zu Ersterem zu betrachten; die erforderliche Geschäftstüchtigkeit eines Notars sei von einem solchen nur dann zu erwarten, wenn er durch längere Thätigkeit in einer lebhaften advocatorischen Praxis Gelegenheit gehabt habe, Menschenkenntniß, Erfahrung und Geschäftsgewandtheit zu erwerben — Seite 507 —; die Beschränkungen der Ziffern 1 und 2 dürften genügen, weil nach § 5 und § 6 Ziffer 3 bei der Verleihung des Notariats sowohl auf das Bedürfniß des Verkehrs und des Geschäftslebens, als auf die vorzügliche Tüchtigkeit des Ansuchenden Rücksicht zu nehmen sei — Seite 516 —.

Der Grundsatz der Verbindung des Notariats mit der Advocatur und die Beurtheilung des Verhältnisses beider zu einander, ist damals von den Ständen gebilligt worden. — Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landt.-Acten 18 $\frac{5}{8}$, Beilagen zur III. Abtheilung, Bd. 1, S. 488. Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten 18 $\frac{5}{8}$, Beilagen zur III. Abtheilung, Bd. 1, S. 250, 258. —

Anträge aus der zweiten Kammer dahin, daß in der Regel von den an einem Orte wohnenden, sich um das Notariat bewerbenden Advocaten demjenigen, welcher die Advocatur früher erlangte, der Vorzug vor demjenigen zu geben sei, welcher sie später erhielt, sowie daß mit der Aufgabe des Wohnsitzes das Notariatsamt sich beendige, sind im Vereinigungsverfahren abgelehnt worden — angezogene Landt.-Acten Beilagen zur III. Ab-

theilung, Bd. 1, S. 258, 265, Beilagen zur II. Abtheilung, Bd. 1, S. 807, zur III. Abtheilung, Protokolle der zweiten Kammer, S. 507.

Obwohl hiernach regelmäßig der Wechsel des Wohnsitzes auf den Fortbestand des Notariats ohne Einfluß bleibt, letzteres vielmehr nach § 87 der Notariatsordnung nur aus den dort aufgeführten Ursachen beendigt wird, ist doch schon seither aus Bedürfnisrücksichten die Ernennung von Notaren mitunter auf die Dauer der Beibehaltung des zur Zeit derselben bestehenden Wohnsitzes beschränkt worden. — Motive zum Gesetzentwurf Seite 3. —

Inhalts der Vorlage soll es zwar auch ferner bei der Verbindung des Notariats mit der Advocatur verbleiben, dagegen die Beschränkung unter Ziffer 1 und 2 von § 6 wegfällen und ausnahmslos die Ernennung des Notars nur auf so lange erfolgen, als der Ernannte an dem bei ihr bestimmten Orte seinen Wohnsitz behält.

Es beruht dies auf der Wahrnehmung, daß seit der reichsrechtlichen Localisirung der Rechtsanwaltschaft (Advocatur), d. h. seit der Geltung der Vorschrift, daß der Anwalt die Anwaltschaft nur bei dem Gerichte ausüben darf, bei welchem er zugelassen ist, die früher ziemlich gleichmäßig auf das ganze Land, namentlich auf kleinere Orte vertheilten und an bestimmte Gerichtsbezirke nicht gebundenen Rechtsanwälte mehr und mehr sich an die Sitze der Collegialgerichte (Landgerichte) gezogen haben und deshalb an manchen Orten, obwohl daselbst wegen Handel und Industrie das Bedürfnis eines Notars hervorgetreten ist, es an Rechtsanwälten überhaupt oder doch an solchen gemangelt hat und noch mangelt, welche zwar die Qualifikation nach Ziffer 3 von § 6, nicht aber die nach Ziffer 1 und 2 besitzenden, auch, da der Notar, wie schon erwähnt, regelmäßig beim Wechsel des Wohnsitzes das Notariat nicht verliert, an Orten, wo er seinen neuen Wohnsitz nimmt, ein Ueberfluß an Notaren eintritt, beziehentlich dortige ältere Anwälte, welche noch nicht Notare waren, wegen Mangels des Bedürfnisses das Notariat nicht erlangen können.

Allerdings wird durch die Vorlage das in § 6 Ziffer 1 und 2 aufgestellte Princip durchbrochen und hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Ertheilung des Notariats die bisherige Ausnahme zur Regel erhoben. Unter den bezeichneten Umständen dürfte dies aber um so weniger bedenklich erscheinen, als die Erfordernisse der Ziffern 1 und 2 nur eine Verstärkung des Erfordernisses der Ziffer 3 enthalten und nach der in den Motiven niedergelegten Zusicherung des königlichen Justizministeriums unter sonst geeigneten Verhältnissen auch ferner der in längerer anwaltschaftlicher Praxis Bewährte den Vorzug vor dem Jüngeren erhalten soll, und als andererseits die Bedürfnisfrage nothwendig mit der zeitlichen Dauer der Ertheilung des Notariats eng zusammenhängt.

In Erwägung war noch die Frage zu ziehen, ob, namentlich zur Erreichung des Zwecks, dem Anwalt und Notar auch an kleineren Orten durch Schutz gegen übermäßige Concurrenz die Aussicht auf ein gesichertes Auskommen zu eröffnen und damit die Niederlassung von Anwälten an solchen Orten zu fördern, nicht auch eine örtliche Begrenzung des Wirkungskreises des Notars — in diesem Sinne also eine Localisirung des Notariats — sich empfehlen würde.

Nach § 10 der Notariatsordnung ist der Notar befugt, sein Amt im ganzen Bereiche des Königreichs Sachsen auszuüben, er hat aber, sofern er nicht behindert ist, eine Verpflichtung, dem Ersuchen um Vornahme einer Amtshandlung stattzugeben, nur dann, wenn er deshalb nicht weiter als drei Meilen von seinem Wohnsitz sich zu entfernen braucht. Unter Umständen und bei den jetzt bestehenden Verkehrserleichterungen könnte daher durch die an größeren Orten wohnhaften Notare denjenigen, welche sich an kleineren Orten niedergelassen haben, eine nachtheilige Concurrenz besonders rücksichtlich solcher Amtshandlungen bereitet werden, welche lohnenderen Erwerb versprechen.

In den Motiven zur Notariatsordnung — angezogene Landt.-Acten I. Abtheilung, Bd. 1, S. 506, 518 — ist darauf hingewiesen, daß nur in den Ländern, wo dem

Notariate die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege fast ausschließlich zugewiesen sind, es nothwendig sei, dem Notar einen bestimmten Bezirk für seine Amtswirksamkeit anzuweisen, während andere Rücksichten da geboten seien, wo, wie dies in Sachsen der Fall sei, das Notariat nicht ein ausschließendes Recht auf Vornahme der Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege habe, sondern als ein Amt des besonderen Vertrauens erscheint, lediglich auf diesem beruhe, sein Lebenselement aber ihm entzogen wäre, wenn die Amtswirksamkeit der Notare auf gewisse Sprengel beschränkt würde. Andererseits würden, wenn man dem den Notaren eingeräumten Befugnisse, ihr Amt im ganzen Bereiche des Königreichs auszuüben, zugleich ihre Verpflichtung dazu entgegensetzen wollte, Belästigungen möglich geworden sein, welche schwer zu rechtfertigen gewesen wären; für das Bedürfniß des Volkes sei ausreichend gesorgt, wenn der Notar in der Regel nur verpflichtet sei, jedem Ersuchen stattzugeben, welches ihn nicht weiter als drei Meilen von seinem Wohnsitze entferne.

Es kann sich wohl fragen, ob diese Anschauungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch ganz oder theilweise als zutreffend anzuerkennen sein würden, zumal gegenüber der Betrachtung, daß Handel und Industrie sich nicht blos an größeren Orten concentriren, sondern mehr und mehr sich über das ganze Land verbreiten, das Bedürfniß notarieller Thätigkeit deshalb auch örtlich größere Ausdehnung gewonnen und der Geschäftskreis der Notare sich nicht unerheblich erweitert hat, z. B. infolge der Entwicklung der Actiengesellschaften und des Genossenschaftswesens.

Indeß ist zu berücksichtigen, daß, so lange nicht die Mehrzahl der Geschäfte des sogenannten gerichtlichen Notariats den Notaren zugewiesen ist, schon die Abgrenzung der notariellen Amtsbezirke schwer zu überwindenden Schwierigkeiten insofern begegnen würde, als diese Bezirke nach Befinden da, wo Notariatsgeschäfte häufiger vorkommen, beschränkt, dagegen an Orten, wo dies nicht der Fall ist, erweitert werden müßten, also nach dem voraussetzlichen Umfange der notariellen Amtswirksamkeit bald nur Amts-, bald Landgerichtsbezirke zu umfassen hätten.

Dazu kommt, daß eine Beschränkung der Geschäfte des gerichtlichen Notariats einen sehr erheblichen, jedenfalls nicht kurzer Hand abzuthuenden Eingriff in die bestehende Gesetzgebung und Gerichtsverfassung bedingen müßte. Der Gedanke der Localisirung des Notariats, durch welchen außerdem noch der Fortbestand der Verbindung des Notariats mit der Advocatur erheblich beeinflusst werden könnte, ließ sich daher gegenwärtig nicht weiter verfolgen.

Uebrigens hat die Erfahrung noch keinen Beweis dafür geliefert, daß aus der Beschränkung der Verpflichtung des Notars zur Vornahme von Amtshandlungen in § 10 Unzuträglichkeiten erwachsen wären. Nicht ausgeschlossen ist, daß die im Werk befindliche reichsrechtliche Gesetzgebung den Anstoß zu einer Revision der Notariatsordnung in den besprochenen Richtungen geben könnte.

Wenn endlich nach dem Entwurfe die Ernennung zum Notar in jedem Fall der gesetzlichen Einschränkung unterliegen soll, daß sie nur auf die Dauer des bei der Ernennung bestehenden Wohnsitzes geschieht, so kann es als gerechtfertigt angesehen werden, daß diese Abänderung nicht zu Cap. X der Notariatsordnung, die Beendigung des Amtes des Notars betreffend, sondern in Cap. II zu § 6, Ernennung der Notare betreffend, erfolgt.

Hiernach schlägt die Deputation vor:

den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
nicht minder:

Ueberschrift, Eingang und Schluß zu genehmigen.

Dresden, den 4. März 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André. Graf zur Lippe (Zeichnig). von Böhlan.

Degner, Berichterstatter. Herbig.

79.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Titel 2, 5, 8, 20, 21, 25 und 26 des außerordentlichen Staats-
haushalts-Stats für 1890.

Eingegangen am 6. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft XIII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25.
Bericht Nr. 94, 95 und 97, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 37, S. 501 flg. und Nr. 39, S. 530 flg.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer
beschließen:

**Titel 2, Erweiterung der Mangiranlagen und Verlegung der Wasser-
station und des Heizhauses auf Bahnhof Niesä, statt mit 535 700 M.,
mit 740 000 M. zu bewilligen,**

der Königlichen Staatsregierung für den Fall, daß der Ankauf von
Areal zu den beabsichtigten Anlagen aus freier Hand nicht gelingen
sollte, soweit nöthig, das Expropriationsbefugniß zu ertheilen,

**Titel 5, Erweiterung der Mangir- und Ladeanlagen in Gößnitz, erste
Rate für Arealerwerb und Planieherstellung, nach der Vorlage mit
146 000 M. zu bewilligen,**

**Titel 8, Vergrößerung des Bahnhofs Schmölln, nach der Vorlage, mit
132 000 M. zu bewilligen,**

**Titel 20, Herstellung einer Güterzugsgleisverbindung nach der Linie
Werdau-Weida, sowie eines Auszieh- und Holzladegleises auf Bahnhof
Werdau, nach der Vorlage, mit 67 000 M. zu bewilligen,**

**Titel 21, Beschaffung neuer Ladeplätze und Vermehrung der Gütergleise
auf Bahnhof Limbach, nach der Vorlage, mit 48 000 M. zu bewilligen,**

**Titel 25, Erbauung eines Bureau- und Wohngebäudes für das Ab-
theilungs-Ingenieur-Bureau II in Altenburg, nach der Vorlage mit
57 000 M. zu bewilligen,**

**Titel 26, Erbauung eines Bureau- und Wohngebäudes auf Bahnhof
Glauchau für das Abtheilungs-Ingenieurbureau, nach der Vorlage,
mit 48 000 M. zu bewilligen.**

Dresden, am 3. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
von Zeischwitz.

80.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition Albin Krauß's in Adorf, Befreiung von städtischer
Gewerbesteuer betreffend.

Eingegangen am 5. März 1890.

(Antrag Nr. 52, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 20, S. 268.)

Die hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer
beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 5. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Runge, Berichterstatter. von Mehsch. Reich.
von Schönberg.

81.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über das Gesuch des Postsecretärs Friedrich Franz Bernicke in Leipzig
um Vermittelung des nachträglichen Eintritts in die Sächsische
Wittwencasse.

Eingegangen am 6. März 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

das Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 6. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Runge, Berichterstatter. von Mehsch.
Reich. von Schönberg.

82.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 19, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1886 und 1887 betreffend.

Eingegangen am 6. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 19, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 7, S. 108 flg.
Bericht Nr. 114, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 48 vom 5. März 1890.)

Die unterzeichnete Deputation glaubt als Ergebnis der ihr auch diesmal übertragenen Prüfung des dem oben genannten Königlichen Decrete beigefügten Berichts unter \odot Folgendes zur Kenntniß der Hohen Kammer bringen zu sollen. In demselben ist wieder die gleiche Einteilung, wie in dem früheren über die Finanzperiode 1884 und 1885, beobachtet worden, indem auch er in zwei Hauptabschnitte zerfällt. Der erstere, als allgemeiner Bericht bezeichnet, weist wiederum sechs Unterabtheilungen nach, während der zweite Abschnitt die Specialberichte enthält.

I. Allgemeiner Bericht.

1. Eigene Einnahmen der Sammlungen.

(Cap. 24 Titel 1 bis 5 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats.)

Wenn die eigene Einnahme in einem Gesamtbetrage von 172 472 *M* 8 $\frac{1}{2}$ auch um 2340 *M* 45 $\frac{1}{2}$ hinter den Gesamteinnahmen der Vorperiode zurückgeblieben ist, so hat sie den Etat doch um 6472 *M* 8 $\frac{1}{2}$ überschritten. Als wesentlichen Grund dieses Rückganges im Vergleich zu der Vorperiode wird das zeitweilige Fehlen von Katalogen bei mehreren Sammlungen angegeben; es wurden nämlich im Ganzen 448 Kataloge weniger, als in den beiden vorhergehenden Jahren verkauft.

Das Nähere hierüber enthalten die beigedruckten Tabellen A, B und C, sowie ein Nachweis auf Seite 2 des Berichts. Auf derselben Seite finden sich auch Zusammenstellungen über den Besuch der einzelnen Sammlungen in den Jahren 1886 und 1887, verglichen mit dem Jahre 1881. Es geht daraus hervor, daß bei der Gemäldegalerie, der Porzellansammlung und dem grünen Gewölbe der Besuch zugenommen, bei den übrigen Sammlungen aber etwas abgenommen habe.

2. Verwaltung der Sammlungen.

(Cap. 24 Titel 6 bis 14, 16 bis 21.)

Die hier zur Verwendung gelangte Summe von 544 052 *M* 28 $\frac{1}{2}$ hat den Voranschlag um 19 958 *M* 28 $\frac{1}{2}$, und die entsprechende Ausgabe der Vorperiode um 46 005 *M* 59 $\frac{1}{2}$ überschritten. Diese Mehrausgabe wird hauptsächlich durch die Herstellung der neuen Galeriekataloge, sowie durch die Ausgaben für Heizung, Reinigung

und Beaufsichtigung der Sammlungen motivirt unter Hinweis auf den Rechenschaftsbericht. Die Deputation vermißt zwar in diesem bei Titel 13, 16, 20 und 21 die Begründung der Ueberschreitungen, auf welche Seite 3 der Vorlage hingewiesen ist, glaubte aber darüber Beruhigung fassen zu können.

Zu einer außeretatmäßigen Ausgabe von 1125 *M* für die Befoldung eines Lehrlings des Restaurators der Gemäldegalerie wird als Erläuterung angeführt, daß diese nothwendige Ausgabe im Etat für 1888 bei Titel 9 eingestellt worden sei.

3. Vermehrung der Sammlungen.

(Cap. 24 Titel 15.)

Die Ausgaben für die Vermehrung der Sammlungen während dieser Periode wurden nur aus dem Vermehrungsfonds bestritten. Der jährliche Zuschuß zu diesem Fonds betrug 72 000 *M*. Als Bestand aus der Vorperiode waren noch 4733 *M* 77 $\frac{1}{2}$ vorhanden. Aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst, sowie aus dem von Kömer'schen Fonds, worüber die Tabellen G und H das Nähere enthalten, wurde nichts entnommen.

Die Ausgabe aus dem Vermehrungsfonds betrug 128 914 *M* 59 $\frac{1}{2}$, also 25 911 *M* 53 $\frac{1}{2}$ mehr, als in der Vorperiode (Tabelle E). Auf Seite 4 des Regierungsberichts sind die für die verschiedenen Sammlungen verwendeten Summen, verglichen mit denen der Vorperiode, einzeln aufgeführt. Die königlichen Sammlungen sind wieder durch zahlreiche Geschenke bereichert worden, und zwar im Ganzen durch 853, wovon 311 auf Regierungen, Anstalten u. s. w. und 542 auf einzelne Personen kommen.

Zum Austausch und zur Erwiederung von Geschenken wurden verschiedene in dem Berichte einzeln aufgeführte Publicationen gleichfalls aus den Mitteln des Vermehrungsfonds erworben.

Endlich werden in dem Berichte die durch das alte und neue Galeriewerk, sowie die durch die Herstellung zweier Kupferstiche entstandenen Kosten, beziehungsweise die dadurch erzielten Einnahmen erwähnt.

4. Unterhaltung der Sammlungsgebäude.

(Cap. 24, Titel 22 und 23.)

Auch in dieser Periode haben verschiedene nothwendige Herstellungen an den Sammlungsgebäuden vorgenommen werden müssen, und zwar am Zwinger und dem Museumsgebäude mit einem Kostenaufwande von 23 470 *M* 86 $\frac{1}{2}$, am Japanischen Palais allein mit einem solchen von 9738 *M* 82 $\frac{1}{2}$, am Museum Johanneum mit einer Ausgabe von 2709 *M* 47 $\frac{1}{2}$. Die gesammten Kosten haben somit 35 919 *M* 15 $\frac{1}{2}$ betragen, wodurch der Etat von 33 048 *M* um 2871 *M* 15 $\frac{1}{2}$ überschritten worden ist. Die Anmerkung zu Titel 22 der Ausgabe im Rechenschaftsberichte, wonach verschiedene unausschiebbare Einrichtungen in der Gemäldegalerie vorzunehmen waren, dürfte diese Mehrausgabe genügend rechtfertigen.

Die begonnenen Wiederherstellungen der ornamentalen Bestandtheile am Zwinger können jedem Freunde dieses hervorragenden, in seiner Art wohl einzig dastehenden Bauwerkes gewiß nur zu aufrichtiger Freude gereichen.

Bei dem weichen Sandsteinmaterial, auf welches die Witterungseinflüsse so zerstörend wirken, werden auch für die Zukunft fortgesetzte Herstellungsarbeiten leider unentbehrlich erscheinen.

5. Beamtenpersonal.

Innerhalb der Finanzperiode haben bei dem Beamtenpersonale folgende Veränderungen stattgefunden.

Am 1. October 1887 ist nach vierzigjähriger verdienstvoller Thätigkeit der Oberbibliothekar Geheimer Hofrath Professor Dr. Förstemann in den Ruhestand getreten und hat der bisherige Bibliothekar Professor Dr. Franz Schnorr von Carolsfeld dessen Stelle übertragen erhalten. Zugleich wurde als erster Bibliothekar der bisherige Bibliothekar an der Universität Leipzig, Dr. Stübel, angestellt. Ferner erhielt im Laufe der Periode M. F. Kühnert die Stelle eines Inspectors bei dem Museum der Gypsabgüsse und O. P. M. Nahler wurde als Schüler des Restaurators der Gemäldegalerie angenommen. Endlich wurde im Jahre 1887 der Präparator beim zoologischen Museum, K. A. Rippe, in den Ruhestand versetzt.

Der Bericht giebt auf den Seiten 6, 7 und 8 wieder ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher Beamten, welche am Schlusse der Periode in Thätigkeit gewesen sind.

6. Verzeichniß der Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w.

Ein fast 12 Seiten umfassendes Verzeichniß der zahlreichen Zuwendungen, womit mehr oder weniger sämtliche Sammlungen bedacht worden sind, legt ein beredtes Zeugniß von dem lebhaften Interesse für dieselben, selbst in entfernteren Kreisen, ab; so stammen unter anderen auch wieder zahlreiche Geschenke aus überseeischen Ländern. Am zahlreichsten sind wiederum die Geschenke, womit die königliche Bibliothek bereichert worden ist.

II. Specialberichte.

I. Gemäldegalerie.

Auch in den Jahren 1886/7 ist die Gemäldegalerie um eine Anzahl Bilder vermehrt worden, worüber das Nähere auf den Seiten 20 und 21 des Berichts zu finden ist. Soweit dieselben aus den Mitteln des Vermehrungsfonds angekauft worden sind, ist jedem Gemälde der Preis beigedruckt worden. Im Ganzen sind aus diesem Fonds 15 416 M 75 $\frac{1}{2}$ verwendet worden.

Außerdem hatte die Sammlung der Bröll-Heuer-Stiftung auch in dieser Periode einen ansehnlichen Zuwachs zu verdanken.

In den beiden Jahren wurden wieder zahlreiche Bilder erneuert, und zwar 223 regenerirt und 19 restaurirt. In vielen Räumen wurden umfassende Ausbesserungen und Erneuerungen vorgenommen, darunter auch Verbesserungen der Heizvorrichtungen und der Ventilation. Die Neuordnung der Gemälde wurde bis zum Schluß des Jahres 1887 vollendet.

Eine sehr anzuerkennende Neuerung besteht auch darin, daß nicht nur die Namensschilder unterhalb der Gemälde angebracht, sondern zugleich auch, soweit thunlich, kurze Erklärungen der betreffenden Darstellungen beigefügt werden. Die umfangreiche Arbeit ist noch in der Durchführung begriffen.

Gegen Ende des Jahres 1887 erschien nach längeren Vorarbeiten und unter Benutzung der neuesten Forschungen in einer größeren und in einer kleineren Ausgabe der neue Galeriecatalog.

Auch wurde das große Braun'sche Dresdner Photographiewerk, zu welchem der Galeriedirector den Text geschrieben, im Laufe dieser Periode vollendet.

2. Kupferstichcabinet.

Die zahlreichen Neuanschaffungen in den Jahren 1886 und 1887 finden sich auf den Seiten 21 bis 24 des Berichts einzeln nachgewiesen.

Aus dem Vermehrungsfonds sind dazu 19 931 M 49 $\frac{1}{2}$ verwendet worden. Unter den erworbenen Kunstwerken befinden sich auch Arbeiten von Albrecht Dürer, Adolph

Menzel, Ludwig Richter, Schnorr von Carolsfeld; von letzterem Meister allein 335 Zeichnungen und Aquarellen, welche von dessen Erben der Sammlung geschenkweise überlassen worden sind.

Die Handbibliothek wurde um 128 Werke vermehrt. Der Standortskatalog wurde weiter fortgeführt und die 6000 Blatt umfassende Photographiesammlung nach Schulen und Meistern alphabetisch geordnet.

Directorialassistent Dr. Lehms hatte im Jahre 1886 eine Schrift „Meister mit den Wandrollen“ verfaßt. Im Jahre 1887 wurde der große Vorderaal einer gründlichen Reinigung und Erneuerung unterzogen, zugleich wurden auch Veränderungen bei den an den Wänden hängenden Cartons, Zeichnungen und Stichen vorgenommen. Die an den Thüren der Wandschränke jetzt angebrachten Kupferstiche und Radirungen stellen nach einem einheitlichen Plane die Entwicklungsgeschichte der vielfältigsten Künste, hauptsächlich vom technischen Standpunkte betrachtet, dar. So findet man rechts vom Eingange die Geschichte des Kupferstichs, links davon die Geschichte der Lithographie und an den Mittelpfeilern die des Holzschnittes dargestellt.

3. und 4. Antikensammlung und Museum der Gypsabgüsse.

In der vorliegenden Finanzperiode hat die Antikensammlung durch den Ankauf der aus sehr verschiedenartigen antiken Gegenständen bestehenden Sammlung des Dr. Heinrich Dressel einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Die zahlreichen Objecte derselben sind auf den Seiten 25, 26 und 27 des Berichts einzeln aufgeführt.

Die übrigen Erwerbungen, meist Terracotten, treten gegen diese Sammlung in ihrer Bedeutung zurück. Auch einige moderne Arbeiten befinden sich unter den Erwerbungen, darunter mehrere Geschenke.

Das Museum der Gypsabgüsse ist ebenfalls in seinen beiden Abtheilungen, der antiken und der modernen, weiter vervollständigt worden, namentlich sind auch Abgüsse von einigen hervorragenden, bisher noch nicht vertretenen Sculpturen römischer Museen, sowie dergleichen von Kunstwerken der Renaissance in Florentiner Museen erworben worden. Die Bibliothek erhielt gleichfalls einen erheblichen Zuwachs an Werken, von denen einige im Berichte namhaft gemacht werden.

Vom Jahre 1887 an haben die beiden vereinigten Sammlungen, die Antikensammlung und das Museum der Abgüsse, den gemeinschaftlichen Namen „Sculpturensammlung“ erhalten. Die aus dem Vermehrungsfonds bestrittenen Kosten für die Erwerbungen haben bei der Antikensammlung 9140 M 80 $\frac{1}{2}$, bei den Gypsabgüssen 7014 M 97 $\frac{1}{2}$, zusammen also 16155 M 77 $\frac{1}{2}$ betragen.

5. Historisches Museum (Rüstkammer) und 6. Gewehr-galerie.

Es hat diese Sammlung auch in der vorliegenden Periode, wie dies wohl in der Natur derselben begründet liegt, nur einen geringen Zuwachs erhalten.

Das Nähere über diese theils in Geschenken, theils in Ankäufen bestehenden Erwerbungen ist auf Seite 31 des Berichts zu finden. Außerdem hat auch ein Umtausch einiger Gegenstände mit der Gewehr-galerie stattgefunden.

Im Laufe der Periode wurden gründliche Ausbesserungen verschiedener Gegenstände, vortheilhafte Umstellungen von Waffenstücken, sowie eine durchgreifende Reinigung der Parquetfußböden vorgenommen. Die Handbibliothek wurde nicht unerheblich vermehrt.

Die Katalogisirungsarbeiten sind trotz mancher Schwierigkeiten rüstig weitergeführt worden. Im Jahre 1887 wurden die beiden verwandten und auch räumlich neben einander befindlichen Sammlungen in so fern vereinigt, als die Gewehr-galerie der Direction des historischen Museums unterstellt wurde.

Das historische Museum verlor einen alten und verdienstvollen Beamten, den Secretär Rahnsfeld, durch den Tod. Der Inspector der Gewehrgalerie Hämisch wurde nach mehr als 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt und erhielt dessen Sohn die Stelle.

Der Gewehrgalerie gingen im Jahre 1886, dem letzten Jahre vor der Vereinigung der Sammlung mit dem historischen Museum, als Zuwachs nur zwei auf Seite 31 des Berichts erwähnte Geschenke zu.

7. Porzellansammlung.

Die nicht unbedeutenden Ankäufe in den Jahren 1886 und 1887, worunter sich auch sowohl älteres, als auch neueres Meißner Porzellan befand, haben eine Gesamtausgabe aus dem Vermehrungsfonds von 7353 *M* 57 *ƒ* verursacht. Zu diesen Anschaffungen gehörte auch eine Anzahl bisher von der königlichen Porzellanmanufactur nur leihweise überlassen gewesener hervorragender Erzeugnisse der letzten fünfzig Jahre.

Unter den Erwerbungen neuesten Meißner Porzellans befinden sich auch einige Gegenstände, welche als erste Versuche der königlichen Manufactur zu betrachten sind, farbiges Craquelé oder haarsprüngiges Porzellan herzustellen. Außerdem wurden auch verschiedene Gegenstände ausländischen Porzellans erworben. Auch diese Sammlung wurde durch mehrere Geschenke bereichert. Die Bibliothek erhielt einen Zuwachs von 21 Werken. Auf den Seiten 32, 33 und 34 des Berichts sind die einzelnen Erwerbungen näher aufgeführt. Im Jahre 1886 fanden in der Aufstellung des letzten großen Saales einige sehr vortheilhafte Aenderungen statt. Dazu gehörte namentlich auch eine andere Aufstellung der schönen und eigenartigen Sammlung Altmeißner Thiere in Lebensgröße, wodurch dieselbe weit mehr als früher zur Geltung gelangt ist. Für den sehr wünschenswerthen Katalog der Porzellansammlung sind die Vorarbeiten begonnen worden.

Wenn die unter Preisermäßigung seit 1880 erfolgten Lieferungen neueren Meißner Porzellans auch mit dem Jahre 1887 ihren Abschluß gefunden haben, so hat das königliche Finanzministerium sich doch zu weiteren etwa gewünschten Lieferungen unter gleich günstigen Bedingungen bereit erklärt.

8. Grünes Gewölbe.

Für diese Sammlung, welche im Wesentlichen wohl als abgeschlossen zu betrachten ist, wurden nur einige kleinere Gegenstände geringeren Werthes erworben, welche aus den Mitteln des Vermehrungsfonds mit 520 *M* bezahlt wurden.

Außerdem flossen der Sammlung einige Geschenke zu. Auf den Seiten 34 und 35 des Berichts sind diese Erwerbungen aufgeführt. Die Handbibliothek wurde auch um einige Werke vermehrt.

9. Münzcabinet.

Die Seiten 35, 36, 37 und 38 des Berichts enthalten das Nähere über die zahlreichen, zum Theil sehr seltenen Erwerbungen für das Münzcabinet während der in Rede stehenden Periode. Dieselben bestanden der Mehrzahl nach aus der Sammlung mit großer Freigebigkeit dargebrachten werthvollen Geschenken, deren Zahl im Ganzen 997 Stück betrug. Außerdem wurde eine große von dem verstorbenen Secretär am königlichen historischen Museum, A. H. Rahnsfeld, hinterlassene Siegelsammlung dem Münzcabinet von Seiten der Erben gleichfalls geschenktweise überlassen. Die Handbibliothek wurde ebenfalls durch zahlreiche, im Berichte zum Theil namentlich aufgeführte Werke vermehrt. Die Kosten für die aus dem Vermehrungsfonds erworbenen Gegenstände betragen zusammen 2310 *M* 55 *ƒ*.

Dem zur Vermehrung des Münzcabinet's bestimmten von Römer'schen Fonds ist auch in dieser Periode nichts entnommen worden.

10. Zoologisches und anthropologisch-ethnographisches Museum.

Was zunächst das zoologische Museum betrifft, so wurde dasselbe in den beiden Jahren der Periode um 4638 Exemplare, welche in Säugethieren, Vögeln, Amphibien, Fischen, niederen Thieren, zumeist aber, der Zahl nach wenigstens, in Insecten bestanden, vermehrt. Auch hier befanden sich unter den Erwerbungen zahlreiche Geschenke. Auf den Seiten 38, 39, 40, 41 und 42 des Berichts ist Näheres hierüber, sowie über die sonst in Betreff der Sammlungen entwickelte Thätigkeit zu finden. Eine große Anzahl von Thieren wurde ausgestopft, präparirt und katalogisirt.

Die anthropologische Sammlung wurde namentlich durch eine Anzahl Menschenhädel, die ethnographische durch 892 Gegenstände aus allen Welttheilen vermehrt. Auch hierunter befanden sich viele Geschenke. Die Handbibliothek erhielt gleichfalls eine Vergrößerung durch Zukauf und Geschenke. Dieselbe bestand Anfangs Januar 1888 aus 2820 Werken in 5086 Bänden. Diese stattliche Fachbibliothek wurde durch Verleihungen an Privatpersonen, und zwar in 90 Fällen, auch für das größere Publikum nutzbar gemacht. Gleiches geschah auch in Betreff der Sammlungen selbst, indem zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken in 44 Fällen 199 Sammlungsobjecte ausgeliehen worden waren. Besucht wurden in den beiden Jahren die Sammlungen nur von vier Schulen. An zwei Schulen wurden Sammlungen von ausrangirten Vogeldoubletten von je 120 und 150 Stücken geschenksweise abgetreten. Auch innerhalb dieser Periode fanden sowohl von Seiten des Directors, als auch anderen Gelehrten zahlreiche Publicationen statt, welche sich zum Theil auf Museumsgegenstände bezogen. Die Ankäufe, welche auch hier aus dem Vermehrungsfonds bestritten wurden, haben eine Ausgabe von 7672 *M* 10 *£* bei der zoologischen und von 4761 *M* 60 *£* bei der ethnographischen Sammlung verursacht.

11. Mineralogisch-geologisches und prähistorisches Museum.

Die mineralogisch-geologische Abtheilung erhielt auch in dieser Periode einen starken, in Gebirgsarten, Mineralien, zumeist aber in zahlreichen Versteinerungen bestehenden Zuwachs. Die hervorragendsten Gegenstände finden sich auf Seite 43 und 44 des Berichts aufgeführt. Auch diesmal befinden sich unter den neuen Erwerbungen viele Geschenke.

Auch die prähistorische Abtheilung wurde nicht unerheblich vergrößert, namentlich durch den Zukauf der aus 588 Exemplaren bestehenden Sammlung des Herrn Damhauer im Jahre 1886 und im folgenden Jahre durch die Ueberweisung von 415 Gegenständen von Seiten des Alterthumsvereins. Außerdem sind auch dieser Sammlung verschiedene Geschenke zugegangen, so insbesondere wieder von Fräulein Ida von Borberg, welche das Museum schon seit Jahren durch interessante Funde zu bereichern pflegt.

Einige auch in dieser Periode erschienene Publicationen sind meist von dem Director selbst verfaßt. Die aus dem Vermehrungsfonds bestrittenen Kosten für die Ankäufe haben bei dem mineralogischen Museum 2994 *M* 48 *£* und bei der prähistorischen Sammlung 593 *M* 50 *£* betragen.

12. Mathematisch-physikalischer Salon.

Auch diese Sammlung hat sich, wie der Bericht auf Seite 45 näher nachweist, um einige Gegenstände, theils durch Kauf, theils geschenksweise vermehrt. Die Handbibliothek ist um 132 Werke gewachsen, unter denen sich 82 Geschenke befanden.

Bei den meteorologischen Beobachtungen wurden in Betreff der Instrumente und der Art der Aufzeichnung einige Aenderungen eingeführt. Im Jahre 1887 veröffentlichte der Director die Schrift: Der Witterungsverlauf zu Dresden in den Jahren 1879 bis mit 1885. Die zu den Anfäufen aus dem Vermehrungsfonds verwendete Summe hat im Ganzen nur 56 *M* betragen.

13. Öffentliche Bibliothek.

Am 8. April 1886 konnte die Königliche Bibliothek ein Doppelfest feiern, nämlich das ihres 300 jährigen Bestehens in Dresden und das ihrer vor hundert Jahren erfolgten Aufstellung im Japanischen Palais. Vermehrt wurde dieselbe innerhalb der zweijährigen Periode um 7742 Nummern. Auch die handschriftlichen Brieffsammlungen konnten erheblich ergänzt werden. Die Zahl der Geschenkgeber betrug 581. Auch in dieser Periode fand eine starke Benutzung der Bibliothek von Seiten des Publikums statt, theils durch den unmittelbaren Besuch des Lesezimmers, theils durch Entnahme von Büchern. Von Beamten der Bibliothek fanden mehrere in dem Berichte näher bezeichnete Veröffentlichungen statt. Die verschiedenen Katalogisirungsarbeiten wurden mit Eifer fortgeführt.

Wie schon früher erwähnt worden, ist am 1. October 1887 nach 22 jähriger verdienstvoller Thätigkeit Herr Oberbibliothekar Geheimer Hofrath Professor Dr. Förstemann aus seinem Amte geschieden. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Bibliothekar, Herr Professor Dr. Schnorr von Carolsfeld, ernannt worden. Zu den Neuanschaffungen für die Bibliothek sind aus dem Vermehrungsfonds 50 348 M 78 $\frac{1}{2}$, einschließlich 10 012 M 20 $\frac{1}{2}$ für Buchbinderlöhne, verwendet worden.

Die unterzeichnete Deputation hat sich theils durch gründliche Prüfung des Berichts, theils durch eigenen Augenschein, auch diesmal wieder von der gewissenhaften, umsichtigen und sachgemäßen Verwaltung der Königlichen Sammlungen überzeugt und findet somit an dem vorgelegten Berichte nichts auszustellen. Es ist dieselbe daher zu dem Beschlusse gelangt, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer den Antrag zu stellen:

die Hohe Kammer wolle sich durch den mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 19 vom 11. November 1889 gegebenen Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst Wissenschaft für befriedigt erklären.

Dresden, den 5. März 1890.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Graf von Könneritz, Vorsitzender. Graf von Rex, Berichterstatter.
von Bodenhausen. Freiherr von Finck. Thiele.

83.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittelst Königlichen Decrets Nr. 28 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beglaubigung von Privaturkunden.

Eingegangen am 10. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 28, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.)

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt nur über gerichtliche und notarielle Beglaubigung von Privaturkunden, sowie über Beglaubigung solcher Urkunden durch die königlich sächsischen Gesandtschaften und Consulate. Unerührt bleibt daher die Beglaubigung durch andere Behörden, z. B. durch Verwaltungsbehörden.

Er ist veranlaßt worden theils durch das hervorgetretene Bedürfnis einer Vereinfachung des Beglaubigungsverfahrens, theils durch die veränderten Grundsätze über die Beweiskraft der Privaturkunden.

Während seither einerseits das Anerkenntnis einer Privaturkunde ausnahmslos auf Inhalt und Unterschrift sich zu erstrecken hatte, durfte andererseits gerichtliche Beglaubigung nur unter Mitwirkung zweier bei dem Gericht in Pflicht stehender Personen, von denen wenigstens eine ein mit dem Richtereide belegter Beamter sein mußte, und nur in der Form eines Protokolls erfolgen. — Zu vergl. das Mandat vom 27. September 1819, die Abfassung der Recognitionsregistaturen betreffend, verbunden mit der Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1831.

Den hieraus erwachsenden Erschwernissen und der Aufhältlichkeit der Beglaubigung soll abgeholfen werden dadurch, daß, soweit nicht auf Grund bezüglicher Erklärung des Anerkennenden die Beglaubigung zugleich auf die Echtheit der über der Unterschrift stehenden Schrift zu erstrecken ist, dieselbe sich auf die Unterschrift beschränken — § 1 des Entwurfs —, ferner, daß die Beglaubigung von jeder zur Aufnahme von Protokollen im Allgemeinen befugten, bei einem Amtsgericht angestellten Person bewirkt werden kann — § 2 —, daß es der Zuziehung eines Gerichtsbeisitzers zur Verhandlung nicht bedarf — § 10 letzter Absatz — und daß die Beglaubigung regelmäßig mittelst Protokolls oder mittelst Zeugnisses erfolgen darf — § 9 —.

II.

a) Soviel die Beschränkung der Beglaubigung auf die Unterschrift anlangt, so entspricht das den jetzt zur Geltung gelangten Anschauungen von der Beweiskraft einer Privaturkunde. Wie nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welcher eine Urkunde unterschreibt, den Inhalt derselben als Ausdruck seines Willens so lange gegen sich gelten lassen muß, als er nicht behaupten und beweisen kann, daß nach den obwaltenden Umständen die Urkunde nicht den durch Unterschrift genehmigten Ausdruck seines Willens enthalte, so begründen nach § 381 der Civilproceßordnung Privaturkunden, sofern sie von dem Aussteller unterschrieben oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den

Ausstellern abgegeben sind; gemäß § 384 hat das Gericht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern und nach § 405 Absatz 2 hat, wenn die Echtheit der Namensunterschrift feststeht oder das unter der Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, die unter der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich. Die Beglaubigung der Unterschrift gewinnt daher eine ganz wesentliche Bedeutung und außerhalb des Processes, z. B. in Grund- und Hypothekensachen, wird die Erstreckung der Beglaubigung auf den Urkundeninhalt nur zu einer nach Rücksichten der Sicherheit und Zuverlässigkeit zu beantwortenden Frage — § 12 des Entwurfs —.

Principiell erscheint es daher gerechtfertigt, die Beschränkung der Anerkennung auf die Unterschrift zuzulassen und die Erstreckung der Beglaubigung auf dem Urkundeninhalt von der Erklärung des Anerkennenden abhängig zu machen.

Anscheinend ist der Grundsatz schon in § 24 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 ausgesprochen, sofern dort von Protokollen über das Bekenntniß zu dem Inhalte einer Urkunde oder zur Unterzeichnung derselben die Rede ist. Zweifellos erscheint dies aber nicht, da nach den Motiven zu jenem Gesetze — Landt.-Acten 1857, Königl. Mittheilungen Abth. I, Bd. 1, S. 122 — in § 24 nur die Bestimmung in § 7 des Mandats vom 27. September 1819 wiedergegeben werden soll, wonach die Vorlesung der anzuerkennenden Urkunde nicht erforderlich ist. Auch die Deputationsberichte gewähren insoweit nicht Aufschluß. — Beilage zu den Protokollen der II. Kammer, Bd. 1, S. 267, Beilage zu den Protokollen der I. Kammer, Bd. 1, S. 492. —

b) Als unbedenklich kann zwar der Wegfall der Mitwirkung einer zweiten Gerichtsperson beim Beglaubigungsacte angesehen werden, dagegen fordert zu besonderen Erwägungen die Ueberweisung der Beglaubigung an Gerichtsbeamte auf, welche nicht mit dem Richtereide belegt, sondern nur zur Protokollaufnahme im Allgemeinen befugt sind.

In den Motiven zur Vorlage, Seite 4, wird darauf hingewiesen, der Umstand, daß nach dem Gesetze vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen etc. betreffend, an dem Formale richterlicher Mitwirkung noch festgehalten werde, habe die Anomalie zur Folge, daß ein nichtrichterlicher, nach dem erwähnten Gesetze mit Protokollirbefugniß versehener Beamter die Befugniß besitze, über ein Rechtsgeschäft, welches die Betheiligten vor Gericht schließen, ein Protokoll in vollbeweisender, auch als Unterlage zu Einträgen im Grund- und Hypothekenbuche genügender Form ohne Mitwirkung eines richterlichen Beamten aufzunehmen, während es des letzteren bedarf, wenn die Betheiligten über ein Rechtsgeschäft gleicher Art eine Privaturkunde errichtet haben und es lediglich darauf ankommt, ihre bezügliche Anerkennungserklärung zu beurkunden.

Gegen diese Begründung lassen sich Einwendungen erheben. Zwischen der Aufnahme von Protokollen der ersteren Art und der Beglaubigung von Privaturkunden besteht doch noch ein erheblicher Unterschied. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bleiben jene Protokolle bei den Gerichtsacten, geben zu richterlichen Verfügungen Anlaß und unterliegen nach Form und Inhalt der richterlichen Controle. Gegen Amtsmißbrauch, Fahr- und Nachlässigkeiten, beziehungsweise Unrichtigkeiten etc. ist hierin ein Schutz geboten, welcher als ausreichend angesehen werden und die unmittelbare richterliche Mitwirkung als entbehrlich erscheinen lassen kann. Dazu kommt, daß hier meist die Frage nach der Identität der betreffenden Person nicht so scharf und einschneidend hervortritt, wie bei Beglaubigungen, die öfters nicht sowohl von Gerichtseingesessenen, als von völlig fremden Dritten begehrt werden. Anders verhält es sich in Fällen der letzteren Art. Die beglaubigten Urkunden werden an die Betheiligten hinausgegeben, es bleibt von ihnen irgend welche Nachricht bei den Gerichtsacten nicht zurück, höchstens eine nicht verwerthbare Cassennotiz. Damit ist eine richterliche Nachprüfung ausgeschlossen. Unter solchen Umständen kann

Mängeln und Mißbräuchen weit weniger vorgebeugt werden, die Gefahr einer Schädigung der Betheiligten steigert sich und der Nachweis von Fälschungen, Ordnungswidrigkeiten etc. ist erschwert.

Die Notariatsordnung ist in dieser Hinsicht strenger vorgegangen. Nach § 67 ist der Notar verpflichtet, über alle von ihm abgefaßten Recognitionsprotokolle Nachricht der Zeitfolge nach unter fortlaufender Nummer zu den von ihm zu haltenden Acten zu nehmen und § 9 der Ausführungsverordnung vom 3. Juni 1859 enthält unter c, d specielle Vorschriften über das vom Notar zu haltende Repertorium und alphabetische Verzeichniß. Nach den Motiven zur Notariatsordnung — angezogene Landt. = Acten, Königl. Mittheilungen betr. Abtheilung I, Bd. 1, S. 532 — sind die Vorschriften des § 67 für erforderlich und geeignet erachtet worden, das gesunkene Vertrauen in das Notariat wieder zu heben. Gegenüber den Notaren, welche in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Rechtsanwälte die Fähigkeit zum Richteramte besitzen müssen, würde daher ein um so stärkeres Mißverhältniß hervortreten, als kein Grund besteht, denselben rücksichtlich ihrer Pflichtmäßigkeit weniger Wortraum zu schenken, als verpflichteten Protokollanten, welche andere juristische Qualification und Stellung, als diejenige, welche sie sich im Expeditions- und Bureaudienste erworben haben, nicht besitzen.

Die Deputation hat daher geglaubt, die Bestimmung in § 2 des Entwurfs zwar nicht beanstanden, dagegen auf eine ähnliche Einrichtung — allerdings, wie ausdrücklich hervorzuheben ist, nicht im Sinne einer Formalität, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Beglaubigung abhängig zu machen sein würde, sondern als Correctiv für die oben ange deutete bedenkliche Seite der Sache und zugleich als eine Maßnehmung der Controle und Beweisführung — Bedacht nehmen zu sollen.

Es wird hierauf später bei § 11 a des Entwurfs zurückzukommen sein.

c) Der Fortfall des ausnahmslosen Protokollzwangs ist jedenfalls als ein allseitiger Erleichterung dienlicher Fortschritt zu begrüßen.

III.

Unter den im Vorstehenden hervorgehobenen Gesichtspunkten ist die Deputation auf die nähere Prüfung der Vorlage selbst eingegangen und hierbei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Zu § 1.

Während die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift der Urkunde anerkennt, als „Aussteller“ der letzteren begrifflich allgemein genug erscheint, um die Annahme auszuschließen, als müsse die Urkunde von dem Anerkennenden auch „abgefaßt“ sein — Absatz 1 —, fand man es angemessen, im zweiten Absätze, übereinstimmend mit einer gleichen Abänderung in §§ 6 und 10, das Wort „Aussteller“ mit dem Worte: „Anerkennender“ zu vertauschen.

Ebenso hat die Erwägung, daß sprachlich und sachlich die „Unterschrift“ es ist, durch welche der Inhalt der darüber stehenden Schrift gedeckt wird, dazu geführt, im zweiten Absätze das Wort: „Namenszeichnung“ durch das Wort: „Unterschrift“ zu ersetzen.

Als selbstverständlich ist festzustellen, daß die über der Unterschrift stehende Schrift nicht gerade geschrieben zu sein braucht, sondern auch auf andere Weise, z. B. durch Druck, Lithographie etc. hergestellt sein kann.

Demgemäß wird beantragt:

1. in § 1 Absatz 2 auf der ersten Zeile das Wort: „Ausstellers“ mit dem Worte: „Anerkennenden“ zu vertauschen,
2. daselbst auf der zweiten Zeile statt des Wortes: „Namenszeichnung“ das Wort: „Unterschrift“ zu setzen,

3. § 1 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 2.

Im Vorbereitungsdienste stehende Referendare, welchen das Befugniß zur Protokollaufnahme zusteht und welche daher zur Vornahme von Beglaubigungen würden verwendet werden können, sind bei den Amtsgerichten nach der Verordnung vom 17. November 1879 nicht sowohl angestellt, als zugelassen und im Allgemeinen verpflichtet. Um dieselben un- zweideutig mit einzubegreifen, ist es vorzuziehen, die in § 2 gewählte Bezeichnung „angestellte“ Person in den Ausdruck: „in Pflicht stehende“ umzuändern.

Daß im Falle der Zuziehung eines Dolmetschers bei der Beglaubigungsverhandlung die Mitwirkung eines richterlichen Beamten erfordert wird, ist als in der Natur der Sache begründet zweifelsohne rathsam.

Im Uebrigen ist Betreffs des Qualificationserfordernisses der beglaubigenden Gerichtsperson auf das oben unter II b Bemerkte sowie auf den späteren Zusatzparagraph 11 a Bezug zu nehmen.

Es wird hiernach empfohlen:

1. in § 2 erster Absatz auf der ersten Zeile das Wort: „angestellten“ mit den Worten: „in Pflicht stehenden“ zu vertauschen,
2. § 2 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 3.

Da diese Bestimmung zu Bemerkungen keine Veranlassung giebt, so ist zu beantragen:
§ 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 4.

Es liegt in der Natur und dem Zweck der Beglaubigung, — Feststellung der Echtheit der Unterschrift beziehungsweise des Inhalts einer Privaturkunde zu öffentlichem Glauben — daß die Personenidentität des Anerkennenden in allen Fällen vor der Beglaubigung festgestellt sein muß, sei es, daß er dem Gericht oder dem Notar persönlich bekannt ist, oder daß seine Identität auf andere Weise außer Zweifel gesetzt wird. Zum Wesen der Beglaubigung gehört diese Feststellung an sich nicht und die auf die letztere bezüglichen Vorschriften haben entweder die Eigenschaft von Formalitäten, durch deren Beobachtung die Formrichtigkeit beziehungsweise Gültigkeit der Beglaubigung bedingt ist, oder den Zweck, für die Ordnungsmäßigkeit und für die Richtigkeit der Beglaubigung Gewähr zu bieten.

Die Identitätsfeststellung bedarf daher besonderer Vorsicht und Sicherheit.

Dasjenige, was desfalls in § 4, Ziffer 1, 2, 3 bestimmt ist, entspricht den schon seither befolgten, in langer Erfahrung bewährten Grundsätzen. Insbesondere wird es nicht Anstand haben können, die Feststellung der Persönlichkeit des Anerkennenden, wenn derselbe zwar nicht dem die Beglaubigung vornehmenden Beamten, wohl aber einem bei dem nämlichen Gericht in Pflicht stehenden Gerichtsbeisitzer, also einer mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteten Person, persönlich bekannt ist, durch den letzteren zuzulassen.

Dagegen könnte sich fragen, ob nicht das in Ziffer 4 aufgestellte, nach den Bestimmungen des Mandats von 1819 festgehaltene Erforderniß einer unbedingten Mehrheit von Identitätszeugen eine entbehrliche Beschwerung bilde. Die Zeugen sollen nicht nur persönlich, sondern auch als glaubhaft bekannt sein. In dieser Richtung ist der Entwurf nicht in der Lage gewesen, für die Zeugen eine Altersgrenze anders als durch die mehr oder weniger dehnbare Vorschrift zu ziehen, daß die Zeugen erwachsen sein sollen. Ebenso hat jetzt wie vordem im Uebrigen die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der

Zeugen der pflichtmäßigen Erwägung des beglaubigenden Beamten überlassen bleiben müssen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ungeachtet des Erfordernisses von zwei Zeugen Täuschungen über die Person des Anerkennenden nicht haben vermieden werden können. Andererseits hat es oft für den letzteren sehr erhebliche, unter Umständen nicht zu überwindende Schwierigkeiten, zwei im Gericht nicht nur persönlich, sondern auch als glaubhaft bekannte Zeugen zu beschaffen. Man sucht sich deshalb mehr als nöthig oder wünschenswerth mit der Legitimation durch Paßkarten zu helfen.

Bringt man indeß in Anschlag, daß, soviel gerichtliche Beglaubigungen betrifft, die Vornahme derselben verpflichteten Protokollanten anvertraut werden soll, und daß, wollte man wenigstens in den Fällen der Legitimation durch Zeugen die Mitwirkung eines richterlichen Beamten erfordern, die durch § 2 des Entwurfs bezweckte Erleichterung des Beglaubigungsgeschäfts größtentheils wieder illusorisch gemacht werden würde, so ist anzuerkennen, daß für die richtige und zuverlässige Feststellung der Personenidentität zwei Zeugen die bessere Garantie gewähren.

Die Deputation hat deshalb insoweit von einem Abänderungsantrage abgesehen.

Zu billigen ist, daß der Entwurf es nicht für angemessen gefunden hat, die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der Identitätszeugen einfachen Gerichtsbeisitzern zu überlassen, daß daher die Zeugen entweder dem beurkundenden oder einem zweiten zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigten Beamten desselben Gerichts persönlich und als glaubhaft bekannt sein müssen.

Den Notaren gegenüber hinsichtlich der Zahl der Zeugen eine Ausnahme einzuführen, konnte im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens und mit Hinblick auf den Stand der bisherigen Gesetzgebung nicht empfohlen werden.

Hiernach wird beantragt:

§ 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 5.

Die Legitimation durch Paßkarte ist schon seither gestattet worden.

Hervorzuheben ist nur, daß hierzu sowohl Pässe als Paßkarten nur dann dienen können, wenn sie zur Zeit der Production gültig und sonst ordnungsmäßig ausgestellt sind. — Zu vergl. Motive, Seite 6 und 7 zu § 5. —

Der Antrag der Deputation geht dahin:

§ 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 6.

Zum ersten Absatze ist nur zu gedenken, daß auch hier der Ausdruck „Aussteller der Urkunde“ mit dem Worte „Anerkennende“ zu vertauschen war.

Soweit dagegen in Absatz 2 und 3 Vorschriften über den Inhalt der die Beglaubigung enthaltenden Niederschrift gegeben sind, ließe sich vielleicht geltend machen, einestheils daß dergleichen nach dem Grundsatz, daß für die Legalität des gerichtlichen Verfahrens die Vermuthung streitet, als entbehrlich und mit Rücksicht auf das Gefährliche eines gehäuften Formalismus als nicht rathsam anzusehen seien, andernteils daß die noch zu § 11 a zu erwähnende Einrichtung einen geeigneten Ersatz darbieten, überdies aber die Umfänglichkeit der vorgeschriebenen Verlautbarung der Einfachheit und Beschleunigung des Verfahrens Eintrag thun werde.

Allein wie zwischen dieser Verlautbarung und jener Einrichtung der schon betonte Unterschied zu Tage tritt, daß es in der letzteren Richtung sich nicht um eine Formalität, sondern um eine Maßnahme zur Controle und Beweissicherung handelt, deren Nichtbeachtung auf die Gültigkeit der Beglaubigung selbst ohne Einfluß bleibt, vielmehr nur zu dienstlicher Correction führen würde, so läßt sich auch nicht verkennen, daß durch das Er-

forderniß eines bestimmten Inhalts des auf die Urkunde zu bringenden Beglaubigungsvermerks nicht nur die Befolgung der Bestimmungen über das Beglaubigungsverfahren gesichert, sondern auch einem Jeden, welcher von der beglaubigten Privaturkunde Einsicht nimmt, die volle Füglichkeit der äußeren Beurtheilung der Gültigkeit der Beglaubigung dargeboten wird.

Diese Vortheile erscheinen überwiegend. Nur von der Nothwendigkeit und beziehungsweise Zweckmäßigkeit des im Schlusssatz des zweiten Absatzes ausgedrückten Erfordernisses der Mitunterzeichnung der bei der Feststellung der Identität des Anerkennenden beteiligten Personen, beziehungsweise unter Angabe ihrer amtlichen Eigenschaft, hat die Deputation sich nicht überzeugen können. Ist dem beglaubigenden Beamten das Befugniß zugestanden, das Auerkenntniß zum öffentlichen Glauben zu beurkunden, so braucht eine Mitunterschrift der bei der Identitätsfeststellung Betheiligten nicht hinzuzutreten. Gegen Fälschungen würde die Mitunterschrift ebensowenig einen auslänglichen Schutz bieten und außerdem könnte dieselbe zu Verzögerungen, Anständen und Weiterungen führen, wie sie bei Personen vorzukommen pflegen, denen das Schreiben nicht leicht von der Hand geht.

Man hat sich daher für die Streichung des bezeichneten Schlusssatzes entschieden, wie denn auch in dem fraglichen Absatze statt des Wortes: „Ausstellers“ das Wort: „Auerkennenden“ zu setzen war.

Es wird beantragt:

1. in § 6 erster Absatz auf Zeile 3 die Worte: „Ausstellers der Urkunde“, nicht minder im zweiten Absatz auf Zeile 3 das Wort: „Ausstellers“ an beiden Stellen mit dem Worte: „Auerkennenden“ zu vertauschen,
2. im zweiten Absatze auf den drei letzten Zeilen die Worte: „auch von den bei Feststellung der Identität des Ausstellers beteiligten Personen, beziehungsweise unter Angabe ihrer amtlichen Eigenschaft, mitzuunterzeichnen“, zu streichen und auf der drittletzten Zeile statt des Komma einen Punkt zu setzen,
3. § 6 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu §§ 7 und 8.

Wie in den Motiven zu § 1 des Entwurfs hervorgehoben ist, setzt derselbe als Urkunde ein Schriftstück voraus, welches durch Unterzeichnung einer bereits vorhandenen Niederschrift seitens der Person entsteht, die das Niedergeschriebene — den Urkundeninhalt — als ihre Erklärung gegen sich gelten lassen will. Daher ist eine bloße Namenszeichnung, über welcher sich keine Niederschrift befindet, keine „Unterschrift“ und eignet sich nicht zur Beglaubigung. Bloße Lücken in der über der Unterschrift stehenden Schrift sollen dagegen der Anerkennung und deren Beurkundung nicht entgegenstehen, da das praktische Bedürfniß nöthige, die Zulässigkeit der Beglaubigung auch für solche Fälle anzuerkennen.

Es bedarf keiner Klarlegung, daß, wenn Lücken in der über der Namenszeichnung stehenden Schrift, Abänderungen des ursprünglichen Inhalts dieser Schrift oder Zusätze zu derselben sich vorfinden und die Beglaubigung sich auch auf diese Schrift erstrecken soll, die Feststellung solcher Abweichungen in der die Beglaubigung enthaltenden Niederschrift geboten erscheint.

An sich mag aber auch in solchen Fällen grundsätzlich die Gestattung der Beschränkung der Beglaubigung auf die Unterschrift nicht bestritten werden. Vorausgesetzt, daß der Begriff der Privaturkunde noch durch den Inhalt der darüber stehenden lückenhaften, corrigirten oder sonst veränderten Schrift gedeckt wird, folgt die Zulässigkeit der Beglaubigung der Unterschrift schon aus der Vorschrift von Absatz 1 des § 1 des Entwurfs.

Ebenso kann nur unter der gleichen Voraussetzung von einer „Unterschrift“ in dem hier maßgebenden Sinne die Rede sein. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so fallen die nothwendigen Begriffsmerkmale in beiden Richtungen, die Beglaubigung wird unzulässig.

Ob die Voraussetzung zutrifft, ist Sache der Beurtheilung des einzelnen Falles. Eine Schrift, welche solche Lücken aufweist, daß der darin niedergelegte Willensausdruck der Erkenntniß sich entzieht, würde als Urkunde nicht mehr angesehen werden und die Unterschrift auf eine Unterzeichnung in blanco hinauskommen können, während z. B. eine Vollmachtsurkunde, in welcher nur der Name des zu Bevollmächtigenden offen geblieben ist, diesem Einwande nicht zu unterliegen braucht. Aehnlich verhält es sich mit Correcturen und Zwischenschriften oder sonstigen Mängeln der Schrift. Unter Umständen wird auch hier der um die Beglaubigung angegangene Beamte die letztere abzulehnen in die Lage kommen können.

Aus diesen Gründen, aus denen es zugleich bedenklich fallen muß, einen begrifflichen Unterschied zwischen „Unterschrift“ und „Namenszeichnung“, wie er in § 7 des Entwurfs angedeutet werden zu sollen scheint, anzuerkennen, ist die Deputation zu der Ansicht gelangt, daß zwar die Annahme von § 7, dagegen die Ablehnung von § 8 zu empfehlen ist.

Was speciell noch die Fassung von § 7 betrifft, so werden mit Rücksicht auf den Wegfall von § 8 die Worte auf Zeile 3: „nur in dem Falle“ zu streichen sein. Im Uebrigen wird vorgeschlagen, auf Zeile 3 das Wort: „beurkundenden“ mit dem Worte: „enthaltenden“ — die Niederschrift ist schon eine Beurkundung — und auf der letzten Zeile das Wort: „Namenszeichnung“ mit dem Worte: „Unterschrift“ zu vertauschen.

Es wird demgemäß beantragt:

1. in § 7 auf der dritten Zeile die Worte: „nur in dem Falle“ zu streichen,
2. auf der dritten Zeile statt des Wortes: „beurkundenden“ zu setzen: „enthaltenden“,
3. auf der letzten Zeile das Wort: „Namenszeichnung“ mit dem Worte: „Unterschrift“ zu vertauschen,
4. § 7 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

dagegen

§ 8 abzulehnen.

Zu § 9.

Schon oben hat man sich damit einverstanden erklärt, daß die Beglaubigung regelmäßig mittelst Protokolls oder mittelst Zeugnisses soll erfolgen können.

Eine Ausnahme begründen die Fälle des § 10. Hier erscheint der Protokollzwang gerechtfertigt, die Form des Zeugnisses würde nicht die geeignete sein, namentlich nicht dem Erfordernisse thunlicher Kürze entsprechen können.

Die Bezugnahme auf § 10 Absatz 1 umfaßt zwar sämtliche dort unter 1, 2, 3 aufgeführten Fälle, deutlicher aber ist es, da der zweite Absatz von § 10 einen nicht hierher gehörigen Punkt betrifft, jene Bezugnahme allgemein zu fassen.

Daher ist zu empfehlen:

1. in § 9 auf der ersten Zeile statt: „Vorschrift“ zu setzen: „Vorschriften“,
2. auf der zweiten Zeile die Worte: „Absatz 1“ zu streichen,
3. § 9 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 10.

Auch hier werden bei Ziffer 3 die Worte: „Aussteller der Urkunde“ mit dem Worte: „Anerkennende“ zu vertauschen sein.

Im Uebrigen kann auf die Motive zu § 10 des Entwurfs Seite 8 verwiesen werden.

Keine besondere Erwähnung hat der Fall gefunden, wenn eine in fremder Sprache abgefaßte Privaturkunde beglaubigt werden soll. Sowohl das Gericht als der Notar können ein Interesse daran haben, von dem Inhalte der Urkunde insoweit Kenntniß zu nehmen, als es zur Verhütung der Mitwirkung zu gesetz- oder verbotswidrigen Geschäften sowie im Stempelinteresse erforderlich ist. Die Berechtigung des Notars hierzu ist in § 5 der Ausführungsverordnung zur Notariatsordnung ausdrücklich selbst für den Fall anerkannt, daß das Vorlesen der Urkunde abgelehnt wird. — Zu vergl. auch Landt.-Acten 18 $\frac{5}{8}$, Beilage zu dem Protokoll der II. Kammer, Bd. 1, S. 267 —. Auch das gleiche Befugniß der Gerichte ist nicht bezweifelt worden.

Wie bisher, so wird auch ferner ohne specielle, in das Gesetz selbst aufzunehmende Vorschriften für den erwähnten Fall auszukommen sein. Die Gestaltung desselben im Einzelnen kann eine sehr verschiedene sein. Es werden sich daher nur im Allgemeinen Directiven geben lassen, z. B. ob behufs der Beglaubigung die Beibringung einer Uebersetzung verlangt werden kann, und diese bilden einen Gegenstand der Vollzugsverordnung.

Antrag der Deputation:

1. in § 10 Ziffer 3 auf der ersten Zeile statt der Worte: „Aussteller der Urkunde“ zu setzen: „Anerkennende“,
2. § 10 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

§ 11

wird

zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 11 a.

Schon vorher im allgemeinen Theil des Berichts unter II b sind die Erwägungen dargelegt worden, welche die Deputation zu der Vorschlagung der dort bezeichneten Einrichtung bestimmt haben. Ebenso ist dieselbe bereits bei § 6 gestreift worden.

Ihre Gestaltung ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung. Sie soll, wie gedacht, für jeden Fall einer Beglaubigung Auskunft über die wesentlichen Punkte des Beglaubigungsverfahrens geben und wird dann nicht nur die ordnungsmäßige Einhaltung des letzteren fördern, sondern auch namentlich bei Vergleichung der betreffenden Notizen mit der Beglaubigung selbst ein schätzbares Mittel zur Aufdeckung von Fälschungen oder Ordnungswidrigkeiten gewähren. Gegenüber diesem Nutzen und in Rücksicht auf die thunliche Sicherung des Publikums wird die damit verbundene Belastung der Gerichte und Notare nicht in das Gewicht fallen können. Nach dem Vorgange der Notariatsordnung — § 9 der Ausführungsverordnung — dürfte sich die Sammlung der bezüglichen Nachrichten in tabellarischer Form empfehlen.

Das Nähere kann der Ausführungsverordnung überwiesen werden. Dagegen erschien es angemessen, in Uebereinstimmung mit § 67 der Notariatsordnung im Gesetze selbst die entsprechende Verpflichtung der Gerichte und Notare zum Ausdruck zu bringen.

In Betracht dessen wird beantragt:

zwischen § 11 und 12 folgende Bestimmung als neuen Paragraph einzuschleiben:

§ 11 a. Ueber alle vorgenommenen Beglaubigungen ist unter fortlaufender Nummer Nachricht zu den Gerichts- beziehentlich Notariatsacten zu bringen.

Das Weitere über Form und Einrichtung dieser Acten ist vom Ministerium der Justiz anzuordnen.

Zu § 12.

Gegen diese Bestimmung ist nichts zu erinnern. Es wird vorgeschlagen:

§ 12 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 13.

Infolge der Streichung von § 8 ändert sich im ersten Absätze von § 13 die Vorweisung auf § 1, 7 und 8, es bleiben nur noch § 1 und 7.

Antrag:

1. in § 13 erster Absatz auf der ersten Zeile die Worte: „und 8“ zu streichen, sowie zwischen den Zahlen: „1, 7“ das Wort: „und“ zu setzen.
2. § 13 mit dieser Abänderung im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 14

ist nur zu bemerken, daß mit der Aufhebung des Mandats vom 27. September 1819 die zu dessen Einschärfung erlassene Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1861 von selbst außer Kraft treten wird.

Es wird beantragt:

§ 14 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Der Schlußantrag geht dahin:

den vorgelegten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

sowie:

Ueberschrift, Eingang und Schluß zu genehmigen.

Zu gedenken ist endlich noch, daß die königliche Staatsregierung, mit welcher die Deputation sich in das Vernehmen gesetzt hat, sich mit den Vorschlägen der letzteren einverstanden, beziehentlich denselben nicht entgegen treten zu wollen, erklärt.

Dresden, den 10. März 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

**Dr. André. Graf zur Lippe (Teichnik). von Böhlau. Degner, Berichterstatter.
Herbig.**

84.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Cap. 53 bis mit 62 des Abschnitts F, Departement des Innern, im Etat der Zuschüsse betreffend, sowie über die mit den Königlichen Decreten Nr. 21 und 26 eingegangenen Nachträge zu Cap. 54 und 60 und über hierauf bezügliche Petitionen.

Eingegangen am 10. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft IX.

„ „ „ 21, „ „ „ 3. „

„ „ „ 26, „ „ „ 3. „

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg., Nr. 10, Seite 158, Nr. 33,
Seite 464 flg.

Bericht Nr. 111, Antrag Nr. 115 und 116, Berichte der II. Kammer 2. Bd.

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 47, S. 668).

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Cap. 53, Gendarmerieanstalt, nach der Vorlage

in Einnahme mit 13 650 *M*

zu genehmigen,

in Ausgabe mit 738 288 *M*, darunter 29 847 *M* transitorisch,

zu bewilligen.

Cap. 54, Polizeidirection zu Dresden, zunächst den mit dem Königlichen Decrete Nr. 21 eingegangenen Nachtrag zu Cap. 54 in Einnahme und Ausgabe zur Zeit abzulehnen,

sodann

Cap. 54 nach der Vorlage

in Einnahme mit 229 100 *M*

zu genehmigen und

in Ausgabe mit 879 939 *M*, darunter 38 545 *M* transitorisch,

zu bewilligen,

sowie

das Gesuch des Hausbesitzer- und des Bürgervereins der Dypellvorstadt um Errichtung eines selbstständigen Polizeibezirks für diesen Stadttheil der Regierung

zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Cap. 55, Antheilige Kosten des Leipziger Polizeiamtes, ihre Zustimmung zu ertheilen, daß auch nach der, mit Verordnung vom 17. December 1888 genehmigten Veränderung der Verfassung des Polizeiamtes zu Leipzig und nach Einverleibung von Vororten der Beitrag des Staates

zu den Kosten des Polizeiamtes zu Leipzig in dem bisherigen Verhältniß fortgewährt wird,

fowie

Cap. 55 nach der Vorlage
in Ausgabe mit 45 000 *M*
zu bewilligen.

Cap. 56, Lebensrettungen und Auffindung von Leichnamen, nach der Vorlage
in Ausgabe mit 2500 *M*
zu bewilligen.

Cap. 57, Sicherheits- und Preßpolizeiangelegenheiten, nach der Vorlage
in Ausgabe mit 8100 *M* und der Befugniß, auf dasselbe auch persönliche Ausgaben zu verschreiben,
zu bewilligen.

Cap. 58, Schubtransportkosten, nach der Vorlage
in Ausgabe mit 6000 *M*
zu bewilligen.

Cap. 59, Medicinaleinrichtungen und Anstalten,
Unteretat I, Frauenklinik, nach der Vorlage
in Einnahme mit 45 580 *M*
zu genehmigen,
in Ausgabe mit 141 272 *M*, darunter 3550 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Unteretat II, Hausinspektion der Medicinalgebäude und Canzlei der thierärztlichen Hochschule, beziehentlich der Commission für das Veterinärwesen und des botanischen Gartens, nach der Vorlage
in Einnahme mit 1240 *M*
zu genehmigen,
in Ausgabe mit 8270 *M*, darunter 595 *M* transitorisch,
zu bewilligen.

Unteretat III, Botanischer Garten und landwirthschaftlich-gärtnerische Versuchsstation, nach der Vorlage
in Einnahme mit 10 *M*
zu genehmigen,
in Ausgabe mit 34 980 *M*, darunter 5660 *M* transitorisch, in Titel II übertragbar,
zu bewilligen.

Unteretat IV, Medicinalgebäude, nach der Vorlage
in Ausgabe mit 5000 *M*
zu bewilligen.

Unteretat V, Landesmedicinalcollegium, nach der Vorlage
in Einnahme mit 50 *M*
zu genehmigen,

in Ausgabe mit 45 030 *M.*, darunter 4090 *M.* transitorisch, in Titel 10 übertragbar, zu bewilligen.

Unteretat VI, Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, nach der Vorlage

in Einnahme mit 2510 *M.*

zu genehmigen,

in Ausgabe mit 12 394 *M.*, darunter 694 *M.* transitorisch, in Titel 7 übertragbar,

zu bewilligen.

Unteretat VII, Für 12 Krankenbetten im Hospital der Diaconissenanstalt zu Dresden, für je 6 Krankenbetten in dem städtischen Krankenhause zu Freiberg und im Carolahause zu Dresden, sowie für je 3 dergleichen in dem städtischen Krankenhause zu Großenhain und dem Krankenhause des Armenversorgungsvereins im Amtsbezirke Meissen zu Cölln, zum Ersatze der Kliniken der vormaligen chirurgisch-medizinischen Akademie, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 11 550 *M.*

zu bewilligen.

Unteretat VIII, Ambulatorische innere und äußere Kliniken (Polikliniken), nach der Vorlage

in Einnahme mit 600 *M.*

zu genehmigen,

in Ausgabe mit 2810 *M.*

zu bewilligen.

Unteretat IX, Prämien an Hebammen, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 2400 *M.*, darunter 1000 *M.* transitorisch,

zu bewilligen,

sowie

die Petition der Hebamme Emilie Dräger in Löbtau und Genossen um Gewährung von Unterstützung, auf sich beruhen zu lassen.

Cap. 60, Commission für das Veterinärwesen, thierärztliche Hochschule und chemisch-physiologische Versuchstation, sowie den mit Decret Nr. 26 eingegangenen Nachtrag zu Cap. 60, den Neubau eines anatomischen Hörsaales betreffend, nach der Vorlage im Etat und Nachtragsetat bei Decret 26

in Einnahme mit 22 060 *M.*

zu genehmigen,

in Ausgabe Titel 9 bis mit 35 mit 99 525 *M.*, darunter 11 345 *M.* transitorisch, in Titel 21 bis mit 24 übertragbar,

zu bewilligen.

Cap. 61, Bezirks-Medicinal- und Veterinärbeamte, sowie Beihilfen an Aerzte und Thierärzte in ärmeren Gegenden des Landes, nach der Vorlage

in Ausgabe mit 198 760 *M.*

zu bewilligen.

Cap. 62, Allgemeine medicinal- und veterinärpolizeiliche Zwecke und Veranstaltungen, nach der Vorlage
in Einnahme mit 650 *M*
zu genehmigen,
in Ausgabe Titel 2 mit 60 000 *M* und der Befugniß, auch persönliche Ausgaben zu verschreiben,
zu bewilligen.

Dresden, den 10. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Zeschwitz.

85.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 10. März 1890.

Es ist

die Beschwerde Adolf Gern's in Radeberg über behördliche Entscheidungen in Disciplinarsachen gegen einen Beamten,

auf Grund von § 23 e und f der Landtagsordnung, wegen gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen, und weil sie gegen Behörden gerichtet ist, ohne den Nachweis, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zum Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben ist,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 10. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich. von Schönberg.

86.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 11, den Entwurf zu einem Gesetze wegen
Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das König-
reich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.

Eingegangen am 11. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 11, Landt.-Acten, Decrete 3. Bb.
Antrag Nr. 7, Berichte der I. Kammer 1. Bb.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 6, S. 30 flg.
Bericht Nr. 106, Berichte der II. Kammer 2. Bb.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 45, S. 626.)

Die erste Kammer wolle beschließen:

1. den in der zweiten Kammer angenommenen Antrag:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu
ziehen,

unter welchen Bedingungen und Beschränkungen — bei Auf-
hebung der Ziffer 4 von § 13 unter A der Armenordnung
vom 22. October 1840 — den Ortsarmenverbänden ferner
nachzulassen sein würde, unter Anlehnung an die staatliche
Erbchaftssteuer eine Erbschaftsabgabe zur Ortsarmencasse
zu erheben,“

abzulehnen,

2. die auf den Abschnitt I der Vorlage bezügliche Petition des Orts-
armenverbandes zu Ruckau

auf sich beruhen zu lassen,

3. zu § 140 der Vorlage dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten
und den § 140 in folgender Fassung:

„Schänkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen,
insoweit sie sich auf die Tanzvergütungen beziehen, handeln, sind
mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu
bestrafen, auch kann im öfteren Zuwiderhandlungsfalle zugleich
die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzbelustigungen, jedoch un-
beschadet des etwa mit dem Grundstück verbundenen Realrechts,
auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Wegen des Verfahrens und der Behörden für eine solche
Zurücknahme gelten die für Untersagung des Betriebes der Gast-
und Schankwirthschaften geltenden Vorschriften.

Die Geldstrafe fließt in die Ortsarmencasse.“

anzunehmen,

4. dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse:
„dem Gesetzentwurfe als Abschnitt III folgende Bestimmung:

III.

Zu § 135 der Armenordnung für das Königreich Sachsen wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die in den §§ 134 und 135 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Ortsarmencasse.

vor dem Schlusse des Entwurfs einzuschalten.“
beizutreten.

Dresden, den 11. März 1890.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Dr. André, Berichterstatter. Graf zur Lippe (Teichnitz).
von Böhlau. Degner. Herbig.

87.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den mit dem Königlichen Decret Nr. 26 vorgelegten Nachtrag zu
Cap. 69 Titel 21 des Stats für 1890, Akademie der bildenden Künste
zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 12. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 26, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 33, S. 464 ffg.
Antrag Nr. 117, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 50 vom 10. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer
beschließen:

Cap. 69, I, Titel 21 b, Mehraufwand für den Neubau der Kunstakademie
bei Mitbebauung der Grundfläche des nach Titel 21 a zu erwerbenden
Hausgrundstückes, mit einem Jahresbetrage von 103 500 M transitorisch
nach der Vorlage,

und

Titel 21 c, für die Mobiliarausstattung des neuen Kunstakademie-
gebäudes mit einem Jahresbetrage von 110 000 M transitorisch nach der
Vorlage
zu bewilligen.

Dresden, am 12. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Jesschwitz.

88.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 1 vom 11. November 1889, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Eingegangen am 7. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 1, Landt.-Acten, Decrete 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 92, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 38, S. 524 flg.
Bericht Nr. 108, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 48, S. 692.)

Sofort am Tage der Eröffnung des gegenwärtigen ordentlichen Landtages am 11. November 1889 ist der Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1886⁶/₇ bei der Ständeversammlung, und zwar zunächst bei der in zweiter Kammer, eingegangen. Die letztere hat, nachdem deren Rechenschaftsdeputation darüber unterm 30. Januar beziehentlich 10. Februar 1890 Bericht erstattet hatte, in der 38. beziehentlich 48. öffentlichen Sitzung die gedachte Vorlage der Berathung und Beschlussfassung unterzogen. Die unterzeichnete Deputation aber, welcher die Unterlagen dazu am 14. Februar beziehentlich 6. März 1890 zugegangen waren, hat den vorgelegten Rechenschaftsbericht auch ihrerseits sorgfältig geprüft und verfehlt nunmehr nicht, die Ergebnisse dieser Prüfung der geehrten Kammer in Folgendem vorzutragen. Dabei wird man in Hinblick auf die Uebersichtlichkeit der Vorlage und bei der Vollständigkeit der dazu mitgetheilten speciellen Unterlagen, sowie bei Gründlichkeit und Ausführlichkeit des darüber in der zweiten Kammer erstatteten bezüglichen Berichts sich gestatten, namentlich was die Details der verschiedenen ziffermäßigen Nachweise anlangt, zu Vermeidung von Wiederholungen soviel als möglich Bezug zu nehmen.

Allgemeiner Theil.

— Noch berichtet vom † Bürgermeister Vöhr. —

Anlangend die äußere Form des Rechenschaftsberichts, so ist derselbe in ähnlicher Weise wie am letzten Landtage gegeben.

Bezüglich des Inhalts der vorgelegten Rechenschaft aber hat die Deputation anzuerkennen, daß die Vorlage der Königlichen Staatsregierung die möglichste Durchsichtigkeit und Klarheit über die gesammte Staatsverwaltung gewährt und von Neuem Zeugniß von der Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Umsicht giebt, womit die Finanzverwaltung des Landes seitens der Königlichen Staatsregierung geführt wird, und soweit etwa noch nähere Aufklärung zu wünschen war, ist dieselbe in den den Deputationen beider Kammern bereitwilligst gegebenen Erläuterungen zu finden gewesen.

Die speciellen Unterlagen liegen in der Kanzlei zur Einsicht bereit.

I. Den ordentlichen Staatshaushalt betreffend.

1.

Stat der Ueberschüsse.

Nach Seite 2, Spalte 7 der Vorlage haben die gesammten zu den Centralcassen eingezogenen baaren Ueberschüsse aus der Verwaltung der Finanzperiode 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{6}{7}$ betragen
 155 383 560 *M* 24 $\frac{1}{2}$, sie waren jedoch nach Ausweis der Ständischen Schrift
 Nr. 45, vom 27. März 1886 nur auf
 149 731 084 = — = veranschlagt, und haben daher gegen den Voranschlag
 5 652 476 *M* 24 $\frac{1}{2}$ für die Centralcassen mehr ergeben.

Der auf

149 731 084 *M*

veranschlagte Stat der Ueberschüsse (Soll) zerfiel in

85 705 564 *M* Soll der Ueberschüsse aus den Nutzungen des Staatsvermögens
 und der Staatsanstalten und

64 025 520 = Soll aus den Steuern und Abgaben,

149 731 084 *M* w. o.

Da jedoch, wie bereits erwähnt, nach Spalte 7 der Vorlage Seite 2 aus der
 Periode 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{6}{7}$

155 383 560 *M* 24 $\frac{1}{2}$,

nämlich:

87 422 535 *M* 61 $\frac{1}{2}$ aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der Staats-
 anstalten, und

67 961 024 = 63 = aus den Steuern und Abgaben,

155 383 560 *M* 24 $\frac{1}{2}$ wie oben

in die Centralcassen als baare Ueberschußgelder geflossen sind, so übersteigt die in den
 Jahren 1886 und 1887 erlangte Einnahme, d. h. der Betrag der zu den Centralcassen
 eingezogenen Ueberschußgelder den Voranschlag um

1 716 971 *M* 61 $\frac{1}{2}$ bei den Nutzungen des Staatsvermögens und der Staats-
 anstalten und

3 935 504 = 63 = bei den Steuern und Abgaben,

5 652 476 *M* 24 $\frac{1}{2}$ w. o.

Dieser für die Centralcassen erzielte Ueberschuß-Mehrertrag aus den Nutzungen des
 Staatsvermögens und der Staatsanstalten ist gewonnen worden durch

5 514 487 *M* 06 $\frac{1}{2}$ Mehreinnahme gegen die Budgetsätze, und zwar mit:66 213 *M* 81 $\frac{1}{2}$ bei Cap. 1, Forsten und Jagd,63 083 = 63 = bei Cap. 2, Domainen und In-
 traden,

5 189 = 99 = bei Cap. 3, Kalkwerke,

702 657 = 42 = bei Cap. 9, Steinkohlenwerk
 Zauckerode,

4 006 798 = 28 = bei Cap. 16, Staatseisenbahnen,

284 624 = 79 = bei Cap. 19, Einnahmen der all-
 gemeinen Cassenverwaltung,5 128 567 *M* 92 $\frac{1}{2}$ Summe. Dazu:5 514 487 *M* 06 $\frac{1}{2}$ Seitenbetrag.

5 514 487 *M* 06 $\frac{1}{2}$ Uebertrag.

5 128 567 *M* 92 $\frac{1}{2}$ Uebertrag.

11 834 = 66 = Ausgabeersparniß bei Pos. 15,
Münze,

374 084 = 48 = Ausgabeersparniß bei Pos. 6, Elster-
bad,

5 514 487 *M* 06 $\frac{1}{2}$ Summe w. o.

und durch

3 797 515 *M* 45 $\frac{1}{2}$ Mindereinnahme gegen den Voranschlag (Einnahmeausfall),
und zwar mit:

36 595 *M* 34 $\frac{1}{2}$ bei Cap. 4, Weinberge und Kellerei,

721 = 99 = bei Cap. 5, Hofapothek,

57 916 = 71 = bei Cap. 7, Leipziger Zeitung,

10 563 = — = bei Cap. 8, Porzellanmanufactur,

27 792 = 88 = bei Cap. 10, Braunkohlenwerk
Raditzsch,

64 979 = 38 = bei Cap. 12, Blaufarbenwerk Ober-
schlema,

5 971 = — = bei Cap. 13, fiscalische Kuranttheile
am Privat-Blaufarbenwerke,

32 764 = 29 = bei Cap. 14, Rothschönberger Stolln,

20 775 = 11 = bei Cap. 17, Landeslotterie,

86 432 = 98 = bei Cap. 18, Lotterie-Darlehnscaffen,
dazu:

3 453 002 = 77 = Ausgabe bei Pos. 11, Bergbau und
fiscalische Hüttenwerke,

3 797 515 *M* 45 $\frac{1}{2}$ Summe w. o., so daß bei Abzug
dieses Minderertrags von dem ob-
gedachten Mehrertrage die Summe
von

1 716 971 *M* 61 $\frac{1}{2}$ w. o.

als kostenmäßiger reiner Mehrertrag aus den Nutzungen des
Staatsvermögens und der Staatsanstalten verblieben ist.

Der Mehrertrag aus den Steuern und Abgaben an

3 935 504 *M* 63 $\frac{1}{2}$, welcher aus der Verwaltung der Finanzperiode 1886 $\frac{1}{2}$ und
auf diese erzielt worden und den Centralcassen baar zugeflossen
ist, berührt mit

1 747 179 *M* 89 $\frac{1}{2}$ die directen Steuern und mit

2 188 324 = 74 = die Zölle und Verbrauchssteuern,

3 935 504 *M* 63 $\frac{1}{2}$ Summe w. o.

und erhöht sich hierdurch der gesammte aus der Periode 1886 $\frac{1}{2}$
zu den Centralcassen mehr eingezogene baare Ueberschuß auf

5 652 476 *M* 24 $\frac{1}{2}$ Summe w. o.

Um das rechnungsmäßige Ergebnis im Etat der Ueberschüsse festzustellen, hat
man indeß nicht blos die baare Ueberschüsseinlieferung an die Finanzhauptcasse, sondern
auch den Werth der Veränderungen in das Auge zu fassen, welche die Reste und Reser-
vate, sowie die mobilen Bestände der Specialcassen und Betriebsanstalten innerhalb der
Periode 1886 $\frac{1}{2}$ erfahren haben.

Von den Ueberschusseinnahmen der letzteren sind

2 460 946 *M* 88 $\frac{1}{2}$

nicht in die Centralcassen geflossen, sondern zur Vermehrung der mobilen Vermögensbestände in den Specialcassen über Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten verblieben.

Das Restwesen aber hat folgende Veränderungen erfahren:

Einnahmereste:

3 485 380 *M* 85 $\frac{1}{2}$ am 31. December 1887,

3 258 062 = 43 = = 31. = 1885,

227 318 *M* 42 $\frac{1}{2}$ mehr am Schlusse der Periode.

Ausgabereservate:

1 159 680 *M* 57 $\frac{1}{2}$ am 31. December 1887,

415 957 = 90 = = 31. = 1885,

743 722 *M* 67 $\frac{1}{2}$ mehr am Schlusse der Periode.

Hiervon ab:

227 318 = 42 = mehr an Einnahmeresten, verbleiben

516 404 *M* 25 $\frac{1}{2}$ effectiv mehr Ausgabereservate, als aus der Vorperiode übernommen worden waren.

Zieht man diese Veränderungen bei Feststellung des Verwaltungsergebnisses im Etat der Ueberschüsse der Periode überhaupt in Betracht, so berechnet sich dem Voranschlage gegenüber der erzielte rechnungsmäßige Mehrertrag der Ueberschüsse bei

5 652 476 *M* 24 $\frac{1}{2}$ Mehreinlieferung an die Finanzhauptcasse,

2 460 946 = 88 = Bestandszuwachs bei den Specialcassen zc.,

8 113 423 *M* 12 $\frac{1}{2}$ unter Abzug von

516 404 = 25 = Zunahme der Ausgabereservate auf überhaupt:

7 597 018 *M* 87 $\frac{1}{2}$ Summe.

Dieses Mehrergebnis entfällt hauptsächlich, und zwar in nachstehender Reihenfolge, auf die Staatseisenbahnen (Cap. 16), die Zölle und Verbrauchssteuern (Cap. 21), die directen Steuern (Cap. 20), das Steinkohlenwerk zu Zauderode (Cap. 9), die Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung (Cap. 19), die Forsten (Cap. 1), die Domainen und Intraden (Cap. 2), die Porzellanmanufaktur (Cap. 8) und zu einem geringen Theile auf die Kalkwerke (Cap. 3), während bei allen übrigen Capiteln des Stats der Ueberschüsse theils größere, theils geringere Mindererträge sich herausgestellt haben.

Um einen Ueberblick über die wechselnde Höhe der Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, sowie der Erträgnisse aus den directen und indirecten Steuern und Abgaben in den Jahren 1872 bis 1887 zu gewinnen, gestattet sich die Deputation der geehrten Kammer die nachstehende Uebersicht zur Vergleichung zu unterbreiten:

Finanzperiode:	Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.			Steuern und Abgaben.		
	Eingestellt: <i>M</i>	Eingenommen: <i>M</i> $\frac{1}{2}$		Eingestellt: <i>M</i>	Eingenommen: <i>M</i> $\frac{1}{2}$	
187 $\frac{2}{3}$	58 576 134	68 504 548	39	23 941 380	30 381 899	27
187 $\frac{4}{5}$	69 050 616	75 621 775	85	27 534 428	31 183 436	07
187 $\frac{6}{7}$	84 959 902	70 835 131	—	35 364 954	35 208 118	17
187 $\frac{8}{9}$	82 576 040	77 731 867	76	46 200 180	45 327 532	95
188 $\frac{0}{1}$	73 401 824	84 795 214	53	54 117 350	55 618 634	—
188 $\frac{2}{3}$	81 694 740	91 291 296	39	53 839 732	58 794 031	24
188 $\frac{4}{5}$	84 698 302	87 934 145	31	55 091 742	59 759 648	45
188 $\frac{6}{7}$	85 705 564	87 422 535	61	64 025 520	67 961 024	63

Es sind hiernach in den Jahren 1872 bis mit 1875 aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, sowie aus den Steuern und Abgaben höhere, zum Theil sogar viel höhere reine Ueberschüsse und Erträgnisse erlangt worden, als man bei der Budgetaufstellung angenommen hatte. Dagegen sind dieselben in den Jahren 1876 bis mit 1879 hinter den Etatsätzen zurückgeblieben und zwar die Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten mit ziemlich erheblichen Beträgen. Mit Beginn der Finanzperiode 18 $\frac{8}{7}$ aber ist in dieser Beziehung erfreulicherweise wieder eine Wendung eingetreten, indem die Budgetsätze von den wirklich erzielten Erträgnissen zum Theil sehr beträchtlich überstiegen worden sind und die Steuern und Abgaben bis zum Ablauf der hier in Rede stehenden Finanzperiode 18 $\frac{8}{7}$ ein stetiges Wachsen der Reinerträge erkennen lassen.

Während die Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten in der Periode 18 $\frac{7}{3}$ einen Reinertrag von

68 504 548 M 39 ₰

ergaben, wurden auf die Periode 18 $\frac{8}{7}$

87 422 535 M 61 ₰

Ueberschußgelder an die Finanzhauptcasse eingeliefert. An Erträgen der Steuern und Abgaben aber sind in fortwährender Steigerung

30 381 899 M 27 ₰

aus der Periode 18 $\frac{7}{3}$ und

67 961 024 M 63 ₰

aus der Periode 18 $\frac{8}{7}$ den Centralcassen zugeflossen.

2.

Stat der Zuschüsse.

149 731 084 M — ₰ Annahme des Voranschlags,

149 331 808 = 30 = aus den Centralcassen verausgabte baare Zuschüsse,

399 275 M 70 ₰ Minderbedarf an baaren Zuschüssen aus den Centralcassen.

Gegen den Voranschlag mehr sind an baaren Zuschüssen gewährt worden:

662 530 M 55 ₰ zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen,

291 948 = 91 = an das Gesamtministerium etc.,

2 631 891 = 71 = zu Reichszwecken,

252 931 = 12 = zum Pensionsetat,

29 149 = 94 = zu Dotationen und Reservefonds,

3 868 452 M 23 ₰ Summe mehr und

weniger:

827 968 M 54 ₰ an das Justizministerium,

2 182 045 = 55 = = = Ministerium des Innern,

487 243 = 98 = = = Finanzministerium,

699 644 = 33 = = = Cultusministerium etc.,

70 825 = 53 = = = Departement des Auswärtigen,

4 267 727 M 93 ₰ Summe weniger, so daß bei Abzug des nurgedachten Mehrbetrags an

3 868 452 = 23 =

399 275 M 70 ₰ Summe wie oben weniger baare Zuschüsse aus den Centralcassen erforderlich gewesen sind, als bei der Aufstellung des Voranschlags angenommen worden war.

Um den innerhalb der Periode 1886 für die Zwecke der Staatsverwaltung entstandenen effectiven Aufwand, den zu bestreiten gewesenen wirklichen Gesamtaufwand, rechnungsmäßig festzustellen, müssen indeß auch diejenigen Veränderungen in die Berechnung hineingezogen werden, welche das bezügliche Restwesen und die Ausgabereservate im Laufe der Periode erfahren haben. Das Ergebnis dieser Veränderungen mit den aus der Finanzhauptcasse im Etat der Zuschüsse baar gewährten Zuschußbeträgen zusammen stellt die Summe des bei diesem Etat entstandenen Gesamtaufwandes dar.

a) Einnahmereste.

220 510 M 23 $\frac{1}{2}$	Bestand am 31. December 1885,
216 429 = 89 =	= 31. = 1887,

4 080 M 34 $\frac{1}{2}$ weniger Einnahmereste am 31. December 1887.

Der Betrag dieser Abminderung der Einnahmereste hat zu Deckung der laufenden Ausgaben der Periode 1886 im Etat der Zuschüsse Verwendung gefunden. Das Conto der letzteren ist daher mit diesem Abgange an Einnahmeresten zu belasten.

b) Ausgabereservate.

4 572 754 M 06 $\frac{1}{2}$	Bestand am 31. December 1885,
6 461 760 = 14 =	= 31. = 1887,

1 889 006 M 08 $\frac{1}{2}$ mehr Ausgabereservate am Schlusse der Periode 1886, ein Differenzbetrag, welcher dem Conto der laufenden Verwaltung gutzuschreiben ist.

Bei Berücksichtigung dieser Veränderungen im Restwesen gestaltet sich das Verwaltungsergebnis im Etat der Zuschüsse rechnungsmäßig also:

149 331 808 M 30 $\frac{1}{2}$	aus den Centralcassen baar gewährte Zuschüsse,
220 510 = 23 =	aus der Vorperiode übernommene Einnahmereste,
6 461 760 = 14 =	am Schlusse der Periode verbliebene Ausgabereservate,

156 014 078 M 67 $\frac{1}{2}$ Summe. Davon ab:

216 429 M 89 $\frac{1}{2}$	am Schlusse der Periode verbliebene Einnahmereste,
4 572 754 M 06 =	aus der Vorperiode überwiesene Ausgabereserve,

4 789 183 = 95 =

151 224 894 M 72 $\frac{1}{2}$	Summe des gesammten Aufwands, gegen
149 731 084 = — =	Budgetsumme,

1 493 810 M 72 $\frac{1}{2}$ mehr,

und ist dieser gegen die Budgetbewilligung vorliegende rechnungsmäßige Gesamt-Mehraufwand im Etat der Zuschüsse nach dem vorstehenden Zahlenwerke zurückzuführen auf

4 080 = 34 =	Verminderung der Einnahmereste,
1 889 006 = 08 =	Vermehrung der Ausgabereservate,

1 893 086 M 42 $\frac{1}{2}$, abzüglich

399 275 = 70 =	Minderbetrag der aus den Centralcassen baar gewährten Zuschüsse,
----------------	--

1 493 810 M 72 $\frac{1}{2}$ Summe w. o., rechnungsmäßiger Mehrbetrag des Gesamtaufwandes.

1 493 810 M 72 & Uebertrag.

Dieser Mehraufwand vertheilt sich auf die einzelnen Departements in der aus der Vorlage Seite 12/13 Spalte 10 ersichtlichen Weise. Danach liegen vor:

3 214 697 M 76 & Mehraufwand bei den Abtheilungen C, G, K, L, M des Stats der Zuschüsse, gegen
1 720 887 = 04 = Minderaufwand bei den Abtheilungen D, E, F, H, J,

1 493 810 M 72 & w. o., effectiver Mehraufwand.

Den hauptsächlichsten Antheil an dem letzteren hat mit

2 631 891 M 71 & Abtheilung K (für Reichszwecke), dann mit
253 722 = 47 = L (Pensionsetat),
195 291 = 41 = C (Allgemeine Staatsbedürfnisse, Verzinsung der Staatsschulden),
104 642 = 23 = G (Departement der Finanzen),

während der Minderaufwand hauptsächlich mit

834 326 M 73 & in Abtheilung F (Inneres),
613 485 = 68 = E (Justiz),
194 093 = 84 = H (Cultus),
70 825 = 53 = J (Aeußeres)

zur Erscheinung kommt.

Wie zu diesen Abweichungen von dem genehmigten Etat die einzelnen Capitel und Titel des Budgets der Zuschüsse sich verhalten, ist aus den vorgelegten Specialübersichten B Seite 137 bis Seite 461 der Vorlage speciell zu ersehen. Die hauptsächlichsten Mehrausgaben treffen mit

194 409 M 09 & Cap. 79, die Straßen- und Wasserbauverwaltung,
117 246 = 44 = 91, die Universität Leipzig,
2 630 524 = 75 = 105, den Matricularbeitrag,
262 663 = 94 = 109, den Pensionsetat,

während an erheblicheren Minderausgaben, herbeigeführt theils infolge höherer Einnahmen, theils durch möglich gewesene Ersparnisse, besonders hervorzuheben sind

544 918 M 22 & bei Cap. 40, Land- und Amtsgerichte,
832 791 = 51 = 70, Landes-Pfleg-, Straf- und Besserungsanstalten,
103 862 = 78 = 93, Evangelische Kirchen,
123 629 = 38 = 96, Volksschulen,
83 522 = 12 = 87, Immobilien-Brandversicherungsbeiträge,
60 575 = 31 = 94, Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen,
64 247 = 28 = 104, Gesandtschaften,
48 493 = 14 = 44, Amtshauptmannschaften,
44 743 = 51 = 54, Polizeidirection zu Dresden.

Sind nun auch diese sowie die weiteren geringfügigeren Minderausgaben nicht im Stande gewesen, die im Etat der Zuschüsse entstandenen Mehraufwände vollständig auszugleichen, so haben sie doch die Abminderung der an und für sich erheblicheren Ueberschreitung des budgetirten Gesamtaufwandes bis auf den obenerwähnten Betrag von 1 493 810 M 72 & herbeigeführt.

3.

Hauptabschluss.

Bei vergleichender Gegenüberstellung der vorstehends unter 1 und 2 festgestellten Ueberschüsse und Zuschüsse gelangt man für die Centralcassen einerseits, und andererseits bezüglich der laufenden Staatsverwaltung überhaupt zu folgendem Endergebnis:

Der Voranschlag war sowohl im Etat der Ueberschüsse als der Zuschüsse auf
149 731 084 *M*

festgestellt und sonach weder ein Mehrbetrag noch ein Fehlbetrag vorgesehen.

In Wirklichkeit haben für die Finanzhauptcasse die aus der Periode 1886/7 ein-
gezogenen baaren Ueberschüsse die Höhe von:

155 383 560 *M* 24 *£* erreicht, während nicht mehr als

149 331 808 = 30 = baare Zuschüsse aus den Centralcassen verabsolgt worden
sind, so daß

6 051 751 *M* 94 *£* als baarer Nettoüberschuß (cassenmäßiger Ueberschuß) für
die Finanzhauptcasse verblieben,

indem nach dem unter 1 und 2 Vorgetragenen für die Finanzhauptcasse der Voranschlag
zwar um

5 652 476 *M* 24 *£* an eingezogenen baaren Ueberschüssen überstiegen worden ist,
im Etat der Zuschüsse dagegen

399 275 = 70 = weniger baarer Zuschuß aus der Finanzhauptcasse sich nöthig
gemacht hat, was

6 051 751 *M* 94 *£* Summe w. o. baaren Nettoüberschuß für die Finanzhauptcasse
(cassenmäßiger Einnahmeüberschuß) gegenüber dem Etat
der Periode ergibt.

Rechnungsmäßig, d. h. bei Berücksichtigung der im Restwesen und bei den
mobilen Vermögensbeständen eingetretenen Veränderungen gestaltet sich dagegen das Ge-
samtergebniß der Staatsverwaltung für 1886/7 wie folgt.

Die Gesamteinnahme (Etat der Ueberschüsse) zerfällt in:

155 383 560 *M* 24 *£* baare Ueberschüsseinlieferung an die Finanzhauptcasse,

227 318 = 42 = Zuwachs an Einnahmerezten

2 460 946 = 88 = Bestandszuwachs in den Specialcassen } beim Etat der
Ueberschüsse,

158 071 825 *M* 54 *£* abzüglich

743 722 = 67 = Zuwachs an Ausgabereservaten

157 328 102 *M* 87 *£* Summe Seite 13 der Vorlage zu I, Spalte 10,

die Gesamtausgabe (Etat der Zuschüsse) aber in:

149 331 808 *M* 30 *£* aus den Centralcassen thatsächlich gewährten baaren Zu-
schüssen,

4 080 = 34 = Verminderung der Einnahmerezten

1 889 006 = 08 = Vermehrung der Ausgabereservate } beim Etat der Zuschüsse,

151 224 894 *M* 72 *£* Summe Seite 13 der Vorlage zu II, Spalte 10, so daß
gegenüber dem vorgedachten rechnungsmäßigen Ueber-
schüsse an

157 328 102 = 87 = die Summe von

6 103 208 *M* 15 *£* als rechnungsmäßiger oder Ertragsüberschuß über die An-
nahme des Voranschlags auf die Periode 1886/7 sich
darstellt.

Dieses ist der Betrag, um welchen sich das Gesamtergebniß der Verwaltung in
der letzteren günstiger gestaltet hat, als bei der Statausstellung angenommen worden war,
so daß nach Deckung der auf das ordentliche Staatsbudget gewiesenen Ausgaben in Wirk-
lichkeit noch 6 103 208 *M* 15 *£* übrig geblieben sind und für Zwecke der Staats-
verwaltung nunmehr zur Verfügung stehen.

Dieselben sind in Verfolg der Ständischen Schrift Nr. 54 vom 30. Juni 1876, zu Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Stats auf 18 $\frac{9}{1}$ in den letzteren eingestellt und werden dort zur Verwendung kommen.

Anfangend

das Restwesen

so sind in diesem nach dem Abschlusse Blatt 13 der Vorlage folgende Veränderungen eingetreten. Es berechnete sich der Bestand

1. der liquiden Ausgabereste

am 31. December 1886.		am 31. December 1887.
auf 7 025 M 80 $\frac{1}{2}$	7 716 M 76 $\frac{1}{2}$ mithin	690 M 96 $\frac{1}{2}$ Zuwachs,

2. der Einnahmernote

auf 3 485 598 M 46 $\frac{1}{2}$	3 709 527 M 50 $\frac{1}{2}$ mithin	223 929 M 04 $\frac{1}{2}$ Zuwachs,
----------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

3. der Ausgabereservate

auf 4 988 711 M 96 $\frac{1}{2}$	7 621 440 M 71 $\frac{1}{2}$ mithin	2 632 728 M 75 $\frac{1}{2}$ Zuwachs.
----------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Die Zunahme der Einnahmernote kann nicht überraschen, nachdem die Nutzungen des Staatsvermögens und die Erträgnisse der directen Steuern die im Voranschlag angenommenen Summen ganz erheblich überstiegen haben.

II. Den außerordentlichen Staatshaushalts-Stat betreffend.

Die auf die verfügbaren Bestände des mobilen Staatsvermögens gewiesenen außerordentlichen Ausgaben beim Staatshaushalte der Periode 18 $\frac{8}{6}$ waren auf

27 603 690 M — $\frac{1}{2}$ veranschlagt. Von den hierauf gewiesenen Herstellungen blieb indes eine Mehrzahl im Voranschlagswerthe von

14 855 797 = 93 = unausgeführt, so daß nur

12 747 892 M 07 $\frac{1}{2}$ aus der Finanzhauptcasse baar zur Verfügung zu stellen gewesen wären. Es sind indes an den zu den ausgeführten Herstellungen *re.* vorgesehenen Summen

573 269 M 99 $\frac{1}{2}$ effectiv erspart worden und mindert sich in dessen Folge der aus der Finanzhauptcasse bestrittene baare Aufwand auf

12 174 622 M 08 $\frac{1}{2}$ d. i. gegen

27 603 690 = — = Voranschlagssumme

15 429 067 M 92 $\frac{1}{2}$ Minderausgabe, bestehend in

573 269 = 99 = Ersparnissen und

14 855 797 = 93 = verbliebenen Ausgabe-Reservaten

15 429 067 M 92 $\frac{1}{2}$ Summe wie vorstehend.

Der gesammte aus der Finanzhauptcasse baar bestrittene Aufwand an

12 174 622 M 8 $\frac{1}{2}$

setzt sich aus den auf Seite 464 bis Seite 466 der Vorlage unter Titel 1 bis mit Titel 30 verzeichneten einzelnen Posten der Spalte 6 zusammen und vertheilt sich danach mit

1 694 521 M 71 $\frac{1}{2}$ auf den Ankauf von fünf Freiburger Gruben,

327 779 = 95 = auf die Erbauung eines Winterhafens in Riesa,

9 886 362 = 09 = auf Zwecke des Staatseisenbahnwesens (Neubau, Erweiterung, Vervollständigung und Ausstattung bestehender Bahnanlagen *re.*) und

265 958 = 33 = zur Herstellung einer vierten Elbbrücke in Dresden,

12 174 622 M 08 $\frac{1}{2}$ Summe wie vorstehend.

Zu diesen die Bewilligungen auf die Periode 188 $\frac{6}{7}$ berührenden Ausgaben treten aber, um das rechnungsmäßige Gesamtergebniß der letzteren festzustellen, noch die auf die Ausgabereservate aus früheren Finanzperioden in den Jahren 1886 und 1887 verausgabten Beträge, und ist daher zu ermitteln gewesen, welche Veränderungen das bezügliche Restwesen innerhalb der Periode 188 $\frac{6}{7}$ erfahren hat.

Am 31. December 1885 hatten nun die Ausgabereservate aus den Vorperioden 188 $\frac{4}{5}$ bis zurück 187 $\frac{4}{5}$ noch eine Höhe von

22 848 815 *M* 78 $\frac{2}{3}$, wovon

11 457 690 <i>M</i> 50 $\frac{2}{3}$	auf die Periode 188 $\frac{4}{5}$,
1 232 346 = 05 = = =	188 $\frac{2}{3}$,
106 838 = 53 = = =	188 $\frac{0}{1}$,
5 156 925 = 73 = = =	187 $\frac{8}{9}$,
3 025 913 = 05 = = =	187 $\frac{6}{7}$,
1 869 101 = 92 = = =	187 $\frac{4}{5}$,

22 848 815 *M* 78 $\frac{2}{3}$ Summe wie vorstehend, zurückzuführen waren.

Auf diese Reservate früherer Perioden sind im Laufe der Periode 188 $\frac{6}{7}$

9 606 636 = 45 = nach der Vorlage Seite 478 zu Summe II bis Summe VIII, Spalte 6 verausgabt und insoweit die betreffenden Reservatposten bezüchelt worden und blieben daher

13 242 179 *M* 33 $\frac{2}{3}$ auf die gedachten Ausgabereservate früherer Perioden noch der künftigen Verwendung und Ausgleichung vorbehalten.

Da indeß bei Leistung der betreffenden Ausgaben nach Seite 479, Spalte 10 der Vorlage Ersparnisse in der Höhe von

4 129 810 = 10 = netto erzielt worden waren, so ist der Betrag der Ausgabereservate aus den Vorperioden auf

9 112 369 *M* 23 $\frac{2}{3}$ herabgegangen.

Der Gesamtbetrag der am 31. December 1887 verbliebenen Ausgabereservate beläuft sich hiernach auf

14 855 797 *M* 93 $\frac{2}{3}$ aus der Periode 188 $\frac{6}{7}$ und

9 112 369 = 23 = aus den Vorperioden

23 968 167 *M* 16 $\frac{2}{3}$, Seite 478, Spalte 7

und ist dieser Betrag fernerweit zu reserviren zur allmählichen Abwicklung des betreffenden Rechnungswerkes, worüber die künftigen Rechenschaftsberichte die weiteren Nachweisungen zu geben haben werden.

Zu dem außerordentlichen Etat waren überhaupt

27 603 690 *M* — $\frac{2}{3}$ für 188 $\frac{6}{7}$ bewilligt und traten hinzu

22 848 815 = 78 = als Betrag der Ausgabereservate der Vorperioden.

50 452 505 *M* 78 $\frac{2}{3}$ als Sollbetrag des Gesamtaufwandes aus dem Etat und den Reservaten.

Diesem Sollbetrage stehen gegenüber

45 749 425 *M* 69 $\frac{2}{3}$, und zwar:

23 968 167 *M* 16 $\frac{2}{3}$ verbliebene Ausgabereservate aus 188 $\frac{6}{7}$ und den Vorperioden und

45 749 425 *M* 69 $\frac{2}{3}$ Seitenbetrag.

45 749 425 M 69 $\frac{1}{2}$ Uebertrag.

21 781 258 M 53 $\frac{1}{2}$ aus den Centralcassen bestrittener
baarer Aufwand

45 749 425 M 69 $\frac{1}{2}$ Summe der wirklich bestrittenen baaren Ausgaben und der
Reservate, so daß

4 703 080 M 09 $\frac{1}{2}$ als Minderaufwand sich ergibt, indem verausgabt wurden:
12 174 622 M 08 $\frac{1}{2}$ auf den Etat der Periode 18 $\frac{8}{7}$,
9 606 636 = 45 = auf Reservate der Vorperioden und Reservate von
14 855 797 = 93 = aus dem Etat 18 $\frac{8}{7}$, sowie von
9 112 369 = 23 = aus den Vorperioden verblieben.

45 749 425 M 69 $\frac{1}{2}$ Summe gegen
50 452 505 = 78 = Etatsumme.

4 703 080 M 09 $\frac{1}{2}$ w. o. Minderaufwand.

Die Ausgabereservate sind von

22 848 815 M 78 $\frac{1}{2}$ auf
23 968 167 = 16 = mithin um
1 119 351 M 38 $\frac{1}{2}$ gestiegen.

III. Das Nettovermögen des Staates an Cassenbeständen, Außenständen und Naturalvorräthen

zerfällt in dasjenige

1. bei der Finanzhauptcasse und
2. bei den Specialcassen und Betriebsanstalten.

Ueber den Stand dieser Vermögenstheile des Staates zu Anfang und am Schlusse
der Periode 18 $\frac{8}{7}$ und über die daran im Laufe der letzteren eingetretenen Veränderungen
geben die Beilagen zum Rechenschaftsberichte (Summarische Uebersicht D S. 489 flg. und
Bilanz E S. 509 flg.) Nachweis.

Danach beließen sich am Schlusse der Finanzperiode 18 $\frac{8}{5}$ die Vermögensbestände
einschließlich der Werthe der Naturalvorräthe auf überhaupt

78 086 325 M 36 $\frac{1}{2}$ Seite 511 der Vorlage zu A Spalte XII b, wovon
9 269 710 M 31 $\frac{1}{2}$ Seite 510 zu A Spalte VII a
auf die Specialcassen und Be-
triebsanstalten und die übrigen
68 816 615 = 05 = auf die Finanzhauptcasse entfielen,
78 086 325 M 36 $\frac{1}{2}$ Summe w. o.

Am Ende des Jahres 1887 aber hatten jene Bestände die Höhe von überhaupt
85 571 709 M 74 $\frac{1}{2}$ Seite 511 der Vorlage zu C Spalte XII a erreicht, nämlich
von

11 819 994 M 51 $\frac{1}{2}$ in den Specialcassen zc. und von
73 751 715 = 23 = (nach Abzug von 31 589 607 M
87 $\frac{1}{2}$ Ausgabereservaten) in
der Finanzhauptcasse.

Summe w. o.

Seite 510/511 der Vorlage zu C Spalte VII a und Spalte XII a.

Es hat hiernach das Nettovermögen des Staates an Cassenbeständen, Außenständen
und Naturalvorräthen innerhalb der Verwaltungsperiode 18 $\frac{8}{7}$ bei

78 086 325 *M* 36 $\frac{1}{2}$ Anfangsbestand und
85 571 709 = 74 = Schlußbestand um

7 485 384 *M* 38 $\frac{1}{2}$ überhaupt, nämlich in den Specialcassen zc. bei

9 269 710 *M* 31 $\frac{1}{2}$ Anfangsbestand und
11 819 994 = 51 = Schlußbestand um

2 550 284 *M* 20 $\frac{1}{2}$ (vergl. auch Seite 491 der Vorlage) und in der Finanzhauptcasse bei

68 816 615 *M* 05 $\frac{1}{2}$ Anfangsbestand und
73 751 715 = 23 = Schlußbestand, Seite 513 der Vorlage, um

4 935 100 *M* 18 $\frac{1}{2}$

sich vermehrt.

4 935 100 *M* 18 $\frac{1}{2}$ Zuwachs bei der Finanzhauptcasse,
2 550 284 = 20 = Zuwachs bei den Specialcassen,

7 485 384 *M* 38 $\frac{1}{2}$ w. o. Zuwachs überhaupt, Seite 513 der Vorlage.

Dieser Vermögenszuwachs setzt sich nach Seite V und Seite 513 also zusammen:

6 103 208 *M* 15 $\frac{1}{2}$ rechnungsmäßiger Ueberschuß beim ordentlichen Etat, Seite 13 Spalte 10 (Abschluß),

1 101 069 = 18 = Erlös aus dem Verkaufe von nicht zum Domainengut gehörigen Grundstücken zc., speciell verzeichnet zu Nr. 10, Seite 512 der Vorlage,

103 927 = 36 = außerordentlicher Zuwachs durch Uebernahme von Materialien beim Ankaufe der Erzbergwerke, Seite 491 zu Cap. 11 unter II,

23 402 376 = — = Mehrbetrag der Aufnahme von Staats- und Finanzhauptcassenschulden gegen die außeretatmäßige Tilgung von dergleichen, Seite 516,

30 710 580 *M* 69 $\frac{1}{2}$ Summe des Zuwachses, gegen

23 225 196 = 31 = Abgang, und zwar:

22 900 609 *M* 91 $\frac{1}{2}$ rechnungsmäßiger Aufwand beim außerordentlichen Etat, Seite 513,

14 590 = 04 = Nettoausgaben für den Ankauf von Hüttenwerksgrundstücken, Seite 490 zu 11, I,

295 689 = 85 = Coursverluste, Speesen, Provisionen, Seite 511 zu Nr. 14,

14 306 = 51 = außerordentliche Vermögensabschreibung, Seite 511 Nr. 15,

23 225 196 *M* 31 $\frac{1}{2}$ w. o., so daß

7 485 384 *M* 38 $\frac{1}{2}$ Vermögenszuwachs verbleibt.

Der Abschluß der Bilanz auf 18⁸⁶ stellt sich also:

Activen.		Passiven.			
	ℳ	₰		ℳ	₰
Vermögensbestand zu Anfang des Jahres 1886	78 086 325	36	Summe der Zuschüsse des ordentlichen Etats	149 331 808	30
Summe der Ueberschüsse	155 383 560	24	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Etats	21 781 258	53
Zuwachs an Einnahmeresten	223 929	04	Zuwachs an Ausgaberesten	690	96
Ordentlicher Zuwachs an mobilen Beständen der Specialcassen ic.	2 460 946	88	Zuwachs an Ausgabereservaten beim ordentlichen Etat	2 632 728	75
Außerordentlicher Zuwachs dergl.	103 927	36	Zuwachs an Ausgabereservaten beim außerordentlichen Etat	1 119 351	38
Erlöse aus dem Verkaufe von nicht zum Domainengute gehörigen Grundstücken ic.	1 101 069	18	Mehrbetrag der Ankaufskosten gegen den Erlös von Hüttenwerksgrundstücken	14 590	04
Aufnahme von Staats- und Finanzhauptcassenschulden	27 693 500	—	Außeretatmäßige Tilgung von Staats- und Finanzhauptcassenschulden	4 291 124	—
			Coursdifferenzen, Spesen und Provisionen	295 689	85
			Außerordentliche Vermögensabschreibung bei der Finanzhauptcasse	14 306	51
			Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1887	85 571 709	74
	265 053 258	06		265 053 258	06

Der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1887 an 85 571 709 ℳ 74 ₰ besteht aus:

- 14 006 198 ℳ 65 ₰ Baarschaft bei der Finanzhauptcasse,
- 60 946 375 = — = Werthpapieren nach dem Nennwerthe,
- 3 709 527 = 50 = Einnahmeresten bei der Finanzhauptcasse,
- 27 110 385 = 21 = Activvorschüssen bei der Finanzhauptcasse,
- 11 819 994 = 51 = Mobilien Beständen bei den Specialcassen und Betriebsanstalten,

117 592 480 ℳ 87 ₰, wovon
32 020 771 = 13 = Passiven, nämlich:

- 7 716 ℳ 76 ₰ Ausgabereste,
- 31 589 607 = 87 = Ausgabereservate,
- 423 446 = 50 = Forderung des Domainenfonds,
- 32 020 771 ℳ 13 ₰,

zu kürzen sind, so daß

85 571 709 ℳ 74 ₰ Vermögensbestand w. o. verbleibt.

Nach der vorliegenden Bilanz haben erfahren:

die Baarschaft bei der Finanzhauptcasse:

- bei 17 775 051 ℳ 85 ₰ Anfangsbestand und
- 14 006 198 = 65 = Schlußbestand
- 3 768 853 ℳ 20 ₰ Abgang,

die Werthpapiere bei der Finanzhauptcasse:

bei 50 136 875 *M* Anfangsbestand und
60 946 375 = Schlußbestand

10 809 500 *M* Zuwachs,

die Einnahmester bei der Finanzhauptcasse:

bei 3 485 598 *M* 46 *℔* Anfangsbestand und
3 709 527 = 50 = Schlußbestand

223 929 *M* 04 *℔* Zuwachs,

die Activvorschüsse der Finanzhauptcasse:

bei 26 201 821 *M* 40 *℔* Anfangsbestand und
27 110 385 = 21 = Schlußbestand

908 563 *M* 81 *℔* Zuwachs,

die Werthe der mobilen Bestände bei den Specialcassen:

bei 9 269 710 *M* 31 *℔* Anfangsbestand und
11 819 994 = 51 = Schlußbestand

2 550 284 *M* 20 *℔* Zuwachs,

die Passiven:

bei 28 782 731 *M* 66 *℔* Anfangsbestand und
32 020 771 = 13 = Schlußbestand

3 238 039 *M* 47 *℔* Zuwachs,

so daß bei

10 809 500 *M* — *℔* Zuwachs an Werthpapieren,
223 929 = 04 = Zuwachs an Einnahmesteren,
908 563 = 81 = Zuwachs an Activvorschüssen,
2 550 284 = 20 = Zuwachs an mobilen Beständen bei den Specialcassen und
Betriebsanstalten,

14 492 277 *M* 05 *℔* Vermögenszuwachs, gegen
7 006 892 = 67 = Vermögensabgang mit:

3 768 853 *M* 20 *℔* Abgang an Baarschaft,
3 238 039 = 47 = Vermehrung der Passiven,

Summe w. o.

die Summe von

7485 384 *M* 38 *℔* w. o. als wirklicher Vermögenszuwachs verbleibt.

Ueber die eingetretenen Veränderungen und die verbliebenen Schlußbestände sind der summarischen Uebersicht D Seite 490 und 491 und beziehentlich der Bilanz E Seite 511 bis Seite 513 so erschöpfende, specielle Erläuterungen beigelegt, daß die Deputation darauf im Allgemeinen zu verweisen sich gestatten darf, zumal diese Erläuterungen auf aus der Mitte der beiderseitigen Deputationen gestellte Anfragen auch noch einzelne weitere Bervollständigungen erfahren haben, bei welchen man unbedenklich Beruhigung fassen konnte.

Man beschränkt sich daher darauf, nur Folgendes hier besonders hervorzuheben.

Der Schlußbestand bei den Specialcassen zc. an 11 819 994 *M* 51 *℔* ist Seite 491 im Einzelnen nachgewiesen.

Die zu Nr. 12 Spalte III der Bilanz Seite 510 in Einnahme gebuchten 3 687 500 *M*

setzen sich zusammen aus den in der Uebersicht F Seite 515 in vorletzter Spalte zu Nr. 16, 17 und 18 a verzeichneten Zuwachsbeträgen.

Die zu Nr. 15 III b S. 510 in Ausgabe gestellten 14 306 *M* 51 $\frac{1}{2}$ bilden die Abschreibung eines ungedeckten Restes eines hypothekarisch versichert gewesenen Kaufgelderückstandes von einem früheren fiscalischen Grundstücke, welches zur Zwangsversteigerung gelangt ist.

Der in der Bilanz Seite 510 zu C Spalte IV b nach dem Nennwerthe nachgewiesene Werthpapierbestand an 60 946 375 *M* vermindert sich dem Courswerthe gegenüber nach Seite 512/513 um 6 927 758 *M* 95 $\frac{1}{2}$, nämlich auf 54 018 616 *M* 5 $\frac{1}{2}$. Diese Minusdifferenz erklärt sich in der Hauptsache dadurch, daß von den im Besitze der Finanzhauptcasse befindlichen Effecten unter anderen

10 762 050 *M* Zittau-Reichenberger Eisenbahnactien

nur einen Courswerth von 6 457 230 *M* hatten und der Courswerth von 32 234 500 *M* Bestand an Sächsischen Rentenscheinen von 1876 und von 1878 nur mit 29 180 184 *M* 50 $\frac{1}{2}$ eingestellt werden konnte.

Der in Spalte VI b Seite 510 mit

27 110 385 *M* 21 $\frac{1}{2}$

nachgewiesene Bestand der zum Staatsvermögen gehörigen Vorschüsse, Berechnungsgelder und hypothekarischen Capitalien bei der Finanzhauptcasse setzt sich in der Weise zusammen, wie dies auf Seite 513 der Vorlage speciell erläutert worden ist.

Die Hauptposten darunter sind:

16 532 531 *M* 04 $\frac{1}{2}$ von der Finanzhauptcasse direct gewährte Vorschüsse und
8 101 693 = 92 im Wege der Jahresabrechnungen an Specialcassen gewährte
Naturalvorrathswerthe.

IV. Das zum mobilen Staatsvermögen gehörige Mobilien und Inventar betreffend.

Die Bestände an Mobilien und Inventar bei den Specialcassen, Betriebsanstalten und Localverwaltungen hatten am Schlusse des Jahres 1885 einen Werth von

97 755 666 *M* im Etat der Ueberschüsse und

7 437 649 = = = = Zuschüsse,

105 193 315 *M* zusammen.

Im Laufe der Periode 1886 erhöhte sich dieser Werth um

3 564 208 *M*, und zwar um

3 232 219 *M* im Etat der Ueberschüsse und

331 989 = = = = Zuschüsse

Summe w. o., so daß

108 757 523 *M* als Schlußbestand am Ende der Periode 1886 verblieben sind,
nämlich

100 987 885 = im Etat der Ueberschüsse und

7 769 638 = = = = Zuschüsse

Summe w. o.

Der Werthzuwachs an

3 564 208 *M*

ist hauptsächlich auf die Vermehrung des Transportmittelparkes der Staatseisenbahnen zurückzuführen. Außerdem hat dazu mehr oder weniger beigetragen die Neuanschaffung von Mobilien, die Vermehrung der Inventarien, Bücher, Karten und Sammlungsgegen-

stände, der Ordensvorräthe und der Bibliothekbestände, der Zuwachs vorher nicht eingestellter Werthe von Sammlungen und Betriebsentwässerungen, veränderte zeitgemäße Werthsermittlung etc.

Der erheblichste Werthzuwachs ist, wie gedacht, bei dem Transportmittelpark der Staatseisenbahnen eingetreten, und zwar in Höhe von

3 110 635 M.

Darunter befinden sich

1 199 673 M 82 & für Vermehrung der Transportmittel, beziehentlich Einrichtung von Dampfheizung und Gasbeleuchtung aus außerordentlichen Budgetbewilligungen,

714 956 = 74 = für auf verschiedenen neuen Linien angeschaffte Transportmittel,

1 196 004 = 94 = für den Transportmittelbestand der Gaspawitz-Meuselwitz-Eisenbahn.

Der Werth des Transportmittelparkes der Staatseisenbahnen hat auf diese Weise innerhalb der Periode 1886/7 von

96 913 900 M Anfangsbestand um

3 110 635 = Zuwachs, mithin auf

100 024 535 M Schlußbestand für 31. December 1887 sich erhöht.

Die zu den einzelnen Capiteln des Etats vorgekommenen Werthveränderungen sind auf Seite 492, 494, 496, 498, 500 und 502 genügend erläutert.

V. Das immobile Staatsvermögen mit Einschluß der Aequivalente für Immobilien.

Die Schätzungswerte des immobilien Staatsvermögens, soweit dieses der Verwerthung unterworfen, hatten mit Einschluß der dahin zu rechnenden Aequivalente die Höhe von

805 607 577 M am 31. December 1885, und von

862 372 307 = am 31. December 1887. Dieselben haben hiernach im Laufe der Finanzperiode 1886/7 sich um

56 764 730 M vermehrt. (Seite 502 der Vorlage.)

Gestiegen sind diese Werthe

a) im Etat der Ueberschüsse

bei 714 686 195 M Anfangsbestand und

767 075 249 = Schlußbestand

um 52 389 054 M, ferner

b) im Etat der Zuschüsse

bei 65 629 492 M Anfangsbestand und

66 570 312 = Schlußbestand

um 940 820 M

und

c) bei den Aequivalenten für die Immobilien

bei 25 291 890 M Anfangsbestand und

28 726 746 = Schlußbestand

um 3 434 856 M, was mit

52 389 054 *M* zu a,
 940 820 = = b,
 3 434 856 = = c,
 56 764 730 *M* w. o.

Gesamtvermehrung ergibt.

Die Werthveränderungen bei den Aequivalenten für Immobilien sind Seite 503 der Vorlage durch den Hinweis auf die dort angezogene specielle „Zusammenstellung“ Seite 504 bis 507 nachgewiesen worden, während die bezügliche Specialnachweisung über die den Etat der Ueberschüsse und der Zuschüsse berührenden Werthveränderungen und über den Grund derselben auf Seite 493, 495, 497, 499, 501, 503 gegeben ist.

Neben dem Zuwachse bei den Aequivalenten für Immobilien, welche in dem Domainenfonds, dem Hoftheaterneubaufonds, dem Fonds zum Ausbau der Albrechtsburg (— alles Fonds, welche zur Finanzhauptcasse in unmittelbarer Beziehung stehen und auf die Mittel der Staatscasse gewiesen sind —) sowie in einer Mehrzahl von Ausgabe-reservaten zum Staatseisenbahnbau und zu anderen das immobile Staatsvermögen vermehrenden Bauten bestehen, entfällt die vorliegende Gesamtvermehrung der Immobilienwerthe hauptsächlich mit

31 564 142 *M*

auf die Forsten infolge anderweiter Veranschlagung nach dem Nutzertrage der 10 Jahre 1878 bis mit 1887 unter Herabsetzung des der Capitalisirung zu Grunde gelegten Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, mit

18 030 325 *M*

auf die Staatseisenbahnen zufolge Erweiterung des Eisenbahnnetzes durch Neubau und Ankauf, sowie durch Erweiterung bestehender Anlagen, sowie mit

2 667 088 *M*

auf den Zuwachs durch Ankauf der Gruben Himmelfahrt, Himmelsfürst und Mittelgrube im Freiburger Bergrevier.

Diesen und einer Mehrzahl anderer Zuwachsposten minder erheblicher Art stehen andererseits verschiedene Werthabgänge minder erheblicher Art gegenüber. Dieselben sind in der Vorlage Seite 493 flg. näher erläutert. Die Deputation hat keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen hierüber. Nur bezüglich des auf Seite 504 und 505 unter A eingestellten Domainenfonds gestattet dieselbe sich, auf die zu Nr. 18 auf Seite 512 zu lesenden Erläuterungen besonders hinzuweisen.

Derselbe hatte darnach einen Bestand von

938 178 *M* 12 $\frac{1}{2}$ am 31. December 1885 und von

423 446 = 50 = = 31. = 1887 und minderte sich hiernach im Laufe der Periode 1886 um

514 731 *M* 62 $\frac{1}{2}$ als denjenigen Betrag, um welchen die Ausgaben für den Domainenfonds im Laufe der Periode die Einnahmen für denselben überstiegen.

Die Einnahmen des Domainenfonds erreichten nämlich in den Jahren 1886 die Höhe von

428 942 *M* 21 $\frac{1}{2}$ Hierzu

938 178 = 12 = Bestand aus der Vorperiode,

1 367 120 *M* 33 $\frac{1}{2}$ Summe der Einnahme, die Ausgaben dagegen die Höhe von

943 673 = 83 =, so daß

423 446 *M* 50 $\frac{1}{2}$ Summe w. o. Bestand am Schlusse des Jahres verblieben ist.

Dies ist die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundcapital der Domainen unvermindert zu erhalten, zu neuen Erwerbungen oder zur Ablösung der auf den Domaniabesitzungen ruhenden Lasten Schluß 1887 noch zu verwenden geblieben ist.

Dieselbe ist in den Passivwerthen der Finanzhauptcasse Seite 511 der Vorlage Spalte X inbegriffen, von letzterer zu vertreten, erscheint andererseits in der summarischen Uebersicht D Seite 504/505 als Activwerth des Domainenfonds unter den Aequivalenten für Immobilien und bleibt bis zur Verwendung zinsbar angelegt, theils durch die von den Acquirenten unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Staatsfiscus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften und unter den Activaufständen der Finanzhauptcasse geführt werden, theils durch Verstärkung der im Bestande der letzteren befindlichen Summe Werthpapiere.

Im Uebrigen ist Nachweisung über den Domainenfonds auf die Jahre 1887 und 1888 in den Beilagen zum Königlichen Decret Nr. 10 gegeben und haben beide Kammern darauf mit den betreffenden Veränderungen sich bereits einverstanden erklärt und denselben, soweit verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung erteilt.

Die am Schlusse des Jahres 1887 vorhanden gewesenen Immobilwerthe, soweit sie überhaupt einer Feststellung unterworfen worden, zerfallen in

- | | | |
|------|---------------|---|
| I. | 9 686 897 M | Grundeigenthum zur freien Benutzung der Krone, |
| II. | 50 160 847 = | dergl. zur öffentlichen Benutzung sowie zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken (einschließlich der Landes-Pfleg-, Straf- und Besserungsanstalten), |
| III. | 777 327 664 = | dergl. zum Betriebe der Staatswirthschaft behufs der Production materieller Güter oder Dienste, |
| IV. | 25 196 899 = | dergl. zu Zwecken des Civildienstes, |
| | <hr/> | |
| | 862 372 307 M | Hauptsumme w. o. |

Während hiernach das unter diesem Gesamtimmobilwerthe begriffene productive immobile Staatsvermögen am 31. December 1887 einen Schätzungswerth von 777 327 664 M hatte, belief sich zu demselben Zeitpunkte der Gesamtbetrag der Staats- und Finanzhauptcassenschulden auf 666 515 289 M 31 $\frac{1}{2}$, so daß der Schätzungswerth des vorgedachten productiven Staatsvermögens allein die gesammte fundirte und nicht fundirte Staatsschuld immer noch um 110 812 375 M überstiegen hat.

Schon das productive Vermögen des Staates und die daraus fließenden Erträgnisse genügen daher, die Gläubiger des Staates sicher zu stellen, ganz abgesehen von den Garantien, welche in der Steuerkraft des Landes und in der wohlgeordneten, durchsichtigen und auf sicherer Grundlage ruhenden Finanzverwaltung liegen.

VI. Die Staatsschulden betreffend.

Die gesammten Staats- und Finanzhauptcassen-Schulden hatten eine Höhe von
 650 230 600 M — $\frac{1}{2}$ die Staatsschulden und
 9 317 363 = 31 = die Finanzhauptcassen-Schulden,
 659 547 963 M 31 $\frac{1}{2}$ Summe am 31. December 1885 und von
 659 205 550 = — = die Staatsschulden, sowie von
 7 309 739 = 31 = die Finanzhauptcassen-Schulden,
 666 515 289 M 31 $\frac{1}{2}$ Summe am 31. December 1887.

Dieselben haben sich daher im Laufe der Periode 188 $\frac{6}{7}$ um
 6 967 326 M vermehrt, indem gegen die Vorperiode die Staatsschulden um
 8 974 950 = gestiegen, die Finanzhauptcassen-Schulden dagegen um
 2 007 624 = gesunken sind,
 6 967 326 M w. o. Summe der wirklichen Vermehrung der Staatsschulden.

Zugewachsen sind nämlich

24 000 000 *M* Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1886 zu den Anleiheschulden,

1 410 000 = durch Uebernahme der 4procentigen Prioritätsanleihe der Gaspawitz-Meuselwitzer Eisenbahn bei Erwerbung der letzteren, zu den Actienschulden,

1 800 000 = durch weitere verzinsliche Einlagen der Brandversicherungscasse,

477 500 = durch Erhöhung des eisernen Bestandes bei dem Kriegszahlamte,

27 687 500 *M* Summe, Zuwachs, während

1 750 000 = durch Rückzahlung auf die Einlagen der Landesbrandversicherungskammer und

2 535 124 = durch Rückzahlung auf den von der Reichshauptcasse zur Einziehung von Cassenbillets der Creation 1867 erhaltenen Vorschuß,

4 285 124 *M* im Wege außerordentlicher Tilgung und

16 435 050 = durch planmäßige, beziehentlich außerplanmäßige Tilgung von Staatsschulden,

20 720 174 *M* Summe des Abganges, weggefallen sind, was gegen

27 687 500 = Zuwachs wiederum

6 967 326 *M* w. o. Vermehrung der Staats- und Finanzhauptcassen-Schulden ergibt.

Der am Schlusse des Jahres 1887 verbliebene Gesamtbetrag der Staats- und Finanzhauptcassen-Schulden an

666 515 289 *M* 31 $\frac{1}{2}$

zerfällt in

659 205 550 *M* — $\frac{1}{2}$ Anleihe- und Actienschulden,

2 100 000 = — = Einlagen der Landes-Brandversicherungscasse,

1 611 500 = — = Betriebsvorschuß für das Kriegszahlamt,

3 598 239 = 31 = Vorschuß zu Einziehung der Cassenbillets der Creation 1867,

666 515 289 *M* 31 $\frac{1}{2}$ w. o.

In diesem Gesamtbetrage sind unter anderen

385 800 000 *M*

3procentige Rentenschuld inbegriffen. Dieselben sind zum vollen Nennwerthe eingestellt. Da diese Rentenschuld nicht verloosbar ist, sondern nur durch Rückkauf getilgt werden kann, so ist der Effectivbetrag derselben dem Nennwerthe gegenüber ein verhältnißmäßig geringerer. Nimmt man für die gedachte Rente von nominal 385 800 000 *M* für Schluß 1887 einen Coursverth von 91 Procent an, so ergibt dies einen Effectivwerth von 351 078 000 *M*, d. i. 34 722 000 *M* weniger und würden um so viel die gesammten Passiven niedriger sein und in Wirklichkeit auf 631 793 289 *M* 31 $\frac{1}{2}$ sich stellen.

Von dem Nominalschuldetrage an 666 515 289 *M* 31 $\frac{1}{2}$ sind

279 103 789 *M* 31 $\frac{1}{2}$ durch planmäßige Ausloosung zu amortisiren, nach Maßgabe der Anleihepläne und der vertragsmäßig beziehentlich gesetzlich und sonst getroffenen Bestimmungen, Seite 514/515, Nr. 1 bis mit Nr. 9, Nr. 11, 17 und 18 b, während bezüglich

279 103 789 *M* 31 $\frac{1}{2}$ Seitenbetrag.

279 103 789 *M* 31 & Uebertrag.

385 800 000 = — = 3 procentiger Rentenschuld von 1876, 1878 und 1887, Nr. 10, 13, 15, eine planmäßige Tilgung durch Auslösung nicht vorgesehen, sondern nur auf Grund der von der jeweiligen Finanzlage abhängigen Fortsetzungen des Budgets beabsichtigt ist und zu erwarten steht, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß vom 1. Januar 1884 ab bis auf Weiteres alljährlich mindestens 1 Procent des Capitalbetrages der auf Grund des betreffenden Gesetzes ausgegebenen Rente vom Jahre 1878 (116 800 000 *M*) in das Staatsbudget einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen über 3 procentige Rente oder zu Tilgung anderer Staatsschulden die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe zu verwenden ist.

Die Ausglei chung des aus der Reichshauptcasse gewährten Vorschusses von

1 611 500 = — = als eiserner Bestand eines Betriebsfonds an das Kriegszahlamt hat im Wege gegenseitiger Abrechnung zu erfolgen.

666 515 289 *M* 31 & Summe w. o.

Von diesen Passivschulden sind

5 209 739 *M* 31 & Vorschuß aus der Reichshauptcasse, Nr. 18 a, b Seite 515, unverzinslich,

2 100 000 = — = Einlagen der Landesbrandversicherungsanstalt, Nr. 17 Seite 515, aber mit 2, beziehentlich $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent zu verzinsen, während

385 800 000 = — = Rentenanleihen von 1876, 1878, 1887, Nr. 10, 13, 15 Seite 514 und 515, mit 3 Procent, ferner von den Anleihe- und Actienschulden Seite 514/515:

11 110 800 = — = mit 3 Procent,

7 651 200 = — = Nr. 8 a, 11 a mit $3\frac{1}{2}$ Procent und

254 643 550 = — = Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 b, 9, 11 c, 11 d mit 4 Procent am 31. December 1887 zu verzinsen blieben.

666 515 289 *M* 31 & Summe w. o.

VII. Die unter Staatsverwaltung stehenden Fonds zu bestimmten Zwecken.

Die dem gegenwärtigen Rechenschaftsberichte Seite 517 flg. beigefügte Uebersicht G. weist unter 35 Nummern die stattgefundenen Veränderungen bei den „bestimmten Zwecken gewidmeten Specialfonds“ nach, deren Verwaltung zwar von den verschiedenen einzelnen Departements geführt wird, deren Ausscheidung aus dem mobilen Staatsvermögen aber seiner Zeit für zweckmäßig erachtet worden und erfolgt ist, weil die mit ihnen vorgehenden Veränderungen bei Feststellung des Verwaltungsergebnisses der einzelnen Budgetperioden als einflußlos außer Betracht bleiben müssen.

Der gesammte Vermögensbestand dieser Fonds belief sich laut Rechenschaftsberichts auf die Periode 188 $\frac{4}{5}$ auf

16 892 314 .M 46 $\frac{1}{2}$ wozu mit der Periode 1886 der unter Nr. 34 Seite 520 mit

40 694 = 02 = neu eingestellte Fonds für die Oberhofprediger-Wohnung hinzuge treten ist, so daß die Summe von

16 933 008 .M 48 $\frac{1}{2}$ als Anfangsbestand der zuletzt gedachten Periode erscheint.

Diesem Bestande sind im Laufe der letzteren zugewachsen durch Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:

144 000 .M — $\frac{1}{2}$	zum Vermehrungsfonds bei den Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft,
60 000 = — =	zum Feuerwehrrfonds,
120 000 = — =	Fonds für Kunstzwecke,
4 000 = — =	Fonds für landwirthschaftliche Ausstellungen,
4 511 = 05 =	Erbegelderfonds für die Landesanstalten,
61 965 = 08 =	Zoll- und Steuerstrafgelderfonds,
10 029 070 = 28 =	Erneuerungsfonds der Staatseisenbahnen,
1 178 472 = 10 =	Fonds der fiscalischen Berggebäude,
117 168 = — =	Bergbegnadigungsfonds,

11 719 186 .M 51 $\frac{1}{2}$,

1 125 214 = 12 = durch Zinsen und verschiedene andere Einnahmen,

12 844 400 .M 63 $\frac{1}{2}$ Summe des Zuwachses, wogegen

13 943 281 = 43 = und zwar:

12 295 548 .M 45 $\frac{1}{2}$ durch bestimmungsgemäße Leistungen und

1 647 732 = 98 = durch Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben,

Summe w. o.

in Abgang gekommen sind, so daß die Summe von

1 098 880 .M 80 $\frac{1}{2}$ als effectiver Abgang sich ergeben hat. Bei

16 933 008 = 48 = Anfangsbestand ist hiernach ein Schlußbestand von

15 834 127 .M 68 $\frac{1}{2}$ am 31. December 1887 verblieben.

In Bezug auf die Details der einzelnen Fonds Nr 1 bis 35 (Seite 518 bis 521 der Vorlage) gestattet sich die Deputation auf den Bericht der zweiten Kammer Nr. 92, Seite 8 bis 16 hinzuweisen, in welchem Zuwachs, Abgang und Bestand dieser Fonds erschöpfend behandelt worden sind.

Was den Separatfonds für das Eisenhüttenwesen — Nr. 8, Seite 518 — betrifft, so glaubt die Deputation, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die im Berichte der zweiten Kammer Nr. 92, Seite 9 bis 12 niedergelegte ausführliche Darlegung, diesem Gegenstande für jetzt und an dieser Stelle nicht näher treten zu müssen, da letzterer in Folge der an die Ständeversammlung gerichteten Petition der Eisenhüttenwerke Schönheide, Erla und Pfeilhammer vom 20. und 21. Februar 1890 noch Gegenstand der Berathung der Kammer sein dürfte und bei dieser Veranlassung sich ja die Gelegenheit bieten würde, die ganze Angelegenheit auch diesseits einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Besonderer Theil.

B. Specialübersichten.

I. Etat der Ueberschüsse.

A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.

Berichterstatter: Rittmeister a. D. von Bodenhausen.

Cap. 1.

Forsten und Jagd.

Dieses Capitel schließt trotz erhöhter Ausgaben von 91 832 M 44 $\frac{1}{2}$ mit einem Ueberschuß von 197 730 M 86 $\frac{1}{2}$ über die Etatsumme ab; nicht allein wurden 3674,18 Festmeter mehr geschlagen, sondern der erzielte Preis für den Festmeter, der mit 13 M 40 $\frac{1}{2}$ angenommen war, ergab im Jahre 1886: 13 M 74 $\frac{1}{2}$, im Jahre 1887 allerdings nur 13 M 39 $\frac{1}{2}$. Die Mehrausgaben sind hinlänglich motivirt hauptsächlich durch die nöthige Aufforstung zugekaufter Holzgrundstücke, welche Aufforstungen im Voraus nicht veranschlagt werden konnten.

Cap. 2.

Domainen und Intraden.

Trotz des Rückgangs der Pachtzinsen für die Domainengüter schließt das Capitel mit einem Ueberschuß von 74 531 M 71 $\frac{1}{2}$ gegen den eingestellten Etat ab, bedingt in der Hauptsache durch geringe Unterhaltungskosten Titel 17 der Ausgaben und durch ungewöhnliche Einnahme bei Titel 9 der Einnahme von herrenlosen Gütern.

Cap. 3.

Kalkwerke.

Es zeigt sich in der Periode 1886 ein geringerer Absatz der Producte. Wenn trotzdem der Ueberschuß ein geringes Mehr von 624 M 15 $\frac{1}{2}$ gegen die Etatsumme ergeben hat, so liegt dies in den niedrigeren Betriebskosten, die mit 290 000 M eingestellt waren, aber nur 269 685 M 73 $\frac{1}{2}$ betragen.

Nach einer der Deputation vom Königlichem Ministerium zugegangenen detaillirten Uebersicht haben die Kalkwerke Zaunhaus und Oberscheibe mit Verlust gearbeitet, während der Ertrag sämtlicher Kalkwerke 126 928 M 15 $\frac{1}{2}$ beträgt.

Cap. 4.

Weinberge und Kellerei.

Dieses Capitel schließt sehr ungünstig ab, indem die Ausgaben die Einnahmen um 21 341 M 81 $\frac{1}{2}$ überschreiten infolge ungünstiger Weinernte.

Cap. 5.

Hofapotheke.

Ergiebt einen Ueberschuß von 22 678 M 1 $\frac{1}{2}$.

Cap. 6.

Elsterbad.

Das Elsterbad zeigt in seinen Einnahmen einen günstigen Aufschwung und ist der Etat der Einnahmen noch um 9172 *M* 6 *℔* überschritten worden. Wenn trotzdem ein Deficit von 414 671 *M* 55 *℔* vorhanden, so liegt dieses in der Einstellung einer Bau-rate von 460 000 *M* zur Herstellung eines Curhauses und eines Kaffeesalons.

Cap. 7.

Leipziger Zeitung.

Die Bilanz für die Leipziger Zeitung schließt mit einem Deficit von 53 755 *M* 49 *℔* ab, wobei jedoch zu bemerken, daß der Zuschuß für das Dresdner Journal 61 653 *M* 70 *℔* und die Kosten der Landtagsbeilagen für beide Zeitungen 11 020 *M* 52 *℔* betragen.

Dresdner Journal.

Wie oben zu erkennen, beträgt der von der Leipziger Zeitung zu deckende Zuschuß 61 653 *M* 70 *℔*.

Cap. 8.

Porzellanmanufactur.

In der Finanzperiode 1886/7 hielt der Rückgang der Absatzverhältnisse, der sich in der vorhergehenden Periode bemerkbar gemacht hatte, noch an, so daß die eingestellten Einnahmen nicht ganz erreicht werden. Trotzdem ergiebt das Capitel infolge vielfacher Ersparnisse in den Ausgaben, besonders bei Titel 11 b — Arbeiterlöhne beim Brennen und Sortiren — und bei Titel 16 — Ausgaben für Modelle, Gerichts- und Ausstellungskosten — einen Mehr-Ueberschuß von 49 297 *M* 88 *℔* gegen den Etat und beziffert sich der ganze Ertrag aus der Porzellanmanufactur auf 789 297 *M* 88 *℔*.

Cap. 9.

Steinkohlenwerk zu Zaukerode.

Einen ungeahnten Aufschwung, theils durch Steigerung der Kohlenpreise, theils durch Mehrproduction, hat das Steinkohlenwerk zu Zaukerode aufzuweisen. Bei selbstverständlich erhöhten Betriebskosten ist ein Ertrag von 1 624 442 *M* 82 *℔*, d. i. ein Mehr von 720 442 *M* 82 *℔* gegen den eingestellten Etat erzielt worden.

Aus einem der Deputation zugegangenen statistischen Nachweis über den Betrieb bei dem Steinkohlenwerk ist zu erkennen, daß der durchschnittliche Jahresverdienst einer Häuers im Jahre 1886: 1013 *M* 26 *℔* und 1887: 1044 *M* 80 *℔* betrug, das ist zu 52 Wochen gerechnet 20 *M* auf die Woche. Der Hectoliter Steinkohle wurde im Jahre 1886 mit 68,97 und im Jahre 1887 mit 74,51 Pfennigen im Durchschnitt verkauft.

Cap. 10.

Braunkohlenwerk zu Kaditzsch.

Ganz im Gegensatz zum Steinkohlenwerke war hier ein Rückgang der Preise eingetreten und auch die Production war eine geringere.

Das Capitel schließt mit einem Reinertrage von 14 646 *M* 24 *℔* ab, dabei ist aber noch die Erwerbung eines Kohlenabbaurechtes mit 21 705 *M* 49 *℔* inbegriffen.

Cap. II.

Bergbau und fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg.

A. Den Bergbau betreffend.

Die der Hauptbergcasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben schließen mit einem nöthig gewordenen Zuschuß von 395 111 *M* 62 *℔* ab. Es ist dies 83 591 *M* 62 *℔* mehr, als im Etat eingestellt war, und wird dieser Mehrbedarf in Titel 10 erläutert durch Abschreibung alter uneinbringlicher Betriebsvorschüsse, unter denen einer von 55 500 *M* an die fiscalische Grube Kurprinz besonders hervorgehoben wird.

B. Die fiscalischen Hüttenwerke betreffend.

Die Erträge aus den sämtlichen Betrieben nach Abzug der Kosten belaufen sich auf
3 868 392 *M* 27 *℔*

Es sind aber von diesem Ertrage die in den Titeln 17 bis mit 21 nachgewiesenen Ausgaben in Höhe von 4 806 838 *M* 88 *℔* abzuschreiben, so daß ein Minusbetrag von
938 446 *M* 61 *℔*

entsteht.

Rechnet man zu diesem Zuschuß, den die fiscalischen Hüttenwerke erforderten, den bei A., den Bergbau betreffend, nöthig gewordenen Zuschuß hinzu, so schließt das Cap. 11 mit einem Minus von

1 333 558 *M* 23 *℔*

ab.

Die Titel 17 bis 21 weisen nach, worin die großen Ausgaben bestehen und sind letztere eng verbunden mit den Entschließungen, den Bergbau in Freiberg aufrecht zu erhalten, denn über 2 Millionen weist allein Titel 20 nach als Zuschuß zu dem laufenden Betriebe der neu anzukaufenden Freiburger Gruben.

Titel 17 gilt einmaligen Ausgaben zu Meliorationen in Höhe von 550 463 *M* 13 *℔*, Titel 18 weist 830 188 *M* 4 *℔* für Nachzahlung an die inländischen Gruben für gelieferte Erze nach, Titel 19: 213 928 *M* 59 *℔* Zuschuß für Berggebäude und Titel 21 endlich 864 231 *M* 83 *℔* für Meliorationen und Hauptvorrichtungen.

Unteretat I bis mit IX zu Cap. 11 B.

Die Erträge aus der Halsbrücker und Muldner Schmelzhütte belaufen sich auf	3 599 117 <i>M</i> 75 <i>℔</i>
die der Halsbrücker Goldscheideanstalt	155 160 = 79 =
= = Muldner Arsenithütte	138 590 = 16 =
= = Halsbrücker und Muldner Schwefelsäurefabrik	62 096 = 56 =
= = Muldner Zinkhütte	6 102 = 16 =
= = Schrotfabrik zu Freiberg	13 916 = 14 =
= = Halsbrücker Bleiwaarenfabrik	73 671 = 87 =
= = Muldner Thonwaarenfabrik	21 513 = 08 =
zusammen	4 070 168 <i>M</i> 51 <i>℔</i>

wie es auf Seite 47 des Rechenschaftsberichts, Spalte 10, zu ersehen.

Unteretat IX zu Cap. 11 B, das Handelsbureau zu Freiberg betreffend, so beziffert sich der Nettoerlös von den Productenverkäufen auf

5 075 622 *M* 47 *℔*

Cap. 12.

Blaufarbenwerk Oberschlema.

Das Blaufarbenwerk hat einen Ueberschuß von 99 371 *M* 87 $\frac{1}{2}$ gebracht, welcher um 170 628 *M* 13 $\frac{1}{2}$ gegen den Etat zurückbleibt. Titel 7 der Ausgaben erklärt die Ursache hierzu, indem die Verwaltung sich infolge des Rückganges der Handelspreise zu einer größeren Abschreibung veranlaßt gesehen hat.

Cap. 13.

Fiscalische Kuranttheile am Privatblaufarbenwerke.

Den geringeren Handelspreisen entspricht die etwas geringere Einnahme 38 385 *M* gegen 44 356 *M* im Etat.

Cap. 14.

Rothschönberger Stolln.

Der Rothschönberger Stolln ergiebt einen Ueberschuß von 120 832 *M* 70 $\frac{1}{2}$, gegen den Etat eine Mindereinnahme von 31 267 *M* 30 $\frac{1}{2}$, welche Mindereinnahme in Titel 1 durch Abminderung der Producteneinnahmen bei den neu erworbenen fiscalischen Gruben erklärt wird.

Cap. 15.

Münze.

Die Münze erforderte einen Zuschuß von 160 135 *M* 87 $\frac{1}{2}$. Die Verlegung der Münze nach den Freiburger Hütten erforderte einen Aufwand von 143 690 *M* 60 $\frac{1}{2}$ und die Abschreibung der Werthe an den Silberbeständen infolge des gesunkenen Silbercourses bedingten in der Hauptsache das weitere Deficit zwischen der Etatssumme von 146 000 *M* gegen 160 135 *M* 87 $\frac{1}{2}$.

Cap. 16.

Staatseisenbahnen.

Der Gesamtüberschuß, den die Eisenbahnen gebracht haben, beziffert sich auf 59 795 291 *M* 41 $\frac{1}{2}$. Eingestellt waren 55 711 058 *M*. Die Mehreinnahmen belaufen sich daher auf 4 084 233 *M* 41 $\frac{1}{2}$, wobei jedoch zu bemerken, daß in dieser Summe 756 485 *M* 04 $\frac{1}{2}$ enthalten sind, Erträge von den während der Finanzperiode 1887 neu eröffneten Bahnen, die im Etat nicht mit berücksichtigt waren.

Vergleicht man den Gesamtertrag von 59 795 291 *M* 41 $\frac{1}{2}$ auf Seite 91 mit dem für die einzelnen Bahnen aufgestellten Ertrag von 59 717 856 *M* 28 $\frac{1}{2}$ auf Seite 103, so differiren diese beiden Summen um 77 435 *M* 13 $\frac{1}{2}$. Genau dieser Summe entspricht auch die Differenz in den Reservaten zu Anfang und Schluß der Finanzperiode Seite 91 Spalte 3 und Spalte 8.

Von den 55 Linien, die in der Finanzperiode im Betriebe waren, wurde im Jahre 1887 eine Verzinsung des Anlagecapitals in Höhe von 621 758 136 *M* 69 $\frac{1}{2}$ von 5,099 Procent erzielt. Darunter zeigte sich der höchste Procentsatz von 14 Procent, während Herlasgrün-Delsnitz, Weipert-Annaberg, Scheibe-Eibau, Mosel-Ortmannsdorf hinter jeder Verzinsung zurückblieben.

Zu den Einnahmen speciell übergehend, so übersteigen die Gesamteinnahmen den Etat um 6 107 758 *M* 94 $\frac{1}{2}$ und ist es speciell der Güterverkehr, der die Haupteinnahmen liefert.

Das Verhältniß zwischen Personen- und Güterverkehr ist ungefähr wie 1 zu 2 bezüglich der Einnahmesummen, wie das auch im aufgestellten Etat sich ausdrückt, in welchem für den Personenverkehr 40 437 000 *M.*, für Beförderung von Frachtgut 79 092 400 *M.* eingestellt sind.

Die Ausgaben waren mit 81 328 342 *M.* im Etat eingestellt und sind mit 2 023 525 *M.* 53 $\frac{1}{2}$ überschritten worden, was sich nicht als Mißverhältniß zu den bedeutenden Mehreinnahmen ansehen läßt, auch weisen die Erläuterungen hinlänglich nach, daß die Mehrausgaben hauptsächlich durch Verkehrssteigerung und Lohnerhöhungen verursacht worden sind; siehe zu Titel 8 Pos. 1 und Pos. 7. Eine sehr bedeutende und erhöhte Ausgabenposition findet sich auch Titel 10 Pos. 5, wo der ungewöhnlich starke Schneefall über 100 Procent größere Ausgaben erforderte, als eingestellt waren, nämlich 430 273 *M.* 64 $\frac{1}{2}$ gegen 204 000 *M.*

Das Brennmaterial zur Locomotivfeuerung absorbirte auch 830 863 *M.* 19 $\frac{1}{2}$ mehr als eingestellt war (siehe Titel 11 Pos. 1) und findet dies seinen natürlichen Grund in der Verkehrssteigerung und in der Preissteigerung für die Materialien. Dasselbe läßt sich sagen von der Erwärmung der Züge, Titel 11 (Va) Pos. 7, welche Position eine Ueberschreitung von 107 982 *M.* 12 $\frac{1}{2}$ bringt.

Anlage II.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds der Staatseisenbahnen in der Finanzperiode 1886 $\frac{6}{7}$.

A. Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1886 und 1887.

Die Einnahmen des Erneuerungsfonds bestehen in 10 713 921 *M.* 10 $\frac{1}{2}$, von welcher Summe 10 310 536 *M.* 02 $\frac{1}{2}$ verbraucht worden sind, so daß ein Ueberschuß von 403 385 *M.* 08 $\frac{1}{2}$ verbleibt.

B. Abschluß des Capitalcontos.

Der Bestand der Baarschaft und der Werthpapiere zu Anfang des Jahres 1886 betrug 10 054 254 *M.* 41 $\frac{1}{2}$ und zu Ende des Jahres 1887 10 084 036 *M.* 67 $\frac{1}{2}$. Letztere Summe setzt sich zusammen aus:

7 744 152 <i>M.</i> 80 $\frac{1}{2}$	angesammelte Nutzungen seit Bestehen des Fonds und
2 339 883 - 87 -	Mehrbetrag der Einlieferungen der Staatseisenbahn-Haupt-
	casse gegen die ordentlichen und außerordentlichen Ein-
	nahmen

10 084 036 *M.* 67 $\frac{1}{2}$ Summe w. o.

Anlage III.

Werkstättenbetrieb.

Der Werkstättenbetrieb ergiebt einen rechnungsmäßigen Ueberschuß von 17 680 *M.* 53 $\frac{1}{2}$ bei einer Einnahme von 20 159 186 *M.* 97 $\frac{1}{2}$ und einer Ausgabe von 20 141 506 *M.* 44 $\frac{1}{2}$.

Ein specieller Nachweis über von den Werkstätten gelieferte Arbeiten ist dem Rechenschaftsberichte beigegeben.

Cap. 17.

Landeslotterie.

Die Landeslotterie hat der Staatscasse einen Ueberschuß von 8 503 106 *M.* 89 $\frac{1}{2}$ gebracht.

Cap. 18.

Lotterie-Darlehnskasse.

Dieselbe schließt infolge des andauernd niedrigen Zinsfußes mit einem Deficit von 86 432 M 98 $\frac{1}{2}$ gegen den Etat ab. Immerhin lieferte die Lotterie-Darlehnskasse der Staatskasse noch 675 657 M 02 $\frac{1}{2}$ Ueberschuß.

Cap. 19.

Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung.

Dieselben betragen 3 684 213 M 02 $\frac{1}{2}$, das ist 284 213 M 02 $\frac{1}{2}$ mehr als nach dem Etat erwartet wurde und gaben hierzu die Erläuterungen hinlänglichen Aufschluß.

B. Steuern und Abgaben.

Cap. 20 und 21.

Berichterstatter: Bürgermeister Thiele.

Nettoüberschüsse aus Cap. 20 und 21 zusammen:

Ertrag 1886	68 018 470 M 24 $\frac{1}{2}$,
Etat für 1886	64 025 520 = — =
mithin gegen den Etat mehr	3 992 950 M 24 $\frac{1}{2}$.

Cap. 20.

Directe Steuern.

Gesamteinnahmen	43 874 723 M 36 $\frac{1}{2}$,
Gesamtausgaben	3 131 043 = 40 =
Reinertrag	40 743 679 M 96 $\frac{1}{2}$,

wovon

20 102 844 M 63 $\frac{1}{2}$ auf 1886,
20 640 835 = 33 = = 1887

entfallen.

Die Einnahmen zeigen gegen den Etat ein Mehr von 1 812 043 M 36 $\frac{1}{2}$, und zwar haben mehr gebracht:

die Grundsteuer	28 880 = 03 =
die Einkommensteuer	1 221 847 = 01 =
die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen	10 799 = 12 =
die Urkundenstempel- und die Erbschaftsteuer	537 787 = 14 =
die Einnahme von Steuerhäusern etc. (Titel 6)	15 048 = 75 =

dagegen ergeben sich Ausfälle gegen den Etat bei

den Canzleisporteln mit	690 = 29 =
den außeretatmäßigen Einnahmen	1 628 = 40 =

Die letztgedachte Einnahme bestand nach den Erläuterungen in Spalte 13 lediglich in einigen bisher fortgeführten Resten auf die ehemalige Gewerbe- und Personalsteuer, welche nunmehr als uneinbringlich abgeschrieben worden sind.

Die Ausgaben betragen 3 131 043 *M* 40 $\frac{1}{2}$ incl. 37 686 *M* 97 $\frac{1}{2}$ Reservate am Schlusse der Finanzperiode, gegen den Etat 9036 *M* 60 $\frac{1}{2}$ weniger.

Die Mindererfordernisse sowohl, wie die Ueberschreitungen des Stats erscheinen durch die gegebenen Erläuterungen ausreichend gerechtfertigt. Es ist hierbei noch besonders hervorzuheben, daß bei der Grundsteuer das im Etat vorausgesetzte Steigen der Steuereinheiten im Jahre 1886 nicht ganz erreicht worden ist, dagegen das gemeinjährig mit 16 100 000 *M* veranschlagte Solleinkommen der Einkommensteuer nach den Catastern in Wirklichkeit betragen hat:

16 386 735 *M* 50 $\frac{1}{2}$ in 1886,

17 058 189 = — = 1887.

Sämmtliche Ausgaben betragen 7,14 Procent der Bruttoeinnahmen der Periode gegen 6,10 Procent in 1880, 6,80 Procent in 1882, 7,25 Procent in 1884.

Nach der dem Rechenschaftsberichte Seite 489 flg. beigegebenen Uebersicht unter D sind bei diesem Capitel das Mobiliar und Inventar während der Periode von 99 259 *M* auf 99 564 *M* (infolge des Zuwachses von Inventariengegenständen bei Uebernahme der eingezogenen Bauverwaltereien und dergl.), das immobile Vermögen von 297 830 *M* auf 379 680 *M* (infolge anderweiter Catastration eines Bezirkssteuereinnahmegebäudes, sowie Ankauf und Neubau eines Grundstücks und beziehentlich eines Dienstgebäudes) gestiegen.

Cap. 21.

Zölle und Verbrauchssteuern.

Gesamteinnahmen	33 456 584 <i>M</i> 31 $\frac{1}{2}$,
Gesamtausgaben	6 181 794 = 03 =
Ueberschuß	27 274 790 <i>M</i> 28 $\frac{1}{2}$

Die Einnahmen ergaben gegen den Etat ein Mehr von 2 258 264 *M* 31 $\frac{1}{2}$, und zwar:

1 042 583 *M* 15 $\frac{1}{2}$ bei Titel 1, Antheil Sachsens an dem den einzelnen Bundesstaaten überwiesenen Ertrage der Zölle, Tabaksteuer und Reichsstempelabgaben, sowie der Verbrauchsabgabe für Branntwein,

281 087 = 81 = bei Titel 2, Vergütungen für Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern,

894 996 = 10 = bei Titel 3, private sächsische Abgaben, indem nach den Erläuterungen die Schlachtsteuer den Etat um 841 426 *M* 50 $\frac{1}{2}$, die Uebergangsabgabe für vereinsländisches Fleischwerk um 53 569 *M* 60 $\frac{1}{2}$ überstieg, sowie

11 010 = 22 = bei Titel 4, Miethzinsen und Pachtgelder,

20 619 = 73 = bei Titel 5, Niederlagsgebühren u.,

7 967 = 30 = bei Titel 6, verschiedene andere Einnahmen.

Die Erläuterungen hierzu geben ausreichend die Gründe hiervon an.

Mindereinnahmen sind nicht zu verzeichnen gewesen.

Die Ausgaben (6 181 794 *M* 3 $\frac{1}{2}$) betragen gegen den Etat 86 394 *M* 03 $\frac{1}{2}$ mehr. Diese Ueberschreitungen sind durch die gegebenen Erläuterungen als durchgängig gerechtfertigt anzuerkennen.

Sämmtliche Ausgaben betragen 18,47 Procent der Brutto-Einnahme gegen

35,49 Procent in der Periode 1881, 24,89 Procent in der Periode 1882 und 22,29 Procent 1884.

Nach der Uebersicht unter D (Seite 496 und 497) sind bei diesem Capitel an Mobilien und Inventar 9752 M infolge Herabsetzung des Werthes bei neuer Abschätzung abgegangen, dagegen an Immobilienvermögen 154488 M infolge der Uebernahme und des Ankaufs von Grundstücken zugewachsen.

II. Etat der Zuschüsse.

C. Allgemeine Staatsbedürfnisse, D. Gesamtministerium nebst
Dependenzen und E. Departement der Justiz.

Berichterstatter: Freiherr von Finck.

Etat für 1886	69 415 868 M — 8,
Aufwand	69 611 159 = 41 =
mithin gegen den Etat mehr	195 291 M 41 8,

Die

Cap. 22,
Civilliste etc.,

mit einem Etat für 1886 von 5 880 000 M und einem Aufwand von gleicher Höhe,

Cap. 23,
Apanagen etc.,

welches, wie die Erläuterungen vollständig begründen, mit einem gegen den Etat um 56 317 M 19 8, erhöhten Aufwande abschließt, haben zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Cap. 24.

Zum Königlichen Hausfideicommiß gehörige Sammlungen für Kunst
und Wissenschaft.

Wie in dem Königlichen Decrete Nr. 19 vom 11. November 1889, Bericht über die Verwaltung der Königlichen Sammlungen etc. 1886, näher ausgeführt worden, erfuhren die Einnahmen aus Eintrittsgeldern die erfreuliche Steigerung von 8864 M 25 8, während sich andererseits dem Etat gegenüber der Bedarf erhöhte für außeretatmäßige Befoldungen, für persönliche Ausgaben und für sächliche Ausgaben. Unter letzteren verursachte laut Erläuterungen die Herstellung gedruckter Kataloge allein einen Mehraufwand gegen den Etat von 10 416 M 13 8.

Das Capitel schließt mit einem den Etat um 16 357 M 35 8 überschreitenden Zuschusse ab.

Cap. 25.

Verzinsung der Staats- und Finanzhauptcassen-Schulden.

Zuschuß für den Etat 1886	44 287 646 M — 8,
aufgewendet	44 361 786 = 93 =
mithin gegen den Etat erhöhter Zuschuß	74 140 M 93 8,

vorwiegend bedingt durch Verzinsung des Kaufpreises und der 4 procentigen Prioritätsanleihe der vom Staate 1886 angekauften Gajchwig-Meufelwitzer Eisenbahn.

Hierfür waren im Ganzen 128 830 *M* 88 $\frac{1}{2}$ außeretatmäßig aufzuwenden, während andererseits

20 250 *M* — $\frac{1}{2}$ bei Verzinsung der 1869er Anleihe,

19 746 — — bei Verzinsung der vom Staate übernommenen Prioritätsanleihe der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1872 erspart und

15 054 = 87 = bei Verzinsung der der Finanzhaupteasse überlassenen Gelder *rc.* weniger ausgegeben wurden.

Cap. 26.

Tilgung der Staatsschulden.

Gegen den Etat schließt das Capitel mit einem um 7618 *M* 50 $\frac{1}{2}$ erhöhten Zuschuß ab. Die Erläuterungen zu Titel 1 und 12 weisen nach, daß dies durch eine beim Michaelistermin 1886 erfolgte außerplanmäßige Tilgung von 207 000 *M* bei der Staatsanleihe von 1847 bedingt wurde.

Die

Cap. 27,

Auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten,

mit einem Etat von 814 108 *M* und einem Aufwande von 814 112 *M* 14 $\frac{1}{2}$,

Cap. 28,

Ablösung der dem Domainenetat nicht angehörenden Lasten *rc.*,

mit einem gegen den Etat um 9128 *M* 38 $\frac{1}{2}$ geringeren Aufwande,

Cap. 29,

Landtagskosten,

wobei, zum Theil insolge des außerordentlichen Landtags vom Frühjahr 1887, der Etat um 47 522 *M* 44 $\frac{1}{2}$ überschritten wurde,

Cap. 30,

Stenographisches Institut,

abschließend mit einer Ersparniß von 473 *M* 61 $\frac{1}{2}$,

Cap. 31,

Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,

mit einer in den Erläuterungen genügend motivirten Ueberschreitung von 2932 *M* 85 $\frac{1}{2}$,

Cap. 32,

Gesamtministerium *rc.*,

wobei ein um 13 300 *M* 14 $\frac{1}{2}$ gegen den Etat geringerer Zuschuß erforderlich war,

Cap. 33,

Cabinetsecanlei,

mit einem Etat von 14 700 *M* und einem Aufwande von gleicher Höhe,

**Cap. 34,
Ordenskanzlei,**

abschließend, infolge vermehrter Ordensbestände *rc.*, mit einem den Etat um 17 108 *M* 60 *℔* überschreitenden Zuschusse,

**Cap. 35,
Hauptstaatsarchiv,**

für welches der Aufwand gegen den Etat um 3 884 *M* 08 *℔* zurückblieb,

**Cap. 36,
Oberrechnungskammer,**

abschließend mit einer Ersparniß von 5327 *M* 07 *℔*,
haben zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

**Cap. 37,
Gesetz- und Verordnungsblatt,**

ergab statt des im Etat 18 $\frac{86}{7}$ ausgeworfenen Zuschusses von 1740 *M* noch einen Ueberschuß von 1012 *M* 57 *℔*.

**Cap. 38.
Justizministerium *rc.***

— Infolge gestiegener Einnahmen aus Kosten und Strafen, wie durch Ersparnisse bei den meisten Titeln verminderte sich der Zuschuß gegen den Etat um 39 744 *M* 60 *℔*.
Das Gleiche ist bei

**Cap. 39,
Oberlandesgericht *rc.*,**

eingetreten, indem 17 533 *M* 65 *℔* weniger, als im Etat ausgeworfen, an Zuschuß nöthig wurden, trotzdem daß größere Ueberschreitungen bei Titel 12, 15, 18 — wie die Erläuterungen genügend begründen — nicht zu vermeiden waren.

**Cap. 40.
Land- und Amtsgerichte *rc.***

Dieses Capitel schließt finanziell sehr günstig ab, indem der Gesamtzuschuß um die bedeutende Summe von 544 918 *M* 22 *℔* gegen den Etat zurückblieb.

Außer den dem Etat gegenüber um 372 864 *M* 19 *℔* gestiegenen Einnahmen, darunter allein 333 948 *M* 37 *℔* mehr aus Kosten und Strafen, trugen Ersparnisse bei den meisten Ausgabtiteln dazu bei.

Von letzteren möchten besonders hervorgehoben werden:

- 20 227 *M* 50 *℔* infolge Wegfalls von Aussterbegehalten,
- 30 504 = 79 = infolge geringeren Bedarfs an Remuneraten,
- 47 712 = 15 = an Schreibelöhnen,
- 103 900 = 58 = beim Aufwand für die Gefangenen,
- 55 868 = 90 = bei verschiedenen anderen sächlichen Ausgaben.

Die Ueberschreitungen bei Titel 27, Verläge in Partei- und Untersuchungsfachen, in Höhe von 13 070 *M* 39 *℔*, und bei Titel 30, Porto *rc.*, in Höhe von 89 434 *M*

74 ₰ , begründen die Erläuterungen durch die bedeutenden Mehreinnahmen an Kosten bei Titel 1, wie durch den erhöhten Aufwand für den Ankauf von Stempelmarken.

Die Ueberschreitung des Stats bei Titel 32, Bauaufwand *zc.*, um 24 076 ₰ 17 ₸ wird in den Erläuterungen mit umfänglicheren baulichen Herstellungen, deren Ausführung unaufschiebbar, motivirt.

Die Deputation unterzog die diesbezüglichen, vom Königlichen Justizministerium ihr gegebenen speciellen Nachweise einer eingehenden Prüfung, erbat sich auch behufs weiterer Auskunft bei einigen Punkten noch die Absendung eines speciellen Königlichen Commissars.

Nach den allerseits erhaltenen Aufklärungen ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß obige Ueberschreitungen bei Titel 32 nach Lage der Sache nicht zu vermeiden waren.

Cap. 41.

Allgemeine Ausgaben bei dem Justiz-Departement.

Etat für 1886	110 744 ₰ — ₸
einschließlich 86 744 ₰ laut Nachtrag (Königl. Decret Nr. 3 vom 9. November 1887, Ständische Schrift Nr. 4 vom 8. December 1887),	
aufgewendet im Ganzen	99 454 = 79 =
mithin gegen den Etat weniger	11 289 ₰ 21 ₸

Einer Zuschrift des Königlichen Justizministeriums vom 24. October 1889 an die Rechenschaftsdeputation der zweiten Kammer zufolge sind am 30. August 1887 nun an die Geschwister Gaudernack zu Dresden diejenigen Entschädigungen in Höhe von 86 743 ₰ 64 ₸ gezahlt worden, zu welcher insolge rechtskräftiger Entscheidung der Königlich Sächsische Staatsfiscus verurtheilt worden war.

F. Departement des Innern.

Berichterstatter: Graf von Könneritz.

Zweijährige Etatsumme

19 283 200 ₰ .

Verwendung 18 448 873 ₰ 27 ₸ , Minderbedarf 834 326 ₰ 73 ₸ . Als Gesamtbemerkung ist voranzuschicken, daß gleich wie in der Vorperiode dieser günstige Abschluß fast ausschließlich auf Cap. 70, Landes-Pfleg-, Straf- und Besserungsanstalten, zurückzuführen ist, indem dortselbst 832 791 ₰ 51 ₸ minder verwendet wurden, während Mehrverwendungen und Minderbedarf bei den übrigen Capiteln sich ziemlich ausgleichen, namentlich insolge nicht unwesentlich höherer Einnahmen bei einer größeren Anzahl von Capiteln.

Cap. 42.

Ministerium des Innern nebst Canzlei.

Der zweijährige Etat von

722 092 ₰

wurde trotz 5396 ₰ 54 ₸ erhöhter eigener Einnahmen des Ministeriums um 7106 ₰

6 fl. überschritten, ohne daß indeß gegen diese Ueberschreitung sich etwas einwenden ließ, da letztere vielfach nur eine Folge der gesteigerten Geschäfte war.

Cap. 43.

Kreishauptmannschaften.

Der zweijährige Etat von

615 570 fl.

weist einen Minderbedarf von 3042 fl. 43 kr. auf, welcher allerdings theils auf erhöhte Einnahmen, theils auf Ersparnisse bei der Abtheilung für Ablösungen zc. zurückzuführen ist, indem die eigentlichen Ausgaben der Kreishauptmannschaften, hauptsächlich infolge übrigens bei den Amtshauptmannschaften wieder ausgeglichener Gehaltsüberschreitungen (Titel 5), sowie baulicher Herstellungen im Dienstgebäude der Kreishauptmannschaft Leipzig eine Ueberschreitung von 1808 fl. 60 kr. aufweisen.

Wegen des aus dem Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben bei den Kreishauptmannschaften (Seite 176 und 177 der Decretsvorlage) ersichtlichen verhältnißmäßig großen Aufwands für Canzleisecretäre zc. (Titel 9) bei der Kreishauptmannschaft Bautzen gestattet man sich auf das in dem letzten Rechenschaftsberichte der ersten Kammer (Landtag 1887, Bericht Nr. 95 vom 7. März 1888, Seite 59) Gesagte zu verweisen.

Cap. 44.

Amtshauptmannschaften.

Gegen den Etat von

1 574 490 fl.

ergiebt sich ein Minderbedarf von 48 493 fl. 14 kr. Derselbe setzt sich zusammen aus 46 563 fl. 19 kr. erhöhten Einnahmen, vornehmlich Gebühren und Strafgeldern, und 1929 fl. 95 kr. Ersparnissen, welche trotz Ueberschreitung bei einzelnen Titeln doch bei der Gesamtheit der Ausgaben erzielt wurden.

Cap. 45.

Gewerbliche Zwecke und Anstalten.

Dieses umfangreiche aus 16 Untercapiteln bestehende Capitel ist mit 113 900 fl. Einnahmen und 3 237 900 fl. Ausgaben etatisirt.

In Wirklichkeit aber betragen die Einnahmen 26 806 fl. 49 kr. und die Ausgaben 94 535 fl. 40 kr. mehr, so daß ein Mehraufwand von 67 728 fl. 91 kr. sich ergab.

Zu den Mehreinnahmen hat am Wesentlichsten Unteretat III, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, beigetragen, wo allein die Schülerbeiträge 24 876 fl. 50 kr. über den Etat von 51 400 fl. betragen.

Ueberhaupt haben die meisten Lehrinstitute vermehrte Schülerbeiträge zu verzeichnen und nur die Baugewerkschulen zu Dresden und zu Zittau haben Mindereinnahmen aufzuweisen.

Der Mehraufwand ist namentlich durch 2 Untercapitel verursacht, II, Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden mit 18 212 fl. 3 kr. und VIII, Gewerbliche Zeichenfortbildungs- und Fachschulen mit 95 806 fl. 59 kr. Ueberschreitung.

Bei dem Untercapitel II liegt die Schuld hierfür nicht in vermehrten Ausgaben bei den einzelnen Titeln, sondern in einem von dem früheren Cassirer Müller betrügerischer Weise verursachten Cassendefect in Höhe von 24 190 fl. 31 kr. Die Schwierigkeit, Beamte zu controliren, welche auf Erwerbung unrichtmässigen Gewinnes ausgehen, ist eine bekannte, auch ergiebt sich aus einer an die Rechenschaftsdeputation der

zweiten Kammer gelangten Mittheilung, daß der gedachte Beamte in raffinirtester Weise vorgegangen ist.

Trotzdem hielt die Deputation mit Hinblick auf eine in dem vorgelegten Rechenschafts-decrete weiter aufgenommene Defraudation, siehe Cap. 81, Bauverwaltereien, sich für verpflichtet, Auskunft darüber zu erbitten, in welcher Weise die Cassencontrole seither geführt worden ist und welche Maßnahmen beabsichtigt worden sind, um ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden. Die ertheilte Auskunft befindet sich bei den Acten.

Die Deputation vermag natürlich nicht, der Königlichen Staatsregierung irgend welche Directiven zu ertheilen. Dieselbe glaubt aber, daß namentlich bei Geldsendungen nach auswärts auch die Anfügung des Postscheins zu der Quittung beziehentlich Vorlegung des bei den Behörden meist eingeführten Postquittungsbuches an die Revisoren sich empfehlen dürfte. Wenn letzteres geschieht, so ist wenigstens etwas mehr Bürgschaft vorhanden, daß die Geldbeträge wirklich zum Abgang gebracht worden sind und nicht eine fingirte Quittung vorliegt.

Ferner konnte es der Deputation nicht entgehen, daß dem Geschäftshause Drey in München 524 *M* 85 $\frac{1}{2}$ Verzugszinsen auf 3 Jahre 6 $\frac{2}{3}$ Monat gewährt worden seien, und zwar für die Zeit vom 1. November 1882 bis mit 21. Mai 1886.

Die Untersuchung gegen den Defraudanten ist laut erhaltener Auskunft erst im Monat November 1884 eingeleitet worden. Das Geschäftshaus Drey hat sonach seine im Uebrigen rechtskräftig zuerkannte Forderung zwei Jahre lang nicht genügend geltend gemacht, was um so auffälliger erscheint und weniger zu billigen ist, als Staatscassen erhobenen Ansprüchen in der Regel schneller nachzukommen pflegen.

Es wird durch ein solches Gebahren die Controle des Staates nur erschwert.

Bei VIII, gewerbliche Schulen *cc.*, handelt es sich um eine einfache Ueberschreitung.

Die Unzulänglichkeit dieser Position ist durch die höhere Einstellung des Titels 3 und die darauf folgende Bewilligung seitens der Stände in der Finanzperiode 1888/9 um 40 000 *M* gemeinjährig erwiesen, trotzdem glaubte die Deputation, mit Hinblick auf die Größe der Ueberschreitung, die Königliche Staatsregierung um Auskunft darüber zu ersuchen zu müssen, ob eine Beanstandung der höheren Ausgaben nicht bis zur erfolgten ständischen Bewilligung thunlich gewesen wäre; diese Frage wurde indeß verneint, indem in diesem Falle dringende und gerechtfertigte Wünsche der beteiligten Kreise hätten unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Deputation faßte hierbei Beruhigung und trat im Uebrigen dem gleichzeitig geäußerten Grundsatz bei: Staatsbeihilfen nur an solche gewerbliche Schulen zu gewähren, welche von Seiten der nächstbetheiligten Gemeinden und Gewerbetreibenden angemessen unterstützt werden.

Cap. 46.

Landstallamt zu Moritzburg.

Dieses Capitel schließt günstig ab. Infolge erhöhter Einnahmen und Ersparnisse bei den Ausgaben wurden 21 891 *M* 56 $\frac{1}{2}$ weniger als der Etat von 299 370 *M* verwendet.

Cap. 47.

Naturwissenschaftliche Zwecke und Anstalten.

Der Etat von 121 580 *M* wurde um 1415 *M* 6 $\frac{1}{2}$ überschritten, infolge von gesteigerten Ausgaben bei II, Landwirthschaftliche Versuchstation zu Möckern.

Die letzteren waren übrigens genügend begründet.

Cap. 48.

Aufsicht über Fabriken und Steinbrüche, sowie über Dampfkesselanlagen.

Namentlich infolge der erhöhten Einnahmen bei I, Aufsicht über Fabriken und Dampfkesselanlagen, verringerte sich der Bedarf dieser mit 121 140 *M* etatisirten Position um 26 491 *M* 28 *℥*.

Cap. 49.

Berichtigung von Wasserläufen.

Zweijähriger Etat	26 572 <i>M</i> — <i>℥</i> ,
Verwendung	20 944 = 59 "
daher Ersparniß	5 627 <i>M</i> 41 <i>℥</i>

Cap. 50.

Oberreichungscommission.

Zweijähriger Etat 12 000 *M*, von dem indeß 2012 *M* 23 *℥* erspart wurden.

Cap. 51.

Technische Deputation.

Zweijähriger Etat 19 120 *M*, Mehreinnahme und Ersparnisse bei den Ausgaben bewirkten einen Minderbedarf von 2251 *M* 38 *℥*.

Cap. 52.

Wege-, Wasser- und Uferbauunterstützungen an Communen etc.

Zweijähriger Etat 420 000 *M*, Verwendung unter Zuziehung von Ausgabe-reservaten 422 546 *M* 77 *℥*. Die höchste Unterstützungsquote erhielt für Wegebau die Amtshauptmannschaft Leipzig mit 23 127 *M* 15 *℥*, die niedrigste diejenige zu Großenhain mit 9500 *M*.

Cap. 53.

Gendarmerieanstalt.

Gegen den zweijährigen Etat von 1 383 056 *M* wurden 10 608 *M* 65 *℥* weniger verbraucht, was zum geringeren Theile auf Mehreinnahmen, zum größeren aber auf bei mehreren Titeln gemachte Ersparnisse zurückzuführen ist.

Cap. 54.

Polizeidirection Dresden.

Auch dieses Capitel weist einen Minderbedarf von 44 743 *M* 51 *℥* gegen den Etat von 1 198 140 *M* auf. Veranlaßt wurde derselbe durch 26 421 *M* 63 *℥* Mehreinnahmen und 18 321 *M* 88 *℥* Ersparnisse.

Letztere würden allerdings nicht gemacht worden sein, wenn nicht das Executivpersonal für die neuerrichtete 11. Bezirkswache zumeist vom 1. Juli 1886 ab angestellt worden wäre.

Cap. 55.

Antheilige Kosten des Leipziger Polizeiamts.

Der bekannte proportionelle Beitrag des Staates erreichte den Vorschlag von 90 000 *M* nicht, vielmehr wurden nur 77 982 *M* 92 *℥*, sonach 12 017 *M* 8 *℥* weniger verwendet.

Cap. 56.**Lebensrettungen und Auffindung von Leichnamen.**

221 *M* 30 *℔* wurden weniger verbraucht, als der Etat von 5000 *M* aufweist.

Cap. 57.**Sicherheits- und Preßpolizeiangelegenheiten.**

Die Ausgaben blieben hinter dem Voranschlage von 16 200 *M* um 3958 *M* 48 *℔* zurück.

Cap. 58.**Schubtransportkosten.**

Auch bei diesem Capitel erreichten die Ausgaben den Etat nicht, vielmehr wurden statt 12 000 *M* nur 9491 *M* 71 *℔* verwendet.

Cap. 59.**Medicinaleinrichtungen einschließlich des Entbindungsinstituts *rc.***

Zweijährige Etatsumme 503 730 *M*.

Abermals ist ein Minderbedarf von 3856 *M* 66 *℔* zu verzeichnen, welcher allerdings nur dadurch veranlaßt wurde, daß die Mehrzahl der übrigen Untercapitel die Hauptüberschreitung bei I, Entbindungsanstalt, übertragen. Dieses Untercapitel weist zwar vornehmlich in Folge gestiegenen Besuches der Anstalt namhafte Mehreinnahmen auf, nämlich 93 448 *M* 71 *℔*. Einnahme statt 58 880 *M*.

Die erhöhte Frequenz zog aber andererseits auch Mehrausgaben nach sich, z. B. bei Titel 15, außerdem hatte aber Titel 19, Gebäudeunterhaltung, eine Ueberschreitung von 26 756 *M* 74 *℔* über den Etat von 10 000 *M* aufzuweisen. Es ist dies eine noch bedeutendere Ueberschreitung, als in der vergangenen Periode, wo 19 315 *M* 12 *℔* über den Voranschlag verwendet wurden, und sind außer den bewilligten außerordentlichen Herstellungen bei Titel 21 in Höhe von 154 374 *M* in diesen beiden Perioden 26 315 *M* 12 *℔* und 36 756 *M* 74 *℔* für diese Gebäude verwendet worden.

Cap. 60.**Commission für das Veterinärwesen, Thierarzneischule und chemisch-physiologische Versuchstation.**

Infolge gesteigerten Besuches und Benutzung der Anstalt stellten sich die Einnahmen höher, und zwar betragen dieselben 12 017 *M* 71 *℔* mehr als der Etat von 28 380 *M*; da aber der gesteigerten Frequenz auch entsprechende Mehrausgaben gegenüberstanden, beträgt der Minderbedarf nur noch 8051 *M* 11 *℔*.

Cap. 61.**Bezirksmedicinal- und Veterinärbeamte, Beihilfen an Aerzte *rc.***

Zweijähriger Etat 366 980 *M*.

Namentlich infolge von Ersparnissen bei fast allen Titeln wurden 8571 *M* 46 *℔* weniger verbraucht.

Cap. 62.**Allgemeine medicinal- und veterinärpolizeiliche Zwecke und Veranstaltungen.**

Zweijähriger Etat	82 000 <i>M</i> — <i>℔</i> ,
Verwendung	138 323 = 20 =
Ueberschreitung	56 323 <i>M</i> 20 <i>℔</i> .

Die Ueberschreitung war im Wesentlichen bedingt durch die Beschlüsse des Bundesrathes in Bezug auf das Impfwesen.

Im Uebrigen wird bei diesem Capitel auf den Rechenschaftsbericht der zweiten Kammer Nr. 108 vom 10. Februar dieses Jahres, Seite 27 und 28 verwiesen.

Cap. 63.

Beiträge für einige in anderen Capiteln nicht aufgeführte Anstalten etc.

Statt der etatirten 445 400 *M* wurden nur 435 199 *M* 25 *℔* verbraucht.

Cap. 64.

Unterstützung zum Nutzen der Feuerwehren.

Die etatirten 60 000 *M* wurden an den Feuerwehrfonds abgeführt, welcher sich, nachdem in der vorliegenden Periode 49 011 *M* 50 *℔* verwendet waren, nunmehr auf 63 957 *M* 91 *℔* erhöhte (vergl. Uebersicht G, Seite 518 und 519 des Decrets Nr. 1 unter 6).

Cap. 65.

Landarmenwesen.

Zweijähriges bewilligtes Postulat 1 000 000 *M*,
Verwendung 88 559 *M* 32 *℔* mehr.

Wie in der vorhergehenden Periode fiel der verhältnißmäßig größte Theil auf die Kreishauptmannschaft Dresden.

Cap. 66.

Grenzregulirungen.

Hinter dem Etat von 7200 *M* blieben die Ausgaben um 88 *M* 20 *℔* zurück, welche weniger verbraucht wurden.

Cap. 67.

Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.

Desgleichen wurden 4460 *M* 42 *℔* weniger als der Etat von 20 000 *M* verbraucht.

Cap. 68.

Militäreretz und sonstige Militärangelegenheiten.

Bei diesem Capitel fand eine Ueberschreitung von 2303 *M* 34 *℔* statt, indem 88 103 *M* 34 *℔* statt 85 800 *M* verwendet wurden. Veranlaßt wurde dieselbe durch erhöhten Aufwand bei Titel 2, Ersatz-Commissionen.

Cap. 69.

Kunstanstalten und Kunstzwecke im Allgemeinen.

Bei dem Etat von 1 640 780 *M* wurden 4735 *M* 74 *℔* erspart. An den Kunstfonds wurden 120 000 *M* abgeführt. Ein Nachweis der erfolgten Verwendung ist beigedruckt; obschon letztere 136 628 *M* 51 *℔* betrug, sonach 16 828 *M* 51 *℔* mehr, ist der Kunstfonds doch infolge Zinsgenusses wieder gestiegen und beträgt laut Uebersicht G unter 7, Seite 518 und 519: 376 175 *M* 33 *℔* am Schlusse der Periode.

Cap. 70.

Landes-Pfleg-, Straf- und Besserungsanstalten.

Wie bereits erwähnt, weist dieses Capitel einen Minderbedarf von 832 791 *M* 51 *℔* auf. Derselbe ist veranlaßt einmal durch vermehrte Einnahmen, nächstdem durch Ersparnisse bei den Ausgaben.

Bei Abtheilung A, Pflegeanstalten, sind bei allen Titeln Mehreinnahmen zu verzeichnen in Gesamthöhe von 150 398 *M* 87 *℔*. Namentlich trägt dazu Titel 1, Verpflegbeiträge, dadurch bei, daß der wirkliche Personalbestand den Voranschlag überschritten hat und daß die Beiträge für ungefährliche Geistesfranke, wo es die Verhältnisse angezeigt erscheinen ließen, angemessen erhöht wurden.

Nachdem indessen die Ausgaben bei dieser Abtheilung in übrigens vollständig begründeter Weise 49 835 *M* 70 *℔* mehr betragen, erniedrigt sich die dortige Minderverwendung auf 100 563 *M* 17 *℔*. Noch günstiger gestaltete sich das Verhältniß bei Abtheilung B, Straf- und Besserungsanstalten, wo 256 142 *M* 33 *℔* Mehreinnahme und 478 144 *M* 80 *℔* Ersparnisse bei den Ausgaben Statt hatten. Die bedeutendste Mehreinnahme fand bei Titel 2, Lohnarbeit, aus den im Decret angegebenen Gründen mit 242 333 *M* 10 *℔* statt, wogegen Titel 24, Beköstigung, theils infolge Rückganges der Personalbestände wie der billigeren Lebensmittelpreise die bedeutende Ersparniß in Höhe von 310 677 *M* 66 *℔* aufzuweisen hatte. Die drei übrigen Abtheilungen blieben im Wesentlichen im Rahmen der gemachten Bewilligungen.

Das große Rechnungswerk ist wie üblich von ebenso eingehenden als genau aufgestellten Uebersichten begleitet.

Cap. 71.

Statistisches Bureau.

Zweijähriger Einnahmeetat	15 200 <i>M</i> ,
" Ausgabebetat	291 800 "
	Zuschußforderniß 276 600 <i>M</i> .

Bei diesem Capitel ist bei Titel 6, Extraarbeiten, eine Ueberschreitung von 18 092 *M* 6 *℔* hervorzuheben, veranlaßt durch immer wachsende laufende Arbeiten, die Bearbeitung einer Hypothekenstatistik für Zwecke des Justizministeriums, die Aufstellung des Parochialverzeichnisses für das Landesconsistorium und den erhöhten Aufwand für die Volkszählungsarbeiten. Nachdem indeß die Einnahmen höher waren als der Voranschlag und bei den Ausgaben anderweite Ersparnisse gemacht worden sind, beträgt der Mehraufwand bei diesem Capitel überhaupt nur noch 4658 *M* 5 *℔*.

Cap. 72.

Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern.

Zweijährige Etatsumme: 30 000 *M*.

Berausgabt wurden 5798 *M* 8 *℔* weniger.

Berichterstatter: Graf von Rex.

G. Departement der Finanzen.

A. Hauptübersicht.

Etat für 18 $\frac{86}{7}$	11 947 920 M — $\frac{8}{2}$,
Aufwand für diese Zeit	12 052 562 = 23 =
folglich gegen den Etat mehr	104 642 M 23 $\frac{8}{2}$

Cap. 73.

Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenz.

Zweijähriger Etat	1 435 428 M — $\frac{8}{2}$,
wirklicher Aufwand	1 413 496 = 37 =
folglich gegen den Etat weniger	21 931 M 63 $\frac{8}{2}$

Einigen Ueberschreitungen stehen andererseits größere Ersparnisse gegenüber. Die Erläuterungen geben hierzu im Allgemeinen Aufklärung.

Nur bei Titel 23, wo es sich um eine zum Theil infolge der Neuanlage der König Johann-Straße entstandene Ueberschreitung von 8812 M 5 $\frac{8}{2}$ handelt, glaubte die Deputation eine bezügliche Anfrage stellen zu müssen. Die hierauf erfolgte Antwort der Königlichen Staatsregierung, wobei die Deputation Beruhigung gefaßt hat, lautet wie folgt:

„Der dritten Deputation der ersten Kammer der Ständeversammlung wird auf die nach Inhalt des Protokolls über die Sitzung der Deputation vom 10. dieses Monats gestellte anderweite Anfrage zu Cap. 73 Titel 23 des Rechenschaftsberichts auf 18 $\frac{86}{7}$ ergebnist mitgetheilt, daß von der Baubank für die Residenzstadt Dresden für das an dieselbe zum Zwecke der Durchführung der König Johann-Straße abgetretene Areal vom Landhausgrundstücke im Flächeninhalte von 175,7 Quadratmeter, sowie als Entschädigung für den dem Staatsfiscus infolge dieser Arealabtretung erwachsenden Bau- und sonstigen Aufwand die Summe von

71 153 M 72 $\frac{8}{2}$,

wovon

56 153 M 72 $\frac{8}{2}$

auf das Areal und

15 000 M

auf die Entschädigung zu rechnen waren, gewährt worden ist.

Hiervon hatten jedoch

3995 M — $\frac{8}{2}$ für das von der Baubank behufs Abrundung des Landhausgrundstücks an den Staatsfiscus abzutreten gewesene Areal von 12,5 Quadratmeter und

5434 = 85 = von der genannten Baubank an Stelle des Staatsfiscus zu übernehmen gewesene Anliegerbeiträge,

9429 M 85 $\frac{8}{2}$ in Abzug zu kommen, so daß von der Baubank

61 723 M 87 $\frac{8}{2}$

baar bezahlt worden sind.

Von diesem Betrage sind sogleich 42 000 M definitiv vereinnahmt, der Rest von

19 723 M 87 $\frac{1}{2}$

aber ist zu Bestreitung des entstandenen Bauaufwandes verwendet worden.

Die bezüglichen Herstellungen und Arbeiten haben bestanden in:

1. dem Abbruch der alten Einfriedigung des Landhausgartens nebst Bassin-
anlagen nach dem vormaligen Landhausgäßchen, sowie des Verbrennhauses
und der großen Schuppen im Nebenhofe des Landhauses;
2. der Verlegung des Gaszählers von der alten Einfriedigung in das Innere
des Landhauses;
3. der Beschaffung und Anbringung zweier Marmortafeln mit den Firmen
der im Landhause untergebrachten Dienststellen;
4. der Herstellung der Landhausgarteneinfriedigung an der König Johann-
Straße, einschließlich der Wiederaufstellung der Wasserbassins nebst Del-
phinien an der dem Landhausgarten zugekehrten Seite dieser Einfriedigung;
5. der Unterkellerung des Landhauses, soweit dies noch nicht der Fall war,
behufs Herstellung von Holz- und Kohlenräumen an der Stelle der ab-
getragenen Schuppen im Nebenhofe;
6. der Garten- und Pflasterarbeiten, der Ableitung der Tagewässer etc.

Die Herstellungen unter 1., 2. und 4. haben einen Kostenaufwand von

10 982 M 34 $\frac{1}{2}$,

die Herstellung unter 3. hat einen solchen von

1021 M 53 $\frac{1}{2}$,

die Herstellung unter 5. einen Aufwand von

3740 M 28 $\frac{1}{2}$

verursacht, und endlich haben die Arbeiten unter 6.

3358 M 95 $\frac{1}{2}$

gekostet.

Außerdem ist von obiger Summe an das Technische Bureau von Friedrich Siemens ein Honorar von 1200 M für die Anfertigung von Zeichnungen und eines Anschlags über den ursprünglich in Frage gekommenen, später aber der Feuergefährlichkeit wegen aufgegebenen Einbau eines Verbrennhauses für entwerthete Staatspapiere in das Souterrain des Landhauses gezahlt worden.

Der Gesamtaufwand hat daher

20 303 M 10 $\frac{1}{2}$

betragen.

Da zu Bestreitung desselben nur die obigen

19 723 M 87 $\frac{1}{2}$

zur Verfügung standen, sind die fehlenden

579 M 23 $\frac{1}{2}$

bei Cap. 73 Titel 20 der Rechnung für 1888 verschrieben worden, was sich dadurch rechtfertigt, daß der Aufwand für die neuen Anlagen nicht durchgängig auf den Bau der König Johann-Straße zurückgeführt werden kann, sondern zum Theil sich auch ohne denselben erforderlich gemacht haben würde.

Die in der Erläuterung zu Cap. 73 Titel 23 des Rechenschaftsberichts für 1888 erwähnten, zum Theil durch die Neuanlage der gedachten Straße bedingten Herstellungen bestehen in der Abfärbung der Hoffronten des Landhauses und Schneider'schen Hauses, sowie in dem Abputz der hinteren Mauern der Häuser an der Friesengasse."

Die unter dem Titel 13 aufgeführten „Außeretatmäßigen Besoldungen“ bestanden, wie bereits während der Finanzperiode 1888 $\frac{1}{2}$, in nicht zu entbehrender Einstellung des 7. Hilfscauzlisten.

Cap. 74.

Verwaltung der Staatsschulden.

Zweijähriger Etat	242 780 M — $\frac{1}{2}$,
wirklicher Aufwand	231 546 = 90 =
<hr/>	
demnach gegen den Etat weniger	11 233 M 10 $\frac{1}{2}$.

Die Erläuterungen geben hierüber, sowie über zwei außeretatmäßige Ausgaben von 675 M und 143 M 31 $\frac{1}{2}$ die nöthige Auskunft. Während die Staatsschuldbuchgebühren in der Finanzperiode 188 $\frac{4}{5}$ nur 786 M 40 $\frac{1}{2}$ betragen hatten, waren dieselben in dieser Periode auf 1286 M 80 $\frac{1}{2}$ gestiegen.

Cap. 75.

Großer Garten.

Zweijähriger Etat	50 900 M — $\frac{1}{2}$,
wirklicher Aufwand	51 724 = 80 =
<hr/>	
Die Ueberschreitung von	824 M 80 $\frac{1}{2}$

erscheint durch die beigedruckten Erläuterungen als genügend motivirt.

Cap. 76.

Forstakademie zu Tharandt.

Zweijähriger Etat	131 860 M — $\frac{1}{2}$,
wirklicher Aufwand	126 739 = 40 =
<hr/>	
mithin gegen den Etat weniger verbraucht	5 120 M 60 $\frac{1}{2}$

Die Mehreinnahme bei Titel 1 erklärt sich durch die gesteigerte Frequenz.

Es wäre erwünscht, wenn der erschwerten Uebersicht halber, ähnlich wie bei den dem Cultusministerium unterstellten Anstalten der Schülerbestand zu Anfang und zu Ende der Periode im Rechenschaftsberichte künftig angegeben würde.

Cap. 77.

Bergakademie zu Freiberg.

Zweijähriger Etat	282 810 M — $\frac{1}{2}$,
wirklicher Aufwand	286 527 = 76 =
<hr/>	
Die Mehrausgabe von	3 717 = 76 $\frac{1}{2}$

findet in den Erläuterungen eine genügende Erklärung. Zum Theil ist dieselbe durch eine Mindereinnahme unter Titel 1 von 1884 M 50 $\frac{1}{2}$ verursacht worden, welche in dem Zurückgehen des Akademiebesuches ihren Grund findet.

Auch hier erlaubt man sich denselben Wunsch, wie bei Cap. 76, zu wiederholen.

Cap. 78.

Land-, Landescultur- und Altersrentenbank.

Zweijähriger Zuschuß	102 980 M — $\frac{1}{2}$,
wirklich bestrittener Aufwand	162 961 = 12 =
<hr/>	
mithin gegen den Etat mehr verwendet	59 981 M 12 $\frac{1}{2}$

Diese Etatüberschreitung ist einestheils durch eine Mindereinnahme von 31 671 M 03 $\frac{1}{2}$ entstanden, welche ihre Erklärung namentlich in dem andauernd niedrigen Zinsfuß

für sichere Werthpapiere findet, anderentheils durch eine um 28 310 *M* 09 $\frac{1}{2}$ erhöhte Ausgabe, welche ihren Grund hauptsächlich in dem weiteren Anwachsen des Umfanges der Landescultur- und der Altersrentenbank hatte.

Aus derselben Veranlassung haben auch außeretatmäßige Besoldungen in Höhe von 1303 *M* 33 $\frac{1}{2}$ eingestellt werden müssen.

Cap. 79.

Straßen- und Wasserbauverwaltung.

Zweijähriger Zuschuß	8 774 122 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$,
wirklich bestrittener Aufwand	8 968 531 = 09 =
folglich Mehraufwand gegen den Etat	194 409 <i>M</i> 09 $\frac{1}{2}$

Die Einnahmen haben sich gegen den Etat um 2389 *M* 91 $\frac{1}{2}$ höher gestellt. Unter den besonders motivirten Ueberschreitungen befindet sich unter Titel 19 eine sehr erhebliche von 271 542 *M* 35 $\frac{1}{2}$ für Schneeauswerfen infolge der bekannten großen Schneeverwehungen im December 1886.

Zu Titel 20 und 25 werden die einzelnen Verwendungen in besonderen Beilagen nachgewiesen.

Cap. 80.

Hochbauverwaltung.

Zweijähriger Etat	282 700 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$,
geleisteter Zuschuß	279 605 = 11 =
mithin weniger verausgabt	3 094 <i>M</i> 89 $\frac{1}{2}$

Die verschiedenen Abweichungen gegen den Etat erscheinen durch die Erläuterungen genügend motivirt.

Cap. 81.

Bauverwaltereien.

Etatirter Zuschuß	152 280 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$,
wirklicher Aufwand	149 176 = 46 =
folglich gegen den Etat weniger	3 103 <i>M</i> 54 $\frac{1}{2}$

Namentlich durch die Uebertragung verschiedener Bauverwaltereigenschäfte auf die entsprechenden Bezirkssteuereinnahmen sind diese Ersparnisse erzielt worden, trotzdem andererseits eine außeretatmäßige sächliche Ausgabe von 7882 *M* 50 $\frac{1}{2}$ durch den zu deckenden Rest eines Cassendefectes entstanden war. Die bezügliche Erläuterung enthält das Nähere darüber. Im Uebrigen erlaubt man sich auf eine Erklärung der Königlichen Staatsregierung auf Seite 40 des Rechenschaftsberichts der zweiten Kammer hinzuweisen, welche infolge einer Anfrage der Rechenschaftsdeputation der jenseitigen Kammer abgegeben worden ist.

Cap. 82.

Albrechtsburg in Meissen.

Nach dem Etat für 1886 sollten sich Einnahme und Ausgabe mit 25 200 *M* balanciren, in Wirklichkeit aber ist ein Zuschuß von 2359 *M* 90 $\frac{1}{2}$ erforderlich gewesen. Eine außeretatmäßige Ausgabe von 360 *M* 50 $\frac{1}{2}$ findet ihre Erklärung in den Erläuterungen. Der Mehraufwand gegen den Etat ist durch die Anlagen verursacht worden, welche auf den angekauften Grundstücken in Niedermeißner Flur im Zusammenhange mit dergleichen am nördlichen Abhange der Albrechtsburg ausgeführt worden sind.

Cap. 83.

Verschiedene bauliche Zwecke.

Zweijähriger Etat	24 960 M — 87,
wirklich bestrittener Aufwand	20 660 = 64 =
<hr/>	
folglich gegen den Etat weniger	4 299 M 36 87

Einer näher motivirten Ueberschreitung bei Titel 2 von 1214 M 55 87 stehen erhebliche Ersparnisse bei den folgenden Titeln gegenüber.

Cap. 84.

Allgemeine technische Zwecke.

Einem Etat für 1886 von 28 500 M steht eine Verwendung von nur 13 480 M 21 87 gegenüber, so daß sich eine Minderausgabe von 15 019 M 79 87 herausgestellt hat, worüber in den Anmerkungen die nöthige Erklärung gegeben wird.

Cap. 85.

Rechtliche Vertheidigung der fisciſchen Gerechtsame, soweit nicht dafür Ausgaben bereits bei anderen Capiteln vorgesehen sind.

Zweijähriger Etat	17 000 M — 87,
wirklicher Aufwand	11 500 = 46 =
<hr/>	
mithin weniger verausgabt	5 499 M 54 87

Diese Minderausgabe ist darauf zurückzuführen, daß besonders im Jahre 1887 die Zahl und die Zeitdauer der Streitfälle eine geringere war, als man angenommen hatte.

Cap. 86.

Allgemeine Ausgaben bei dem Departement der Finanzen.

Zweijähriger Etat	4000 M — 87,
wirklicher Aufwand	174 = 13 =

Die demnach 3825 M 87 87 betragende Minderausgabe ist durch die Ueberweisung der Tagegelder und Reisekosten des Cassen- und Rechnungsrevisors vom Jahre 1886 ab auf Cap. 73 Titel 21 entstanden.

Cap. 87.

Immobilien-Brandversicherungsbeiträge.

Etatirter zweijähriger Zuschuß	417 600 M — 87,
wirklich geleisteter Zuschuß	334 077 = 88 =
<hr/>	
Die bedeutende Minderausgabe gegen den Etat von	83 522 M 12 87

ist dadurch entstanden, daß die Versicherungsbeiträge nach einem gegen den Voranschlag ermäßigten Einheitsfaze erhoben worden sind.

H. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

A. Hauptübersicht.

Etat für 1886	16 208 242 M — 87,
bestrittener Aufwand	16 014 148 = 16 =
<hr/>	
folglich gegen den Etat weniger	194 093 M 84 87

Cap. 88.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Etatirter zweijähriger Zuschuß	425 460 M — 8,
wirklich geleisteter Zuschuß	422 720 = 71 =
demnach gegen den Etat weniger	2 739 M 29 8,

Diese Ersparniß ist wesentlich einer erheblichen Mehreinnahme bei Titel 2 zu verdanken. Verschiedene kleine Ueberschreitungen bei der Ausgabe, sowie eine außeretatmäßige Ausgabe für Besoldungen von 1000 M werden durch die beigebrachten Erläuterungen genügend motivirt.

Cap. 89.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Etatirter zweijähriger Zuschuß	241 550 M — 8,
wirklich bestrittener Aufwand	244 877 = 20 =
demnach verglichen mit dem Voranschlage mehr	3 327 M 20 8,

Dieser Mehraufwand ist durch Ueberschreitungen bei Titel 14 und 15 der Ausgabe entstanden. Bei letzterer Ausgabe hatte der Etat für die evangelisch-lutherische Landessynode nur auf einer ungefähren Schätzung beruht. Auch bei Titel 14 kann man nach der gegebenen Erklärung Beruhigung fassen.

Cap. 90.

Katholisch-geistliche Behörden.

Etatirter zweijähriger Zuschuß	49 716 M — 8,
wirklich geleisteter Zuschuß	49 750 = 33 =

Es stellt sich demnach eine geringe, in den Anmerkungen genügend motivirte Ueberschreitung von 34 M 33 8, heraus.

Cap. 91.

Universität Leipzig.

Etatirter zweijähriger Zuschuß	2 642 856 M — 8,
wirklich bestrittener Aufwand	2 760 102 = 44 =
somit gegen den Etat mehr	117 246 M 44 8,

Dieses erhöhte Zuschußbedürfniß ist theils durch eine Mindereinnahme von 5640 M 47 8, größtentheils aber durch Ueberschreitungen bei den Ausgaben entstanden. Die beträchtlichsten Mehrausgaben finden sich bei Titel 17 mit 11 140 M 40 8, Titel 36 a und b mit 44 451 M 05 8, Titel 38 mit 8104 M 48 8, Titel 41 a und d mit 51 194 M 19 8, Titel 42 mit 2403 M 80 8 und Titel 49 mit 2870 M 50 8. Zu diesen Ueberschreitungen sind überall Erläuterungen beigebrucht, in denen zum Theil auf die Nothwendigkeit höherer Einstellung bei den künftigen Etats hingewiesen wird. Diesen Ueberschreitungen stehen andererseits auch zahlreiche Minderausgaben gegenüber, so z. B. als größte bei Titel 29: 9925 M. Dieselben genügten aber doch nicht, um einen Ausgleich mit den zum Theil sehr bedeutenden Ueberschreitungen herbeizuführen. Eine außeretatmäßige persönliche Ausgabe von 1875 M rechtfertigt sich durch die gegebenen Erläuterungen.

Was die Frequenz der Universität betrifft, so betrug die Zahl der Studirenden einschließlich 59 Hörer zu Anfang der Finanzperiode zusammen 3347, zu Ende derselben einschließlich 73 Hörer 3361.

Cap. 92.

Polytechnikum zu Dresden.

Estatirter zweijähriger Zuschuß	557 192 M — $\frac{1}{2}$,
wirklich geleisteter Zuschuß	546 033 = 55 =
<hr/>	
mithin weniger gegen den Etat	11 158 M 45 $\frac{1}{2}$

Dieses Minderbedürfnis ist, trotzdem die Einnahmen infolge vermindelter Frequenz hinter dem Voranschlage um 2222 M 15 $\frac{1}{2}$ zurückgeblieben waren, durch mehrfache Ersparnisse bei den Ausgaben erzielt worden. Ueberschreitungen bei den Ausgaben haben stattgefunden bei Titel 12 von 541 M 39 $\frac{1}{2}$, wo eine künftige Etaterhöhung sich nöthig gemacht hat, bei Titel 18 von 918 M 20 $\frac{1}{2}$, bei Titel 21 von 477 M 75 $\frac{1}{2}$ und bei Titel 25 von 3500 M. Letztere Ueberschreitung betrifft eine frühere Bewilligung für die erst in dieser Periode fertig gestellte Einrichtung eines Observatoriums für Elektrotechnik.

Die Anschaffungen für die physikalische Sammlung, zu welcher eine ständische Bewilligung von 18 000 M vorlag, haben ebenfalls ihren Abschluß gefunden, und zwar ohne Ueberschreitung. Außerdem hat eine etatmäßige Besoldung von 366 M 67 $\frac{1}{2}$ stattgefunden. Die gegebenen Erläuterungen können als durchaus genügende gelten.

Besucht wurde die Anstalt

im Wintersemester 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{5}{8}$ von 265 Studirenden,
= " " 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{7}{8}$ = 261 "

Cap. 93.

Evangelische Kirchen.

Estatirter zweijähriger Zuschuß	3 601 746 M — $\frac{1}{2}$,
wirklich bestrittener Aufwand	3 497 883 = 22 =

Trotz einer Mindereinnahme von 9400 M 36 $\frac{1}{2}$ ergibt sich doch infolge erheblicher Ersparnisse ein um 103 862 M 78 $\frac{1}{2}$ geringeres Zuschußersfordernis. Nur bei Titel 13 ist eine entsprechend motivirte Ueberschreitung von 2020 M 1 $\frac{1}{2}$ vorgekommen.

Cap. 94.

Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.

A. Fürsten- und Landesschulen.

Zweijähriger Etat	83 494 M — $\frac{1}{2}$,
bestrittener Aufwand	82 709 = 77 =
<hr/>	
folglich gegen den Etat weniger	784 M 23 $\frac{1}{2}$

Dieser Minderaufwand ist durch eine Ersparnis bei der Landesschule Grimma von 1185 M 19 $\frac{1}{2}$ entstanden, während bei der Landesschule Meissen sich eine Etatüberschreitung von 400 M 96 $\frac{1}{2}$ herausgestellt hatte.

B. Andere Gymnasien und Realgymnasien.

Zweijähriger Etat	1 314 676 M — $\frac{1}{2}$,
bestrittener Aufwand	1 251 058 = 79 =
<hr/>	
dennach gegen den Etat weniger	63 617 M 21 $\frac{1}{2}$

Dieser geringere Aufwand vertheilt sich auf die meisten Anstalten. Ueberschreitungen haben sich nur ergeben bei dem Gymnasium Neustadt-Dresden mit 7971 M 55 $\frac{1}{2}$, dem

Gymnasium Zwickau mit 2290 *M* 97 $\frac{1}{2}$ und dem Gymnasium und Realgymnasium Zittau mit 2020 *M* 66 $\frac{1}{2}$. Die größte Ersparniß von 24 584 *M* 83 $\frac{1}{2}$ weist das Gymnasium zu Leipzig nach.

Ueberschreitungen für das Lehrpersonal bei	Neustadt-Dresden	5969 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$
" " " " " " " "	Zwickau	4089 = 50 =
" " " " " " " "	Zittau	9990 = 25 =
" " " " " " " "	Annaberg	770 = 33 =

(Der Nachweis bei Cap. 94, A zu Titel 5 erscheint ungenügend.)

C. Allgemeine Fonds zu Zwecken der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.

Zweijähriger Etat	1 058 498 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$
geleisteter Zuschuß	1 062 324 = 13 =

Es ergibt sich hieraus eine Ueberschreitung
des Etats um 3 826 *M* 13 $\frac{1}{2}$

Erheblichen Ersparnissen stehen auch größere Mehrausgaben gegenüber, namentlich bei Titel 1, mit 2930 *M* 32 $\frac{1}{2}$ und bei Titel 4 mit 19 183 *M* 8 $\frac{1}{2}$.

Eine außeretatmäßige persönliche Ausgabe von 12 612 *M* 50 $\frac{1}{2}$ hängt laut Erläuterung mit der Umwandlung der Realschule zu Schneeberg in ein Gymnasium zusammen.

Namentlich zu Titel 1, 2, 4, 5 sind die beigedruckten Nachweise sehr eingehende.

Für das gesammte Cap. 94 unter A, B, C beträgt der

zweijährige Etat	2 456 668 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$
dagegen der bestrittene Aufwand	2 396 092 = 69 =
folglich gegen den Etat weniger	60 575 <i>M</i> 31 $\frac{1}{2}$

Schülerzahl bei den Fürstenschulen mit Extranern:

zu Anfang der Periode	340,
zu Ende der Periode	323,

bei den Gymnasien und Realgymnasien:

zu Anfang der Periode	3814,
zu Ende der Periode	3844.

Cap. 95.

Lehrerseminarien.

A. Bei den Seminarclassen.

Zweijähriger Etat	1 890 852 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$
bestrittener Aufwand	1 874 572 = 15 =
dennach gegen den Etat weniger	16 279 <i>M</i> 85 $\frac{1}{2}$

B. Allgemeine Fonds zu Zwecken der Seminarien.

Zweijähriger Etat	172 240 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$
bestrittener Aufwand	187 332 = 36 =
folglich gegen den Etat mehr	15 092 <i>M</i> 36 $\frac{1}{2}$

Der Gesamtetat für die Periode bei Cap. 95 beträgt 2 063 092 *M* — $\frac{1}{2}$,
der zweijährige Gesamtaufwand bei diesem Capitel 2 061 904 = 51 =
somit weniger gegen den Etat 1 187 *M* 49 $\frac{1}{2}$

Bei der Abtheilung B befinden sich in derselben Weise, wie bei den Gymnasien zu Titel 1, 2, 3 ausführliche Erläuterungen beigedruckt. Ueberhaupt erscheinen, sowohl bei den Haupt- als auch bei den einzelnen Unterstats die beigefügten Bemerkungen im Allgemeinen als durchaus genügende.

Die Schülerzahl hatte

zu Anfang der Finanzperiode	2241
und zu Ende derselben	2328

betragen.

Cap. 96.

Volksschulen.

Zweijähriger Etat	3 492 296 M — $\frac{1}{2}$ S.
bestrittener Aufwand	3 368 666 = 62 =
folglich gegen den Etat weniger	123 629 M 38 S.

Diese Minderausgabe ist theils durch eine um 25 747 M 47 S. erhöhte Einnahme, theils durch Ersparnisse bei den Ausgaben in Höhe von 97 881 M 91 S. entstanden. Die Erläuterungen geben überall den nöthigen Aufschluß.

Cap. 97.

Katholische Kirchen und wohlthätige Anstalten.

Zweijähriger Zuschuß	81 802 M — $\frac{1}{2}$ S.
bestrittener Aufwand	89 689 = 87 =
mithin gegen den Etat mehr	7 887 M 87 S.

Dieser Mehraufwand ist auf verschiedene in den Erläuterungen näher bezeichnete Arbeiten und Einrichtungen an der katholischen Hofkirche zu Dresden u. zurückzuführen.

Cap. 98.

Sonstige Cultuszwecke.

Zweijähriger Etat	8100 M — $\frac{1}{2}$ S.
bestrittener Aufwand	8077 = 22 =
also gegen den Etat weniger	22 M 78 S.

Cap. 99.

Taubstummeneinrichtungen.

Dieses Capitel zerfällt ebenfalls in zwei Haupttheile:

A. Bei den Cassen der Taubstummeneinrichtungen.

Zweijähriger Zuschuß	430 872 M — $\frac{1}{2}$ S.
wirklicher Aufwand	423 914 = 27 =
folglich gegen den Etat weniger	6 957 M 73 S.

Diese Ersparniß ist nur durch den Minderbedarf von 8237 M 37 S. bei der Taubstummeneinrichtung zu Leipzig entstanden, indem andererseits die Taubstummeneinrichtung zu Dresden einen vermehrten Aufwand von 70 M 4 S., die Filialanstalt zu Plauen aber sogar einen solchen von 1209 M 60 S. nachweisen.

Die Zahl der Zöglinge betrug

zu Anfang der Finanzperiode	346 und 46 Tagesschüler,
zu Ende derselben	374 = 43 =

B. Allgemeine Fonds zu Zwecken der Taubstummenanstalten.

Zweijähriger Zuschuß	2400 M,
wirklicher Aufwand	2397 =
folglich gegen den Etat weniger 3 M.	
Zweijähriger Etat für das ganze Capitel	433 272 M — 8/2,
bestrittener Aufwand für dasselbe	426 311 = 27 =
demnach gegen den Etat weniger 6 960 M 73 8/2	

Cap. 100.**Stiftungsmäßige und beziehentlich privatrechtliche Leistungen der Staatscasse für Kirchen- und Schulzwecke.**

Zweijähriger Etat	64 692 M — 8/2,
bestrittener Aufwand	64 696 = 40 =
folglich gegen den Etat mehr 4 M 40 8/2	

Cap. 101.**Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Zweijähriger Etat	89 800 M — 8/2,
bestrittener Aufwand	77 954 = 01 =
mithin gegen den Etat weniger 11 845 M 99 8/2	

Die Anmerkungen geben auch hier die nöthige Auskunft über die Schwankungen gegen den Etat.

Cap. 102.**Reservefonds bei der Cultusministerialcasse.**

Da sich in diesem Capitel eine Mehreinnahme von 611 M 88 8/2 herausgestellt, die Ausgabe aber, welche im Etat mit der Einnahme in Höhe von 25 200 M balancirte, keine Erhöhung erfahren hat, so stellt sich ein Ueberschuß von 611 M 88 8/2 heraus.

J. Departement des Auswärtigen.

Berichterstatter: Rittmeister a. D. von Bodenhausen.

Cap. 103.**Ministerium des Auswärtigen nebst Canzlei.**

Das Ministerium des Auswärtigen erforderte einen Zuschuß von 87 761 M 75 8/2. Das ist ein Weniger von 6578 M 25 8/2 gegen den eingestellten Etat und participiren an diesen Ersparungen sämtliche Titel, hervorragend die Ersparungen in den Gehältern, da sowohl der zweite Rath als der Secretär noch nicht zum Bezug der etatmäßigen Befoldung berechtigt war.

Cap. 104.**Gesandtschaften.**

Der Zuschuß, den dieses Capitel erforderte, besteht in 128 552 *M* 72 *℔*, das ist 64 247 *M* 28 *℔* unter dem Etat. Die Gesandtengehälter für Berlin, Wien und München sind unverändert. Die Minderausgaben liegen in Titel 4 und 5, Ausgaben für Vertretungen im Auslande, sowie Geschäfts- und Consulatsspesen, welche beide Ausgaben in der betreffenden Finanzperiode sehr gering waren.

K. Ausgaben zu Reichszwecken.**Cap. 105.****Matricularbeitrag.**

Derselbe erforderte 17 953 994 *M* 75 *℔*, 2 630 524 *M* 75 *℔* über den Etat und ist hierzu nichts zu bemerken.

Cap. 106.**Reichstagswahlen.**

Dieselben waren mit 3000 *M* eingestellt, haben aber nur 2186 *M* 80 *℔* erfordert.

Cap. 107.**Vertretung Sachsens im Bundesrathe.**

Die benöthigten Zuschüsse waren mit 45 500 *M* eingestellt, wurden aber mit 2180 *M* 16 *℔* überschritten, theils durch den Miethzinsbeitrag für den Canzleibeamten, der sich in der Nähe des neuen Gesandtschaftsgebäudes einmieten mußte, theils durch Abordnung eines Commissars zu den Verhandlungen wegen des Zollanschlusses von Bremen und Hamburg.

L. Pensionsetat.**Cap. 108.****Wartegelder.**

Dieselben erforderten 66 323 *M* 03 *℔* und ist hierzu keine weitere Bemerkung nöthig.

Cap. 109.**Pensionen und außerordentliche Unterstützungen.**

Auch dieses Capitel ist gesetzlich so normirt, daß zu der nothwendig gewordenen Ausgabe von 6 436 047 *M* 94 *℔* weitere Bemerkungen nicht zu machen sind.

Cap. 110.**Erhöhung der Bewilligungen an Militärintvalide und Angehörige derselben aus der Zeit vor dem Kriege 18⁷⁰/₇₁.**

Der Zuschuß in Höhe von 69 469 *M* 50 *℔* bleibt hinter dem Etat um 11 336 *M* 50 *℔* infolge Ablebens von Pensionberechtigten zurück.

M. Dotationen und Reservefonds.

Cap. III.

Dotationen.

2 908 462 *M* 19 $\frac{1}{2}$ waren in Folge des Finanzgesetzes für 18 $\frac{8}{7}$ von den Grundsteuereinnahmen an die Schulgemeinden abzugeben.

Cap. II.

Reservefonds.

Die Ausgabe in diesem Capitel in Höhe von 380 999 *M* 75 $\frac{1}{2}$ wurde einzig und allein durch die Bekämpfung der Reblauskrankheit erfordert.

Berichterstatter: Freiherr von Fink.

C.

Uebersicht der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode 18 $\frac{8}{7}$.I. Aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat für 18 $\frac{8}{7}$.

Etat 27 603 690 *M*.

Aufwand	12 174 622 <i>M</i> 08 $\frac{1}{2}$,
verbliebene Reservate	14 855 797 = 93 =

Summe 27 030 420 *M* 01 $\frac{1}{2}$,

gegen das Soll weniger

573 269 *M* 99 $\frac{1}{2}$,

hauptsächlich bewirkt durch die Ersparniß von 549 478 *M* 29 $\frac{1}{2}$ bei Ankauf von fünf Freiburger Gruben, da die vorhanden gewesenen Activforderungen derselben an die Freiburger Revierwasserlaufsanstalt nachträglich der Finanzhauptcasse überwiesen wurden.

II. Aus dem Staatshaushalts-Etat für 18 $\frac{8}{5}$.

Reservate (für Anlagen an den Staatseisenbahnen) nach dem vorigen Rechenschaftsberichte

11 457 690 *M* 50 $\frac{1}{2}$

Aufgewendet	6 969 952 <i>M</i> 39 $\frac{1}{2}$,
verbliebene Reservate	4 360 423 = 06 =

Summe 11 330 375 *M* 45 $\frac{1}{2}$,

gegen das Soll weniger

127 315 *M* 05 $\frac{1}{2}$,

in Folge Ersparnissen bei den Eisenbahnanlagen unter Titel 3 b, 3 e, 3 h bis 3 r.

III. Aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat für 1883.

Reservate nach dem vorigen Rechenschaftsberichte

1 232 346 M 05 $\frac{1}{2}$

Aufgewendet	816 694 M 76 $\frac{1}{2}$,
verbliebene Reservate	416 979 = 94 =

Summe 1 233 674 M 70 $\frac{1}{2}$,

gegen das Soll mehr

1328 M 65 $\frac{1}{2}$

Diese Ueberschreitung bei Titel 3 e ist in den Erläuterungen hinreichend motivirt.

IV. Aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat für 1881.

Reservate (für Anlagen an den Staatseisenbahnen) nach dem vorigen Rechenschaftsberichte

106 838 M 53 $\frac{1}{2}$,

aufgewendet

6821 M 25 $\frac{1}{2}$,

mithin gegen das Soll weniger

100 017 M 28 $\frac{1}{2}$

Bei der Herstellung der zwei Wagenrevisionschuppen sind gegen die Bewilligung infolge außergewöhnlich niedriger Preise u. s. w. somit obige 100 017 M 28 $\frac{1}{2}$ erspart worden.

V. Aus dem außerordentlichen Budget für 1878.

Reservate nach dem vorigen Rechenschaftsberichte

5 156 925 M 73 $\frac{1}{2}$

Aufgewendet	1 630 448 M 77 $\frac{1}{2}$,
verbliebene Reservate	1 985 870 = 79 =

Summe 3 616 319 M 56 $\frac{1}{2}$,

weniger gegen das Soll

1 540 606 M 17 $\frac{1}{2}$,

bewirkt zunächst durch die sehr namhaften Ersparnisse von 457 399 M 93 $\frac{1}{2}$ bei Erbauung der Eisenbahnlinie Eibau-Oberoderwitz und von 263 416 M 92 $\frac{1}{2}$ bei der Secundärbahn Pirna-Berggießhübel, ferner durch einen Minderaufwand von 650 334 M 16 $\frac{1}{2}$ für Bahnhofserweiterungen u. s. w., worüber die specielle Zusammenstellung unter Δ für Position 16 das Nähere ergibt, weiter durch Ersparniß bei Position 18, Gößnitz-Geraer Eisenbahn, bei Position 19, Annaberg-Weipertener Eisenbahn, wie bei Position 22 b, Umbau des Bahnhofs zu Potschappel, für welchen gegen die Bewilligung 134 737 M 86 $\frac{1}{2}$ weniger ausgegeben wurden.

VI. Aus dem außerordentlichen Budget für 1876.

Reservate nach dem vorigen Rechenschaftsberichte

3 025 913 M 05 $\frac{1}{2}$,

verbliebene Reservate

911 486 M 03 $\frac{1}{2}$

Infolge Erlöses aus den activen Beständen bei Position 21 e in Höhe von 1 800 040 M 34 $\frac{1}{2}$, wie der günstigen Ergebnisse bei den Positionen 28 und 29, wurde nicht nur der Aufwand bei den Positionen 17 und 22 gedeckt, sondern auch noch ein Ueberschuß von im Ganzen 248 273 M 51 $\frac{1}{2}$ erzielt. Gegen das Soll wurden überhaupt

2 362 700 M 53 $\frac{1}{2}$

weniger ausgegeben.

Gegen die Bewilligungen sind nach nunmehr definitiven Abschlüssen der betreffenden Rechnungen somit erspart worden:

134 135 M 65 $\frac{1}{2}$	bei Ankauf und Ausbau der Leipzig = Dresdner Eisenbahn,
552 509 = 52 =	bei der Linie St. Egidien = Stollberg u. s. w.,
10 150 = 67 =	bei der Secundärbahn Gaschwitz = Plagwitz = Lindenau.

VII. Aus dem außerordentlichen Budget für 187 $\frac{1}{2}$.

Reservate nach dem vorigen Rechenschaftsberichte

	1 869 101 M 92 $\frac{1}{2}$
Aufgewendet	431 544 M 38 $\frac{1}{2}$,
verbliebene Reservate	1 437 609 = 41 =
Summe	1 869 153 M 79 $\frac{1}{2}$,

mithin gegen das Soll 51 M 87 $\frac{1}{2}$ mehr, wie die Erläuterungen zu Position 23 genügend motiviren.

VIII. Aus dem außerordentlichen Budget für 187 $\frac{2}{3}$.

Position 15 ergab noch einen Ueberschuß von 551 M 59 $\frac{1}{2}$ infolge nachträglicher Einnahmen für Rechnung des Baues der Chemnitz = Leipziger Eisenbahn.

Es betragen nun in den außerordentlichen Staatshaushalts = Etats aus den Finanzperioden 18 $\frac{8}{7}$ bis mit 187 $\frac{2}{3}$ (I bis VIII)

die Reservate im Ganzen	22 848 815 M 78 $\frac{1}{2}$,
der Etat für 18 $\frac{8}{7}$	27 603 690 = — =
Soll: Summe	50 452 505 M 78 $\frac{1}{2}$,
der bestrittene Aufwand im Ganzen	21 781 258 M 53 $\frac{1}{2}$,
die verbliebenen Reservate	23 968 167 = 16 =
Summe	45 749 425 M 69 $\frac{1}{2}$,

mithin Minderaufwand gegen das Soll

4 703 080 M 09 $\frac{1}{2}$

Die Deckung für obige verbliebene Reservate findet sich	
in den verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens	
mit	14 855 797 M 93 $\frac{1}{2}$,
in der Cassenreserve zur Bestreitung der Reservate früherer	
Finanzperioden mit	9 112 369 = 23 =
Summe	23 968 167 M 16 $\frac{1}{2}$,

entsprechend der Summe der verbliebenen Reservate.

Wenn die Deputation hiermit die Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 18 $\frac{8}{7}$ abgeschlossen und weitere Bemerkungen nicht zu machen hat, so empfiehlt dieselbe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer:

der Königlichen Staatsregierung wegen der Verwaltung der Staatsfinanzen in der Finanzperiode 18 $\frac{8}{7}$, insoweit sich dieselbe aus dem mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 1 vom 11. November 1889 vorgelegten Rechenschaftsberichte ergibt, Entlastung zu ertheilen.

Dresden, den 7. März 1890.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Graf von Könneritz, Vorsitzender. Graf von Rex. von Bodenhausen.
Freiherr von Fink. Thiele.

89.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

zur Petition des landwirthschaftlichen Vereins Obertirschheim und Um-
gegend, Hagel- u. Schäden-Vergütung betreffend.

Eingegangen am 12. März 1890.

Die Hohe Kammer wolle beschließen:

Es ist die vorliegende Petition der Hohen Staatsregierung zur
Kenntnißnahme zu übergeben.

Dresden, am 12. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich.
von Schönberg, Berichterstatter.

90.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

zur Petition des Stadtrathes zu Waldenburg, Hagel- und Wasserschäden-
vergütung betreffend.

Eingegangen am 12. März 1890.

Die Hohe Kammer wolle beschließen:

Es ist die vorliegende Petition der Hohen Staatsregierung zur
Kenntnißnahme zu überreichen.

Dresden, am 12. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler. Kunze. von Meßsch. Reich.
von Schönberg, Berichterstatter.

91.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die auf den mit dem Königlichen Decret Nr. 21 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Stats für 1890¹/₁ bezüglichen Petitionen des Rechtsanwaltes Georg Schubert in Strehlen und Genossen und des Gemeinderathes zu Strehlen.

Eingegangen am 13. März 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung im Interesse des Anschlusses von Landgemeinden an die Stadt Dresden zu ermächtigen, mit letzterer, vorbehaltlich ständischer Genehmigung, ein die Beitragsleistung zu den Sicherheitspolizeikosten des Staates betreffendes Uebereinkommen zu treffen, und dabei einerseits den vom laufenden Jahre an eintretenden Zuwachs der Bevölkerung von Dresden, andererseits das procentuale Verhältniß dieses Zuwachses zur Hälfte der Effectivkosten der Königlichen Polizeidirection zu Dresden zum Anhalt zu nehmen, hierdurch aber die Petitionen für erledigt zu erklären.

Dresden, den 13. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Jezschwitz.

92.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den Beschluß der ersten Kammer zu Cap. 69, III, Titel 1 des
Staatshaushalts-Etats für 18 $\frac{2}{3}$ 91, die Bewilligung eines Transitoriums
von 3000 *M* gemeinjährig zur Restaurirung der Freiburger Kreuzgänge
betreffend.

Eingegangen am 13. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft IX.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Bericht Nr. 60, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 22, S. 294 flg.
Antrag Nr. 34, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 18, S. 156 flg.
Antrag Nr. 118, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 50, S. 715 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

es bei dem Beschlusse der zweiten Kammer bewenden zu lassen.

Dresden, am 13. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Jezschwiz.

93.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 26, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat, Cap. 6 Titel 30 auf die Finanzperiode 1890, Elsterbad betreffend.

Eingegangen am 14. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 26, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 1. Bd., Nr. 33, S. 464.
Bericht Nr. 136, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 54, vom 14. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

zum Ankauf der Elstermühle im Bad Elster als Nachtrag Cap. 6, Titel 30 den Betrag von 125 000 *M.*, gemeinjährig 62 500 *M.* transitorisch, nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 14. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter. von Zejschwitz.

94.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 30, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend.

Eingegangen am 14. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 30, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 2. Bd., Nr. 44, S. 613 flg.
Bericht Nr. 129, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 2. Bd., Nr. 53, vom 13. März 1890.)

Die Königliche Staatsregierung hatte bereits in dem Decret Nr. 20 vom 25. November vorigen Jahres angekündigt, daß sie dem gegenwärtigen Landtag außer den damals aufgeführten Bahnprojecten noch eine weitere Anzahl dergleichen zur Beschlußfassung zugehen lassen werde.

Dies ist nunmehr durch das Decret Nr. 30 vom 21. Februar dieses Jahres erfolgt, in welchem die Königliche Staatsregierung bei der Ständeversammlung beantragt, zur Herstellung

1. einer normalspurigen Eisenbahn von Waldheim über Geringwalde nach Rochlitz,
2. einer schmalspurigen Eisenbahn von Saupersdorf nach Wilzschhaus,
3. einer schmalspurigen Eisenbahn von Herrnhut nach Bernstadt,
4. einer normalspurigen Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg

ihr Einverständniß zu erklären und weiter den Umbau des Bahnhofes zu Erlau zu genehmigen. Für die Erbauung der vier neuen Eisenbahnlinien werden zusammen

8 399 000 M.

postulirt, für den Umbau der Station Erlau

225 000 M.

Nebenher beantragt die Königliche Staatsregierung Ermächtigungsertheilung zur Concessionirung einer normalspurigen Privatindustriebahn vom Bahnhof Zwickau über Croffen nach Mosel.

Die jetzt vorgelegten vier Staatseisenbahnbauprojecte sind den Kammern nicht fremd, sondern haben denselben in Gestalt von Petitionen bereits früher zur Beschlußfassung vorgelegen. Auf den beiden letzten Landtagen sind die Petitionen zu den Projecten 1 bis 3 von der Ständeversammlung günstig beurtheilt und der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden (vergl. Ständ. Schrift vom 27. März 1888), wobei bei dem Projecte 3 die Frage offen gelassen wurde, nach welcher Richtung hin die Stadt Bernstadt mit dem Staatseisenbahnnetz in Verbindung zu setzen sei. Auch mit der Eisenbahnlinie Schönberg-Hirschberg hat sich der Landtag bereits früher, und zwar in der Sitzungsperiode 1885 beschäftigt. Damals handelte es sich um eine schmalspurige Bahn, welche auch Bewilligung fand, deren Bau aber aus den im Decret Nr. 30 ersichtlichen Gründen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen ist.

Der Deputation sind principielle Bedenken gegen die Bewilligung dieser Bahn- und Bauprojecte in dieser Finanzperiode nicht beigegeben, obwohl sich durch deren Hinzutritt

die Summe der Ausgaben im außerordentlichen Budget für Eisenbahnzwecke wieder erheblich erhöht.

Sie befürwortet Erklärung des Einverständnisses zu diesen Herstellungen und hat im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Decret Nr. 30 und in dem Berichte der zweiten Kammer nur Folgendes kurz zu erwähnen.

1. Waldheim-Rochlitz.

Die zu erbauende Secundärbahn soll aus den im Decrete angegebenen Gründen normalspurig angelegt werden. Sie berührt die Städte Harttha und Geringswalde und wird eine Länge von 20,4 Kilometer haben, von welcher 20,71 Procent horizontal und 79,29 Procent in Neigungen liegen.

Die Baukosten sind einschließlich der Betriebsmittel und für die Ergänzung und Aenderung der Stationsanlagen in Waldheim und Rochlitz auf

2 849 000 M

veranschlagt, so daß auf den Kilometer durchschnittlich 139 700 M kommen.

Es liegt eine Petition von Carl Herrmann Ruppelt in Nitzendorf und Genossen vom 1. November vorigen Jahres vor, in welcher um eine theilweise andere Tracirung der Bahn gebeten wird, als diejenige ist, welche die Vorlage vorschlägt.

Mit Rücksicht auf die ausführliche Motivirung des Regierungsprojects in dieser Beziehung schlägt die Deputation indeß vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen, die anderen hier einschlagenden Petitionen aber, welche dem Regierungsproject nicht entgegenstehen, für erledigt zu achten.

2. Saupersdorf-Wilzschhaus.

Es handelt sich um nochmalige Weiterführung der ersten schmalspurigen Secundärbahn in Sachsen, Wilkau-Kirchberg, welche nach 1881 bereits bis Saupersdorf weitergebaut worden ist, nach Süden zu, und zwar bis Wilzschhaus, Station der Aue-Adorfer Eisenbahn.

In dem Decret ist Seite 4 und 5 ausführlich deducirt, daß es sich um Aufschließung eines industriell entwickelten Landestheils handelt. Die Tracirung hat nach Inhalt des Decrets verschiedene Schwierigkeiten geboten und es sind verschiedene Lagen in Betracht gezogen worden, ehe man sich regierungsseitig zu dem vorgelegten Projecte entschieden hat.

Selbstverständlich haben dabei nicht alle Wünsche der Bewohner in Bezug auf die Richtung der Bahn Erfüllung finden können.

Die Deputation hatte die Ausführungen des Decrets in dieser Beziehung für zutreffend zu erkennen und schlägt deshalb vor, eine Petition von Pelz und Genossen aus Rothenkirchen, welche eine theilweise andere Tracirung der Bahn beabsichtigt, auf sich beruhen zu lassen, die übrigen hier einschlagenden Petitionen, welche der Regierungsvorlage beipflichten, für erledigt zu achten.

Die Gesamtlänge der Bahn beträgt 24,8 Kilometer und die Kosten für einen Kilometer belaufen sich auf durchschnittlich 107 300 M.

3. Bernstadt-Herrnhut.

Die Beschlussfassung über diesen Theil der Regierungsvorlage bietet einige Schwierigkeiten, weil bereits bei Beginn des Landtages und auch nach Erlaß des Decrets Nr. 30 zahlreiche Petitionen vornehmlich aus der Umgegend von Bernstadt und den Ortschaften zwischen Bernstadt und Löbau und aus Löbau selbst bei der Ständerversammlung ein-

gegangen sind, in welchen darum gebeten wird, daß der Anschluß der Stadt Bernstadt an das Staatseisenbahnnetz nicht durch eine Eisenbahn nach Herrnhut, sondern durch eine solche nach Löbau bewirkt werden möge.

Dergleichen Wünsche sind auch bereits auf früheren Landtagen in Petitionen zum Ausdruck gelangt, wogegen es freilich eben so wenig früher als jetzt an Gegenpetitionen gefehlt hat und fehlt, welche sich für das gegenwärtige Regierungsproject aussprachen.

Die Deputation hat sich entschlossen, die Regierungsvorlage zur Annahme zu empfehlen, welchem Beschlusse folgende Erwägungen zu Grunde liegen.

Wie das Decret Seite 9 selbst anerkennt, weisen die Verkehrsbeziehungen von Bernstadt und Umgegend an sich mehr auf einen Anschluß nach Löbau, als auf den nach Herrnhut hin.

Namentlich die Landwirthe in Bernstadt und auf der Strecke zwischen Bernstadt und Löbau haben ein Interesse an der directen Verbindung dieser Städte, weil sie ihre Producte in Löbau abzusetzen pflegen, weil in Löbau eine große Zuckerrübenfabrik ist und weil sich dort der Sitz der oberen Verwaltungsbehörden des Bezirks befindet.

In Anerkennung dieser Umstände ist denn auch regierungsseitig zunächst das Project Löbau-Bernstadt ins Auge gefaßt worden.

Die Veranschlagung des Baues dieser Linie und der zu erwartenden Rente hat aber im Vergleiche zu einer Schmalspurbahn Bernstadt-Herrnhut ein so ungünstiges Resultat gegeben, daß die königliche Staatsregierung von ihren früheren Absichten abgegangen ist.

Der Bau einer normalspurigen Bahn Bernstadt-Löbau ist auf 2 126 000 *M.*, der einer Schmalspurbahn Bernstadt-Löbau auf 1 960 000 *M.*, der einer Schmalspurbahn Bernstadt-Herrnhut dagegen nur auf 989 000 *M.* veranschlagt worden.

Auf beiden Linien wird nur eine geringe Rente erwartet.

Es konnte für die Deputation bei dieser Sachlage nicht in Frage kommen, das Project Löbau-Bernstadt wieder aufzunehmen, sondern man hatte sich nur darüber schlüssig zu machen, ob das vorgelegte Bahnproject Bernstadt-Herrnhut der Bernstädter Gegend einigen Ersatz für die jetzt nicht ausführbare directe Verbindung mit Löbau zu bieten im Stande oder ebenfalls abzulehnen sei.

Ein Beschluß der letzteren Art schien der Deputation den Ausführungen in der Regierungsvorlage gegenüber nicht ausreichend begründet und nicht im Interesse von Bernstadt und von dem größeren Theile seiner Umgebung gelegen.

Ein ablehnender Beschluß würde den Bahnanschluß an Bernstadt und dessen Hinterland an die Sächsischen Staatsbahnen voraussichtlich auf längere Zeit hinauschieben, da nicht zu erwarten steht, daß die königliche Staatsregierung bald eine anderweite Vorlage in dieser Richtung bringen wird. Damit aber würde den berechtigten Wünschen einer großen Zahl der Bewohner dieser Gegend, von denen sich viele, namentlich die Stadt Bernstadt, die Industriellen und ein großer Theil der Landwirthe der Umgegend, in der neueren Zeit den Petitionen für die jetzt vorgelegte Linie angeschlossen haben, durchaus nicht entsprochen werden. Zudem bietet die Rentabilität der Linie Herrnhut-Bernstadt, wegen der in Frage kommenden industriellen Etablissements, bessere Aussicht, als die der anderen Linie.

Die projectirte Bahn wird schmalspurig und 10,7 Kilometer lang sein, während die Linie Bernstadt-Löbau 17,4 beziehentlich 17,1 Kilometer lang sein müßte.

Nach den Zusicherungen der königlichen Staatsregierung wird der Ueberschwemmungsgefahr im Bliesnitzthale bei dem Bau Rechnung getragen werden und es steht zu erwarten, daß der Bau unterbleibt, wenn weitere Erörterungen oder Erfahrungen diese Gefahr in höherem Maße befürchten lassen sollten, als dies jetzt der Fall ist.

Hinsichtlich der großen Zahl der eingegangenen Petitionen wird vorzuschlagen sein,

dieselben auf sich beruhen zu lassen, soweit sie sich nicht durch den empfohlenen Beschluß erledigt haben.

4. Schönberg-Hirschberg.

Die königliche Staatsregierung war von der Ständeversammlung bereits 1886 (vergleiche Ständische Schrift vom 27. März 1886) zum Bau einer Eisenbahn in der hier fraglichen Richtung ermächtigt und es war wegen des berührten Fürstlich Reußischen Terrains auch bereits ein Staatsvertrag vereinbart worden.

Der Bau der Linie Triptis-Lobenstein-Blanckenstein seitens der königlich Preussischen Regierung machte aber das damalige Project unausführbar und es ist gegenwärtig ein den veränderten Umständen angepasstes neues Project vorgelegt worden und gleichzeitig auch ein neuer Vertrag mit der Fürstlich Reußischen Regierung.

Mit Rücksicht auf diese Vorgänge empfiehlt die Deputation Annahme des im Decret ausführlich motivirten Projects, dessen Kosten auf

1 900 000 M

veranschlagt sind. Von diesen Kosten kommt eine im Decret näher bezeichnete Gegenrechnungspost von 450 000 M in Abgang, welche mit dem früheren Project in Verbindung steht, so daß bei einer Bahnlänge von 19,525 Kilometer der Kilometer auf 74 262 M zu stehen kommt.

5. Zwickau-Crossen-Mosel.

Es handelt sich hier nicht um einen Staatseisenbahnbau, sondern um die Concessionirung einer normalspurigen Industriebahn vom Bahnhof Zwickau über Crossen nach der Station Mosel in einer Gesammtlänge von 7486,3 Meter, welche den Zweck hat, industrielle Stablissemments in der Nähe von Zwickau mit der Bahn nach zwei Seiten zu verbinden. Concessionäre werden die Stadtgemeinde Zwickau und der Mühlenbesitzer Leonhardt in Crossen, welcher infolge 1886 bereits erhaltener Concession auf einen Theile der in Frage kommenden Strecke eine Schmalspurbahn schon erbaut hat.

Der Staatseisenbahnverwaltung ist die künftige Betriebsführung und das Ankaufsrecht gesichert und steht deshalb wohl bei den besonderen vorliegenden Verhältnissen der Concessionsertheilung unter den üblichen Bedingungen ein Bedenken nicht entgegen.

6. Station Erlau.

Ein Umbau des Bahnhofs Erlau macht sich nothwendig, weil er im Laufe der Zeit im hohen Grade baufällig geworden ist und sein Fortbestehen im bisherigen Umfang, trotz des Baues der Linie Waldheim-Rochlitz, geboten erscheint. Das Decret enthält die näheren Angaben über die einzelnen erforderlichen Herstellungen, gegen welche die Deputation im Einzelnen ebensowenig wie gegen die Anschläge etwas einzutwenden hat.

Es wird empfohlen, die geforderten

225 000 M

zu bewilligen.

Die Deputation beantragt am Schluß:

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. mit Herstellung

- a) einer normalspurigen Eisenbahn von Waldheim über Geringswalde nach Rochlitz,
- b) einer schmalspurigen Eisenbahn von Saupersdorf nach Wilzschhaus,

c) einer schmalspurigen Eisenbahn von Herrnhut nach Bernstadt,

d) einer normalspurigen Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg,

und zwar allenthalben nach den Regierungsvorlagen das Einverständnis zu erklären,

2. der Königlichen Staatsregierung zur Ausführung der vorstehend unter a, b und c genannten Bahnen und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise das Expropriationsbefugniß zu ertheilen,

3. die Königliche Staatsregierung zu Ertheilung des Expropriationsbefugnisses zu Gunsten einer normalspurigen Eisenbahn von Zwickau über Crossen nach Mosel, sowie der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise zu ermächtigen,

4. die zu Herstellung der vorstehend unter 1 genannten Bahnen erforderlichen Summen und zwar

zu 1a im Betrage von	2 849 000	„
= 1b =	2 661 000	=
= 1c =	989 000	=
= 1d =	1 900 000	=

sowie

für den Umbau der Station Erlau

die Summe von

225 000 „

zu bewilligen und diese sämtlichen Beträge nachträglich in den außerordentlichen Staatshaushalts-Stat einzustellen,

5. die auf die Decrettheile 1 bis 4 Bezug habenden Petitionen, soweit sie sich nicht durch vorstehende Beschlüsse erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 14. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trützschler. Dr. Stübel. Pelz.
 von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
 von Zejschwitz, Berichterstatter.

95.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer,

die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Zittau und 11 Petitionen
anderer Vereine um Herabsetzung der Fortbildungsschulpflicht auf 2 Jahre
betreffend.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Bericht Nr. 109, Berichte der II. Kammer, 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 49, S. 697 flg.)

Die Hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer be-
schließen:

die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Zittau und 11 Peti-
tionen anderer Vereine um Herabsetzung der Fortbildungsschulpflicht
auf 2 Jahre

auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 17. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. von Metzsch.
Reich. von Schönberg.

96.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 29, einen Nachtrag zu Cap. 92 des
Staatshaushalts-Etats für 18⁹⁰/₉₁, Polytechnikum zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 29, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 41, S. 550.
Antrag Nr. 121, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 50, S. 719.)

Die Kammer wolle

Titel 14, anstatt der jetzt bewilligten **16 318 M.**, darunter **11 818 M.** tran-
sitorisch, **12 718 M.**, darunter **8 218 M.** transitorisch,

und

Titel 24b mit **9 650 M.** transitorisch, dem Königlichen Decret Nr. 29
gemäß,
bewilligen.

Dresden, den 17. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler, Berichterstatter. Dr. Stübel.
Pelz. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.

97.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten
Kammer

über Cap. 107, 108 und 109 des Staatshaushalts-Stats für 18 $\frac{9}{11}$,
Pensionsetat betreffend.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft XII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Antrag Nr. 131, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer, 2. Bd., Nr. 54 vom 14. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Cap. 107, Wartegelder,

die Ausgaben in sämtlichen Titeln mit 31 679 *M* nach der Vorlage zu bewilligen,

Cap. 108, Pensionen und außerordentliche Unterstützungen,

die Einnahmen in Titel 1 mit 3900 *M* (anstatt mit 8900 *M*) zu genehmigen,

die Ausgaben in Titel 2 bis 12 mit 3 682 718 *M*, darunter 2544 *M* transitorisch, nach der Vorlage zu bewilligen, und

den Vorbehalt, daß bei den Titeln 3, 4, 5, 7, 9, 11 und 12 auch Sterbegelder verschrieben werden können, welche auf Grund des Gesetzes, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, vom 9. April 1888 (S. 113 des Gesetz- und Verordnungsblattes) in Verbindung mit der Ermächtigung in der Ständischen Schrift Nr. 22 vom 27. März 1888 (Landt.-Act. 18 $\frac{7}{8}$, St. Schr. S. 43) den Hinterbliebenen von Beamten zu gewähren sind, zu genehmigen,

Cap. 109, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden und Angehörige derselben aus der Zeit vor dem Kriege 18 $\frac{7}{11}$,

die Ausgaben in Titel 1 bis 4 mit 33 397 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 17. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belg.
von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter. Dr. Bachsmuth.

98.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 110 des Staatshaushalts-Stats, Dotationen, über die §§ 2 und 3 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1890/1, sowie über die zu Cap. 110 eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Antrag Nr. 6, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 7, S. 110 flg.
Bericht Nr. 141, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 15. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. Cap. 110 Titel 1 nach der Vorlage, 1559 223 M transitorisch, zu bewilligen,

§ 2 des Finanzgesetzes zu genehmigen, sowie die Petition des Schulvorstandes zu Pieschen und Genossen hierdurch für erledigt zu erklären;

II. 1. Cap. 110 Titel 2, 1700 000 M, unter Weglassung des Wortes „transitorisch“ zu bewilligen,

2. in § 3 des Finanzgesetzes hinter Absatz a einzuschalten:

„Wird selbst in solchem Falle durch die gewährte Beihilfe der Ausfall an Schulgeld bei einzelnen Schulgemeinden noch nicht gedeckt, so soll das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt sein, eine besondere Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle an diese Gemeinden zu gewähren.“

3. § 3 des Finanzgesetzes mit diesem Zusatz anzunehmen,

4. die Petitionen des allgemeinen Lehrervereins und der Lehrer aus der Umgebung von Bischofswerda durch vorstehende Beschlüsse als erledigt anzusehen,

endlich

5. die Petition des Fachvereins der Weber in Meerane auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 17. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr, Berichterstatter. Dr. Wachsmuth.

99.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die zu Cap. 94 (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) und
Cap. 96 (Volksschulen) des Staatshaushalts-Stats eingegangenen
Petitionen.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Bericht Nr. 138, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer, Nr. 53 vom 13. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

1. die Petition der ständigen Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien
Königlicher Collatur,

a) soweit sie darauf gerichtet ist, den ständigen Lehrern an den sächsischen Gymnasien und Realgymnasien Königlicher Collatur die Staatsdienerereignenschaft gesetzlich zu verleihen, auf sich beruhen zu lassen;

b) soweit sie auf Gleichstellung ihrer Pensionsverhältnisse mit denen der Staatsdiener gerichtet ist, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, mit der Maßgabe, diese Erwägung auch auf die Gleichstellung aller ständigen Lehrer an den Volksschulen, Realschulen, Seminaren und anderen höheren Schulen, sowie der Geistlichen zu erstrecken,

c) durch diesen Beschluß die Bitte des allgemeinen sächsischen Lehrervereins, für die Volksschullehrer die Scala des Staatsdienerpensionsgesetzes Geltung erlangen zu lassen, als erledigt zu erklären.

2. die Petition der Lehrercollagen der Realschulen, Director Bollhering und Genossen, um Vermittelung der Erhöhung ihrer Gehaltsverhältnisse der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Dresden, den 17. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler, Berichterstatter. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Bachsmuth.

100.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die zu Cap. 79 Titel 17 und 19 des Stats für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{5}$ eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 18. März 1890.

(Bericht Nr. 130, Berichte der II. Kammer 2. Band.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 14. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. die von der Gemeinde Sazung auf Uebernahme der von Sazung nach Reichenhain führenden Communicationsstraße in fiscalische Unterhaltung gerichtete Petition auf sich beruhen zu lassen,
2. die Petition der Gemeinde Cunnersdorf, insoweit sie auf Erhöhung des von dem Forstfiscus zur Unterhaltung des durch Cunnersdorf führenden Communicationswegs zu zahlenden jährlichen Beitrags gerichtet ist, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,
3. die auf Correction der Lohmen-Stolpener fiscalischen Straße gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,
4. die auf Herstellung einer neuen Elbbrücke in Meissen gerichtete Petition auf sich beruhen zu lassen,
5. die Petition der Gemeinde Gießmannsdorf und Genossen, soweit sie auf Gewährung einer Beihilfe aus Staatsmitteln zu dem Bau einer Brücke und Straße zwischen Gießmannsdorf und Hirschfelde gerichtet ist, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen,
6. die auf Herstellung einer Ueberbrückung der Mulde zwischen Podelwitz und Maaschwitz gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,
7. die auf Herstellung einer Elbusferstraße zwischen Loschwitz und Dresden gerichtete Petition auf sich beruhen zu lassen,
8. die Petition, soweit sie auf Errichtung einer Fahrstraße von Copitz nach Schandau gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen, im Uebrigen aber der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,
9. die von der Stadtgemeinde Markranstädt bezüglich der Unterhaltung des innerhalb derselben gelegenen Theils der fiscalischen Frankfurter Chaussee eingereichte Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 17. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. von Trübschler. Dr. Stübel.
Pelz. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.

101.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Vorstände des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit und des Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts im Königreich Sachsen um Uebernahme eines Theiles von dem an Oberlehrer Dr. Göze zu zahlenden Gehalts als Leiter des Handfertigkeitsseminars in Leipzig und um Unterstützung des letzteren.

Eingegangen am 17. März 1890.

(Bericht Nr. 105, Berichte der II. Kammer, 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 45, S. 643 flg.)

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, vertreten durch die Herren A. Lammers in Bremen, Grunow in Berlin, E. von Schenkendorff in Görlitz, Noeggerath in Hirschberg i. Schl., sowie der Vorstand des Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts im Königreich Sachsen richten an die Ständeversammlung die Bitte:

„Die Hohe Ständeversammlung wolle:

- a) die königliche Staatsregierung ermächtigen und ersuchen, behufs der Erhaltung der Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Leipzig die seitherige Besoldung des Directors derselben, des Oberlehrers Dr. Göze, zu einem namhaften Theile auf die Staatscasse zu übernehmen, und eine Form zu ermitteln, welche das fernere Verbleiben des Genannten in der Pensions- und in der Wittwencasse, welchen er angehört, ermöglicht;
- b) falls aber diesem Wunsche nicht zu überwindende Hindernisse entgegenstehen, das Ersuchen an die königliche Staatsregierung aussprechen, die Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit durch eine namhafte Beihilfe zu unterstützen.“

Diesem Gesuche, welches sich gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet, haben sich der Vorstand des gemeinnützigen Vereins zu Dresden, der pädagogische Verein zu Dresden, die Handfertigkeitslehrer daselbst: Herren Kummer, Meyer, Fickenwirth und Meißner angeschlossen.

In der zweiten Kammer ist über die Petition in der Drucksache Nr. 105 Bericht erstattet und in der Sitzung am 27. Februar d. J. verhandelt und beschlossen worden. Der Beschluß der zweiten Kammer geht dahin:

Die Petition unter a, d. h. so weit sie darauf gerichtet ist, die seitherige Besoldung des Directors des Handfertigkeitsseminars zu Leipzig, Herrn Oberlehrer Dr. Göze, zu einem namhaften Theil auf die Staatscasse zu übernehmen und das Verbleiben desselben in der Lehrerpensions- und Wittwencasse in irgend einer Form zu vermitteln, auf sich beruhen zu lassen; dagegen das Gesuch, die genannte Lehrerbildungsanstalt durch eine namhafte Beihilfe zu unterstützen, der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, und hieran anknüpfend, die königliche Staatsregierung zu ermächtigen, 3000 M

jährlich zur Unterstützung für die Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit zu Leipzig in Cap. 96, AI, 10 des Stats der Zuschüsse, Abschnitt H, Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter Erhöhung des gegenwärtig daselbst eingestellten Jahresbetrags von 12 000 *M* auf 15 000 *M* einzustellen.

Die königliche Staatsregierung hat sich in der Kammerverhandlung mit diesem letzteren Theile des Beschlusses einverstanden erklärt.

Es sei zunächst daran erinnert, daß im Landtage 1885 von den Ständen aus Anlaß einer Petition 5000 *M*, gemeinjährig, transitorisch der königlichen Staatsregierung zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts zur Verfügung gestellt worden sind. Aus diesen Mitteln sind, wie der königliche Herr Commissar mitgetheilt hat, auch dem jetzt in Frage kommenden Seminar im Jahre 1886 zur Einrichtung einmalig 500 *M* überwiesen worden.

Hat die Kammer schon damals Interesse für den Handfertigkeitsunterricht gezeigt, so steht auch die unterzeichnete Deputation noch heute auf demselben Standpunkte: sie würdigt vollkommen die Bedeutung, welche einer Ausbildung unserer männlichen Jugend in gewissen technischen Fertigkeiten für die Entwicklung der Verstandes- und Willenskräfte zukommt; sie erkennt das Segensreiche an, welches in der zeitweiligen Beschäftigung der Jugend mit körperlichen Dingen, in dem eigenen tüchtigen Arbeiten und Schaffen als einem Gegengewicht gegen das bloß receptive Lernen gegeben ist; sie theilt auch die Ansicht, daß in unseren wohlhabenderen Ständen durch die eigene Beschäftigung mit gewissen Anfängen des Gewerbes wieder eine bessere Würdigung und ein größeres Verständniß für die Bedeutung des Gewerbes und des Handwerkerstandes und für seine Erzeugnisse sich herausbilden wird, daß ferner in den Volksschulen, namentlich unserer Großstädte und Fabrikbezirke, wo das Haus den Knaben keinerlei Anleitung für eigene Beschäftigung mit der Hand giebt und in der Regel nicht geben kann, der Handfertigkeitsunterricht zuweilen Anlaß zur Hinüberleitung tüchtiger und geeigneter Kräfte in den Handwerksstand giebt, daß aber jedenfalls dem jungen Menschen, welcher mit dem 14. Jahre in die Fabrik geht und sofort eine vollständig einseitige, rein mechanische Beschäftigung erhält, eine Ausbildung seiner Sinne und seiner Hände verschafft wird, die ihm später im eigenen Hause nur Nutzen und Freude bringen kann. Die Deputation schätzt und würdigt aber vor Allem den Handfertigkeitsunterricht als ein hoch bedeutsames Erziehungsmittel in Anstalten für schwach sinnige Kinder, für Blinde und Taubstumme, in Besserungsanstalten und dergleichen.

Dagegen will die Deputation auf der anderen Seite die überschwänglichen Anschauungen nicht zu den Ihrigen machen, welche in den mit der Petition überreichten Schriften von der Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichts für die gesammte Volkserziehung überhaupt vorgetragen werden. Weder glaubt die Deputation, daß das Handwerk und speciell das Kunsthandwerk aus den Schülern des Handfertigkeitsunterrichts erheblich bessere und geeigneteren Lehrlinge gewinnen wird, noch möchte sie zugeben, daß die Bedeutung dieses Unterrichts auf eine Stufe mit dem Turnunterrichte gestellt werde. Sie wünscht auch nicht, daß der Handfertigkeitsunterricht als obligatorischer Gegenstand in die Pläne der Volksschulen, Seminare und höheren Schulen aufgenommen werde, schon um die wenige freie Zeit der Schüler nicht gezwungener Maßen anderweit zu verkürzen, sie glaubt vielmehr, daß man die Theilnahme an diesem Unterrichte dem örtlichen und individuellen Bedürfnisse überlassen soll und daß es vielfach recht nützlich wirken werde, wenn der Lehrer an der Volksschule selbst in der Handfertigkeit geübt, gelegentlich des Unterrichts überhaupt z. B. bei Beschaffung der Schulbedürfnisse, Anleitung zur eigenen Herstellung derselben und zu sonstiger Geschicklichkeit mit der Hand giebt.

Die Deputation ist daher nicht abgeneigt, der Kammer zu empfehlen, auch jetzt

wieder die Bestrebungen zur Verbreitung und Hebung des Handfertigkeitunterrichts zu fördern.

Was die von den Petenten nachgesuchten staatlichen Hülfsmittel hierzu anlangt, so befindet sich die Deputation in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer in Bezug auf die gewünschte Uebernahme eines Theils von dem Gehalte des gegenwärtigen Leiters der Leipziger Lehrerbildungsanstalt und Belassung desselben in der Lehrerpensions-, Wittwen- und Waisencasse nach Ausscheiden desselben aus seiner Stelle als Lehrer an der Realschule zu Leipzig. Auch die Deputation glaubt, daß das Letztere der Consequenzen wegen nicht möglich ist, und hält das Erstere, die Uebernahme einer Gehaltsquote auf den Staat, für unthunlich, weil hierin eine gewisse von der Deputation nicht gewünschte dauernde staatliche Gewährleistung für dieses Seminar erblickt werden würde.

Was dieses Seminar selbst anlangt, so ist zunächst unter Bezugnahme auf den Bericht der Petitions- und Beschwerdedeputation der zweiten Kammer noch mitzutheilen, daß dasselbe im Jahre 1889 von 123 Personen besucht worden ist, welche sich als Lehrer des Handfertigkeitunterrichts ausbilden wollten. Unter diesen 123 Personen sind nur 5 aus Sachsen. Wie dieses Verhältniß sich im Jahre 1888, wo im Ganzen 72 Lehrer und im Jahre 1887, wo im Ganzen 60 Lehrer ausgebildet wurden, gestellt hat, konnte nicht erörtert werden. Die Deputation mußte aber, da es sich nach dem Beschlusse der zweiten Kammer um Gewährung eines dauernden Zuschusses handelt, aus der Verhältnißzahl des Jahres 1889 den Zweifel entnehmen, ob das Lehrerbildungsseminar des deutschen Vereins für Handfertigkeit in Leipzig die geeignete Anstalt sei, um unsere sächsischen Lehrer zum Unterrichte in der Handfertigkeit auszubilden, oder ob hierzu nicht andere geeignete Mittel und Wege gefunden werden könnten. Sie theilt die Ansicht der Petenten vollständig, daß der Handfertigkeitunterricht nur dadurch die gewünschte Ausbreitung und Wirksamkeit für das Volk gewinnen kann, wenn möglichst in allen Orten Gelegenheit zu solchem Unterricht gegeben ist, und daß dieses wiederum nur erreicht wird, wenn möglichst viele Lehrer der Volksschulen Interesse dafür gewinnen und sich als Lehrer für Handfertigkeitunterricht ausbilden lassen. Auf einem solchen Seminare in Leipzig aber mit einem nothwendigen kostspieligen Aufenthalt daselbst von mindestens vier Wochen wird eine solche Ausbildung unserer Volksschullehrer in großem Umfange nicht geschehen, weil die weitaus größte Anzahl derselben ebenso wie die betreffenden Gemeindebehörden die hierbei erwachsenden Kosten scheuen werden. Weit rascher würde eine größere Anzahl Lehrer für den Handfertigkeitunterricht ausgebildet werden können, wenn an allen Seminaren, wie dies bereits an einzelnen dergleichen der Fall ist, und in allen Städten, wo höhere Schulen sich befinden, den Lehrern die Möglichkeit gegeben würde, sich zum Lehrer der Handfertigkeit auszubilden. Allerdings würde eine solche Einrichtung gegenwärtig wohl noch nicht möglich sein, da es noch an hinreichenden Lehrkräften fehlen würde, wohl aber wäre dies in ein bis zwei Jahren zu erreichen, wenn in Leipzig oder an einem Seminare mit facultativem Handfertigkeitunterrichte hinreichende Lehrkräfte hierfür ausgebildet sein werden.

Wenn man daher empfiehlt, die Petition um Unterstützung des Seminars in Leipzig der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, so geschieht dies, damit dieselbe Veranlassung habe, zu erörtern, ob diese Anstalt zur Zeit noch geeignet sei, den Handfertigkeitunterricht in besonderem Maaße in Sachsen zu fördern und wenn sie diese Ueberzeugung, vielleicht erst nach einigen Veränderungen in der Organisation desselben, gewinnt, für die gegenwärtige Finanzperiode eine entsprechende Unterstützung eintreten zu lassen. Keinesfalls will man aber die Ermächtigung zu einer dauernden Beihilfe an dieses Seminar aussprechen, so lange nicht auch die Ständeversammlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nicht in besserer Weise als durch ein Seminar in Leipzig der Handfertigkeitunterricht in Sachsen gefördert werden kann. Wird diese Beihilfe nur transi-

torisch, d. h. für die gegenwärtige Finanzperiode gewährt, so ist zwar nicht ausgeschlossen, daß daran die dauernde Gewinnung des Herrn Dr. Göze als Leiter dieses Seminars scheitert, es ist aber für die Regierung die Möglichkeit gewonnen, vorläufig die Anstalt zu unterstützen und Herrn Dr. Göze vielleicht in einer anderen, als der von den Petenten gewünschten Form für die Ausbildung von Lehrern der Handfertigkeit zu gewinnen. Jedenfalls vermochte man nicht, einem so rein persönlichen Moment, wie in der Petition vorgetragen ist, einen maßgebenden Einfluß auf die Entschliebung einzuräumen.

Die Deputation beantragt daher, in theilweiser Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer:

1. Die Petition, soweit sie auf die Unterstützung der Lehrer-Bildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit durch eine namhafte Beihilfe gerichtet ist, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen;
2. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, 3000 \mathcal{M} gemeinjährig transitorisch zur Unterstützung für die Lehrer-Bildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit zu Leipzig in Cap. 96 Titel 10 des Stats der Zuschüsse, Abschnitt H, Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter Erhöhung des gegenwärtig daselbst eingestellten Jahresbetrages von 12 000 \mathcal{M} auf 15 000 \mathcal{M} einzustellen;
3. im Uebrigen die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 17. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burqf. Beutler, Berichterstatter. Kunze. von Meysch. Reich.
von Schönberg.

102.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gewerbevereins zu Schandau, die Erbauung
einer Hafenanlage an der Lachsbachmündung bei Wendischfähre
betreffend.

Eingegangen am 18. März 1890.

(Bericht Nr. 152, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 56 vom 17. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Die Petition des Gewerbevereins zu Schandau und benachbarter
Gemeinden auf Herstellung eines guten Winterschuhhafens an der
Mündung der Lachsbach der Königlichen Staatsregierung
zur Kenntnißnahme

zu übergeben, im Uebrigen aber, besonders insoweit sie auf Schaffung einer Eisenbahnverkehrsanlage gerichtet ist, jetzt auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter. von Zejschwitz.

103.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über eine anderweite Petition des Vereins für die evangelisch-lutherische
Diaconissen-Anstalt zu Dresden.

Eingegangen am 18. März 1890.

(Bericht Nr. 151, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 56 vom 17. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Der Diaconissen-Anstalt zu Dresden anderweit als Beihilfe zu dem Baue eines neuen Krankenhauses die Summe von 150 000 *M* zu bewilligen und zu diesem Zwecke in Cap. 63 Titel 13 des Stats auf die Finanzperiode 1890/91 gemeinjährig einen Betrag von 75 000 *M* transitorisch einzustellen.

Dresden, am 18. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter. von Zejschwitz.

104.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 32, eine Erweiterung und beziehentlich Aenderung der Uebereinkunft mit der Schwarzburg-Rudolstädter Regierung, über Vollstreckung von Gefängnißstrafen und Correctionsmaßregeln, welche im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt erkannt werden, in Königlich Sächsischen Landesanstalten betreffend.

Eingegangen am 18. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 32, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 2. Bd., Nr. 47, S. 668.
Antrag Nr. 35, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 14. März 1890.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Der Königlichen Staatsregierung zu der Erweiterung und beziehentlich Aenderung der Uebereinkunft mit der Schwarzburg-Rudolstädter Regierung, die Mitbenutzung von Königlich Sächsischen Landesanstalten betreffend, Ermächtigung zu ertheilen.

Dresden, den 18. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter.
von Zeßschwitz.

105.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Cap. 20, 21 und 104 des Staatshaushalts-Stats für 1890, directe Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern und Matricularbeitrag betreffend, sowie über zu Cap. 20, Titel 1 und Cap. 21, Titel 3 eingegangene Petitionen.

Eingegangen am 18. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft VI und XII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 25 flg.
Antrag Nr. 4 und 9, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 6, S. 104 flg. und Nr. 7, S. 120 flg.
Bericht Nr. 143, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 56 vom 17. März 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

Cap. 20,

Directe Steuern,

die zu Titel 1 eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen,
die Einnahme in Titel 1 bis 6 nach der Regierungsvorlage mit
24 922 300 *fl.* zu genehmigen,

die Ausgabe in Titel 12 mit 299 020 *fl.*, im Uebrigen in Titel 7 bis
11 und 13 bis 37 nach der Vorlage mit zusammen 1 864 860 *fl.*,
darunter 57 580 *fl.* transitorisch, und die Uebertragbarkeit bei Titel 15
zu bewilligen.

Cap. 21,

Zölle und Verbrauchssteuern,

den von der zweiten Kammer gestellten Antrag:

„der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben,
ob nicht von der nächsten Finanzperiode ab die Schlachtsteuer auf
Schweine in Wegfall kommen könne,“

abzulehnen,

die zu Titel 3 eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen,
die Einnahmen in Titel 1 bis 6 mit 27 843 260 *fl.* nach der Vorlage
zu bewilligen,

die Ausgaben in Titel 27 mit 9000 *fl.*, darunter 350 *fl.* transitorisch
im Uebrigen in Titel 7 bis 26 und Titel 28 bis 40 nach der Vorlage
zusammen also mit 3 625 590 *fl.*, darunter 158 700 *fl.* transitorisch

die Deckungsfähigkeit der Titel 11 und 25 unter sich und die Uebertragbarkeit bei Titel 36 zu bewilligen.

Cap. 104,

Matricularbeitrag,

Titel 1 mit 16 922 154 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 18. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Peltz.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth, Berichterstatter.
von Beschwitz.

106.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 25, die Umgestaltung der Dresdner
Bahnhöfe betreffend.

Eingegangen am 19. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 25, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 33, S. 455 flg.
Bericht Nr. 140, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 54, vom 14. März 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. den Antrag der zweiten Kammer,

„an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, fisco-
calisches Areal, welches in der Nähe der Bahnhöfe vorhanden ist,
oder durch den Umbau verfügbar wird, blos damit zu veräußern,
wenn es für öffentliche Zwecke zu einer unmittelbar mit dem Eisen-
bahnbetriebe in Verbindung stehenden Anlage, z. B. Markthallen,
Postgebäude etc., gebraucht wird, im Uebrigen aber keine Veräußer-
ung zu gestatten, ehe die Bahnhofsanlagen in durchaus fertigem
Zustande eine Reihe von Jahren im Betriebe gewesen sind und ehe
man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein oder das andere
Grundstück entbehrlich erscheint“

abzulehnen,

dagegen in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer zu beschließen:

2. der Königlichen Staatsregierung zu überlassen, ein Abkommen mit der
Stadtgemeinde Dresden nach Maßgabe der in dem vorgeschlagenen
Entwurf niedergelegten Grundzüge zu treffen,

3. der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, über die Anlage eines Verkehrs- und Winterhafens genaue Erhebungen und Ueberschläge ausarbeiten zu lassen, auf Grund derselben mit dem Rathe der Stadt Dresden in Verhandlungen über die Betheiligung an den Kosten der Ausführung einzutreten und dem nächsten Landtage weitere Mittheilungen zu machen,
 4. die Petition der Gemeinden Uebigau, Mickten, Kaditz, Serkowitz, Ober- und Niederlöpnitz, Kötschenbroda der Königlichen Staatsregierung zur Kenntniß zu übergeben,
 5. die Petition der Besitzer der an der Ostbahnstraße gelegenen und angrenzenden Grundstücke auf sich beruhen zu lassen,
- endlich
6. zu dem Umbaue der Dresdner Bahnhöfe und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen nach dem dargelegten Plane, dessen Ausführung generell auf
34 870 000 M
 veranschlagt worden ist, das Einverständniß unter der Voraussetzung, daß mit der Stadtgemeinde Dresden wegen Leistung des als angemessen erachteten Beitrages zu den Baukosten ein befriedigendes Abkommen erzielt wird, zu erklären,
 7. der Staatsregierung für die beschlossenen baulichen Herstellungen das Expropriationsbefugniß, soweit nöthig, zu ertheilen,
 8. als erste Baugeldrate den Betrag von
3 000 000 M
 zu bewilligen.

Dresden, den 19. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz.
 von der Planitz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.
 von Zeschwitz.

107.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 5, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1887 und 1888 betreffend.

Eingegangen am 19. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 5, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 1. Bd. Nr. 6, S. 92 flg.
Bericht Nr. 150, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 2. Bd. Nr. 56 vom 17. März 1890.)

Der Bericht beginnt mit einem Hinweis auf das Gesetz vom 13. October 1886, welches einige Abänderungen des früheren Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1876 enthält und am 1. Januar 1887 in Kraft getreten ist.

Sechs meist auf die freiwillige Versicherung sich beziehende Bestimmungen desselben werden auf Seite 1 des Berichts als auf die Anstaltsverwaltung besonders einwirkende bezeichnet.

In der Haupteintheilung des Berichts hat sich gegen früher nichts geändert. Es ist derselbe wieder in die vier Abtheilungen gegliedert:

- I. Die Gebäudeversicherung betreffend.
- II. Die freiwillige Versicherung betreffend.
- III. Die Kosten der Verwaltung betreffend.
- IV. Nachweis über das Vermögen der Landes-Brandversicherungsanstalt und den Vorschuß- und Reservefonds.

I. Die Gebäudeversicherung betreffend.

Auf Seite 2 und 3 des Berichts ist wie früher auch diesmal die aus 16 Spalten bestehende Tabelle enthalten, worin sich die einzelnen auf Einnahme und Ausgabe bezüglichen Ziffern eingetragen finden.

Ueber die hierzu gegebenen Erläuterungen dürfte Folgendes zu erwähnen sein:

E i n n a h m e.

Zu Spalte 1.

Brandversicherungsbeiträge.

Bei einer Zunahme der bei der Landesanstalt versicherten Gebäudecomplexe um 5969 innerhalb der abgelaufenen Verwaltungsperiode hat sich die Versicherungssumme während dieser Zeit um 231 684 840 \mathcal{M} vermehrt, während die Beitragseinheiten um 8 431 146 $\frac{1}{2}$ zugenommen haben.

Eine auf Seite 4 des Berichts stehende Tabelle gewährt eine Uebersicht der Zunahme der Gebäudeversicherung in den letzten vier Rechenschaftsperioden 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{1}{2}$, 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{3}{4}$, 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{5}{8}$ und 18 $\frac{8}{8}$ $\frac{7}{8}$.

Wie aus dieser Tabelle zu ersehen, wird der Zuwachs der Periode 1887 von keiner der früheren erreicht.

Auch in dieser Periode hat die Versicherungssumme für Gebäude unter weicher Dachung weiter abgenommen, indem dieselbe von 6,88 Procent in der Vorperiode, auf 6,05 Procent der Gesamtversicherungssumme zurückgegangen ist.

Aus einer Tabelle auf Seite 5 des Berichts über die Vertheilungen der Versicherungssummen nach den Versicherungsbeiträgen in den beiden Vorperioden geht hervor, daß die Versicherungssummen mit den niedrigen Beitragsätzen stetig zunehmen, diejenigen mit höheren Beiträgen dagegen abnehmen. Wenn trotz der günstigen Weiterentwicklung der Anstalt die Beitragseinnahme in der gegenwärtigen Periode

639 018 M 65 ₰

weniger beträgt als in der Vorperiode, so liegt der Grund hierfür darin, daß im Jahre 1887 die Beiträge allerdings auch 2 ₰, im Jahre 1888 aber nur 1½ ₰ von der Einheit betragen, während in den Vorperioden für jedes Jahr 2 ₰ pro Einheit zu zahlen gewesen waren. Immerhin sind an Beiträgen in den beiden Jahren gezahlt worden 6 656 794 M 66 ₰.

Zu Spalte 2.

Zurückgewährt erhaltene verjährte und sonst der Anstalt wieder zugefallene Bewilligungen.

Das Nähere darüber, wie die Summe von 6222 M 59 ₰ in Spalte 2 der Hauptübersicht sich zusammensetzt, ist auf Seite 6 des Berichts zu lesen.

Zu Spalte 3.

Strafgelder wegen versäumter Anmeldung.

Diese in der vorliegenden Periode nur 597 M 26 ₰ betragende Einnahme hat sich gegen die Vorperiode um 1052 M 47 ₰ vermindert.

Zu Spalte 4.

Zinsen der werbend angelegten Capitalien.

Das zinsbar angelegte Vermögen der Anstalt hat unter den Schwierigkeiten der Zinsverhältnisse, besonders in Berücksichtigung der beschränkenden gesetzlichen Vorschriften, auch erheblich zu leiden gehabt, so daß, trotz Beschränkung der verfügbaren Baarmittel auf das äußerste Maß, sich die Zinseneinnahme in den beiden Jahren der Periode gegen die Vorperiode doch nur um 19 789 M 53 ₰ erhöht hat. In der Periode 1887 betrug die entsprechende Summe 68 318 M 90 ₰, in der von 1888 sogar 73 115 M 9 ₰.

Das Nähere über das verzinslich angelegte Vermögen findet sich auf den Seiten 6 und 7 des Berichts.

Die Gesamtsumme beträgt 13 513 700 M, der Zinsertrag nach Spalte 4 der Hauptübersicht, worin auch die Mietherträge aus dem Dienstgebäude der Anstalt mit enthalten sind, 840 508 M 98 ₰.

In der früheren Periode betragen die Mietherträge 5312 M 50 ₰. In dem gegenwärtigen Berichte ist nichts hierüber enthalten und darf man wohl annehmen, daß eine Aenderung nicht stattgefunden hat.

Zu Spalte 5.

Summe der Einnahme.

Dieselbe hat, wie die Hauptübersicht nachweist, 7 504 123 M 49 ₰ betragen und steht gegen die auf 8 130 545 M 29 ₰ sich beziffernde Gesamteinnahme der Vor-

periode um 626 421 *M* 80 *£* zurück, was sich, wie schon oben bemerkt, aus der größeren Beitragsermäßigung erklären läßt.

Ausgabe.

Zu Spalte 6.

Zurückzugewährende und abzuschreiben gewesene Brandversicherungsbeiträge.

Die innerhalb der Periode infolge von Beitragsabminderung bei Neucatastrationen den Versicherten zurückzuerstattenden, oder als uneinbringlich abzuschreiben gewesenen Gelder haben im Ganzen 5022 *M* 45 *£* betragen.

Zu Spalte 7.

Brandschädenvergütungen.

Von den in den Jahren 1887 zur Anzeige gelangten 2703 Brand- und Blitzschlagfällen sind 2272 zu vergüten gewesen, mithin 84,05 Prozent der Gesamtzahl. Die Gesamtentschädigung hat 6 114 422 *M* 50 *£* betragen.

Eine auf Seite 8 des Berichts stehende Tabelle giebt eine Uebersicht der in den Jahren 1875 bis 1888 durch Brand und Blitzschlag entstandenen Schadensfälle.

Erfreulicherweise haben sich die zu vergüten gewesenen Blitzschlagfälle in dieser Periode, verglichen mit der vorhergehenden, bedeutend vermindert, desgleichen auch die durch Kinder veranlaßten Brände.

Während in der Vorperiode 896 Blitzschlagfälle zu vergüten gewesen sind, hatte dies in der gegenwärtigen Periode nur bei 367 Fällen stattzufinden.

Eine Tabelle auf Seite 9 des Berichts giebt einigen Nachweis darüber, wie die Schädenvergütungen der letzten 25 Jahre ihrem Umfange nach sich gestaltet haben. Man kann daraus die erfreuliche Thatsache entnehmen, daß die Brände größeren Umfanges immer mehr abnehmen.

Die Gesamtschädenvergütung in der Periode betrug 6 114 422 *M* 50 *£* und war um 147 096 *M* 50 *£* geringer als die der Vorperiode.

Spalte 8.

Feuergeräthe-Schädenvergütungen.

Dieselben beschränken sich auf 50 *M* 24 *£*.

Spalte 9.

Beiträge zu den Orts-Feuerlöschgeräthecassen.

Infolge der in Artikel 10 § 137 des Gesetzes vom 13. October 1886 getroffenen anderweiten Bestimmung über diese den Gemeinden u. c. zu gewährenden Beiträge ist die betreffende Ausgabe in dieser Periode, trotz der größeren Beitragsermäßigung des Jahres 1888, bedeutend höher ausgefallen, als in der Vorperiode, indem dieselbe 192 350 *M* 97 *£* betragen hat, während in jener nur 138 167 *M* 21 *£* verausgabt worden sind.

Am Schlusse des Jahres 1888 bezogen 474 Gemeinden, wie dies auf Seite 9 des Berichts näher zu ersehen, Feuerlöschcassenbeiträge von 3 bis 6 Procent.

25 Fabrikbesitzer hatten Beihilfen in Höhe von 3 Procent der gezahlten Brandcassenbeiträge zu den Unterhaltungskosten ihrer Fabrikfeuerwehren erhalten.

An zinsfreien Vorschüssen an Gemeinden und Feuerlöschverbände zur Anschaffung von Feuerspritzen waren an 57 Gemeinden im Ganzen 50 950 *M* gewährt worden.

Zu Spalte 10 und 11.

Zu Löschungsprämien und Belohnungen sind 35 843 *M* 11 *£* und als Entschädigungen für zerstörte Einfriedigungen, Brunnen *cc.* sind 14 209 *M* 81 *£* gewährt worden; für erstere 2 651 *M* 5 *£*, für letztere 1 110 *M* 38 *£* weniger, als in der Vorperiode.

Zu Spalte 12 und 13.

Als Beihilfen zur Ausführung von Neubauplänen sind im Jahre 1888 an die auf Seite 10 des Berichts einzeln aufgeführten Stadtgemeinden im Ganzen 8 380 *M* gewährt worden.

Die Beihilfen zu Massivbauten, worüber auf derselben Seite des Berichts Näheres zu finden, haben in den beiden Jahren 39 145 *M* betragen.

Zu Spalte 14 und 15.

Als Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern sind in dieser Periode 1 737 *M* 50 *£*, 222 *M* 50 *M* mehr als in der Vorperiode, gezahlt worden.

Was Spalte 15 betrifft, so sind die dort aufgeführten Ausgaben in Höhe von 19 53 *M* 65 *£* durch Banquierspesen, Stempel *cc.* entstanden.

Zu Spalte 16.

Summe der Ausgabe.

Sämmtliche Ausgaben von Spalte 6 bis 15 haben 6 413 115 *M* 23 *£* betragen, und sind gegen die Vorperioden um 71 765 *M* 82 *£* zurückgeblieben.

Der Abschluß der Periode ist insofern kein ungünstiger, als trotzdem die Beitragseinnahmen um mehr als 600 000 *M* niedriger ausgefallen waren, sich dennoch ein Ueberschuß von 1 10 033 *M* 25 *£* herausgestellt hat.

II. Die freiwillige Versicherung betreffend.

Je günstiger das Bild war, welches die Gebäudeversicherung bot, um so unerfreulicher waren die Ergebnisse der freiwilligen Versicherung während der beiden Jahre 1887 und 1888.

Auf den Seiten 12 und 13 des Berichts findet sich eine ähnliche Tabelle über Einnahme und Ausgabe dieser Abtheilung vor, wie bei der Gebäudeversicherung.

Zu Spalte 1.

In den Jahren 1887 und 1888 ist die Versicherungssumme von 62 153 670 *M* auf 72 070 640 *M* gestiegen.

Auch die Zahl der Versicherungen, welche sich bis Ende 1887 auf 4 102 vermindert hatte, war bis Ende 1888 bis auf 4 296 gestiegen.

Trotz dieses günstigen Ergebnisses hatte sich die Einnahme aus den Beiträgen doch nur um 8 443 *M* 96 *£* erhöht, indem in Folge des Gesetzes vom 13. October 1886 die Beitragssätze herabgemindert worden waren.

Auf Seite 14 des Berichts kann man aus einer Liste ersehen, wie die Maschinen- und Betriebsgeräthversicherung sich zu Anfang des Jahres 1888 auf die verschiedenen Betriebe vertheilt.

Zu Spalte 2 und 3.

An zurückgewährt erhaltenen und sonst der Anstalt wieder zugefallenen Bewilligungen sind der Anstalt zugegangen 2 282 *M* 24 *£*.

Die Zinsen von verbend angelegten Capitalien haben in den beiden Jahren zusammen 65 097 *M* 22 *£* betragen und sind gegen die entsprechende Summe der Vor-

periode um 17 540 *M* 63 $\frac{1}{2}$ zurückgeblieben, da die verfügbaren Mittel und der Reservefonds stärker als früher herangezogen werden mußten.

Am Jahreschlusse 1888 waren angelegt

545 000 *M* 3 procentige sächsische Rente nach dem Nennwerth,
200 000 = bei der Finanzhauptcasse.

Zu Spalte 4.

Die Gesamteinnahme in den Jahren 1887 und 1888 stellt sich auf
610 248 *M* 82 $\frac{1}{2}$.

A u s g a b e.

Zu Spalte 5.

An zurückzugewährenden und abzuschreiben gewesenen Brandversicherungsbeiträgen sind im Ganzen verausgabt worden 3222 *M* 17 $\frac{1}{2}$.

Zu Spalte 6.

Die Brandschädenvergütungen haben in der in Rede stehenden Periode die Mittel der freiwilligen Versicherungsabtheilung ganz besonders in Anspruch genommen. 85 vorgekommene Schadenfälle haben eine Entschädigungssumme von 1 075 316 *M* verursacht. Auf Seite 15 und 16 des Berichts kann man das Nähere darüber finden, wie sich diese Brandschäden auf die verschiedenen Betriebsarten vertheilt haben. Die stärksten Vergütungen von zusammen 712 360 *M* haben 2 Spinnereien und 1 Kunstmühle verursacht.

Zu Spalte 8 und 9.

Aus demselben Grunde, wie bei der Gebäudeversicherung, haben die Beiträge zu den Orts-Feuerlöschgeräthecassen in dieser Periode 4466 *M* 95 $\frac{1}{2}$ mehr, als in der vorhergehenden betragen; die diesmal zu gewährende Summe hatte die Höhe von 13 282 *M* 40 $\frac{1}{2}$ erreicht.

An Löschungsprämien sind gewährt worden 103 *M* 89 $\frac{1}{2}$.

Zu Spalte 12.

Die Gesamtausgabe von 1 091 924 *M* 46 $\frac{1}{2}$ hat durch die nur 610 248 *M* 82 $\frac{1}{2}$ betragende Gesamteinnahme nicht gedeckt werden können, so daß einschließlich der antheiligen Verwaltungskosten 513 172 *M* 53 $\frac{1}{2}$ aus den angesammelten Ueberschüssen beziehentlich dem Reservefonds haben entnommen werden müssen. Letzterer mußte in Mitleidenschaft gezogen werden, weil mit dem Jahre 1887 seine Erhöhung von $\frac{1}{2}$ auf 2 Procent der Versicherungssumme eingetreten war und daher die Ueberschüsse früherer Jahre ihm überwiesen werden mußten.

III. Die Kosten der Verwaltung betreffend.

Eine Tabelle auf Seite 18 und 19 des Berichts gewährt auch diesmal eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung.

Die Ausgabe zerfällt wiederum in eine etatisirte und in eine nicht etatisirte. Für Erstere wird auf Seite 20 und 21 des Berichts eine vergleichende Zusammenstellung gegeben, des Stats und der wirklichen Ausgabe.

Einer Gesamteinnahme von 11 885 *M* 11 $\frac{1}{2}$ steht eine Gesamtausgabe von 1 024 357 *M* 1 $\frac{1}{2}$ gegenüber.

Der gesammte Verwaltungsaufwand beziffert sich demnach auf 1 012 471 *M* 90 $\frac{1}{2}$, wovon 980 975 *M* 1 $\frac{1}{2}$ auf die Gebäudeversicherung und 31 496 *M* 89 $\frac{1}{2}$ auf die freiwillige Versicherung zu übertragen sind.

Was die etatisirten Ausgaben betrifft, so bezifferte sich der Voranschlag derselben auf 735 950 *M.*, während die wirkliche Ausgabe nur 708 699 *M.* 51 $\frac{1}{2}$ betragen hat, es ergibt sich gegen den Etat somit eine Minderausgabe von 27 250 *M.* 49 $\frac{1}{2}$.

Ueber die nicht etatisirten Ausgaben in den Spalten 15, 16, 17 der Tabelle finden sich ausführlichere Angaben auf Seite 22 und 23. Die Pensionen sind von 86 853 *M.* 60 $\frac{1}{2}$ in der vorigen auf 98 521 *M.* 56 $\frac{1}{2}$ in der jetzigen Periode gestiegen.

Die Einnehmergebühren haben in dieser Periode infolge des stärkeren Erlasses an Versicherungsbeiträgen 13 680 *M.* 91 $\frac{1}{2}$ weniger betragen.

Die Gesamtausgabe an Kosten der Anstaltsverwaltung stellt sich um 14 872 *M.* 7 $\frac{1}{2}$ niedriger als am Schlusse der früheren Periode.

IV. Nachweis über das Vermögen der Landes-Brandversicherungsanstalt und die Vorschuß- und Reservefonds.

1. Die Gebäudeversicherung betreffend.

Am Schlusse des Jahres 1886 betrug das Vermögen dieser Abtheilung	11 663 204 <i>M.</i> 42 $\frac{1}{2}$
Als Ueberschuß zu Ende des Jahres 1888 weist die Tabelle 1 nach	110 033 - 25 -
Coursdifferenz der Staatspapiere Ende 1888 verglichen mit der Vorperiode oder bei den neuen Ankäufen mit	151 825 - 88 -
Dies ergibt am Schlusse gegenwärtiger Periode einen Vermögensbestand von	11 925 063 <i>M.</i> 55 $\frac{1}{2}$

Hierin ist, wie bisher, der in Gemäßheit der §§ 81 und 82 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu erfüllende Vorschuß- und Reservefonds zu $\frac{3}{10}$ Procent der Versicherungssumme in Höhe von 10 200 440 *M.* 13 $\frac{1}{2}$ mit enthalten.

Auf Seite 24 des Berichts wird ein Nachweis über die nähere Eintheilung dieses Vermögens gegeben.

2. Die Abtheilung für freiwillige Versicherung betreffend.

Am Schlusse der Vorperiode betrug das Vermögen dieser Abtheilung	1 250 795 <i>M.</i> 50 $\frac{1}{2}$
Hierzu kommt als einziger Zuwachs die Courserhöhung der Werthpapiere in den zwei Jahren 1887 und 1888 in einem Betrage von	9 202 - 50 -
so daß am Schlusse unserer Periode das Vermögen der freiwilligen Abtheilung eigentlich die Höhe von	1 259 998 <i>M.</i> — $\frac{1}{2}$

Da nun aber laut Tabelle II ein Fehlbetrag von 513 172 *M.* 53 $\frac{1}{2}$ zu decken gewesen war, so verringerte sich dieses Vermögen auf 746 825 *M.* 47 $\frac{1}{2}$.

Der auf 2 Procent der Versicherungssumme festgestellte Vorschuß- und Reservefonds berechnet sich nach der Versicherungssumme am Schlusse des Jahres 1888 von 72 070 640 *M.* auf 1 441 412 *M.* 80 $\frac{1}{2}$.

Da das gesammte Vermögen der freiwilligen Versicherungsabtheilung am Schlusse der Periode aber nur 746 825 *M.* 47 $\frac{1}{2}$ betrug, so stellt sich heraus, daß an dem gesetzlich zu erhaltenden Bestande dieses Fonds die erhebliche Summe von 694 587 *M.* 33 $\frac{1}{2}$ fehlt.

Dem Berichte ist auch diesmal wieder eine größere Anzahl Tabellen und Verzeichnisse mit reichem statistischen Material beigelegt worden.

Da die Deputation an dem ihr zur Prüfung überwiesenen Rechenschaftsberichte nichts auszusetzen befunden hat, so erlaubt sich dieselbe hiermit zu beantragen:

die Hohe Kammer wolle sich durch den ihr mittelst Königlichen Decrets vom 11. November 1889 unter Nr. 5 vorgelegten Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1887 und 1888 befriedigt erklären.

Außerdem sieht sich die Deputation aber veranlaßt, noch Folgendes zu beantragen:

Bei der unerfreulichen Lage, in welcher sich dem vorliegenden Rechenschaftsberichte nach die freiwillige Versicherungsabtheilung leider befindet, war es nicht zu verwundern, ja sogar dankend anzuerkennen, daß die Rechenschaftsdeputation der zweiten Kammer sich eingehend damit beschäftigt hat, wie die dieser Abtheilung drohende Gefahr noch weiteren finanziellen Rückganges schon in der nächsten Zeit möglichst vermindert werden könne.

Diese Bemühungen konnten die entsprechende Deputation der ersten Kammer um so weniger überraschen, als auch sie sich mit demselben Gegenstande bereits beschäftigt und eine bezügliche Anfrage an die Königliche Staatsregierung gestellt hatte.

Die unterzeichnete Deputation stimmt den von der zweiten Kammer einstimmig angenommenen Anträgen der jenseitigen Deputation unter 1, 2 und 3 im Allgemeinen bei, erlaubt sich aber, nach Bernehmung mit einem Königlichen Regierungscommissar, zu dem Antrage 1 noch den Zusatz beizufügen, daß die dort erwähnten, im Verordnungswege einstweilen vorzunehmenden Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich dieselben bewähren, auch in das später nach dem Antrage unter 2 zu erlassende Gesetz selbst mit aufzunehmen sein möchten, um dieselben in gleicher Weise, wie bisher, der Cognition der Stände zu erhalten und auch später als integrirenden Theil des Gesetzes erscheinen zu lassen. Ferner schlägt die Deputation noch vor, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin gehende Anordnung treffen zu wollen, daß, gestützt auf § 155 des Gesetzes vom 25. August 1886, von Seiten der Brandversicherungskammer, soweit thunlich, häufige Revisionen der versicherten Objecte stattzufinden haben, welche sich aber nicht nur auf den absolut betriebsfähigen Zustand, sondern auch wesentlich auf den relativen Werth derselben, verglichen mit anderen gleichartigen Betrieben und den Fortschritten der Technik zu beziehen haben. Die schon oft vorgekommene Erfahrung, daß Maschinen u. s. w., wenn auch noch vollkommen betriebsfähig, doch infolge anderweit gemachter Verbesserungen binnen Kurzem in ihrem Gebrauchswerthe außerordentlich verlieren können, läßt dergleichen Revisionen wünschenswerth erscheinen, um die Brandversicherungskammer rechtzeitig vor der Gefahr zu schützen, für durch Brand zerstörte Maschinen u. s. w. möglicherweise eine weit über ihren wirklichen Werth gehende Entschädigung gewähren zu müssen.

Mit diesen Zusätzen empfiehlt die Deputation der Hohen Kammer, den Beschlüssen der zweiten Kammer unter 1, 2 und 3, sowie ferner auch dem auf Seite 18 des jenseitigen Berichtes stehenden Beschlusse beizutreten. Die der Hohen Kammer zur Annahme unterbreiteten, auf die freiwillige Versicherung sich beziehenden Anträge haben demnach folgende Fassung:

Dieselbe wolle beschließen:

1. Die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, im Verordnungswege bei den Gegenständen der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt unter Wahrung bereits erworbener Rechte die Beitragsclassification den bisher gemachten Erfahrungen und den sonstigen Verhältnissen der Anstalt entsprechend abzuändern, auch der Brandversicherungskammer anheimzugeben, aus besonderen Gründen in Bezug auf die Bemessung der Beiträge bei einzelnen Objecten von der bestehenden Classification abzuweichen; diese im Verordnungswege

einstweilen vorzunehmenden Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch auch in den späteren unter 2 beantragten Gesetzentwurf selbst mit aufzunehmen,

2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem bei der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt

a) nachgelassen wird, daß solche Gegenstände, bei welchen im Fall der Aufnahme nach ihrem vollen Werthe eine Gefährdung der Anstalt zu besorgen ist, nur nach einem Theile ihres Werthes aufgenommen werden können und den betreffenden Versicherungsnehmern gestattet wird, wegen des übrigen Werthes bei anderen Anstalten oder Gesellschaften zu versichern;

b) die Förmlichkeiten bei der Aufnahme von Versicherungen unter Annäherung an das in dieser Beziehung bei den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften beobachtete Verfahren thunlichst beseitigt, sowie auch sonst auf thunlichste Abminderung aller lästigen Förmlichkeiten bei dem Verfahren Bedacht genommen wird;

3. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß unerwartet dieser Gesetzesänderungen bei der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt die weitere Aufnahme solcher Gegenstände, welche infolge der Höhe ihres Versicherungswerthes oder der besonderen Feuergefährlichkeit die Anstalt zu gefährden geeignet sind, durch die Brandversicherungskammer abgelehnt wird,

4. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, soweit thunlich, dahingehende Anordnungen treffen zu wollen, daß, gestützt auf § 155 des Gesetzes vom 25. August 1886, von Seiten der Brandversicherungskammer häufige Revisionen der versicherten Objecte stattfinden haben, welche sich aber nicht nur auf den absolut betriebsfähigen Zustand, sondern auch wesentlich auf den relativen Werth derselben, verglichen mit anderen gleichartigen Betrieben und den Fortschritten der Technik zu beziehen haben;

endlich

der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob es nicht angängig und angezeigt sei, die in Bezug auf die Landes-Brandversicherungsanstalt bestehende Gesetzgebung dahin zu erweitern, daß in Zukunft auch bei nicht durch Brand verursachten Explosionschäden Entschädigungen der letzteren zu gewähren sei.

Dresden, den 19. März 1890.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Graf von Könneritz, Vorsitzender. Graf von Rex, Berichterstatter. von Bodenhausen.
Freiherr von Finck. Thiele.

108.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die in Bezug auf Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von
Haltestellen etc. eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 20. März 1890.

(Bericht Nr. 142, Anträge 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172,
173, 175 und 178, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 57 und 58 vom 18. und 19. März 1890.)

I. Die Kammer wolle abweichend von den Beschlüssen der zweiten
Kammer beschließen:

**Zu Nr. 3 des Berichts der zweiten Kammer, Altenburg-Penig-Burg-
städt-Mittweida-Sainichen-Freiberg.**

Die Petitionen, insoweit sie auf Erbauung einer normalspurigen
Eisenbahn mit Secundärbetrieb von Burgstädt über Clausnitz nach
Mittweida gerichtet sind, der Königlichen Staatsregierung zur Kennt-
nißnahme zu übergeben, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 15, Dürrröhrsdorf-Dresden.

Die Petitionen, insoweit sie die Anlage einer Vorortbahn nach der
Gegend von Schönfeld bezwecken, der Königlichen Staatsregierung
zur Erwägung zu übergeben, im Uebrigen auf sich beruhen zu lassen.

**Zu Nr. 22, Gadewitz-Wilsdruff, Rossen-Zollhaus-Salsbrücke
beziehentlich Wilsdruff.**

Sämmtliche Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Kennt-
nißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 25, (Grimma-Lausitz-) Borna-Groitzsch-Pegau.

Die Petition, soweit sie auf Erbauung einer Eisenbahn von Pegau-
Groitzsch-Kieritzsch gerichtet, zur Kenntnißnahme an die Königliche
Staatsregierung abzugeben, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu
lassen.

Zu Nr. 41, Neundorfer Haltestelle.

Die Petition der städtischen Collegien zu Plauen und Genossen der
Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 46, Porsdorf-Hohnstein eventuell Dürrröhrsdorf.

Die eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

II. Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

Zu Nr. 1, Altchemnitz-Sarthau-Neufkirchen-Zahnsdorf beziehentlich Stollberg.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn Altchemnitz-Zahnsdorf, beziehentlich Stollberg, gerichteten Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Zu Nr. 2, Altenburg-Kohren-Marsdorf.

Die Petition der Stadt Kohren und der sich ihr anschließenden Landgemeinden der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 4, Altenburg-Waldenburg-Limbach.

Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 5, Bautzen-Kamenz-Königsbrück.

Die auf Ausführung einer Bahnlinie Bautzen-Kamenz-Königsbrück gerichteten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 6, Bautzen-Königswartha-Landesgrenze.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn von Königswartha-Landesgrenze gerichtete Petition auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 7, Bautzen-Abyst-Weißwasser.

Die auf Erbauung einer Bahnlinie Bautzen-Abyst-Weißwasser gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 8, Beucha-Trebsen.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn Beucha-Trebsen gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Zu Nr. 9, Bischofswerda-Großröhrsdorf beziehentlich Königsbrück.

Die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 10, Chemnitzthalbahn.

Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Zu Nr. 11, Cranzahl-Oberwiesenthal.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn von Cranzahl nach Oberwiesenthal gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Zu Nr. 12, Crimmitschau, Bahnüberführung.

Die auf den Bahnübergang zu Crimmitschau bezügliche Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 13, Cunersdorf, Haltestelle.

Die Petition des Gemeindevorstandes zu Cunersdorf und Genossen um Errichtung einer Personen- und Güterhalle in Cunersdorf der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Zu Nr. 14, Dresden, Ringbahn.

Die Petition des Stadtraths Louis Lingke und Genossen, eine Ringbahn Dresden betreffend, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 16, Ebersbrunn, Haltestelle.

Die Petition der Gemeinde Ebersbrunn, insoweit sie auf Errichtung einer Personenhaltestelle gerichtet ist, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 17, Elfeld, Haltestelle.

Die Petition der Gemeinde und des Gemeinnützigen Vereins zu Elfeld der Königlichen Staatsregierung, insoweit sie auf Errichtung einer Personenhaltestelle gerichtet ist, zur Kenntnißnahme zu übergeben, im Uebrigen aber zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 18, Elstra-Bischofswerda.

Die auf Erbauung einer Bahn Elstra-Bischofswerda gerichteten Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 19, Eich-Auerbach.

Die auf Erbauung der Strecke Eich-Auerbach gerichtete Petition des Stadtrathes zu Auerbach auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 20, Frankenhäusen, Haltestelle.

Die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankenhäusen und Genossen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 21, Frauenstein (Wildes Weiseritzthal etc.).

Die Petitionen, insoweit sie die Einbeziehung Frauensteins in das Eisenbahnnetz erbitten, zur Erwägung, im Uebrigen aber zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 23, Gerichshain, Haltestelle.

Die Petition der Gemeinde Gerichshain um Errichtung einer Haltestelle der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 24, Großbothen-Breitungen-Meuselwitz.
Die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 26, Höhlteich-Ortmannsdorf.

Die Petition der Gemeindevertretung von Mülsen St. Jacob und Genossen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 27, Höhlteich-Wilkau.

Die auf Erbauung einer Secundärbahn von Höhlteich nach Wilkau gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 28, Hundsgrün, Haltestelle.

Die auf die Erweiterung der Haltestelle Hundsgrün gerichtete Petition auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 29, Ripsdorf-Landesgrenze.

Die auf den Bau einer Eisenbahn von Ripsdorf über Altenberg zur Landesgrenze nach Moldau gerichteten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 30, Königsbrück-Sträßgräbchen.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn von Königsbrück nach Sträßgräbchen gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 31, Langebrück, Erweiterung der Haltestelle.

Die auf Errichtung einer Güterstation in Langebrück gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 32, Laubegast-Tolkewitz-Dresden.

Die Petition der Gemeinden Laubegast, Tolkewitz u. der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 33, Limbach-Wüstenbrand.

Die auf den Bau einer Eisenbahn zwischen Limbach und Wüstenbrand gerichteten Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Zu Nr. 34, Löbau-Weißenberg-Baußen.

Die Petitionen, insoweit sie eine Verbindung Weißenbergs mit dem Staatseisenbahnnetz anstreben, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung, im Uebrigen aber zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 35, Lunzenau-Cossen.

Die Petition des Eisenbahncomités zu Lunzenau auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 36, Markneufkirchen-Erlbach.

Die Petition des Eisenbahncomités zu Markneufkirchen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Zu Nr. 37, Mittelbach, Haltestelle.

Die Petition des Ortsvereins etc. von Mittelbach auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 38, Meuselwitz-Wintersdorf-Kieritsch.

Die auf Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Meuselwitz nach Kieritsch gerichtete Petition auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 39, Mittweida, Bahnhofserweiterung.

Die Petition der Stadt Mittweida der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 40, Mylau-Reichenbach-Lengensfeld-Greiz.

Die Petitionen, insoweit sie sich auf die Herstellung eines Anschlusses von Mylau und Reichenbach unteren Theils an die Staatsbahn erstrecken, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung, insoweit sie die Weiterführung dieses Projectes von Mylau bis Lengensfeld erbitten, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben,

insofern sie aber die Weiterführung nach Greiz verlangen, auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 42, Niederlößnitz-Haltestelle.

Die Petition der Stadtgemeinde Lößnitz und Genossin auf Errichtung einer Güterhaltestelle in Niederlößnitz auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 43, Niederwartha-Meißen-Landesgrenze-Strehla-Zorgau.

Die auf vorgenanntes Project Bezug habenden Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 44, Olbernhau-Sayda-Mulda, beziehentlich Bienenmühle mit Zweigbahn Olbernhau-Mübenau-Kallich-Neuhausen-Seiffen und Varianten.

Die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 45, Plauen-Weischlitz-Pirk-Dof.

Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 47, Nadeburg, Kollschemmelverkehr.

Die Petition des Stadtgemeinderathes zu Nadeburg für erledigt zu erklären.

Zu Nr. 48, Reick, Haltestelle.

Die Petition um Errichtung einer Personenthaltestelle in Reick der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 49, Reichenhain-Satzung.

Die Petition des Gemeinderaths zu Satzung auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 50, Rottwerndorf, Bahnhof u. s. w. betreffend.

(Beschwerde.)

Die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 51, Ruppertsgrün, Haltestelle.

Die Petition auf Errichtung einer Haltestelle in Ruppertsgrün auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 52, Schandau-Hinterhermsdorf.

Die Petition der Gemeinden Mittelndorf, Lichtenhain, Ottendorf, Saupsdorf, Hinterhermsdorf mit Räumichten, Kirnitzschthal und vieler Genossen um Erbauung einer Eisenbahn vom Bahnhof Schandau nach Hinterhermsdorf auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 53, Trachau, Haltestelle.

Die Petition des Gemeindevorstands Carl Rump um Errichtung einer Haltestelle der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 54, Wiesenbad-Pöhlathal-Königswalde.

Die Petition des Gemeinderaths und vieler Unterzeichner um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn, Bahnhof Wiesenbad-Pöhlathal-Königswalde, auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 55, Wilzschhaus-Carlsfeld.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn von Wilzschhaus gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 56, Wurzen-Schildau-Torgau.

Die auf Erbauung einer Eisenbahn Wurzen-Schildau-Torgau gerichteten Petitionen zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Zu Nr. 57, Zschopenthalbahn.

Die auf Erbauung einer Zschopenthalbahn gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Zu Nr. 58, Zwickau-Planitz.

Die Petition der Gemeinderäthe von Ober- und Niederplanitz, insoweit als sie überhaupt eine Verbindung dieser Ortschaften mit dem

Staatseisenbahnnetz anstrebt, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 59, Zwönitz-Geyer-Wilschthalbahn beziehentlich
Grünhain-Elsterlein.

Die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Zu Nr. 60, Personenhaltestelle in Dennheritz.

Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Dresden, den 20. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belz. von der Planitz.
Sahrer von Sahr, Berichterstatter. Dr. Wachsmuth. von Zeyschwitz.

109.

U n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz in
Dresden und des Oberstabsarztes a. D. Dr. Rietschler in Straßburg,
die Aufhebung des § 10 des Sächsischen Militärpensionsgesetzes
vom 24. März 1852 betreffend.

Eingegangen am 21. März 1890.

(Bericht Nr. 76, Berichte der I. Kammer, 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 40, S. 398.
Antrag Nr. 157, Berichte der II. Kammer, 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 59 vom 20. März 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei ihrem Beschlusse

„die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu
übergeben,“

stehen zu bleiben.

Dresden, den 21. März 1890.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk, Berichterstatter. Beutler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth).
von Meyßch. Reich. von Schönberg.

110.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die auf den mit dem Königlichen Decret Nr. 21 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Stats für 1890¹/₄ bezüglichen Petitionen des Rechtsanwaltes Georg Schubert in Strehlen und Genossen und des Gemeinderathes zu Strehlen.

Eingegangen am 21. März 1890.

(Antrag Nr. 91, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 41, S. 409 flg.
Antrag Nr. 179, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 59 vom 20. März 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei ihrem Beschlusse

„die Königliche Staatsregierung im Interesse des Anschlusses von Landgemeinden an die Stadt Dresden zu ermächtigen, mit letzterer, vorbehaltlich ständischer Genehmigung, ein die Beitragsleistung zu den Sicherheitspolizeikosten des Staates betreffendes Uebereinkommen zu treffen, und dabei einerseits den vom laufenden Jahre an eintretenden Zuwachs der Bevölkerung von Dresden, andererseits das procentuale Verhältniß dieses Zuwachses zur Hälfte der Effectivkosten der Königlichen Polizeidirection zu Dresden zum Anhalt zu nehmen, hierdurch aber die Petitionen für erledigt zu erklären,“

stehen zu bleiben.

Dresden, den 21. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Belk, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Jezschwitz.

29 MRZ. 90

111.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den von der zweiten Kammer zu dem mit dem Königlichen Decrete Nr. 24, das Körungs-gesetz betreffend, mit vorgelegten Nachtrag zu Cap. 45, XVI des Staatshaushalts-Stats für 1890 gefaßten Beschluß.

Eingegangen am 22. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 24, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer 1. Bd., Nr. 32, S. 435 flg.
Bericht Nr. 167, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 59 vom 20. März 1890.)

Die Kammer wolle beschließen:

dem Beschlusse der zweiten Kammer,

„für den Fall des Nichtzustandekommens des Gesetzes anstatt 85 000 *M* die Summe von 60 000 *M* mehr zu Zwecken der Prämierung, zu Veranstaltung von Rindviehschauen und zu anderen Beihilfen für Förderung der Rindviehzucht zu bewilligen,“

beizutreten.

Dresden, den 22. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel, Berichterstatter.

Velß. von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth.

von Zejschwitz.

118

H. G. J.

25 APR. 91

SLUB Dresden

2 0029457